Die rechtliche Bedeutung des Tatbeitrages des Verletzten, der Berufsgenossenschaft oder Dritter beim Rückgriff nach § 640 RVO

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

bei der

Juristischen Fakultät

der

Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Hans Dieter Kühne

Assessor in Berlin

1969

1970

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546510_0006

Die rechtliche Bedeutung des Tatbeitrages des Verletzten, der Berufsgenossenschaft oder Dritter beim Rückgriff nach § 640 RVO

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

bei der

Juristischen Fakultät

der

Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Hans Dieter Kühne

Assessor in Berlin

1969

Erstgutachter: Prof. Dr. iur. Karl S i e g
Zweitgutachter: Prof. Dr. iur. Peter H a n a u
Tag der mündlichen Prüfung: 31. Januar 1970

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

V O R B E M E R K U N G

Die Arbeit behandelt ein Thema, das für die Proportionalität von ursächlichem Verschulden und Haftungsumfang beim Regreß nach § 640 Abs. 1 RVO von grundlegender Bedeutung ist. Es ereignen sich täglich zahlreiche Arbeits- und Wegeunfälle, die bei den Berufsgenossenschaften zu enormen Schadensaufwendungen führen. Im Jahre 1966 (1965) ereigneten sich in der Bundesrepublik 2.562,4 Mio. (2.655,4) Arbeitsunfälle im engeren Sinne. Den Einnahmen der Unfallversicherungsträger in Höhe von DM 3.817.000.000 (3.536.000.000) bei 26.100.000 (26.100.000) Beschäftigten standen im Jahre 1966 (1965) Ausgaben in Höhe von DM 3.652.000.000 (3.301.000.000) für Entschädigungen an 795.453 (786.410) Geschädigte gegenüber. Bei dem Umfang dieser Leistungen nehmen die Rückgriffsbemühungen der Sozialversicherungsträger einen großen Raum ein. Da eine Inanspruchnahme gemäß § 640 Abs. 1 RVO für jeden Rückgriffsbetroffenen eine große finanzielle Belastung bedeutet, erscheint eine Untersuchung geboten, ob der Tatbeitrag des Verletzten, der Berufsgenossenschaft oder Dritter bei diesem Anspruch zu berücksichtigen ist.

Die Arbeit geht in ihrem Aufbau von den Tatbestandsvoraussetzungen des § 640 Abs. 1 RVO aus, und zwar stets mit dem Blick auf die Berücksichtigung eines etwaigen Mitverschuldens des Verletzten oder einer anderen Person. Rechtsnatur und Struktur der Vorschrift werden untersucht, um festzustellen, ob der Einwand des Mitverschuldens zulässig ist. Die Untersuchungen ergeben, daß der Einwand des Mitverschuldens des Verletzten oder der Berufsgenossenschaft zulässig ist und im Falle des Tatbeitrages eines Dritten entweder eine Kürzung des Regreßanspruches eintritt oder ein Ausgleichsanspruch durchsetzbar ist. Es wäre erfreulich, wenn dieses Ergebnis der Praxis Anlaß zu einer Nachprüfung der bisher überkommenen Ansichten geben würde.

G l i e d e r u n g

Seite

I. Teil

Geschichtlicher Überblick und Einführung in die Problematik 1

1. Abschnitt

Die Entwicklung der sozialen Unfallversicherung mit ihrer besonderen Rückgriffsregelung 1

1. Die Lage vor der Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung 1

2. Die Entscheidung für die versicherungsrechtliche Haftungsablösung mit einer besonderen Rückgriffsnorm gegenüber haftungsprivilegierten Personen 3

3. Die weitere Entwicklung der Haftungsbeschränkungen und Rückgriffsmöglichkeiten 7

2. Abschnitt

Probleme des Rückgriffs zum § 640 RVO 8

1. Grundprobleme zum § 640 RVO 8

2. Die abstrakte Schadensberechnung der sozialen Unfallversicherung als Regreßproblem 9

3. Das Problem des Schadens beim Ersatzanspruch nach § 640 Abs. 1 RVO 12

4. Das Problem des Sozial- und Individualschadens 14

5. Die Auswirkungen der abstrakten Leistungspflicht im Vergleich zur konkreten Schadensberechnung 14

Seite

II. Teil

Die Vorschrift des § 640 Abs. 1 RVO 17

A

Tatbestand und Anspruch des § 640 Abs. 1 RVO ... 17

1. Abschnitt

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 640 Abs. 1 RVO 17

1. Zur Anspruchsberechtigung und Anspruchsverpflichtung 17

2. Der Arbeitsunfall i.S. des § 640 Abs. 1 RVO 18

3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß §§ 636, 637 RVO als integriertes Tatbestandsmerkmal der Vorschrift des § 640 Abs. 1 RVO 19

a) Die Haftungsbeschränkungen gemäß §§ 636, 637 RVO als Tatbestandselemente 19

b) Die Beschränkung der Ersatzpflicht des Unternehmers nach § 636 Abs. 1 RVO 19

c) Die Haftungsbeschränkungen bei mehrseitigen Arbeitsverhältnissen nach § 636 Abs. 2 RVO 20

d) Die Beschränkung der Ersatzpflicht des Arbeitskollegen nach § 637 Abs. 1 RVO 21

e) Die Beschränkung der Haftung in den Fällen des § 636 Abs. 1 S. 2 RVO 23

4. Die Schuldbegriffe des § 640 Abs. 1 RVO 23

a) Die Angleichung der Schuldformen des § 640 Abs. 1 RVO an die des Zivilrechts .. 23

aa) Die Beseitigung der strafrechtlichen Schuldfeststellung 23

bb) Grundsätzliches zu den Schuldbegriffen des § 640 Abs. 1 RVO 24

Seite

b) Das Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes 25

aa) Direkter und bedingter Vorsatz 25

bb) Bedingter Vorsatz und bewußte Fahrlässigkeit 26

c) Das Tatbestandsmerkmal der groben Fahrlässigkeit 26

aa) Grobe Fahrlässigkeit im Unterschied zur Berufsfahrlässigkeit und "schweren Schuld" 26

bb) Einfache Fahrlässigkeit 27

cc) Die Abgrenzung der groben Fahrlässigkeit 27

dd) Die Unfallverhütungsvorschriften sind kein Mittel zur Bestimmung der groben Fahrlässigkeit - eigene Stellungnahme 29

ee) Die Minderung des Grades der Fahrlässigkeit bei dem Schädiger im Falle des Mitverschuldens des Verletzten - eigene Stellungnahme 32

ff) Denkbare Abgrenzungskriterien - eigene Stellungnahme 33

gg) Die Bestimmung des § 710 RVO im Rahmen der Verschuldensabgrenzung - eigene Stellungnahme 35

hh) Zur Anwendung des Prima-facie-Beweises beim Nachweis der groben Fahrlässigkeit - kritische Überlegungen 36

ii) Revisionsmöglichkeiten 39

5. Der ursächliche Zusammenhang - kritische Überlegungen 41

a) Das Tatbestandsmerkmal der Unfallherbeiführung 41

Seite

b) Der Kausalzusammenhang zwischen der betrieblichen Tätigkeit und dem Unfall 43

c) Leistungen infolge des Arbeitsunfalles 43

6. Der Umfang der Ersatzansprüche - kritische Überlegungen 44

a) Ersatz für alles, was die SVT aufwenden müssen 44

b) Zum Ersatz von Ermessensleistungen 45

c) Der Nachweis der gewährten Leistungen . 46

2. Abschnitt

Zur Rechtsnatur des Anspruchs nach § 640 Abs. 1 RVO 48

1. Die Ansicht über die öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Natur des Anspruchs nach § 640 Abs. 1 RVO n.F. 48

a) Die Hintergründe des Meinungsstreites . 48

b) Die Theorie vom öffentlich-rechtlichen Anspruch des § 640 Abs. 1 RVO 48

aa) Die Ansichten zum § 903 RVO a.F. 48

bb) Die Ansichten zum § 640 Abs. 1 RVO n.F. 49

c) Die Theorie vom bürgerlich-rechtlichen Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO 50

aa) Die Ansichten zum früheren Rechtszustand 50

bb) Die Ansichten zum § 640 Abs. 1 RVO 50

d) Eigene Stellungnahme 52

aa) Teleologische Auslegung 52

bb) Praktische Erwägungen 53

Seite

2. Die systematische Zuordnung des Anspruchs nach § 640 Abs. 1 RVO - eigene Stellungnahme 54

a) Die Beurteilung des unfallversicherungsrechtlichen Rückgriffsanspruchs im Streit der Meinungen 54

b) Die Bestimmung des § 640 Abs. 1 RVO als Anspruchsgrundlage auf Ersatz mittelbaren Schadens 57

aa) Die Verwandtschaft zu den originären Ansprüchen nach §§ 844, 845 BGB 57

bb) Ein originärer Anspruch auf Ersatz mittelbaren Schadens 58

c) Die Vorschrift des § 640 Abs. 1 RVO als Anspruchsgrundlage auf Aufwendungsersatz 59

aa) Aufwendungsersatz im engeren Sinne 59

bb) Aufwendungsersatz im weiteren Sinne 60

d) Die Bestimmung des § 640 Abs. 1 RVO als Ausgleichsvorschrift 62

aa) Ausgleichsansprüche im engeren Sinne 62

bb) Ausgleichsansprüche im weiteren Sinne 64

3. Zur inneren Struktur des § 640 RVO - eigene Stellungnahme 65

a) Die privatversicherungsrechtlichen Begriffe der Risikobeschränkung oder Obliegenheitsverletzung sind zur Charakterisierung der inneren Struktur des § 640 Abs. 1 RVO nicht anwendbar 65

b) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit als Kriterien für die Auslösung des Ersatzanspruches 67

c) Das Merkmal der Erforderlichkeit als Regulativ für den Umfang des Ersatzanspruches 68

Seite

B

Die Zulässigkeit von Einwendungen des nach § 640 Abs. 1 RVO Inanspruchgenommenen 69

1. Abschnitt

Zur Bindungswirkung gemäß §§ 642 Abs. 2, 638 Abs. 1 RVO 69

1. Zur Bindung des Zivilgerichts beim Rückgriff gemäß § 640 Abs. 1 RVO an die im Feststellungsverfahren ergangene Entscheidung 69

a) Die Problematik der Bindung gemäß §§ 642 Abs. 2, 638 Abs. 1 RVO 69

b) Ansichten in Rechtsprechung und Schrifttum 70

2. Zur Bindung des Zivilrichters im Hinblick auf Art. 103 Abs. 1 GG und Art. 19 Abs. 4 GG - eigene Stellungnahme 71

a) Das rechtliche Gehör bei der Bindung an Vorentscheidungen der BG oder des Sozialgerichts 71

aa) Zur Funktion der §§ 638 Abs. 1, 642, Abs. 2 RVO 71

bb) Eine Lücke im Schrifttum 72

cc) Der Rechtszustand 73

b) Der Anspruch auf rechtliches Gehör und die Grenzen der Bindung an die Vorentscheidung 74

aa) Beiladung und rechtliches Gehör 74

bb) Überlegungen im Hinblick auf Art. 103 Abs. 4 GG 75

cc) Überlegungen im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG 76

3. Zu den Einwendungsmöglichkeiten der Rückgriffsbetroffenen - eigene Stellungnahme 77

Seite

a) Möglichkeiten des Bestreitens der Rückgriffsbetroffenen - eigene Stellungnahme 77

b) Zum Bestreiten der Ursächlichkeit 78

2. Abschnitt

Zur Berücksichtigung des Einwandes des Mitverschuldens 79

1. Die Geltendmachung des Einwandes des Mitverschuldens des Verletzten gegenüber dem Anspruch eines SVT nach § 640 Abs. 1 RVO 79

a) Zur Problematik des Mitverschuldens des Verletzten 79

b) Die Ansicht über die Unzulässigkeit des Einwandes des Mitverschuldens des Verletzten 80

c) Die Ansicht über die Zulässigkeit des Einwandes des Mitverschuldens des Verletzten 81

2. Zur Ansicht von Sieg 82

a) Die Begründung von Sieg zur Zulässigkeit des Einwandes des Mitverschuldens des Verletzten 82

b) Das Schrifttum zu der Auffassung von Sieg 84

3. Stellungnahme 85

a) Zu der Ansicht von Sieg, § 903 RVO gewähre einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach Art der §§ 670, 683 BGB 85

b) Zu der Ansicht von Sieg, § 903 RVO gewähre keinen Anspruch auf Schadensersatz . 88

c) Zu der Ansicht von Sieg, § 903 RVO gewähre keinen Anspruch eigener Art 89

3. Abschnitt

Historische Gründe für die bisherige Ablehnung des Einwandes des Mitverschuldens des Verletzten beim unfallversicherungsrechtlichen Rückgriff - eigene Stellungnahme 91

Seite

1. Der Stand der Gesetzgebung zur Berücksichtigung des konkurrierenden Verschuldens des Verletzten bei Ansprüchen mittelbar geschädigter Personen vor der Schaffung des BGB . 91

a) Der Stand der Gesetzgebung vor dem BGB 91

b) Die Vorstellungen der Motive zum BGB 91

2. Die Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum konkurrierenden Verschulden vor und nach dem Inkrafttreten des BGB 92

a) Die ursprüngliche Ansicht des Reichsgerichtes 92

b) Das Urteil des Reichsgerichtes vom 18.5.1903 als dogmatischer Wendepunkt 93

3. Die Überbewertung strafgerichtlicher Schuldfeststellung bei Arbeitsunfällen als Grund zur Ablehnung des Einwandes des Mitverschuldens des Verletzten 94

a) Die Bindungswirkung strafgerichtlicher Schuldfeststellung 94

b) Die Überbewertung der strafgerichtlichen Schuldfeststellung 96

4. Abschnitt

Zur Rechtfertigung des Einwandes des Mitverschuldens des Verletzten gegenüber dem Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO - eigene Stellungnahme 98

1. Die Zulässigkeit des Einwandes des Mitverschuldens gegenüber den Ansprüchen der SVT 98

a) Die Regelung der RVO zum Mitverschulden 98

b) Die Anwendung des § 254 BGB außerhalb des bürgerlichen Rechts und des Schadensersatzrechts 98

c) Die Wirkung des § 254 BGB 99

2. Die analoge Anwendung des § 846 BGB gegenüber dem Anspruch aus § 640 Abs. 1 RVO 100

a) Der Rechtsgedanke des § 846 BGB 100

Seite

b) Die analoge Anwendung des § 846 BGB gegenüber dem Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO 101

c) Die ausdehnende Wirkung des Gedankens des § 846 BGB als Rechtfertigungsgrund des Einwandes des Mitverschuldens des Verletzten 103

3. Zum Gesetzgebungseingriff de lege ferenda 104

5. Abschnitt

Zur Geltendmachung des Einwandes des Mitverschuldens der Berufsgenossenschaft gegenüber deren Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO 105

1. Zur Problematik des Mitverschuldens der BG 105

2. Der Meinungsstreit 106

3. Die Ansicht über die Unzulässigkeit des Einwandes des Mitverschuldens der BG 106

4. Die Ansicht über die Zulässigkeit des Einwandes des Mitverschuldens der BG durch den nach § 640 Abs. 1 RVO Inanspruchgenommenen .. 107

5. Stellungnahme 109

6. Abschnitt

Zur Geltendmachung des Einwandes des Mitverschuldens der BG gegenüber dem Anspruch anderer Versicherungsträger nach § 640 Abs. 1 RVO 111

1. Zur Problematik 111

2. Zur Geltendmachung des Einwandes des Mitverschuldens der BG gegenüber dem nicht mitschuldigen SVT durch den nach § 640 Abs. 1 RVO Inanspruchgenommenen 111

3. Der Ausgleich zwischen dem Inanspruchgenommenen und einer an der Unfallherbeiführung beteiligten BG nach der Befriedigung des "schuldlosen" SVT 112

4. Die Ausgleichsmöglichkeit analog § 426 BGB - eigene Stellungnahme 112

Seite

C

Die Konkurrenz von Ansprüchen eines SVT gemäß § 1542 und § 640 Abs. 1 RVO sowie denkbare Fälle von Kollisionsmöglichkeiten mit arbeitsrechtlichen Haftgrundsätzen bei schadensgeneigter Tätigkeit 114

1. Abschnitt

Grundsätzliches zur Problematik beim Zusammentreffen von Ansprüchen nach § 1542 und § 640 Abs. 1 RVO 114

1. Zum Wahlrecht des Rückgriffsgläubigers 114

2. Die Ursachen der durch die einseitige Ausübung des Wahlrechts des SVT eintretenden Unbilligkeit 115

a) Die Ablehnung eines echten Gesamtschuldverhältnisses und die Anwendung des § 426 BGB zwischen betriebsfremden und betriebszugehörigen Mitschädigern 115

b) Die Ablehnung der Berücksichtigung des Mitverschuldens eines weiteren Schädigers 116

3. Die Lösung der bestehenden Problematik ohne Schaffung einer Kollisionsnorm 118

2. Abschnitt

Das Verhältnis des gemäß § 1542 RVO Inanspruchgenommenen zum haftungsprivilegierten Mitschädiger 119

1. Zur Berücksichtigung des Mitverschuldens eines betriebszugehörigen Mitschädigers 119

a) Die Ansichten des RG, des BGH und des BAG zur Berücksichtigung des Mitverschuldens eines betriebszugehörigen Mitschädigers .. 119

aa) Die Ansichten des Reichsgerichts 119

bb) Die Ansichten des BGH und BAG 121

b) Die Ansichten im Schrifttum zur Berücksichtigung des Mitverschuldens eines betriebszugehörigen Schädigers 122

Seite

aa) Die Ansichten von Fischer und Westermann 122

bb) Die Ansichten von Prölss, von Caemmerer und Hanau 123

c) Der Einwand der mangelnden Aktivlegitimation entsprechend § 1542 Abs. 1 Satz 3 RVO - eigene Stellungnahme 124

2. Zur Ausgleichsmöglichkeit des gemäß § 1542 RVO in Anspruch genommenen Dritten gegenüber einem betriebszugehörigen Mitschädiger 125

a) Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Ausgleichsmöglichkeit des gemäß § 1542 RVO Inanspruchgenommenen beim Nichtbestehen von Vertragsbeziehungen zum Zweitschädiger ... 125

aa) Die Ansichten des Reichsgerichts 125

bb) Die Ansichten des BGH und BAG 126

b) Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Schadensausgleich des gemäß § 1542 RVO in Anspruch genommenen Dritten beim Bestehen von Vertragsbeziehungen zum Zweitschädiger 127

aa) Die Ansicht des RG bei positiver Vertragsverletzung 127

bb) Die Ansicht des BGH bei positiver Vertragsverletzung 128

c) Ansichten des Schrifttums zur Ausgleichsmöglichkeit des Inanspruchgenommenen 129

d) Eigene Stellungnahme 130

3. Abschnitt

Das Verhältnis des gemäß § 640 Abs. 1 RVO Inanspruchgenommenen zum mitschädigenden Dritten ... 131

1. Zur Berücksichtigung der Mitverantwortlichkeit eines betriebsfremden Dritten 131

a) Die Ansicht der Rechtsprechung zur Berücksichtigung des Mitverschuldens eines betriebsfremden Schädigers 131

b) Die Ansichten im Schrifttum zur Berücksichtigung des Mitverschuldens eines betriebsfremden Mitschädigers 131

Seite

c) Denkbare Möglichkeiten zur Berücksichtigung des Mitverschuldens eines betriebsfremden Mitschädigers - eigene Stellungnahme 132

aa) Der Einwand der Unbilligkeit gemäß § 640 Abs. 2 RVO 132

bb) Der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung gemäß § 242 BGB 132

2. Zur Ausgleichsmöglichkeit des gemäß § 640 Abs. 1 RVO Inanspruchgenommenen gegenüber dem betriebsfremden Mitschädiger 133

a) Die Ansicht der Rechtsprechung zur Ausgleichsmöglichkeit beim Nichtbestehen von Vertragsbeziehungen des Inanspruchgenommenen zum mitschädigenden Dritten 133

b) Die Ansicht der Rechtsprechung zum Schadensausgleich des in Anspruch genommenen Unternehmers beim Bestehen von vertraglichen Beziehungen zwischen dem betriebszugehörigen und dem betriebsfremden Mitschädiger 134

c) Ansichten im Schrifttum zur Möglichkeit des Schadensausgleiches des betriebszugehörigen Schädigers gegen einen Mitschädiger 135

d) Zum Ausgleichsanspruch bei "Schadensidentität" - eigene Stellungnahme 137

4. Abschnitt

Zur Kollision zwischen sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Haftungsgrundsätzen . 138

1. Die Grundzüge der Rechtsprechung des BAG und BGH bei schadensgeneigter Tätigkeit 138

a) Grundprinzipien des innerbetrieblichen Schadensausgleiches 138

b) Zur Haftungsfreistellung beim innerbetrieblichen Schadensausgleich 140

2. Die Neuregelung der Kollegenhaftung durch § 637 RVO n.F. 141

Seite

3. Freistellungsansprüche von nach § 640 Abs. 1 oder § 1542 RVO in Anspruch genommenen Arbeitnehmern gegenüber ihren Arbeitgebern 142

a) Zur Kollision des Rückgriffsanspruchs nach § 640 Abs. 1 RVO mit dem Freistellungsanspruch des schädigenden Arbeitnehmers bei schadensgeneigter Tätigkeit 142

aa) Mögliche Kollisionen nach der Versagung des Haftpflichtversicherungsschutzes unter Berücksichtigung der Regelung des § 158 i VVG - eigene Stellungnahme 142

bb) Die Überlegungen von Wolber in Fällen der allgemeinen Haftpflicht 146

cc) Zu den Überlegungen von Wolber - eigene Stellungnahme 146

b) Zur Kollision des Rückgriffsanspruches nach § 1542 RVO mit dem Freistellungsanspruch des schädigenden Arbeitnehmers bei gefahrengeneigter Tätigkeit 147

5. Abschnitt

Zur Gestaltung eines gerechten und billigen Schadensausgleichs beim Mitverschulden betriebsfremder und betriebszugehöriger Mitschädiger nach künftigem Recht 148

1. Die unbefriedigenden Gesetzesregelungen 148

a) Der Mangel gesetzlicher Regelungen 148

b) Der Mangel der Rechtsfortbildung durch die Rechtsprechung 148

2. Zum § 840 Abs. 2 des Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom Januar 1967 150

a) Die vorgesehene Neufassung des § 840 Abs. 2 BGB 150

b) Der Vorbehalt des § 840 Abs. 2 Satz 2 des Referentenentwurfes "soweit nicht etwas anderes bestimmt ist" - eigene Stellungnahme 151

Seite

3. Vorschläge zur gesetzlichen Regelung 153

a) Zu den Anregungen im Schrifttum 153

b) Ergänzungen der §§ 1542 und 640 Abs. 1 RVO - eigene Stellungnahme 156

III. Teil

Die Verzichtsvorschrift des § 640 Abs. 2 RVO 157

1. Abschnitt

Der Tatbestand des § 640 Abs. 2 RVO 157

1. Die Merkmale des § 640 Abs. 2 RVO 157

a) Der § 640 Abs. 2 RVO n.F. im Vergleich zum § 905 RVO a.F. 157

b) Der Verzichtsmaßstab des § 640 Abs. 2 RVO .. 157

c) Die Ermessensausübung des SVT nach § 640 Abs. 2 RVO 158

2. Das "billige Ermessen" als Verzichtsgrund des § 640 Abs. 2 RVO - eigene Überlegungen 159

a) Der § 640 Abs. 2 RVO als Generalklausel 159

b) Der Vorrang des § 640 Abs. 2 RVO vor § 7 Abs. 1 und 5 des Selbstverwaltungsgesetzes . 159

c) Die Pflicht zur Schaffung ministerieller Richtlinien 160

3. Besondere Verzichtsgründe im Rahmen der Billigkeitsabwägung gemäß § 640 Abs. 2 RVO - eigene Stellungnahme 161

a) Die Berücksichtigung des Mitverschuldens des Verletzten im Rahmen der Billigkeitsabwägung 161

b) Die Berücksichtigung des Mitverschuldens der BG beim Rückgriff derselben im Rahmen der Billigkeitsabwägung 161

c) Die Berücksichtigung des Mitverschuldens der BG beim Rückgriff eines anderen SVT im Rahmen der Billigkeitsabwägung 162

Seite

d) Die Berücksichtigung des Mitverschuldens eines Dritten im Rahmen der Billigkeitsabwägung 162

e) Die Berücksichtigung der unbilligen Schadenshöhe durch die abstrakte Schadensberechnung im Rahmen der Billigkeitsabwägung 163

4. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers gemäß § 640 Abs. 2 RVO - eigene Stellungnahme 164

a) Der Vorrang der Billigkeit vor der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse 164

b) Die Existenzbedrohung als absolute Grenze. 165

c) Der Verzicht auf eine Kapitalabfindung ... 166

5. Der Einfluß einer Haftpflichtversicherung auf den Regreßverzicht gemäß § 640 Abs. 2 RVO - eigene Stellungnahme 166

a) Allgemeines zu den Ausstrahlungen einer Haftpflichtversicherung 166

aa) Das Problem der Reflexwirkung 166

bb) Zur Berücksichtigung einer Haftpflichtversicherung in den ähnlich gelagerten Fällen der §§ 829 und 847 BGB 167

cc) Zur Reflexwirkung einer Haftpflichtversicherung beim Verzicht gemäß § 640 Abs. 2 RVO 167

b) Die Berücksichtigung einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung beim Verzicht gemäß § 640 Abs. 2 RVO 168

aa) Das Bestehen einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 168

bb) Die Versagung des Versicherungsschutzes bei einem Haftpflichtschaden. 169

cc) Die Besonderheit der Regelung des § 158 c VVG bzw. des § 3 PflichtversG. 170

c) Die Berücksichtigung einer Betriebshaftpflichtversicherung beim Verzicht gemäß § 640 Abs. 2 RVO 171

Seite

aa) Der Rückgriffsverzicht bei grob fahrlässiger Unfallherbeiführung durch den Betriebsunternehmer 171

bb) Der Rückgriffsverzicht bei grob fahrlässiger Unfallherbeiführung durch einen Betriebsangehörigen 172

cc) Das Fehlen jeder Verpflichtung des Rückgriffsbetroffenen, dem SVT seinen Haftpflichtversicherer zu benennen - eigene Stellungnahme 173

d) Die Berücksichtigung von Teilungsabkommen zwischen SVT und Haftpflichtversicherer 174

aa) Das Hindernis einer unmittelbaren Inanspruchnahme des Rückgriffsschuldners 174

bb) Die Rechtsnatur der Teilungsabkommen. 175

cc) Verzichtslage nach dem Überschreiten der Abkommensgrenze, der Erschöpfung der Deckungssumme sowie in den Fällen der §§ 156 Abs. 3 und 155 Abs. 1 VVG. 176

e) Zusammenfassende Betrachtung über die Berücksichtigung einer Haftpflichtversicherung im Rahmen des § 640 Abs. 2 RVO 177

aa) Die Berücksichtigung einer Haftpflichtversicherung de lege lata 177

bb) Besonderheiten bei der Kraftfahrzeughaftpflicht- und bei der Betriebshaftpflichtversicherung 178

cc) Kein Regreßverzicht bei Teilungsabkommen vor Erreichung der Abkommensgrenze 178

f) Kritische Betrachtungen zur Berücksichtigung einer Haftpflichtversicherung 179

aa) Die Aufgaben einer Haftpflichtversicherung 179

bb) Die Mittelaufbringung der Haftpflichtversicherer 180

2. Abschnitt

Die Rechtsnatur des Verzichtes nach § 640 Abs. 2 RVO 181

Seite

1. Die Theorien zur Rechtsnatur des Verzichts gemäß § 640 Abs. 2 RVO 181

a) Die öffentlich-rechtliche Theorie 181

b) Die privatrechtliche Theorie 183

2. Die systematische Zuordnung der Ermessensentscheidung des § 640 Abs. 2 RVO - eigene Stellungnahme 184

a) Zum öffentlich-rechtlichen Charakter des Verzichtes gemäß § 640 Abs. 2 RVO 184

b) Die Zweckdienlichkeit der öffentlich-rechtlichen Ansicht 185

c) Praktische Erwägungen zum Vorrang der öffentlich-rechtlichen Ansicht 186

3. Abschnitt

Das formelle Verzichtsverfahren - eigene Stellungnahme 187

1. Der Antrag des Rückgriffsschuldners auf Ausübung des Anspruchsverzichtes nach § 640 Abs. 2 RVO 187

2. Die Möglichkeit des Widerspruches gegen den Ablehnungsbescheid 188

3. Die Klage vor dem Sozialgericht 189

Schlußbetrachtung

Die Regelung des § 640 RVO als Atavismus - eigene Stellungnahme 189

1. Zur inneren Rechtfertigung des § 640 Abs. 1 RVO 189

2. Kritik der Rechtfertigungsgründe 190

3. Die Vorschrift des § 640 RVO als Entwicklungsrückschlag 191

Ergebnisse 193

Abkürzungsverzeichnis 200

Literaturverzeichnis 207

Die rechtliche Bedeutung des Tatbeitrages des Verletzten, der Berufsgenossenschaft oder Dritter beim Rückgriff nach § 640 RVO

I. T E I L

Geschichtlicher Überblick und Einführung in die Problematik

1. Abschnitt

Die Entwicklung der sozialen Unfallversicherung mit ihrer besonderen Rückgriffsregelung

1. Die Lage vor der Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung

Das Kernproblem dieser Arbeit ist die Untersuchung der Frage nach der Berücksichtigung des Mitverschuldens der an der Herbeiführung eines Arbeitsunfalls beteiligten Personen beim Rückgriff nach § 640 RVO. Bisher hat es die Rechtsprechung nämlich abgelehnt, ein Mitverschulden des Verletzten zu berücksichtigen und dem Inanspruchgenommenen einen Ausgleichsanspruch gegen einen Drittschädiger zu gewähren. Sie hat diese Ablehnung mit der Struktur der gesetzlichen Unfallversicherung und dem besonderen Charakter der bisherigen Rückgriffsvorschriften[1)] begründet. Nach der Schaffung des § 640 RVO, der im Vergleich zum § 903 RVO neue Tatbestandselemente enthält, ergibt sich die Überlegung, ob dieser Standpunkt aufrechterhalten werden kann. Zum besseren Verständnis der Problematik mag zunächst ein historischer Rückblick daran erinnern, wie sich das System unserer sozialen Unfallversicherung mit seinen Rückgriffsbestimmungen entwickelt hat.

Unfälle bei der Arbeit hat es zu allen Zeiten gegeben. Jedoch erst die Häufung von Arbeitsunfällen durch die rasche Entwicklung von Technik und Industrie in der

---

1) § 96 UVG, § 136 Gew.UVG, § 903 RVO a.F.

zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts führten dazu,[1] daß im Jahre 1884 ein Unfallversicherungsgesetz (UVG) erlassen wurde,[2] dem seitdem ständig Erweiterungen folgten.[3] Dieser erste legislatorische Schritt war erforderlich geworden, nachdem sich das Reichshaftpflichtgesetz (RHG) von 1871[4] als unzureichend erwiesen hatte, den Schadensausgleich bei Arbeitsunfällen zu regeln. Allzuoft blieb ein Unfallopfer ohne Entschädigung, wenn der Unfall auf höherer Gewalt, Zufall oder dem Verschulden einer nicht im § 2 RHG genannten Person beruhte. Weitere Rechtsgrundlagen waren so gut wie nicht vorhanden, denn nach gemeinem Recht und den Partikularrechten war grundsätzlich nur der unmittelbare Urheber für den durch Vorsatz oder Nachlässigkeit verursachten Schaden verantwortlich, nicht aber der Betriebsunternehmer.[5]

Wenn tatsächlich eine Anspruchsgrundlage gegeben war, so konnte das Unfallopfer häufig ein schadenursächliches Verschulden des Schädigers nicht beweisen, oder es fehlten die Mittel, einen Rechtsstreit zu führen. Auch nützte ein Schuldtitel wenig, wenn der Schädiger mittellos war. Besonders hart betroffen von einem Arbeitsunfall wurde der

---

1) Die Verpflichtung, für die Unfallverhütung im Betrieb zu sorgen, wurde erstmals 1869 durch die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes angeordnet (§ 129 Abs. 3 GewO v. 1869); zur damaligen Lage vgl. Lass, Haftpflichtrecht 1890 S. 1 ff; Rosin, "Das Recht der Arbeiterversicherung", Bd. I 1893 S. 19 ff

2) UVG v. 6.7.1884 (RGBl S. 69). Der Vorschlag zur Einführung einer sozialen Unfallversicherung war dem Reichstag am 8.3.1881 unterbreitet worden, vgl. RTD 1881 Nr. 41 in Stenograph. Berichte über Verhandlungen des RT Bd. 64,4. Legislaturperiode, IV. Session, 3 Bd. S. 222

3) Vgl. die umfangreiche Zeittafel bei Lauterbach,UV (3.) Vorbemerkungen S. 23 bis 40

4) RHG v. 7.6.1871 (RGBl S. 207)

5) Eine Ausnahme galt nur nach Rheinischem Recht. Danach hatte neben dem unmittelbar schuldigen Betriebsangehörigen auch der Unternehmer zu haften, vgl. v. Woedtke, Komm. z. UVG Einl. S. 1 und 2

verunglückte Lohnarbeiter[1], der nichts hatte als seine Arbeitskraft und nicht auf dem Hof des Gutsherrn oder im Hause des patriarchalischen Handwerksmeisters aufgenommen war, wo ihm hätte Fürsorge gewährt werden müssen.[2] Konnte der Unfallverletzte keine Schadensersatzansprüche durchsetzen und geriet er deshalb in Not, so fiel er der mangelhaften Armenpflege zur Last.

Um der Not und Verarmung der Verunglückten sowie ihrer Familien, der sozialen Unzufriedenheit und einer drohenden politischen Radikalisierung der Arbeiterschaft[3] vorzubeugen, ergriff das Kaiserreich fast zwei Jahrzehnte vor dem Inkrafttreten des BGB die Initiative zur Schaffung einer gesetzlichen Unfallversicherung.[4] Diese wurde zum Vorbild für die Regelungen in vielen Ländern.[5]

2. Die Entscheidung für die versicherungsrechtliche Haftungsablösung mit einer besonderen Rückgriffsnorm gegenüber haftungsprivilegierten Personen

Zur Sicherstellung des Opfers eines Arbeitsunfalles bot sich entweder die haftungsrechtliche oder die versiche-

---

1) Herschel, RdA 1964, 7 (11); v. Woedtke, UVG-K 1888 Einl. S. 1, 2, 7 u. 8, Wannagat, Lehrbuch I, S. 61
2) Nach §§ 86 ff d. Preuß.Gesinde-Ordg. v. 8.11.1810 traf die Herrschaft die Fürsorge für ihr durch einen Arbeitsunfall erkranktes Gesinde; ähnliche Institutionalisierung im Handwerk vgl. Schönberger BG 1960, 199 m.w.N.
3) vgl. Entwurf eines UVG d. Arbeiter 1881, Stenogr. Berichte Sess. 4 Anl. Nr. 1 über die Verhdlg. d. RT IV. Legislaturperiode 1881. Amtl. Begründung S. 228 ff. ... um die "gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ... durch positive, auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter zielende Maßnahmen zu bekämpfen..."
4) Anfänge von kollektiven Unfallversicherungen gab es allerdings zuerst in Frankreich u. Belgien vgl. Sieg, Ausstrahlungen S. 42 FN 173 m.N.
5) Vgl. Bernstein,S. 10 ff., Frkr. "Code de la sécurité sociale" v. 1945;v. Hippel Schadensausgleich S. 51 ff. m.N.; Marschall v. Bieberstein,Vers.R. 68, 509 ff

rungsrechtliche Lösung an.[1] Zunächst gingen die Vorstellungen dahin, die privatrechtliche Haftpflicht der Unternehmer durch Einführung der Gefährdungshaftung[2] für alle Arbeitsunfälle in ihren Betrieben zu verschärfen.[3] Schutz gegen dieses neue Haftungsrisiko hätten die Unternehmer auf ihre Kosten durch den Abschluß einer Haftpflichtversicherung suchen müssen.[4] Diese haftungsrechtliche Lösung schloß Rechtsstreitigkeiten nicht aus. Sie bot allerdings die Möglichkeit, daß im Falle des Mitverschuldens des Verunglückten die Ersatzpflicht des Unternehmers angemessen hätte reduziert werden können.[5] Außerdem wäre eine besondere Regreßregelung nicht erforderlich gewesen. Der Gedanke der Haftpflichterweiterung wurde jedoch aufgegeben, weil er für jeden Betrieb zu einer beträchtlichen Last und im Falle eines Massenunfalls zum wirtschaftlichen Ruin des Unternehmens hätte führen können.[6]

Stattdessen entschied man sich für das obligatorische Versicherungsprinzip mit einem besonderen Regreßsystem.[7] Das im Jahre 1884 geschaffene UVG verpflichtete die Unternehmer erstmals, ihre Betriebsangehörigen gegen die Folgen von Arbeitsunfällen zu versichern. Für diese Versicherung wurden Berufsgenossenschaften (BG) als öffentlich-rechtliche Zwangsvereinigungen einzelner Wirtschaftszweige zur kollek-

---

1) Rosin, Arbeiterversicherung Bd. I S. 19 ff; Lauterbach, UV (3.) Geschichtl. Entw. S. 49
2) Wie gem. § 25 Preuß.-Eisenbahn-Gesetz v. 1838 u. § 1 RHG
3) Für eine summenmäßig begrenzte haftpflichtrechtliche Lösung hatte sich das Schweizer Fabrikhaftpflichtgesetz (FHG) von 1881, das im Anschluß an das Fabrikgesetz (FG) von 1877 geschaffen wurde, entschieden. Es wurde geändert durch das Schweizer Kranken- u. Unfallversicherungsgesetz von 1911, vgl. Bernstein, Schadensausgleich S. 4 ff.
4) Zum Stand der damaligen Haftpflichtversicherung vgl. Sieg, Ausstrahlungen S. 42 Anm. 173 m.w.N.
5) So in der Schweiz Art. 5 b Satz 2 FG vom 23.3.1877 und Art. 5 FHG vom 25.6.1881, abgedruckt bei Bernstein, Schadensausgleich S. 6 ff.
6) Lauterbach, UV (3.) Geschichtl. Entw. S. 49; mit anderer Begründung Bernstein, S. 43 u. Bzgn. auf Rosenstock, Versicherungstechnische Probleme S. 43
7) So schon der I. Entw. vom 8.3.1881, der allerdings noch keine BG, sondern eine Reichsversicherungsanstalt vorsah.

tiven Schadenstragung geschaffen.[1] Nach einem Arbeitsunfall hatten sie dem Opfer bzw. dessen Hinterbliebenen abstrakt berechnete Leistungen zu gewähren, die ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Unternehmers oder seiner Repräsentanten zu erbringen waren. Die Kosten dieser Versicherung hatten allein die Unternehmer durch die Leistung von Beiträgen an die BG aufzubringen.[2] Dafür wurden der Unternehmer und seine Repräsentanten gegenüber dem Geschädigten von der Schadensersatzverpflichtung befreit, soweit sie nicht im Hinblick auf den Arbeitsunfall durch ein Strafurteil wegen eines vorsätzlich begangenen Deliktes verurteilt worden waren (§ 95 UVG). Auf diese Weise glaubte man die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht durch eine genossenschaftliche Haftung nach Versicherungsgrundsätzen ersetzen zu können.[3] Im Prinzip besteht diese Haftungsablösung noch heute.

Hatte der Unternehmer oder ein Dritter den Arbeitsunfall herbeigeführt, so stand der Leistungspflicht der UVT unter bestimmten Schuldvoraussetzungen des Schädigers ein Ersatzanspruch gegenüber. So gewährte § 98 des UVG im Wege der Legalzession gegen einen fahrlässig handelnden Dritten ein Regreßrecht, das jedoch die Übergangsfähigkeit der geltend gemachten Ansprüche voraussetzte. Diese Regelung hatte im § 57 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes von 1883 und § 62 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz[4] ein Vorbild. Sie wurde im § 1542 unserer RVO und in vielen

---

1) Im Jahre 1963 gab es 34 gewerbl. BG, 5 landwirtschaftl. BG sowie die Seeunfallvers. Gotzen-Doetsch, UV §§ 707 ff. S. 210; außerdem gibt es die Eigenunfallversicherung des Bundes, der Länder und Gemeinden.

2) Dazu kritisch Bernstein, S. 99 ff., der diese Beiträge als Betriebskosten betrachtet, die vom Unternehmer über den Preis der Ware auf die Allgemeinheit abgewälzt werden.

3) Sieg, ZHR Bd. 113 (1950), 95 ff. führt dieses Prinzip auf germanischen Ursprung zurück unter Bzgn. auf von v. Amira, Erbfolge S. 84

4) RVG v. 15.6.1883 (RGBl. S. 73); G ü. UV v. 6.6.1870 (RGBl. S. 360)

Ländern übernommen.[1)]

Ohne Beispiel war dagegen die Regelung des hier vorwiegend interessierenden § 96 des UVG. Danach stand dem UVT gegen den Unternehmer ein originärer Anspruch auf Ersatz der aufgewendeten Leistungen zu, wenn dieser wegen vorsätzlicher oder berufsfahrlässiger Unfallherbeiführung strafgerichtlich verurteilt worden war. Zur Durchführung des Rückgriffs hielt man die in einem Strafurteil festgestellte Schuld für ein exakteres Kriterium als das nach dem zweiten Entwurf von 1882 zivilrechtlich festzustellende "grobe Verschulden", weil dieses schwerer abzugrenzen gewesen wäre. Zwar konnte die Genossenschaftsversammlung der Unternehmer bei fehlendem Vorsatz von einem Rückgriff absehen. In der Praxis kam dies jedoch kaum vor, denn die UVT stellten regelmäßig Strafanzeige, um nach erfolgter Bestrafung Rückgriff nehmen zu können. Da es auf diese Weise zu Strafverfolgungen kam, die sonst unterblieben wären, wurde bei der Neuregelung der Vorschrift im Jahre 1900[2)] das Tatbestandsmerkmal der strafgerichtlichen Verurteilung für den Rückgriff einer BG fallengelassen. Über den § 903 RVO a.F. entwickelte sich diese Vorschrift zum § 640 RVO i.d.F. des UVNG von 1963 weiter.[3)]

Als problematisch erwies sich die Anordnung der Vorschrift des § 96 UVG und ihres Anspruches in das allgemeine Rechtssystem. UVT und Schrifttum sprachen dem § 96 UVG neben der

---

1) Vgl. Zusammenstellung bei Sievers u. Scheler, VersR 1966, 11 9 (120 FN 3 u. 15 ff); Schütte, Versicherungswesen SU S. 353 (danach entspr. Art. 414 ZGB d. RSFSR d. § 1542 RVO)
2) § 136 Gew UVG v. 30.6.1900 (RGBl. S. 585)
3) Es ist streitig, ob dieser besondere Anspruch auf das deutsche Recht beschränkt ist. v. Hippel, Schadensausgleich § 8, II, 1 S. 52 meint, unter Hinweis auf Rudden, Soviet Tort Law (Sowjetisches Deliktsrecht). N.Y.U.L. Rev. 42 (1967) S. 583 (621 f), in der SU genüge sogar jedes Verschulden, um den Rückgriff des SVT gegen den Arbeitgeber zu begründen; dagegen halten Seitz, Ersatzansprüche (2. Aufl.) S. 66 u. Hafferburg in ZfV 1966, 279 diesen Anspruch nur auf das deutsche Recht beschränkt.

Ersatzfunktion eine Straf- und Präventivfunktion zu. Mit dieser "Ideologiesierung" meinten sie, von dem Unternehmer auch im Falle des Mitverschuldens des Verletzten stets ihre gesamten Aufwendungen ersetzt verlangen zu können. Wie aber war die Möglichkeit eines Rückgriffs geregelt, wenn der Arbeitsunfall von einem Arbeitskameraden des Verletzten herbeigeführt worden war?

3. Die weitere Entwicklung der Haftungsbeschränkungen und Rückgriffsmöglichkeiten

Bis zum 30.6.1963 war die Haftung eines Betriebsangehörigen, der den Arbeitsunfall eines Arbeitskollegen fahrlässig herbeigeführt hatte, nur dann ausgeschlossen, wenn er als Unternehmerrepräsentant anzusehen war. Wurde ein UVT infolge eines Arbeitsunfalles leistungspflichtig, der von einem nicht haftungsprivilegierten Arbeitnehmer verursacht worden war, so bestand für ihn die gleiche Rückgriffsmöglichkeit gemäß § 1542 RVO wie im Falle einer fahrlässigen Unfallherbeiführung durch einen Betriebsfremden. Dagegen konnte ein UVT gegen einen haftungsprivilegierten Schädiger nur unter den besonderen Schuldvoraussetzungen des § 903 RVO a.F. Ansprüche geltend machen.

Das UVNG vom 30.4.1963 [1] hat die Schuldvoraussetzungen des § 903 RVO geändert und die Haftungsbeschränkung auf alle Angehörigen des Betriebes ausgedehnt, ohne daß der Arbeitnehmer Beiträge zu leisten hat.[2] Damit wurde der Kreis der Personen erweitert, die im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Unfallherbeiführung gemäß § 640 Abs. 1 RVO von dem leistungspflichtig gewordenen SVT in Anspruch genommen werden können. Zugleich wurde im § 640 Abs. 2 RVO die Möglichkeit eines Regreßverzichtes geschaffen.

---

1) Unfallversicherungsneuregelungsgesetz BGBl. S. 241 (in Kraft getreten mit Wirkung vom 1.7.1963)
2) Zur Problematik Möller, BG 1964, 323 in Anlehnung an Koritz, Pensionskasse S. 34/38; Linthe, BG 1958, 415 (420)

2. Abschnitt

Probleme des Rückgriffs zum § 640 RVO

1. Grundprobleme zum § 640 RVO

Noch immer ist die Frage offen, wie sich die Bestimmung des § 640 RVO mit ihren Tatbestandsmerkmalen in das allgemeine Rechtssystem eingliedern läßt.[1] Insoweit sind Untersuchungen über die Tatbestandselemente, die Zielsetzung der Vorschrift sowie der Rechtsnatur des von ihr gegebenen Anspruches erforderlich.

Wenn ein Arbeitsunfall von einem betriebszugehörigen Schädiger grob fahrlässig herbeigeführt wurde, so trifft häufig auch den Verletzten ein Mitverschulden.[2] Dennoch verlangt der leistungspflichtig gewordene SVT von dem betriebszugehörigen Schädiger den Ersatz seiner gesamten Aufwendungen, ohne das Mitverschulden des Verletzten zu berücksichtigen. Dies ist auch der Fall, wenn die BG ein Mitverschulden an dem Arbeitsunfall trifft. Für den Rückgriffsbetroffenen ergibt sich damit die Frage, ob ein Mitverschulden des Verletzten oder der BG beim Anspruch nach § 640 zu berücksichtigen ist. Diese Überlegung, ob und inwieweit der Gedanke des § 254 BGB im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung herangezogen werden kann, gehört noch immer zu den offenen Problemen des unfallversicherungsrechtlichen Rückgriffs.[3]

Eine weitere Problematik ergibt sich, sobald ein betriebszugehöriger Schädiger und ein Dritter den Arbeitsunfall eines Betriebsangehörigen herbeigeführt haben. Bei einem

---

1) Z.B. Neumann-Duesberg,SAE 1968, 143 ff; VersR 69, 103 ff
2) Dies ist für den Verletzten unbeachtlich, da die Leistungen der SVT nur im Falle der absichtlichen Herbeiführung des eigenen Arbeitsunfalles entfallen, §§ 553, 554 RVO; Lauterbach,BG 1953, 125 ff.
Dagegen wird nach Artikel 98 Abs. 3 Schweizer KUVG u. bei einer "faute inexcusable" des Unfallopfers nach frz. Recht im Falle grober Fahrlässigkeit die Entschädigungsleistung des Versicherers gekürzt.
3) Palandt-Gramm ,BGB-K (28. Aufl.) § 611 Anm. 2a) cc); Rein, Verschuldensbegriff S. 185; Bernstein, Schadensausgleich S. 117

solchen Zusammentreffen originärer und derivativer Rückgriffsansprüche entsteht die Frage nach der Schadensidentität, da sich sozialer und individueller Schadensausgleich nicht zwangsläufig decken. Hierzu ist zu untersuchen, was ein SVT nach § 640 RVO und was er gemäß § 1542 RVO ersetzt verlangen kann, ob ein betriebszugehöriger und ein betriebsfremder Schädiger als Gesamtschuldner haften und welche Ausgleichsmöglichkeiten zwischen ihnen bestehen. Die Lösung dieser Problematik ist auch im Hinblick auf den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom Jahre 1967 akut.[1)]

Es erscheint ferner die Untersuchung geboten, welche Kollisionsmöglichkeiten zwischen dem Rückgriffsrecht mit arbeitsrechtlichen Haftungsgrundsätzen bei gefahrengeneigter Tätigkeit denkbar sind und wer hier letzlich ersatzpflichtig ist.

Schließlich bedürfen die Möglichkeiten des Regreßverzichtes gemäß § 640 Abs. 2 RVO der Untersuchung. Das gilt besonders im Hinblick auf die Ausstrahlungen einer Haftpflichtversicherung bei der Berücksichtigung des billigen Ermessens und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers. Dabei ist auch die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise der Anspruchsverzicht justitiabel gemacht werden kann.

2. Die abstrakte Schadensberechnung der sozialen Unfallversicherung

Im deutschen Zivilrecht wird seit Friedrich Mommsen[2)] der Begriff des Schadens als Differenz zweier Güterlagen verstanden: Derjenigen, die besteht und der Lage, die ohne das schadensstiftende Ereignis bestehen würde.[3)]

---

1) Referentenentwurf 1967, Begründung S. 138 f.
2) Mommsen, Beiträge zum Obligationenrecht II (1855) S. 192
3) Enn.-Lehmann, 14. Aufl. § 14 I S. 58; Möller, Summen- und Einzelschaden 1937 S. 5 ff.

Die Ermittlung des Schadens erfolgt also grundsätzlich durch eine Gegenüberstellung der Situation vor und nach Eintritt des Schadensereignisses. Diese Interessen- oder Differenztheorie hat auch im § 249 Satz 1 BGB ihren Niederschlag gefunden. Sie ist damit für das allgemeine Schadensersatzrecht maßgebend. Zivilrechtlich hat der Schädiger dem Geschädigten nur den konkret nachgewiesenen Einzelschaden zu ersetzen.[1] Wenn sich ein konkreter Vermögensschaden nicht nachweisen läßt, so fehlt es an den Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch. Eine Ausnahme besteht nur beim Fixgeschäft gemäß § 376 Abs. 2 BGB.[2] Danach ist der entgangene Gewinn nicht konkret zu beweisen, sondern gemäß § 252 S 2 BGB nach dem "gewöhnlichen Lauf" zu ermitteln. Als weitere Ausnahme hat die Rechtsprechung eine abstrakte Schadensberechnung im Haftpflichtrecht beim sogenannten Minderwert und bei der sogenannten entgangenen Gebrauchsnutzung[3] im Rahmen richterlicher Schätzung für zulässig erklärt.

Die Schadensberechnung in der sozialen Unfallversicherung wird dagegen als abstrakt bezeichnet, weil von dem Beweis eines tatsächlich entstandenen vermögenswerten Nachteiles des Verletzten abgesehen wird. Die UVT gehen davon aus, daß ein Personenschaden entstanden ist, der eine Leistung im Sinne des § 547 RVO erforderlich macht. Nach der Rechtsprechung ist über diese hinaus vom Schädiger grundsätzlich kein Schmerzensgeld zu zahlen.[4]

---

1) Vgl. LG Köln VersR 1967, 92 (93); BGH VersR 1957, 132; 1956, 218

2) Soergel-Schmidt,BGB-K (10. Aufl.) §§ 249-255 Bdn 43; Palandt-Dankelmann,BGB-K (27. Aufl.) § 252 Anw. 1; als weitere Ausnahme könnte man an den Zinsanspruch nach § 288 denken, der jeweils 4 % beträgt.

3) Ruhkopf-Sahm,VersR 1962, 593; BGHZ 40, 345 (348)

4) Ablehnend: Roth, Ausschluß der Arbeitgeberhaftung S. 39 ff; BGH MDR 1952, 290, BGH VersR 1954, 222; 1958, 220; 1964, 530; Herschel RdA 1964, 7 (8); BAG DB 1963, 1507; 1967, 952; Möller,Jus 1961, 10 (12). Für Schmerzensgeld: Rietschel,JZ 1955, 35, OLG Nürnberg VersR 2955, 554. Sieg,JZ 1960, 436; Böhmer,MDR 1961, 110; Steindorf,SAE 1967, 272; Rein,BB 1968, 44 ff

Die abstrakte Schadensberechnung wird wie folgt deutlich: Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (M.d.E.) von mindestens 20 % löst eine Teilrente aus, der Verlust der Erwerbsfähigkeit eine Vollrente.[1] Bei der Rentenbemessung sind die Art der Verletzung, der letzte Jahresarbeitsverdienst (JAV) des Verletzten sowie die Verwertbarkeit der verbliebenen Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von Bedeutung. In der Praxis erfolgen diese Feststellungen durch einen medizinischen Sachverständigen, dessen Untersuchungsergebnisse sowie die nach einer Gliedertaxe [2] ermittelte M.d.E. in der Regel von dem UVT und sogar vom Sozialgericht übernommen werden. Gegen diese Methode der Interessenabwägung ergeben sich Bedenken, da ein ärztlicher Sachverständiger sich im Einzelfall schwerlich über die Verwertbarkeit der Arbeitskraft des Verletzten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit seinen laufenden Veränderungen äußern kann.[3]

Statistische Erhebungen haben ergeben, daß Verletzte bei einer ärztlich festgestellten M.d.E. von bis zu 40 % nach Wiederaufnahme ihrer Arbeit keinen oder nur vorübergehend einen Minderverdienst erhalten hatten.[4] Dennoch wird ihnen eine lebenslängliche Rente gewährt. Die Leistungen der SVT sind also gemessen nach der Differenztheorie vielfach schadeninkongruent, zumal bei der abstrakten Schadensberechnung sowohl eine Benachteiligung als auch eine Bereicherung des Verletzten in Kauf genommen wird.[5]

Vom Standpunkt des Verletzten wird gegen eine großzügige Rentenfestsetzung nichts einzuwenden sein, wohl aber von demjenigen, von dem der SVT die von ihm aufgewendeten Leistungen nach § 640 Abs. 1 RVO ersetzt verlangt. In einem

---

1) § 581 Abs. 3 RVO
2) Z.B. Marx, Gutachtenfibel
3) Kritisch bereits das RVA in AM 1902, 178, das sich schon damals gegen die Verkennung der Beweiswürdigung wandte u. kritisch bemerkte, die von einem ärztlichen Sachverständigen angegebene Erwerbsunfähigkeit könne nicht ohne eigene Wertung übernommen werden.
4) Kritisch Knoll, NJW 1955, 318 ff; Schieke, BG 1958, 367 (369 FN 16); RG 158, 38, BAG NJW 1958, 235 ff; Wolber, BB 1968, 876 (877) m.w.N.
5) Möller, BG 1964, 323 (328); Mittermeyer, VersR 1967, 937

solchen Falle ergibt sich die Überlegung, ob die von dem SVT angewendete Schadensberechnung bei dem betriebszugehörigen Schädiger zum Ersatz zusätzlicher Leistungen führt[1] oder ob insoweit gleichsam eine "Soziabilitätsschranke"[2] im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB des Inhalts besteht, daß der SVT keinen Ersatz verlangen kann, soweit er seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht nicht nachgekommen ist.[3] Damit ergibt sich die Frage, ob der Inanspruchgenommene auch hinsichtlich des Umfanges des Ersatzanspruchs des § 640 Abs. 1 RVO Einwendungen erheben kann.[4]

3. Das Problem des Schadens beim Ersatzanspruch nach § 640 Abs. 1 RVO

Nach der Auffassung des BGH gewährt § 640 Abs. 1 RVO einem leistungspflichtig gewordenen SVT einen selbständigen Anspruch eigener Art auf Ersatz mittelbaren Schadens.[5] Gegen diese Ansicht hat sich im Schrifttum Widerspruch erhoben. Sanden und Neumann-Duesberg meinen, im Falle eines grob fahrlässig herbeigeführten Arbeitsunfalls sei nach dem durch Gesetz und Satzung bestimmten Daseinszweck eines SVT in dessen Leistungen kein Schaden im Rechtssinne zu erblicken, da die unfreiwillige Beeinträchtigung eines Rechtsgutes insoweit nicht vorliege.[6] Die Frage ist, ob diese dogmatischen Bedenken gerechtfertigt sind.

Eine Legaldefinition des Schadensbegriffes ist in unserer Rechtsordnung nicht vorhanden. Im Schrifttum wird ein Schaden als ein Tatsachenergebnis[7] und zugleich als ein Rela-

---

1) Diese Problematik empfindet wohl auch Bernstein, Schadensausgleich, S. 118. FN 129
2) Zum Begriff vgl. Merten, Vermögensschaden S. 182 u. 228
3) Sei es auch nur durch die Anregung eines Verzichtes gem. § 640 Abs. 2 RVO
4) Der allgemeine Rechtsgedanke des § 254 BGB findet bei allen Ausgleichsverhältnissen Anwendung. Vgl. RGZ 75, 251 (256); 92,146; BGHZ 43, 227 (231)
5) So schon zu § 903 RVO a.F. BGH VersR 1957, 180; zu § 640 RVO n.F. BGH VersR 1968, 64; 1968, 378; 1968, 570
6) Sanden,VersR 1968, 12 (15), Neumann-Duesberg,SAE 1968, 143 (145); Becker-Schaffner,VersR 1968, 1026 a.F.
7) Fischer, Der Schaden S. 151, Esser, Schuldrecht I (3.) S. 270; Bendix, Terminologie S. 106 ff (111)

tionsbegriff[1] betrachtet. Die Rechtsprechung wertet einen Schaden als wirtschaftlichen Begriff.[2] Nach Merten ist er die Veränderung des Gutes einer Person zum Negativen, wobei als Veränderung nicht das wirkende Ereignis selbst - die Schädigung - zu verstehen ist, sondern deren Ergebnis, der veränderte Zustand.[3] Wird durch einen Schädiger die Leistungspflicht eines Dritten an den Verletzten ausgelöst,[4] so erfolgt die Leistung nicht freiwillig, denn sie wurde adäquat durch das Schadensereignis verursacht.[5] Damit entsteht die Frage, ob neben dem unmittelbar Geschädigten auch dem mittelbar Betroffenen ein Anspruch auf Ersatz der bei diesem entstandenen Vermögensdifferenz zusteht.[6] Hat der SVT auf diese Weise eine Vermögenseinbuße erlitten, so ist das ein Schaden,[7] den er als mittelbar Geschädigter solange selbst zu tragen hat, als kein Zurechnungskriterium einer Gesetzesbestimmung erfüllt ist, um ihn auf den Schädiger abwälzen zu können.[8] Derartige Zurechnungsvoraussetzungen regelt jedoch die Vorschrift des § 640 Abs. 1 RVO. Ist ihr Tatbestand erfüllt, so steht dem SVT ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den betriebszugehörigen Schädiger zu, und zwar nach dem Wortlaut der Bestimmung für alles, was der SVT nach Gesetz oder Satzung aufwenden muß. Daraus könnte gefolgert werden, daß objektiv unnötige Leistungen des SVT nicht liquidiert werden können.[9]

---

1) Merten, Begriff d. Vermögensschadens S. 121
2) BGHZ 40, 345 (347) m.w.N.
3) Merten, a.a.O. S. 121
4) Zur Problematik vgl. bereits Motive II 728, 767; Protokolle II 571 zum BGB; Beispiele: Leistungspflicht d. Unfall- oder Lebensversicherers, Lohnfortzahlungspflicht
5) So wohl auch Esser, Schuldrecht I (3.) § 42 S. 283
6) Eike v. Hippel, NJW 1965, 1890 spricht von Vermögensfolgeschäden, Marschall v. Bieberstein, Reflexschäden S. 4, bezeichnet diese Differenz als Reflexschäden.
7) So auch Weimar, Haftung bei Unfällen 1960 S. 4
8) Esser, Schuldrecht I (3.) § 8 S. 50 ff; BGHZ 7, 33
9) Zum Problem der Erforderlichkeit vgl. Esser, Schuldrecht I (3) § 42 I S. 283-285

Mithin ergibt sich die Frage, ob eine Beziehung zum Moment der "Erforderlichkeit" des § 249 S. 2 BGB besteht, wonach der Gläubiger statt Naturalrestitution nur den "dazu erforderlichen" Geldbetrag verlangen kann.

4. Das Problem des Sozial- und Individualschadens

Abstrakte Leistungspflicht und konkrete Schadensberechnung führen zu verschiedenen Ergebnissen.[1] Diese Tatsache ist bei der Konkurrenz von Ansprüchen nach § 640 Abs. 1 RVO oder § 1542 RVO von Bedeutung. Liegen die Tatbestandsmerkmale des § 640 Abs. 1 RVO vor, so steht dem SVT grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Schadensleistungen zu. Dagegen wird häufig ein Anspruch nach § 1542 RVO trotz umfangreicher Leistungen des SVT nicht in Betracht kommen, wenn ein übergangsfähiger Schaden nicht vorliegt, sei es, weil es an einer zivilrechtlichen Schadensersatzverpflichtung oder an einem konkreten Schaden fehlt.[2] Daraus folgt, daß im Falle der schuldhaften Herbeiführung eines Arbeitsunfalles durch einen Betriebszugehörigen und einen Betriebsfremden der dem SVT zu ersetzende Schaden nicht zwangsläufig identisch sein muß. Diese Tatsachen sind nicht nur rechtssoziologisch[3] von Interesse, sondern sie sind für die Frage des Vorliegens einer gesamtschuldnerischen Haftung erheblich, und sie können auch für die Anwendung des Verzichtes aus Gründen der Billigkeit gem. § 640 Abs. 2 RVO Bedeutung erlangen.

5. Die Auswirkungen der abstrakten Leistungspflicht im Vergleich zur konkreten Schadensberechnung

Auf den Unterschied zwischen der Höhe einer abstrakt berechneten Verletztenrente und dem konkreten Schaden hat besonders Schieke hingewiesen. Zwei seiner induktiven

---

1) Blank,BG 1958, 89 ff; Stork Soz.Vers. 1958, 171; Schieke, BG 367 ff; Stiegler,Ersatzansprüche S. 123
2) R. Schmidt, VersR 1953, 457, (460); RG 148, 19 (20)
3) i.S. v. Hirsch, in "Was kümmert uns die Rechtssoziologie" im Juristischen-Jahrbuch Bd. 3, 1962-63 Köln S. 139

Beispiele mögen diese Diskrepanz verdeutlichen.[1)]

(1.a.) Der Arbeitsunfall eines Angestellten führt zum Verlust des linken Armes. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (M.d.E.) wird in der gesetzlichen Unfallversicherung je nach der Länge des Armstumpfes mit 60 bis 70 % bewertet. Wird die M.d.E. auf 60 % geschätzt und ist von einem Jahreseinkommen von über 20.000 DM auszugehen, so beträgt die Rente monatlich 660,70 DM oder jährlich 8.000 DM. Bei einer Lebenserwartung von noch 30 Jahren beziffern sich die Gesamtleistungen der BG auf 240.000 DM. Dieser Gesamtrentenaufwand wird unabhängig davon gewährt, ob der Verletzte nach dem Unfall ein Einkommen in gleicher Höhe bezieht wie vor dem Unfall oder ein geringeres. Diese Aufwendungen der BG werden im Falle des § 640 Abs. 1 RVO geltend gemacht.

(1.b.) Zivilrechtlich wäre bei dem gleichen Unfall ein Rentenanspruch nur dann gegeben, wenn der Verletzte ein schadenursächliches Verschulden des Schädigers und einen konkreten Verdienstausfall beweisen könnte. Wenn kein Verdienstausfall vorliegt, so ist zivilrechtlich insoweit kein Anspruch auf Schadensersatz gegeben.[2)] Es könnte allenfalls der Anspruch auf ein Schmerzensgeld in Betracht kommen.

(2.a.) Ein Facharbeiter büßt infolge eines Arbeitsunfalles ein Auge ein. Nach Abschluß des Heilverfahrens übt er seine bisherige Tätigkeit ohne Verdienstminderung weiter aus. Die M.d.E. wird auf 25 % geschätzt. Bei einem JAV von 9.000 DM vor dem Unfall beträgt die Rente 25 %, also monatlich 125,-- DM. Angenommen, der Verletzte ist im Zeitpunkt des Unfalles 40 Jahre alt, so entsteht ein Rentenaufwand von 45.000 DM, da eine Begrenzung der Rentenleistungspflicht auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben nicht vorgesehen ist.

---

1) Schieke, BG 1958, 367 ff; Schieke, Neuregelung der Sozialen Unfallvers. (4.) S. 33; Wolber, BB 1968, 876 f

2) Läge ein Verdienstausfall vor, müßte sich der Geschädigte u.U. aus Gründen der Schadensminderung umschulen lassen.

(2.b.) Wenn derselbe Körperschaden durch eine andere Person außerhalb des Betriebes schuldhaft herbeigeführt worden wäre, so hätte der Verletzte mangels eines konkreten Vermögensschadens nur einen Feststellungsanspruch sowie einen Anspruch auf ein Schmerzensgeld.[1)]

Diese Beispiele zeigen, daß der äußerlich gleiche Unfalltatbestand zu unterschiedlichen Entschädigungsleistungen führt, je nach dem, ob die Verletzung rechtlich als Arbeitsunfall oder als Haftpflichtschaden zu qualifizieren ist.[2)] Sie beweisen aber auch, daß die Ansicht, die abstrakten Leistungen der UVT seien der Höhe nach geringer als zivilrechtliche Schadensersatzleistungen aufgrund von Haftpflichtbestimmungen, unbegründet ist. S c h i e k e berichtet, daß die Prüfung von 500 wahllos herausgegriffenen Rentenfällen ergeben habe, daß in über 400 Fällen die Verletzten nach Abschluß des Heilverfahrens derselben Beschäftigung wie vor dem Unfall nachgegangen seien und keinen Minderverdienst erlitten.[3)] Diese Folge der abstrakten Schadensberechnung ist dennoch für den Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO grundsätzlich ohne Bedeutung.[4)] Angesichts des Umfanges der Ersatzansprüche erscheint es dennoch geboten, die Tatbestandsvoraussetzungen des § 640 Abs. 1 RVO sowie die Möglichkeit der Berücksichtigung des Tatbeitrages des Verletzten, der BG oder Dritter eingehend zu untersuchen, um den Rückgriffsbetroffenen im Falle der Inanspruchnahme wirksamen Schutz zu ermöglichen.

---

1) Schieke, BG 1958, 367 (368)
2) Marschall v. Bieberstein, VersR 1968, 509 ff spricht deshalb von einer Dreispurigkeit des Schadensausgleiches.
3) Schieke, BG 1958, 367 (369 FN 16).
4) Solange kein Verdienstausfall bei dem Verletzten vorliegt, wird ihm nach den Vorschriften der RVO keine Umschulung zugemutet; BSGE 1, 178; 4, 298. Anders wäre dies gem. § 254 Abs. 2 BGB, wonach der Geschädigte zur Schadenminderung verpflichtet ist.

II. T E I L

Die Vorschrift des § 640 Abs. 1 RVO

A

Tatbestand und Anspruch des § 640 Abs. 1 RVO

1. Abschnitt

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 640 Abs. 1 RVO

1. Zur Anspruchsberechtigung und Anspruchsverpflichtung

Nach § 640 Abs. 1 RVO können alle Träger der Sozialversicherung (SVT) [1] gegen einen betriebszugehörigen Schädiger Ansprüche geltend machen, soweit sie infolge eines Arbeitsunfalles Leistungen erbringen mußten. Keinen Anspruch hat gem. § 640 Abs. 1 RVO die Bundesanstalt für Arbeit, weil diese ihre Leistungen nicht infolge eines Arbeitsunfalles, sondern wegen der Arbeitslosigkeit des Arbeitssuchenden erbringt.[2] Ferner haben Sterbe- und Unterstützungskassen sowie die Gemeinden als Träger der öffentlichen Fürsorge keine Ansprüche gem. § 640 Abs. 1 RVO.[3]

Wenn ein Ersatzanspruch nach § 640 Abs. 1 RVO geltend gemacht wird, so ist zu prüfen, ob alle anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale dargetan sind. Für Grund und Höhe der Ansprüche trägt der SVT grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast. Sollte er im Falle des Bestreitens beweisfällig bleiben, dann sind seine Ansprüche unbegründet.

Die Haftung für fremdes Verschulden ist nach § 640 Abs. 1 RVO grundsätzlich ausgeschlossen. Lediglich juristische

---

1) Anders nach § 903 RVO a.F. vgl. BGHZ 26, 16 = Vers 1958, 25; Schmalzl, NJW 1963, 1706 (1707)
2) Lauterbach, UV 3. Aufl. § 640 Anm. 32
3) Sind mehrere SVT für den Arbeitsunfall zuständig, so kann jeder Ansprüche nach § 640 Abs. 1 RVO geltend machen; BGH VersR 64, 189.

Personen oder ähnliche Organisationen haften für ihre im § 641 RVO genannten Vertreter mit dem Vereins- oder Gesellschaftsvermögen.[1] "Haften" bedeutet dabei, einstehenmüssen für einen Schaden.[2]

2. Der Arbeitsunfall i.S. des § 640 Abs. 1 RVO

Die RVO sagt nicht, was ein A r b e i t s u n f a l l ist, sondern sie überläßt die Abgrenzung der Rechtsprechung.[3] Nach § 548 Abs. 1 RVO n.F. setzt ein Arbeitsunfall voraus, daß der Verunglückte zu den in den §§ 539, 540, 543 - 545 RVO aufgezählten Personen oder Personengruppen gehört und er während einer Arbeitsschicht plötzlich einen Körperschaden erleidet.[4] Das Tatbestandsmerkmal eines Arbeitsunfalles liegt immer dann vor, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall (sog. haftungsbegründende Kausalität) sowie zwischen dem Unfallereignis und dem Körperschaden (sog. haftungsausfüllende Kausalität) besteht.[5] Ursächlich ist hier nur diejenige Bedingung, die wesentlich am Erfolg mitgewirkt hat.[6] Nach der Kausalitätstheorie von der wesentlichen Bedingung kommt es im Gegensatz zur Äquivalenztheorie nicht auf jede Bedingung

---

1) Lauterbach,UV 3. Aufl. § 641 Anm. 1 ff
2) Klingmüller,Karlsruher Forum 1959, 1 f
3) LAG Schleswig-Holstein DB 1965, 1051; LAG Berlin BB 1964, 1339; Wagner, Der Arbeitsunfall
4) RGZ 93, 33; RAG JW 37, 2670; BSG MDR 1958, 281; Gunkel, "Der Arbeitsunfall" S. 11 ff.
5) Gotzen-Doetsch,UV 1963 § 548 Bem. S. 35; Bereiter-Hahn, UV 1963 § 548 Anm. 2 S. 49; Podzun, Unfallsachbearbeiter I 2. Aufl. S. 14; Wannagat, Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts 1. Bd. Die Kausalität in der gesetzlichen Unfallversicherung S. 322 (327)
6) BSGE 1. Bd. 72 (76); 6. Bd., 192 (193); 7. Bd. 180 (181); 8. Bd., 275 (277); 12. Bd., 242 (247); 13. Bd., 175; 14. Bd., 68; 17. Bd., 99; neuerdings im Beamtenrecht BVerwB, 10, 288

an, die irgendwie zum Erfolg beigetragen hat, sondern darauf, daß eine wesentliche Bedingung vorliegt[1]; maßgebend ist also, ob das schadenstiftende Geschehen bei natürlicher Betrachtung auf die betriebliche Tätigkeit zurückgeht. Beispielsweise kann Alkoholgenuß zur Lösung der Betriebstätigkeit führen.[2] Der weiterhin erforderliche Ursachenzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und dem Körperschaden liegt vor, wenn der Unfall, zumindest im wesentlichen die Gesundheitseinbuße herbeigeführt hat.[3]

3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß §§ 636, 637 RVO als integriertes Tatbestandsmerkmal der Vorschrift des § 640 Abs. 1 RVO

a) Die Haftungsbeschränkungen gem. §§ 636, 637 RVO als Tatbestandselemente

Im § 640 Abs. 1 RVO sind die Bestimmungen über den Haftungsausschluß als Tatbestandselemente einbezogen. Damit knüpft die Ersatzpflicht an das Vorliegen einer Haftungsbeschränkung an, und der Kreis der möglichen Ersatzpflichtigen ist begrenzt.[4]

b) Die Beschränkung der Ersatzpflicht des Unternehmers nach § 636 Abs. 1 RVO

Das Unternehmen wird definiert als Betrieb, Einrichtung oder Tätigkeit. Der Begriff des Unternehmers ist rein wirtschaftlich zu sehen. Maßgebend ist nach § 658 Abs. 2 RVO, wem das wirtschaftliche Ergebnis des Unternehmens,

---

1) Eingehend Wannagat, Lehrbuch I. Bd. S. 327-337 mit Übersicht zum Schrifttum und zur Rechtsprechung
2) BSG BG 1960, 342
3) Gotzen-Doetsch, UV § 548 Bem. S. 36; BSG NJW 1957, 1293.
Bedenken ergeben sich, ob zum Nachweis der Kausalität der Anscheinsbeweis ausreicht, vgl. dazu Walter Tietgen, 46. DJT Bd. 1 Teil 2 b; BSGE 19,52
4) BSG VersR 58, 337; BSG BG 61, 126, § 639 RVO.
Nach § 639 RVO kann der Unternehmer die Feststellung beantragen, daß ein Arbeitsunfall und damit eine Haftungsbeschränkung vorliegt.

nämlich Gewinn oder Verlust, zum Vor- oder Nachteil gereicht.[1] Bei einem verpachteten Unternehmen ist nicht der Eigentümer, sondern der Pächter der Unternehmer. Bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Fahrzeugen oder Reittieren (§§ 7 Abs. 1 StVG, 833 BGB) gilt für den bediensteten Arbeitnehmer der jeweilige Halter als Unternehmer. Entscheidend ist letztlich, wer das Unternehmerrisiko trägt.

c) Die Haftungsbeschränkung bei mehrseitigen Arbeitsverhältnissen nach § 636 Abs. 2 RVO

Die Vorschrift des § 636 Abs. 1 RVO schützt grundsätzlich nur den Unternehmer, in dessen Betrieb der Verletzte tätig ist, nicht aber den Unternehmer, bei dem der Versicherte im Auftrag seines Arbeitgebers Arbeiten ausführt.[2] Durch § 636 Abs. 2 RVO wird jedoch der Haftungsausschluß des Unternehmers und der Betriebsangehörigen i.S. des § 637 auf die Fälle sogenannter mehrseitiger Arbeitsverhältnisse ausgedehnt, so daß die SVT auch gegen mehrere Unternehmer Ansprüche nach § 640 Abs. 1 RVO geltend machen können.[3]

Als mehrseitige Arbeitsverhältnisse werden die Beschäftigung eines Arbeitnehmers im Rahmen eines Leiharbeitsverhältnisses[4], bei einer Arbeitsgemeinschaft[5]

---

1) BGB VersR 1961, 690 (693); BGH VersR 1964, 189 (zum Regreß gegenüber einem Fremdunternehmen); Wussow,UH 9. Aufl. TZ 1524 S. 645
2) Geigel, HP 13. Aufl. § 27 Anm. 74 S. 862; Lauterbach, UV 3. Aufl. § 636 Anm. 46 ff; Dette, in BG 1964, 329 (330); Elleser, BB 1964, 1493; RG 82, 111; Mehrunternehmertheorie BGH VersR 1957, 517
3) Lauterbach, UV 3. Aufl. § 636 Anm. 51; BGH HJW 1966, 452
4) Lauterbach, a.a.O. Anm. 49; Geigel,HP 13. Aufl. § 27 Anm. 75 S. 863; Wussow,UH S. Aufl. TZ 1951; BGH VersR 1958, 128; 1959, 305; 426 u. 799
5) Lauterbach, UV 3. Aufl. § 636 Anm. 58; Schmalzl, BG 1956, 380; Hafferburg, DVZ 1956, 734; BGH VersR 1958, 184

sowie bei der vorübergehenden Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen des § 539 Abs. 2 RVO[1] und ferner bei der Ausführung von Arbeiten durch ein Nebenunternehmen[2] betrachtet.

d) Die Beschränkung der Ersatzpflicht des Arbeitskollegen nach § 637 Abs. 1 RVO

Nach § 636 RVO ist die Haftung des Unternehmers auf die in seinem Unternehmen tätigen Versicherten, deren Angehörige und Hinterbliebene beschränkt, dagegen ist der Haftungsausschluß nach § 637 RVO auf die in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen und deren Angehörige und Hinterbliebene bezogen. Dieser Unterschied kann beim Rückgriff problematisch werden, wenn ein Unternehmen aus mehreren Betrieben besteht.[3] Für den Rückgriffsanspruch gem. § 640 Abs. 1 RVO genügt es jedoch, wenn die Haftungsbeschränkung nach § 636 RVO besteht.

Der Haftungsausschluß nach § 637 Abs. 1 RVO liegt dagegen nur dann vor, wenn der Arbeitsunfall des Verletzten bei einer betriebsbezogenen Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Ist der Unfall etwa durch Neckereien oder Raufereien, die nicht mit der betrieblichen Tätigkeit zusammenhängen, verursacht worden, so besteht keine Haftungsbeschränkung, und es ist damit kein Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO gegeben. Für das Vorliegen der Haftungsbeschränkung ist maßgebend, ob die von dem Schädiger übernommene oder ihm

---

1) Lauterbach, UV 3. Aufl. § 636 Anm. 49; Ilgenfritz, NJW 1963, 1064; Schmalzl, NJW 1963, 1706
2) Lauterbach, UV 3. Aufl. § 636 Anm. 50
3) Pleyer, SAE 1967, 7 (9) zu BAG Urt. v. 11.1.66 1 AZR 268/65

gestellte Arbeitsaufgabe zum Arbeitsunfall geführt hat.[1] Ferner muß der schädigende Betriebsangehörige in "d e m - s e l b e n B e t r i e b" tätig sein wie der Verletzte, anderenfalls kommt eine Haftungsbeschränkung nach § 637 RVO nicht in Betracht.[2]

Unter "Betrieb" i.S. des § 637 Abs. 1 RVO wird die auf räumlicher Einheit beruhende Vereinigung von persönlichen, sachlichen und immateriellen Mitteln zur Verfolgung eines von einem Rechtssubjekt gesetzten wirtschaftlichen Zweckes verstanden.[3] Wenn der Schädiger und der Geschädigte verschiedenen Unternehmen angehören, so wird von K l e i n die Ansicht vertreten, nach seinem Wortlaut schließe § 637 Abs. 1 die Haftung des Schädigers nur dann aus, wenn er "Betriebsangehöriger" sei, nicht aber, wenn er lediglich aufgrund einer Eingliederung im Rahmen eines Leiharbeitsverhältnisses "in demselben Betrieb" tätig werde.[4]

Man wird dieser Ansicht von Klein nicht zustimmen können, weil die Bezeichnung "Betriebsangehörige" hier technisch zu verstehen ist. Betriebsangehörige sind alle in demselben Betrieb, dem der Geschädigte angehört, tätigen Personen.[5] Der Betrieb ist hier keine eigene Rechtspersönlichkeit, mit der ein Arbeitsvertrag abgeschlossen ist, sondern die Wirkungsstätte, welcher der Arbeitnehmer angehört. Folglich kann es für die Betriebsangehörigkeit nicht auf das Arbeitsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem schädigenden Arbeitnehmer ankom-

---

1) Gotzen-Doetsch,Komm. zur Unfallversicherung 1963 Bem. S. 168 ff; Geigel,AP 13. Aufl. § 27 Anm. 106 S. 875
2) Geigel,AP 13. Aufl. a.a.O.
3) Hase-Koch,UV § 637 Anm. 4
4) Klein,BB 1964, 644; Klein,BB 1959, 344; Klein,JZ 1959, 748
5) Lauterbach,UV 3. Aufl. § 637 Anm. 9 S. 764

men, sondern nur auf die Zugehörigkeit des Schädigers zur betrieblichen Wirkungsstätte.[1] Wenn also auch insoweit eine Haftungsbeschränkung vorliegt, sind die Voraussetzungen des § 640 Abs. 1 RVO gegeben.

e) Die Beschränkung der Haftung in den Fällen des § 636 Abs. 1 Satz 2 RVO

Nach § 636 Abs. 1 Satz 2 ist die persönliche Haftung eines betriebszugehörigen Schädigers auf den Ersatz des Schadens "beschränkt", für den der Verletzte von dem SVT nicht entschädigt worden ist.[2] Macht der Verletzte in einem solchen Falle nach allgemeinen Haftungsvorschriften weitere Schadensersatzansprüche geltend, so muß er den konkreten Schadensnachweis führen. Die Voraussetzungen des § 640 Abs. 1 RVO sind jedoch auch in diesen Fällen gegeben, weil eine "Beschränkung der Ersatzpflicht" insoweit vorliegt.

4. Die Schuldbegriffe des § 640 Abs. 1 RVO

a) Die Angleichung der Schuldformen des § 640 Abs. 1 RVO an die des Zivilrechts

aa) Die Beseitigung der strafrechtlichen Schuldfeststellung

Die Rückgriffsvorschrift des § 903 RVO a.F. setzte grundsätzlich eine strafgerichtliche Verurteilung wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Unfallherbeiführung infolge Außerachtlassung der Amts-,Berufs- oder Gewerbeauf-

---

1) OLG Stuttgart VersR 1965, 377 gewährt den Haftungsausschluß nach § 637 RVO auch nur vorübergehend tätigen Personen, die nicht in dem Betrieb eingegliedert sind.
Lauterbach,UV 3. Aufl. § 637 Anm. 8
Elleser, Unternehmerhaftung, S. 185; Bereiter-Hahn,§ 637 Anm. 1; Haase-Koch,§ 637 Anm. 2

2) BAG VersR 1967, 656 (658)

merksamkeit voraus.[1] Lediglich wenn eine BG Ersatzansprüche geltend machte, war nach § 903 Abs. 4 RVO a.F. eine strafgerichtliche Verurteilung nicht erforderlich. Die Schuldfeststellung hatte jedoch jeweils durch den Zivilrichter nach strafrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen.[2] Auch bedurfte es für den Rückgriff gem. § 906 Abs. 2 RVO a.F. eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung.

Mit dem UVNG vom 30.4.1963 wurde die Rückgriffsbestimmung der bisherigen strafrechtlichen Diktion entkleidet. Nach dieser "Privatisierung"[3] genügt für den Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO, daß der Unternehmer oder ein Arbeitskamerad des Verletzten den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Damit sind die Schuldvoraussetzungen des § 640 Abs. 1 RVO den im Zivilrecht geltenden Begriffen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit angeglichen. Infolgedessen kann bei der Prüfung der Schuldvoraussetzungen des § 640 Abs. 1 RVO nicht mehr auf die zum alten § 903 RVO a.F. ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

bb) Grundsätzliches zu den Schuldbegriffen des § 640 Abs. 1 RVO

Ebensowenig wie das BGB enthält die RVO eine Legaldefinition des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.[4] Im Einzelfall muß deshalb in Anlehnung an die zu Ge-

---

1) Außer Kraft getreten am 30.6.1963; zu den alten Schuldformen vgl. Elleser, Soz.Vers. 1950, 207 ff Andree, Betrieb 1961, 1061; Ebel, Vers.R 1951, 281 (treffend bezeichnete Ebel die Regelung des § 903 RVO als Anomalie); instruktiv BGH VersR 64, 189 (191)

2) BGH VersR 1958, 415 (416); RG JW 1927, Nr. 2106; RG 69, 340 (346); RG Recht 1913, Nr. 3181; RG 128, 320 (328); RG 144, 31 (36); RG 33, 88

3) Sieg, BB 1963, 1340

4) Das pr. ALR enthielt im § 18 des ersten Teiles des 3. Titels eine Definition für das "grobe Verschulden", "ein Versehen, welches bei gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden könnte, heißt grobes Verschulden".

setzesvorschriften mit ähnlichen Schuldvoraussetzungen[1] ergangene Rechtsprechung geprüft werden, ob eine haftungsprivilegierte Person den Arbeitsunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Die Abgrenzung, ob Vorsatz oder bewußte Fahrlässigkeit, ob leichte oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wird letztlich von den Umständen des einzelnen Falles und von der persönlichen Auffassung desjenigen abhängen, der die Entscheidung zu treffen hat. Darin liegt ein nicht zu verkennender Unsicherheitsfaktor. Deshalb wird es schwierig sein, bei einem Rückgriff nach § 640 Abs. 1 RVO die Erfolgsaussichten eines Rechtsstreites im voraus zu beurteilen.

b) Das Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes

aa) Direkter und bedingter Vorsatz

Eine vorsätzliche Handlung ist gegeben, wenn ein vom Gesetz umschriebener Tatbestand bewußt verwirklicht wird und diese Tatbestandsverwirklichung vom Täter auch gewollt ist.[2] Dem direkten Vorsatz steht der sogenannte bedingte Vorsatz gleich. Dolus eventualis liegt vor, wenn der Täter den als möglich vorgestellten Erfolg in seinen Willen aufgenommen und ihn für den Fall seines Eintritts gebilligt hat.[3] Dabei braucht der Handelnde jedoch nicht zu wissen, wer der durch seine Handlung Geschädigte sein werde.[4] Auch ist nicht erforderlich, daß der Täter den Unfall in allen Einzelheiten, insbesondere

---

1) z.B. §§ 6, 61 VVG; § 277, 300 Abs. 1, 521, 599, 680, 968 BGB; § 78 Abs. 2 u. 4 BBG
2) Soergel-Schmidt, 9. Aufl. § 276 Bem. 2 ff; RGZ 72, 4; 84, 184; BGH VersR 56, 641; BGH VersR 1958, 469; Gotzen-Doetsch, Komm. z. UV 1963 § 640 S. 176; Wussow, UN 8. Aufl. TZ 32 S. 24
3) RGZ 143, 51 VersR 54, 591; VersR 52, 223; VersR 52, 387; BGH VersR 64, 916; BGH VersR 65, 947
4) Seitz, Ersatzansprüche 2. Aufl. S. 226; BGH VersR 54, 591

Art und Umfang des eingetretenen Schadens, als möglich vorausgesehen hat.[1] Vorsatz kann z.B. bei Schlägereien im Betrieb in Betracht kommen.

bb) Bedingter Vorsatz und bewußte Fahrlässigkeit

Schwieriger ist die Abgrenzung des bedingten Vorsatzes zur bewußten Fahrlässigkeit.[2] Für die Abgrenzung kommt es darauf an, was im Bewußtsein des Täters vorgegangen ist. Bei beiden Verschuldensgraden sieht der Handelnde die Möglichkeit eines schädigenden Erfolges voraus. Bewußte Fahrlässigkeit (luxuria) liegt vor, wenn der Täter darauf vertraut, daß der Erfolg nicht eintreten werde, wodurch ein anderes Verhalten, das hätte beachtet werden sollen, nicht beachtet worden ist.[3] Sobald er dagegen einen als möglich vorgestellten Schaden bewußt in Kauf nimmt, liegt bedingter Vorsatz vor.[4] Wenn es an einem eindeutigen Rückschluß auf die Willensrichtung des Handelnden fehlt und folglich ein bedingt vorsätzliches Handeln nicht bewiesen werden kann, so ist davon auszugehen, daß fahrlässig gehandelt wurde. Bewußte Fahrlässigkeit ist nicht notwendig, zugleich grobe Fahrlässigkeit.[5]

c) Das Tatbestandsmerkmal der groben Fahrlässigkeit

aa) Grobe Fahrlässigkeit im Unterschied zur Berufsfahrlässigkeit und "schweren Schuld"

Der im § 640 Abs. 1 RVO n.F. verwendete Begriff der "groben Fahrlässigkeit" ist - wie bereits ausgeführt wurde - mit der bisher im § 903 RVO a.F. verwendeten

---

1) Wussow, UH 8. Aufl. Rdn. 32 S. 24, u. Bzgn. auf RG DAR 32, 72; RG JW 38, 684
2) RGST 56, 349; 58, 134; 67, 18; BGH VersR 54, 591
3) BGH VersR 1954, 591
4) BGH VersR 52, 223; 52, 387; LM Nr. 2 zu § 152 VVG
5) BGH VersR 1954, 591 (592); ArbG Minden VersR 1967, 280; Staudinger-Werner, 10/11. Aufl. Vorbem. 62, 94, 95 zu § 276, Bem. 21 sowie 11 zu § 276

"Berufsfahrlässigkeit"[1] nicht identisch. Auch der arbeitsrechtliche Begriff der "schweren Schuld"[2] entspricht nicht der groben Fahrlässigkeit. Allerdings setzt das BAG bei Entscheidungen zum innerbetrieblichen Schadensausgleich gelegentlich die "schwere Schuld" der "groben Fahrlässigkeit" gleich.[3]

bb) Einfache Fahrlässigkeit

Nach § 276 Abs. 1 Satz 2 BGB handelt derjenige fahrlässig, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt. Dieser Begriff der Fahrlässigkeit setzt voraus, daß der Handelnde bei pflichtgemäßer Anwendung der erforderlichen Sorgfalt schädigende Folgen seines Tuns hätte voraussehen können, er aber eine solche Sorgfalt nicht angewendet hat.[4] Einfache Fahrlässigkeit, die auch als "typisches Abirren" bezeichnet wurde, genügt jedoch für den Rückgriff nach § 640 Abs. 1 RVO nicht.[5]

cc) Die Abgrenzung der groben von der leichten Fahrlässigkeit

Der im § 640 Abs. 1 RVO verwendete Begriff der groben Fahrlässigkeit entspricht der Schuldform, wie sie in den Vorschriften des BGB und in anderen Gesetzen verwendet wird.[6] Eine Legaldefinition der groben Fahrlässigkeit gibt es allerdings nicht. Bisher haben es Gesetzgebung und Rechtsprechung offen gelassen, ob der Grad eines ob-

---

1) Dieses Tatbestandsmerkmal hatte in den §§ 220, 230 STGB a.F. seinen Ursprung. BGH VersR 60, 614; Schmalzl, NJW 1963, 1706 ff
2) BAGE 5, 1 (18); BAG BB 1961, 639; RGRK-Natelski, Bd. II § 277 Anm. 3
3) BAG SAE 1967, 141 (142), (Sattelschlepperfall) Lauterbach, UV 3. Aufl. § 640 Anm. 12; BGH VersR 1956, 618; BAG VersR 58, 54; BGH VersR 57, 288;
4) BAG BB 1961, 639
5) Gamillscheg, VersR 67, 515
6) Lauterbach, UV (3) § 640 Anm. 12 ff; Deutsch, Fahrlässigkeit S. 154

jektiven Sorgfaltsverstoßes oder ob eine besondere Vorwerfbarkeit das Kennzeichen der groben Fahrlässigkeit ausmacht oder ob beides zusammenkommen muß.[1] Schrifttum und Rechtsprechung sind deshalb noch immer bemüht, klare Abgrenzungskriterien zu schaffen.[2]

Nach der Rechtsprechung des RG liegt grobe Fahrlässigkeit vor, sobald nach § 276 Abs. 1 S. 2 BGB verkehrserforderliche Sorgfalt im besonders schweren Maße verletzt wird, wenn also nicht das beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten mußte[3], und wenn schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden.[4] Der BGH hatte sich diesem vom RG geprägten Begriff der groben Fahrlässigkeit im wesentlichen angeschlossen[5], doch verlangt er neuestens die Berücksichtigung eines subjektiven Elementes. Er hält den Vorwurf grober Fahrlässigkeit nur bei objektiv besonders krassen und subjektiv unentschuldbaren Pflichtverletzungen für gerechtfertigt, soweit diese das gewöhnliche Maß erheblich übersteigen.[6] Falls das Handeln einer sachkundigen Person oder Behörde in Betracht kommt, wird grobe Fahrlässigkeit dann anzunehmen sein, wenn die Fehlerhaftigkeit des Handelns jedem Sachkundigen ohne weiteres erkennbar sein mußte[7], ohne daß hierbei die Anforderungen überspannt werden[8].

---

1) Soergel-Schmidt,(10) § 277 Anm. 3
2) Boller,VersR 1967, 108 ff; Schütz,VersR 1967, 733 ff Sanden,VersR 1967, 1013 m.w.N.; Lohe,VersR 1968, 323 ff, Weingart,VersR 1968, 427 ff
3) RGZ 141, 131
4) RGZ 163, 106
5) BGH VersR 1957, 353; 1959, 222; 1960, 626; 1963 652; 1966, 1150; vgl. Palandt-Dankelmann,BGB (25) § 277 Anm. 2
6) BGH VersR 1957, 537; 1958, 16; 1967, 127; 1967, 909; OLG Stuttgart VersR 1968, 328 ff nicht grobe F., wenn der Schädiger die Gefährlichkeit mit den Händen hätte greifen müssen.
7) BGH VersR 1963, 652
8) BGH VersR 1957, 614; 1958, 413

Die Abgrenzung der groben von der einfachen Fahrlässigkeit wird stets Schwierigkeiten bereiten, da sich allgemeingültige Regeln für die Grenzziehung nur schwer aufstellen lassen.[1] Frey prägte die Formel: "Leicht ist die Fahrlässigkeit, wenn man sagt, das kann vorkommen, grob, wenn man sagen muß, das darf nicht vorkommen".[2] Diese Formel mag zuweilen weiterhelfen. Letztlich kommt es aber immer wieder auf die Umstände des Einzelfalles sowie auf die Auffassung der Person an, welche die Entscheidung zu treffen hat.

dd) Die Unfallverhütungsvorschriften sind kein Mittel zur Bestimmung der groben Fahrlässigkeit - eigene Stellungnahme

Grobe Fahrlässigkeit kann sowohl bei aktivem Handeln als auch bei einer Unterlassung in Betracht kommen, vorausgesetzt, daß der Verantwortliche rechtlich verpflichtet und tatsächlich in der Lage war, den Eintritt des rechtswidrigen Erfolges durch ein Tätigwerden zu verhindern. Eine solche Verpflichtung zum Handeln kann sich aus dem Arbeitsvertrag, dem Gesetz (z.B. § 618 BGB, § 62 HGB oder § 120 a GewO), der Betriebsordnung oder aus den UVV ergeben. Geht man davon aus, daß der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der verkehrserforderlichen Sorgfalt voraussetzt, so ist es verständlich, daß Schrifttum und Rechtsprechung bemüht sind, Möglichkeiten zur Erleichterung des Nachweises dieser Schuldform zu finden. Die Frage ist, ob die UVV als ein solches Mittel zur Bestimmung der groben Fahrlässigkeit geeignet sind.

Die UVV enthalten jeweils Vorschriften, die den Unternehmer verpflichten, soweit es nach dem Stand der Technik

---

1) Stiefel-Wussow, AKB - K 5. Aufl. § 12 Anm. 37
Sanden, VersR 1966, 201 (204)
2) Frey, A u. R 1953, 7 (8)

möglich ist, alle Baulichkeiten, Arbeitsstätten, Betriebseinrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu erhalten, daß die Versicherten gegen Unfälle und Berufskrankheiten geschützt sind. Zum § 903 a.F. wurde im Schrifttum[1] und in der Rechtsprechung[2] anerkannt, daß die Verletzung der UVV als Berufsfahrlässigkeit i.S. dieser Bestimmung zu werten ist, obgleich es sich bei den UVV nicht um Schutzgesetze i.S. des § 823 Abs. 2 BGB handelt[3], weil sie nur der Sicherheit der in einem Betriebsunternehmen tätigen Versicherten, nicht aber dem Schutz aller Personen dienen. Damit hatte die Rechtsprechung in bedenklicher Weise den konkreten Nachweis der Berufsfahrlässigkeit durch das Prinzip der Gefährdungshaftung ersetzt.[4]

Die Schaffung des § 640 Abs. 1 RVO mit dem Tatbestandsmerkmal der groben Fahrlässigkeit hat dieser Rechtsprechung die Grundlage entzogen. Die BG haben zwar nach dem Prinzip "Unfälle verhüten ist besser als Unfälle vergüten" mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen zu sorgen[5], also UVV zu erlassen und deren Beachtung zu überwachen. Ein Verstoß gegen die UVV mag zwar für eine fahrlässige Unfallherbeiführung sprechen, zum Nachweis der groben Fahrlässigkeit ist er jedoch nicht geeignet. Bereits aus § 710 RVO ergibt sich, daß nicht jeder Verstoß gegen die UVV als grob fahrlässig anzusehen ist, denn auch diese Vorschrift unterscheidet

---

1) RVO Gesamtkom. (2) § 903 Anm. 3; Schulte-Holzhausen, RVO 4. Aufl. § 903 Anm. 6;
2) RGZ 95, 238; RG JW 1931, 3203 m.Anm. v. Riezler; RG DR 1944, 78; BGH VersR 53, 196; BGH VersR 1955, 105;
3) RGZ 48, 327; 95, 182 u. 240; BAG in AP zu § 903 RVO Nr. 3; BGH VersR 1957, 165; 1953, 355; 55, 105; 57, 584 OLG Hbg. VersR 54, 285, BGH VersR 68, 570 (571) u. 68, 689 (690)
4) vgl. auch Riezler in Anm. zu RG JW 1931, 3202; Marschall v. Bieberstein,VersR 1968, 509 (514)
5) vgl. §§ 546 Abs. 1, 537 RVO a.F.

bei Verstößen gegen die UVV zwischen grober und einfacher Fahrlässigkeit. Wenn die Verletzung der UVV Maßstab für die Ermittlung des Grades der Fahrlässigkeit wäre, so hätte die BG die Möglichkeit, sich durch die Aufnahme von weiteren Tatbeständen oder Generalklauseln in die UVV erhebliche Erleichterungen für die Durchsetzung von Ersatzansprüchen gemäß § 640 Abs. 1 RVO zu schaffen.[1] Das aber wäre unzulässig, denn nach §§ 537, 546 Abs. 1 RVO haben die UVV allein der Unfallverhütung und nicht der Sicherung von Regreßmöglichkeiten zu dienen. Darüberhinaus würde eine solche Praxis zu einer Aushöhlung der gesetzlichen Schuldvoraussetzungen führen, indem an die Stelle des Tatbestandsmerkmals der groben Fahrlässigkeit ohne Gesetzesänderung wiederum eine bloße Gefährdungshaftung gesetzt würde.

Im Schrifttum[2] und in der Rechtsprechung hat sich bei der Heranziehung der UVV zur Feststellung des Verschuldensgrades ein Wandel vollzogen. Zwar hat der BGH noch im Jahre 1968 bei Fällen, welche nach der Schuldvoraussetzung des § 903 Abs. 4 RVO a.F. zu entscheiden waren, die Auffassung vertreten, liege ein Verstoß gegen die UVV vor, so sei zu vermuten, daß der Unfall bei Beachtung derselben hätte vermieden werden können.[3] Der BGH hat diese Rechtsprechung bei der Feststellung der groben Fahrlässigkeit des § 640 Abs. 1 RVO jedoch aufgegeben[4], nachdem die Land-[5] und Oberlandesgerichte[6] überwiegend

---

1) vgl. auch Marschall v. Bieberstein,VersR 1968, 509 (515)
2) Schmalzl,NJW 1963, 1708; Gotzen-Doetsch,Komm. z. UV 1963 § 640 Anm. S. 178
Seitz,a.a.O. S. 228 u. Bzgn. auf BGH VersR 1958, 415
Geigel,HP (13) § 28 S. 883; Gunkel, Haftung des Unternehmers (2) S. 53
3) BGH VersR 1968, 570 (571) u. BGH VersR 1968, 689 (690)
4) BGH VersR 1968, 64 (66)
5) LG Kassel VersR 1966, 788; LG Würzburg VersR 1967, 253; LG Mönchen-Gladbach VersR 1967, 494
6) OLG Stuttgart VersR 1967, 554; OLG Bamberg VersR 1967, 679; OLG Oldenburg VersR 1967, 679; OLG Oldenburg VersR 1967, 951 u. 1052

bereits festgestellt hatten, daß ein Verstoß gegen die UVV nicht ausreicht, um das Tatbestandsmerkmal der groben Fahrlässigkeit darzutun. Der BGH hat ausgeführt, daß "die objektive Verletzung der UVV nicht schon ein grob fahrlässiges Verhalten bedeutet, sondern es auch auf die Berücksichtigung und Wertung der subjektiven Momente ankommt".[1)]

ee) Die Minderung des Grades der Fahrlässigkeit bei dem Schädiger im Falle des Mitverschuldens des Verletzten - eigene Stellungnahme

Trotz der aufgezeigten Bedenken können die UVV bei der Prüfung des subjektiven Tatbestandes des § 640 Abs. 1 RVO nicht völlig außer Betracht gelassen werden. Es darf nicht übersehen werden, daß sich die UVV nicht nur an Betriebsunternehmer, sondern auch an die Versicherten persönlich richten (§ 708 Abs. 1 Ziffer 2 RVO). Hat auch der Versicherte die UVV mißachtet und sich bei dem Arbeitsunfall Verletzungen zugezogen, so wird im Rahmen der Prüfung des § 640 Abs. 1 RVO der Grad der Sorgfaltsverletzung sowie der Vorwerfbarkeit des möglichen Rückgriffsschuldners m i l d e r zu beurteilen sein. Im Falle des Mitverschuldens des Verletzten kann sich also beim betriebszugehörigen Schädiger der Vorwurf der grob fahrlässigen Unfallherbeiführung gleichsam zur bloßen Fahrlässigkeit "herabmindern", zumal es jedem Betriebsangehörigen obliegt, sich nicht zu gefährden.[2)]

Diese Minderung des Grades der Fahrlässigkeit im Falle des Mitverschuldens des Verletzten ist gerechtfertigt, denn jeder Arbeitnehmer hat heute die Möglichkeit, eine an seinem Betriebsplatz bestehende Gefahrenquelle, die

---

1) BGH VersR 1968, 64 (66)
2) Zur "Herabminderung des Schuldvorwurfs" vgl. schon KG JRPV 30, 135; KG JRPV 31, 28; OLG Stuttgart JW 30, 3650

gegen die UVV verstößt, beseitigen zu lassen, indem er sie seinem Arbeitgeber, Vorgesetzten, dem Sicherheitsbeauftragten, dem Betriebsrat bzw. Personalrat meldet.[1] Er kann sogar seine Arbeitsleistung wegen Verletzung der Fürsorgepflicht gemäß § 618 Abs. 1 BGB verweigern, ohne hierdurch seinen Lohnanspruch zu verlieren.[2] Macht der Arbeitnehmer hiervon keinen Gebrauch, so kann daraus gefolgert werden, daß dem betriebsangehörigen Schädiger lediglich die Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vorgeworfen werden kann, nicht aber grobe Fahrlässigkeit, sonst hätte auch der Verletzte auf der Beseitigung der Unfallgefahr bestanden.[3]

ff) Denkbare Abgrenzungskriterien - eigene Stellungnahme

Technische Aufsichtsbeamte (TAB) der BG und Beamte des Gewerbeamtes haben über die Einhaltung der UVV zu wachen.[4] Wurde ein neues Arbeitsgerät abgenommen oder der Betrieb von einem TAB besichtigt, ohne daß dieser die Gefahrenquelle festgestellt hat, und ereignet sich dann ein Arbeitsunfall, so wird man schwerlich eine grob fahrlässige Unfallherbeiführung durch den Unternehmer oder einen Arbeitskollegen annehmen können, selbst wenn die UVV verletzt wurden. Insoweit würde es an einer "subjektiv schlechthin unentschuldbaren Pflichtverletzung" fehlen.

Hat ein Technischer Aufsichtsbeamter (TAB) einer BG auf den fehlerhaften Zustand einer Maschine hingewiesen und ereignet sich danach bei dem Betrieb dieser Maschine

---

1) Herschel, R.d.A. 1964, 44 (50), Erman-Küchenhoff, BGB-K (4) § 618 Anm. 6 m.w.N.
2) Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts 7. Aufl. § 48, 5 b S. 392, 664
3) vgl. auch OLG Stuttgart VersR 68, 953
4) Nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel v. 24.6.1968 (Maschinengesetz) BGBl. I, 717 ff unterliegen die Hersteller u. Einführer von technischen Arbeitsmitteln der Überwachung durch Landesbehörden (§§ 5, 6 Maschinengesetz) unter Hinzuziehung der UVT

ein Betriebsunfall, so muß auch dies nicht zwangsläufig für eine grob fahrlässige Unfallherbeiführung sprechen. Wenn der Verunglückte allerdings von der Beanstandung der Maschine wußte, sie aber dennoch in Betrieb gesetzt hat, so wird man hierin ein Mitverschulden des Geschädigten erblicken können. Dieses Mitverschulden ist zwar für die öffentlich-rechtliche Leistungspflicht der SVT ohne Bedeutung. Es kann aber gegenüber dem möglichen Rückgriffsschuldner den Vorwurf der grob fahrlässigen Unfallherbeiführung gleichsam in leichte Fahrlässigkeit "herabmindern", denn jeder Arbeitnehmer hat die Pflicht[1], sich nicht zu gefährden[2]. Wenn der Verletzte die Maschine aus eigenem Entschluß in Betrieb setzte, kann hieraus gefolgert werden, daß die Gefahr nicht ohne weiteres jedem einleuchten mußte.

Wurde der Unternehmer von dem TAB nicht nur auf den fehlerhaften Zustand, sondern auch auf die besondere Gefahr hingewiesen und ihm die Weiterbenutzung der Maschine im schriftlichen "Besichtigungsbefund" bis zur Mängelbeseitigung untersagt, so kann, wenn sich ein Arbeitsunfall durch die Inbetriebsetzung der fehlerhaften Maschine ereignet, hierin eine grob fahrlässige Unfallherbeiführung erblickt werden. Das setzt jedoch voraus, daß der Unternehmer die Inbetriebsetzung angeordnet hat.

Falls von dem TAB keine Stillegung angeordnet worden ist, so wird man schwerlich dem Unternehmer eine grob fahrlässige Unfallherbeiführung anlasten können, sondern eben nur Fahrlässigkeit, es sei denn, daß es sich um eine für jedermann erkennbare Gefahr handelt. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß bei der technischen Kompli-

---

1) i.S. einer Obliegenheit
2) Sieg, DB 1963, 1340; Lauterbach, UV 1964 § 640 Anm. 14; LG Kempten VersR 1959, 139; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechtes 7. Aufl. § 48 5 b S. 392

ziertheit ein Unternehmer oftmals nicht in der Lage ist, die tatsächliche Gefährlichkeit einer Maschine oder eines Gerätes zu erkennen.[1)]

Diese Beispiele zeigen, daß auch Behörden und die BG die Möglichkeit haben, durch das Aussprechen von Verboten zur Abgrenzung des Fahrlässigkeitsgrades beizutragen. Darüberhinaus muß dies erzieherisch wirken, weil die Nichtbenutzbarkeit der Maschine zu einem Produktionsausfall führen würde. Damit wird aber der Unternehmer angehalten, die fehlerhafte Maschine oder das mangelhafte Arbeitsgerät in einen solchen Zustand zu versetzen, daß sie den UVV entsprechen.

Wenn die BG auf diese Weise klare Abgrenzungskriterien für das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der groben Fahrlässigkeit schafft, so wird hierdurch die Entscheidung über die Durchführung des Rückgriffs nach § 640 Abs. 1 RVO erleichtert.

gg) Die Bestimmung des § 710 RVO im Rahmen der Verschuldensabgrenzung - eigene Stellungnahme

Solange § 903 RVO a.F.[2)] galt, stand fest, daß die Abhängigkeit des Rückgriffsanspruches von der strafrechtlichen Verurteilung mit der Bestimmung des § 14 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zur ZPO nicht harmonisierte.[3)] Es war dies jedoch kein Hindernis für den Gesetzgeber, die Regreßpflicht des Betriebsunternehmers abweichend von den sonstigen materiell-rechtlichen und zivilprozessualen Vorschriften zu regeln. Der Gesetzgeber wollte mit dem Erfordernis einer strafrechtlichen Verurteilung ein faßbares Kriterium für das Vorliegen der Verschul-

---

1) Hier könnte u.U. die Haftung des Warenproduzenten gem. §§ 1542 RVO, 823 Abs. 2 i.V. mit § 3 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel v. 24.6.1968 (BGBl I, 717 f) in Betracht kommen.
2) Gleiches gilt für § 96 UVG, § 136 gem. UVG
3) RGZ 33, 89 (90); Riesenfeld, Besonderes Haftpflichtrecht 1894, S. 161 ff mit Nachweisen zum damaligen Schrifttum zum § 14 EG ZPO.

densvoraussetzungen schaffen.[1] Diese Abhängigkeit des Ersatzanspruches der BG von einer strafgerichtlichen Schuldfeststellung ist durch das UVNG beseitigt worden. Das bedeutet, daß die Auferlegung einer Ordnungsstrafe nach § 710 RVO wegen Nichtbeachtung der UVV für ein grob fahrlässiges Verschulden i.S. des § 640 Abs. 1 nicht präjudiziell ist.[2] Die Annahme eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen die UVV kann deshalb nicht mit einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Unfallherbeiführung gleichgesetzt werden, weil die Zielrichtung eine andere ist. Gegen einen Strafbescheid[3] kann der Betroffene innerhalb einer Monatsfrist seit dem Tage der Zustellung Widerspruch einlegen. Wenn der Widerspruchsbescheid die Ordnungsstrafe aufrecht erhält, so kann der Betroffene wiederum innerhalb einer Frist von einem Monat Klage beim Sozialgericht erheben, um im Rahmen dieses Verfahrens die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides nachprüfen zu lassen. Erhält das Sozialgericht den Strafbescheid aufrecht und wird das Urteil rechtskräftig, so spricht dies jedoch nicht für das Vorliegen eines Verschludens i.S. des § 640 Abs. 1 RVO. Es liegt zwar insoweit kein eigentliches Strafurteil i.S. des § 14 EG ZPO vor. Man wird daher § 14 EG ZPO analog anwenden können, da das Gericht, das über die Ansprüche der SVT nach § 640 Abs. 1 RVO zu entscheiden hat, die Tatbestandsmerkmale der Rückgriffsvorschrift selbständig prüfen muß.

hh). Zur Anwendung des Prima-facie-Beweises beim Nachweis der groben Fahrlässigkeit - kritische Überlegungen

---

1) RGZ 39, 109 (112); § 47 Abs. 1 des Entw. eines UVG vom 8.3.1881 in Stenogr. Berichten über die Verhandlungen des RT 4. Legislaturperiode - IV. Session 1881 Bd. 65 Aktenstück Nr. 41 Anlage 1; § 93 des Entwurfes
2) W.I. 1964, 7; Benz,BG 66, 70;
3) nach § 710 RVO

Haftet eine Person nur bei grober Fahrlässigkeit, so trifft den für das Verschulden darlegungspflichtigen Anspruchsteller die Beweislast.[1)]

Da der Nachweis der groben Fahrlässigkeit meist Schwierigkeiten bereitet[2)], ist in der Rechtsprechung die Tendenz zu beobachten, die Regeln des Prima-facie-Beweises auch bei der Feststellung der groben Fahrlässigkeit anzuwenden.[3)] Gegen diese Bestrebungen bestehen Bedenken, weil für die Abgrenzung der einfachen von der groben Fahrlässigkeit jeweils die innere Einstellung eines Menschen, insbesondere das subjektive Merkmal der Voraussehbarkeit, maßgebend ist. Im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit typischer Geschehensabläufe lassen sich einheitliche Regeln nicht aufstellen.[4)] Es sollte deshalb stets darauf bestanden werden, daß der Rückgriffsgläubiger seiner Darlegungspflicht genügt und geeignete Tatsachen vorträgt sowie Beweise für seine Behauptungen anbietet.[5)] Der sogenannte Beweis des ersten Anscheins mag geeignet sein, den Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität und eines schuldhaften Verhaltens schlechthin zu erleichtern, zur Feststellung des Grades der Fahrlässigkeit ist er jedoch nicht geeignet.[6)] Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

---

1) Natelski, in RGRK-BGB Bd. II § 277 Anm. 5; BGH LM Nr. 3 zu § 823 (Ha) BGB
2) Stiefel-Wussow, AKB-K 5. Aufl. § 12 Anm. 37; Sanden, VersR 66, 201 (204)
3) Ruhkopf, VersR 1967, 371 Anm. 4, OLG Khe VersR 57, 47; LG Braunschweig VersR 61, 1131; LG Dortmund VersR 64, 585; LG Stuttgart VersR 64, 1156; OLG München VersR 65, 1089; OLG Bremen VersR 66, 278; OLG Köln VersR 66, 630; LG Tübingen VersR 66, 727; LG Stuttgart VersR 67, 57 ArbG Marby DB 64, 1556;
4) so auch Sanden, VersR 66, 201 (204); BAG VersR 1967, 169 (171); wohl auch Blomeyer, "Beweislast u. Beweiswürdigung" 46. DJT 1966, 24 f u. 31 ff, BGH VersR 1963, 95 ff u. 317 ff
5) BGH DRiZ 1962, 278
6) BAG SAE 1967, 141 mit Anm. von Brox; BGHZ 8, 239 11, 227

Der Prima-facie-Beweis ist ein Indizienbeweis unter Verwendung von Erfahrungssätzen.[1] Er hat zur Voraussetzung, daß ein typischer Geschehensablauf vorliegt. Nach den Erfahrungen des Lebens muß ein feststehender Sachverhalt auf einen eingetretenen Erfolg oder auf eine bestimmte Ursache oder ein Verschulden hinweisen.[2] Liegt das vor, so gilt auch im konkreten Einzelfall der erforderliche Kausalzusammenhang oder ein schuldhaftes Verhalten aufgrund des ersten Anscheins als erwiesen, ohne daß im einzelnen der Beweis geführt wurde. Der Prima-facie-Beweis setzt aber stets voraus, daß nach den Erfahrungen des Lebens von einem typischen Geschehensablauf ein Schluß auf den Verlauf der Dinge im einzelnen Fall möglich erscheint. Nur unter diesen Voraussetzungen ist die Schlußfolgerung auf den konkreten Einzelfall gerechtfertigt.[3] Dieser auf einer tatsächlichen Vermutung beruhende Anscheinsbeweis bewirkt im übrigen keine Umkehr der Beweislast, wie bei der gesetzlichen Vermutung[4], sondern nur eine Erleichterung in der Beweisführung.

Der Gegner kann den Prima-facie-Beweis dadurch entkräften, daß er Tatsachen vorträgt und im Falle des Bestreitens beweist, welche Möglichkeit eines vom gewöhnlichen Verlauf abweichenden Geschehens ernsthaft naheliegen und damit geeignet sind, den Anschein zu erschüttern.[5] Gelingt es, so entfällt der Prima-facie-Beweis, so daß die

---

1) Blomeyer, Gutachten 46. DGT 1966, 24
2) Rosenberg, Beweislast, 5. Aufl. S. 183 ff; BGHZ ZZP 70, 77 ff; Blomeyer, Zivilprozeß 1963 § 72 III. 1 S. 363; BGH 2, 82 (85)
3) BGH LM Nr. 11 zu § 286 (c) ZPO, Brox SAE 1967, 144 (146)
4) Baumbach-Lauterbach,ZPO-K 29. Aufl. § 282 Anh. 3 S. 574
5) BGHZ 2, 1 (5); 6 169 (171); 8, 239 (240); BGH LM Nr. 20 a zu § 286 (c) ZPO; BGH VersR 263; BAG VersR 67, 169; Wassermeyer,"Der prima-facie-Beweis und die benachbarten Erscheinungen" 1954 S. 44 spricht hier vom "erleichterten Gegenteilsbeweis".

beweispflichtige Partei nunmehr den vollen Beweis zu erbringen hat.[1] Dagegen müßte, wenn eine gesetzliche Vermutung vorhanden wäre, der Gegner diese durch den Vortrag von Tatsachen, die er zu beweisen hat, nicht nur erschüttern, sondern sie auch widerlegen.[2] Bei einem Verstoß gegen die UVV spricht aber weder eine gesetzliche Vermutung noch ein typischer Geschehensablauf und mithin auch kein Anscheinsbeweis für eine grobe Fahrlässigkeit.[3]

ii) Revisionsmöglichkeiten

Die Frage, ob eine einfache oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wurde früher als nicht revisible Tatfrage angesehen.[4] Der BGH und das BAG betrachten den Begriff der groben Fahrlässigkeit jetzt als Rechtsfrage.[5] Der BGH meint, nur wenn der Tatrichter wesentliche Umstände nicht berücksichtigt habe oder wenn seine Würdigung auf einer Verkennung des Rechtsbegriffes der groben Fahrlässigkeit beruhe, könne das Revisionsgericht die Entscheidung des Tatrichters beanstanden.[6] Nach der Ansicht des BAG darf die Revisionsinstanz nur nachprüfen, ob der Richter der Tatsacheninstanz bei der Abwägung gegen Rechtsvorschriften sowie gegen allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat und ob er bei der Bewertung offensichtlich fehlerhaft verfahren ist, indem er etwa einzelne, zugunsten oder zu Lasten des Schädigers sprechende Gesichtspunkte und die von ihm geltend gemachten Umstände unvollständig

---

1) Blomeyer, Zivilprozeßrecht 1963, § 72 III 4; RGZ 159, 235 (239); BGHZ 6, 169
2) BGHZ 39, 103
3) Brox, SAE 1967, 141 (146), BGH VersR 1968, 668 ff.
4) RGZ 136, 370; 141, 129 (131); 164, 192 (300); BGH VersR 1959, 278; BGH VersR 1964, 234; 1966, 1150; Wieczorek, ZPO Bd. III § 550 A II e 1 S. 321 BGH VersR 1968, 64 (66) m.w.N.
5) BGH VersR 1968, 768 (770); BAG VersR 1968, 296 (297)
6) BGH VersR 1968, 770 (VI ZR 44/67); vgl. auch BGH VersR 1968, 64 (66) m.w.N.

berücksichtigt hat.[1] Die Revision wird also für zulässig erachtet, wenn bei der Prüfung des Verschuldensgrades eine erschöpfende allseitige Berücksichtigung der im Tatbestand des Urteils enthaltenen oder in Betracht zu ziehenden Umstände fehlt oder von rechtsirrigen Voraussetzungen ausgegangen wurde, ferner beim Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze.[2]

Im Schrifttum hält Blomeyer den Verschuldensgrad von der Revisionsinstanz für grundsätzlich nicht nachprüfbar. Wenn allerdings der Anscheinsbeweis zur Feststellung der groben Fahrlässigkeit zugezogen wurde, so hält Blomeyer die Revisibilität der Typizität beim Anscheinsbeweis für zulässig und begrüßenswert, weil die Beurteilung, was ein "typischer Verlauf" ist, im Interesse der einheitlichen Entscheidung gleichartiger Fälle notwendig sei.[3] Auch Henke führt als Beispiel für den nicht revisiblen Steigerungsbegriff den Intensitätsgrad des Schuldvorwurfes, insbesondere die grobe Fahrlässigkeit, an.[4]

Der BGH hat die Anwendung des Prima-facie-Beweises zum Nachweis der groben Fahrlässigkeit abgelehnt.[5] In seiner Begründung meinte der BGH, "aus dem Erfordernis einer sehr individualisierenden Fallwürdigung wird sich auch durchweg die Anwendung des Beweises des ersten Anscheins verbieten, wenn es um die Feststellung geht, ob eine grobe Fahrlässigkeit zu bejahen ist". Im übrigen hat

---

1) BAG VersR 1968, 297 (1 AZR 185/67) m.w.N.
2) Prölls,VVG (16) § 6 Anm. 12; Sanden,1967, 1013 (1018)
3) Blomeyer, Beweislast und Beweiswürdig. im Zivil- und Verwaltungsprozeß, Gutachten zum DJT 1966, S. 54 (mit Stellungnahme gegen Diederichsen S. 10 und Wasserburg S. 21)
4) Henke, Die Tatfrage S. 9, 3 a S. 289
5) BGH VersR 1967, 127 (II. Senat); BGH VersR 1967, 909 (VI. Senat), vgl. auch Sanden,VersR 1966, 201 (204) und 1967, 1013 (1018); Ruhkopf,VersR 1967, 371; BGH VersR 68, 668 m.w.N.

der BGH einen revisionsrechtlich nicht nachprüfbaren Ermessensspielraum des Tatrichters weiterhin anerkannt. Er hält eine Beanstandung der Entscheidung des Tatrichters nur dann für zulässig, wenn dieser wesentliche Umstände nicht berücksichtigt hat, oder wenn seine Würdigung auf einer Verkennung des Rechtsbegriffes der groben Fahrlässigkeit beruht.[1)]

5. Der ursächliche Zusammenhang - kritische Überlegungen

a) Das Tatbestandsmerkmal der Unfallherbeiführung

Aus dem Wortlaut des § 640 Abs. 1 RVO ergibt sich als weiteres Tatbestandsmerkmal, daß der Unternehmer oder Betriebsangehörige den Arbeitsunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben muß. Insoweit findet die Adäquanztheorie Anwendung.[2)] Ein adäquater Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn die durch das Handeln oder Unterlassen gesetzten Bedingungen im allgemeinen und nicht nur unter unwahrscheinlichen Umständen zur Herbeiführung des eingetretenen Erfolges geeignet gewesen sind.[3)] Für den adäquaten Kausalzusammenhang genügt es, daß der Arbeitsunfall als eine nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mögliche Folge des schuldhaften Verhaltens anzusehen ist. Das bedeutet, daß sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfiele.[4)] Wenn das der Fall ist, dann hört die Ursache nicht auf, Ursache zu sein, wenn außer ihr noch andere Ursachen mehr oder weniger zum Erfolg bei-

---

1) BAG VersR 1968, 297 (1 AZR 185/67) m.w.N.
2) Prölls,VVG (16) § 6 Anm. 12; Sanden,1967, 1013 (1018)
3) Blomeyer, Beweislast und Beweiswürdig. im Zivil- und Verwaltungsprozeß, Gutachten zum DJT 1966, S. 54 (mit Stellungnahme gegen Diederichsen S. 10 und Wasserburg S. 21)
4) Henke, Die Tatfrage S. 9, 3 a S. 289
5) BGH VersR 1967, 127 (II. Senat); BGH VersR 1967, 909 (VI. Senat), vgl. auch Sanden,VersR 1966, 201 (204) und 1967, 1013 (1018); Ruhkopf,VersR 1967, 371; BGH VersR 68, 668 m.w.N.

getragen haben. Auch durch eine Unterlassung kann ein Erfolg adäquat verursacht werden, denn sie ist ursächlich, wenn die Möglichkeit der Verhinderung des eingetretenen Erfolges gegeben war und wenn eine Rechtspflicht bestand, in dieser Lage handeln zu müssen. Hierzu ist der Kausalverlauf hypothetisch zu prüfen.

Eine Rechtspflicht zum Handeln kann sich z.B. aus den UVV ergeben. S e i t z vertritt die Ansicht, wenn auch die UVV noch so wichtig und bindend sein mögen, niemals könnten sie den Richter der Pflicht entheben, im Einzelfall den ursächlichen Zusammenhang zu prüfen. Die Verletzung der UVV könnte nur dann eine grob fahrlässige Unfallherbeiführung des Unternehmers begründen, wenn ihre Befolgung dem Unternehmer zumutbar gewesen wäre und ihre Nichtbeachtung ausschließlich zu dem Unfall geführt hätten.[1] Aus Gründen der Billigkeit kann dieser Ansicht von Seitz nur zugestimmt werden.

Die Feststellung des adäquaten Ursachenzusammenhanges gestaltet sich schwierig, wenn mehrere Personen grob fahrlässig gehandelt haben, wie z.B. der Verletzte und sein Unternehmer, dann aber nicht festgestellt werden kann, wer von beiden den Schaden letztlich verursacht hat (alternative Kausalität). In einem solchen Falle wird man entsprechend dem Grundsatz "in dubio pro reo" einen Ersatzanspruch gem. § 640 Abs. 1 RVO verneinen müssen, soweit das Tatbestandsmerkmal der groben Fahrlässigkeit beim Rückgriffsbetroffenen nicht eindeutig nachgewiesen werden kann.

Ähnlich ist die Problematik, wenn mehrere Personen grob fahrlässig gehandelt haben, wie z.B. der Arbeitskollege des Verletzten und ein betriebsfremder Dritter, wobei jede Handlung genügen würde, um den Schaden herbeizuführen

---

1) Seitz, Ersatzansprüche 2. Aufl. S. 231

(kumulative Kausalität).[1] In diesem Falle hat der SVT, soweit die Übergangsfähigkeit der Ansprüche im Rahmen des § 1542 RVO vorliegt, grundsätzlich das Wahlrecht, ob er die Ansprüche nach § 1542 RVO gegen den Dritten oder nach § 640 Abs. 1 RVO gegen den Arbeitnehmerschädiger geltend machen will.

b) Der Kausalzusammenhang zwischen der betrieblichen Tätigkeit und dem Unfall

Im Rahmen des § 640 Abs. 1 RVO ist ferner stets zu prüfen, ob überhaupt ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der betrieblichen Tätigkeit und dem Unfall besteht oder ob sich der Unfall nur "gelegentlich" der Arbeit ereignet hat, wie etwa ein Leistenbruch, Bandscheibenschaden oder ein Meniskusriß.[2] Für eine schuldhafte Unfallherbeiführung i.S. des § 640 Abs. 1 RVO muß insoweit ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verletzung und der betrieblichen Tätigkeit vorhanden sein.[3] Ein bloßer Verstoß gegen die UVV genügt insoweit nicht, weil der Ursachenzusammenhang zwischen der betrieblichen Tätigkeit und dem Unfall durch allgemein wirkende Gefahren[4], durch persönliche Verhältnisse des Verletzten, durch dessen eigenwirtschaftliche Maßnahmen, durch Unterbrechung oder Lösung der versicherten Tätigkeit[5] unterbrochen sein kann.

c) Leistungen infolge des Arbeitsunfalles

Weiterhin muß nach § 640 Abs. 1 RVO der Kausalzusammenhang dafür vorhanden sein, daß die Leistungen infolge eines Ar-

---

1) Franz Bydlinski, Probleme der Schadensverursachung 1964,S. 2; Bensch, Ursachenbegriff S. 2 ff.
2) Podzun, Unfallsachbearbeiter 2. Aufl., S. 14; BSG Breithaupt 1958, 527
3) BAG SAE 1967, 160 (161)
4) Vollmar, SozVers. 1959, 258
5) BAG NJW 1967, 221 (Benzinglockenfall); BSG DB 1968, 944; Podzun, Unfallsachbearbeiter 2. Aufl., S. 16; Stahlhacke, GewO 1966, § 120a VI 2b, cc S. 12; Gunkel, Sozialversicherung 1963, 296

beitsunfalles i.S. der §§ 548 bis 552, 555 RVO gewährt werden. Wenn ein SVT Leistungen für ein vom Arbeitsunfall des Schadenstages unabhängiges Leiden gewährt, so kann er diese Aufwendungen nach § 640 Abs. 1 RVO nicht ersetzt verlangen.[1)]

6. Der Umfang der Ersatzansprüche - kritische Überlegungen

a) Ersatz für alles, was die SVT aufwenden müssen

Schließlich ist im Rahmen des § 640 Abs. 1 RVO auch zu prüfen, ob die Ansprüche der Höhe nach ursächlich sind.[2)] So ist es möglich, daß ein UVT zwar darlegt, daß er Aufwendungen in einer bestimmten Höhe hatte, diese aber auf mehreren Arbeitsunfällen beruhen.

Die Haftung des schuldhaft i.S. des § 640 Abs. 1 RVO handelnden Unternehmers oder Betriebsangehörigen erstreckt sich "auf alles, was die SVT infolge des Unfalles nach Gesetz oder Satzung aufwenden m ü s s e n". Aus dem Wortlaut "aufwenden müssen" statt "gewähren", ist zu folgern, daß die SVT nur Ansprüche auf Ersatz solcher Leistungen erheben können, zu deren Gewährung sie aufgrund besonderer Vorschriften v e r p f l i c h t e t sind. Ein SVT muß daher, wenn er Ansprüche nach § 640 Abs. 1 RVO geltend macht, darlegen, aufgrund welcher Rechtsgrundlage er die geltend gemachte Summe aufwenden mußte.[3)] Grundsätzlich kann er alle Sach- und Geldleistungen, also die Kosten der Heilbehandlung, Verletztengeld, besondere Unterstützung, Wiederherstellung und Erneuerung von Körperersatzstücken, Berufshilfe, Verletztenrente, Sterbegeld, Renten an Hinterbliebene sowie Witwenabfindungen im Falle der Wiederverheiratung, ersetzt verlangen. Hinzu kommen die Kosten für Ermittlungen, wie ärztliche Begutachtungen oder Obduktionen, soweit sie

---

1) Lauterbach UV, 3. Aufl. § 640 Anm. 36; Bay. OLG JZ 1910 Sp. 478; so schon 1910
2) RGZ 33, 88 (89)
3) Bay. OLG DJZ 1910, Sp. 478

angemessen und zweckmäßig sind[1], nicht aber die Kosten der Sachbearbeitung.

b) Zum Ersatz von Ermessensleistungen

Lauterbach[2] vertritt die Ansicht, auch Ermessensleistungen, wie z.B. besondere Unterstützungen nach § 563 RVO, seien nach § 640 Abs. 1 RVO erstattungspflichtig. Demgegenüber vertreten H a a s e - K o c h die Auffassung, aus der Verwendung des Wortes "müssen" und dem Gedanken der Ablösung der Unternehmerhaftpflicht sei zu folgern, daß der Ersatz reiner Ermessensleistungen nicht gefordert werden könne, soweit sie dem Verletzten nicht zwangsläufig zustehen.[3] Hier kann die Methode der Feststellung des Grades der M.d.E. durch die SVT bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen zum Problem werden.[4] Grundsätzlich ist der Auffassung von Haase-Koch der Vorzug zu geben, da § 640 Abs. 1 RVO nach seinem Wortlaut nur die erforderlichen Leistungen der SVT ersetzen will und dieser Anspruch ohnehin sehr umfangreich ist. Sobald ein möglicher Rückgriffsverpflichteter in Aussicht ist, besteht erfahrungsgemäß die Neigung, Schadensersatzleistungen großzügiger zu gewähren als dies der Fall wäre, wenn keine Rückgriffsmöglichkeit bestehen würde.

Die SVT können nach § 640 Abs. 1 RVO auch den Kapitalwert der Rente verlangen. Insoweit handelt es sich um eine anders gestaltete, eine Ermessensentscheidung der SVT, die letztlich dem Rückgriffsschuldner zugute kommt, da er im Falle der Kapitalisierung den Vorteil hat, durch eine einmalige Zahlung sofort von seiner Schuld freizuwerden.

---

1) Seitz, Ersatzansprüche 2. Aufl. S. 235; Lauterbach, UV 3. Aufl. § 640 Bem. 33; RGZ 96, 332; RGJW 1927, 1421
2) Lauterbach,UV 3. Aufl. § 640 Anm. 33
3) Haase-Koch,UV 1963, § 640 Anm. 8 S. 169
4) vgl. Teil I, 2. Abschn., 3

Wie der Kapitalwert festzustellen ist, sagt das Gesetz nicht. Die Verordnung über die Berechnung des Kapitalwertes bei Abfindungen von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach den §§604 und 616 RVO v. 17.8.1965 [1] muß hierbei ebensowenig angewendet werden wie frühere Verordnungen.[2] Über die Berechnung des Kapitalwertes entscheidet im Falle eines Rechtsstreites das ordentliche Gericht nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.[3] Hierbei kann das Gericht auch die "Allgemeine Deutsche Sterbetafel" 1949/51 anwenden.[4]

c) Der Nachweis der gewährten Leistungen

Der Nachweis des Gesamtbetrages der Geldleistungen wird einem SVT keine Schwierigkeiten bereiten, weil Geldleistungen dem sogenannten Zahlungsspiegel jeder Akte entnommen werden können. Anders ist dies bei Aufwendungen für die ambulante Krankenpflege. Hier wird die Ansicht vertreten, daß der Wert in entsprechender Anwendung des § 1542 Abs. 2 i.V. mit § 1542 Abs. 1 RVO ermittelt werden, weil eine andere Berechnung schwierig sei.[5]
Dem steht entgegen, daß eine Verweisungsbestimmung fehlt. Eine analoge Anwendung ist nicht ohne weiteres gerechtfertigt, weil die Krankenkassen und BG die Möglichkeit haben, ihre Leistungen für die ambulante Krankenpflege an Hand der Verrechnungskarten des behandelnden Arztes zu belegen.[6]

Die Darlegungs- und Beweislast für Grund und Höhe der von ihm erbrachten Leistungen hat jeder SVT, der Ansprüche nach § 640 Abs. 1 RVO geltend macht.[7]

---

1) BGBl I S. 894
2) VO vom 14.6.1926 (RGBl I S. 269; VO v. 1.9.1941 RGBl I S. 555); VO v. 19.12.1958 (BGBl I, 964)
3) Lauterbach,UV 3. Aufl. § 640 Anm. 40
4) Bereiter-Hahn,UV 1963, § 640 Anm. 8
5) Wussow,in WI 1958, 188; Bereiter-Hahn,UV 1963 § 640 Anm. 6; Seitz, Ersatzansprüche 2. Aufl. S. 235; Lauterbach,UV 1963 § 640 Anm. 33
6) Seitz,a.a.O. S. 236
7) Lauterbach,UV 3. Aufl. § 640 Anm. 33

B e r e i t e r - H a h n [1] vertritt die Ansicht, bei der Frage, welche Leistungen ein SVT nach Gesetz oder Satzung erbringen mußte, sei das Gericht gem. § 642 Abs. 2 i.V. mit § 638 Abs. 1 RVO an die Bescheide der SVT und die Entscheidungen des Sozialgerichtes gebunden. Gegen diese Ansicht bestehen Bedenken, soweit die Ursächlichkeit zweifelhaft ist.[2] Schon das Reichsgericht hat durch ein Urteil vom Jahre 1897 zum damals gültigen § 96 UVO entschieden, über die Frage, ob die im Regreßwege geltend gemachten Beträge in der Tat aufgrund des UVG hätten geleistet werden müssen, habe der Zivilrichter selbständig zu befinden, ohne hierin an die Entscheidungen der Versicherungsinstanzen gebunden zu sein.[3] Die Gesetzmäßigkeit der im Regreßwege geltend gemachten Ansprüche habe der regreßnehmende Versicherungsträger darzulegen.[4] Ihn treffe die Beweislast dafür, daß der Verunglückte während eines bestimmten Zeitraumes nur infolge des dem Rückgriff zugrunde liegenden Arbeitsunfalles erwerbsgemindert gewesen sei, und daß alle Leistungen des Versicherungsträgers hierauf zurückzuführen seien.[5] Diese Darlegungs- und Beweispflicht besteht auch für die Tatbestandsmerkmale des § 640 Abs. 1 RVO.[6]

---

1) Bereiter-Hahn,UV 1963 § 640 Anm. 6; Geigel,HP (13) § 28 Bem. 27 S. 886; a.A. Moesle-Rabeling, UV. (2) § 903 Anm. 13; RGZ 39, 109 (110)
2) BAG NJW 1967, 221; BSG DB 1968, 944
3) RGZ 39, 109 (110)
4) Moesle-Rabeling,Unfallversicherung 2. Aufl. § 903 Anm. 13
5) RGZ 39, 109 (110)
6) Lauterbach,UV 3. Aufl. § 640 Anm. 33

2. Abschnitt

Zur Rechtsnatur des Anspruchs nach § 640 Abs. 1 RVO

1. Die Ansichten über die öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Natur des Anspruchs nach § 640 Abs. 1 RVO n.F.

a) Die Hintergründe des Meinungsstreites

Die Rechtsnatur des Anspruchs nach § 640 Abs. 1 RVO ist noch immer umstritten.[1] Es wird eine öffentlich-rechtliche und eine privatrechtliche Theorie vertreten. Dieser Streit hat für die Zulässigkeit des Rechtsweges und vor allem für die Gewährung von privatem Versicherungsschutz erhebliche Bedeutung.

Falls ein Unternehmer eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, so gewährt der Haftpflichtversicherer seinem Versicherungsnehmer nur für den Fall Versicherungsschutz, daß er wegen eines Personen- oder Sachschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen p r i v a t r e c h t l i c h e n Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird (§ 1 Abs. 1 AHB). Gewährt § 640 Abs. 1 RVO einen Anspruch öffentlich-rechtlichen Inhalts, so kann einem Unternehmer der Versicherungsschutz versagt werden, weil es sich nicht um einen Anspruch privatrechtlichen Inhalts handelt.[2] Außerdem wäre bei einem öffentlich-rechtlichen Anspruch nur der Rechtsweg vor dem Sozialgericht gegeben, und es bestünden Zweifel, ob Vorschriften des BGB angewendet und verschiedene Einwendungen erhoben werden können.

b) Die Theorie vom öffentlich-rechtlichen Anspruch des § 640 Abs. 1 RVO

aa) Die Ansichten zum § 903 RVO a.F.

---

1) Sanden, VersR 1968, 12; Neumann-Duesberg, SAE 1968, 143 und VersR 1969, 103 f (108)
2) Wussow, AHB-K 5. Aufl. § 1 Nr. 66 S. 130

Die Ansicht von F e y o c k u.a., § 640 Abs. 1 RVO gewähre einen öffentlich-rechtlichen Anspruch[1], ist nicht neu. Sie wurde bereits zum § 903 RVO n.F. in ähnlicher Form von E b e l u.a. vertreten. Sie meinten, es handele sich bei § 903 RVO a.F. um eine öffentlich-rechtliche Bestimmung disziplinären und pädagogischen Inhalts, die das Verantwortungsbewußtsein des Unternehmers stärken und leichtfertiges Verhalten zurückdrängen sollte.[2]

bb) Die Ansichten zum § 640 Abs. 1 RVO n.F.

Nachdem der Bundesrat bei der Beratung des UVNG vorgeschlagen hatte, den Rechtsweg für den Ersatzanspruch des heutigen § 640 Abs. 1 RVO vor den Sozialgerichten zu eröffnen[3], erhielt die öffentlich-rechtliche Theorie neuen Auftrieb. Die Vertreter dieser Ansicht meinen, zwischen dem SVT und den nach § 640 Abs. 1 RVO Ersatzpflichtigen bestehe ein Unterordnungsverhältnis, das aus folgenden Gesichtspunkten einen öffentlich-rechtlichen Charakter trage:

Der Unternehmer sei Zwangsmitglied einer BG (§ 658 RVO n.F.). Eine solche Zwangsmitgliedschaft sei einem körperlich strukturierten Verband des Privatrechts jedoch unbekannt. Die Unternehmerbeiträge würden einseitig durch einen Beitragsbescheid (§ 746 RVO) festgesetzt, der einem vollstreckungsfähigen Titel gleichstehe (§ 748 RVO). Mitglieder und Versicherte unterlägen einem Ordnungsstrafrecht beim Verstoß gegen die UVV gem. § 710 RVO, beim Verstoß gegen die Anordnungen der technischen Aufsichts-

---

1) Feyock, NJW 1964, 1706; Linthe, BABl 1963, 343; Gitter, Sozialgerichtsbarkeit, 1963, 404 Ilgenfritz, BB 1963, 403 (406) u. NJW 1963, 1046 u. WzS 1964, 257; Fedtke, ZfV 1964, 351; Gregor, DB 1965, 999; Roth, DB Beilage 9/64 S. 4 (5); Wussow, BG 1964, 409 (411)
2) Ebel, VersR 1951, 281; Stahl, BG 1953, 271 u. BG 1954, 148; Spieker, BG 1953, 397; Höring, VW 1953, 461; Hofmann, VersR 1959, 871
3) BR Drucks. 3318 vom 21.3.1957 S. 130 zum § 795 des Entwurfes

beamten nach § 714 RVO sowie bei Ordnungsstraffällen, falls der Unternehmer die Unterstützung und Auskunft verweigere. Für die gerichtliche Nachprüfung von Strafbescheiden sei allein der Rechtsweg vor den Sozialgerichten eröffnet.

Ferner seien dem autonomen Satzungsrecht der BG zum Erlaß von UVV alle Versicherten und die Zwangsmitglieder unterworfen. Auch die Ermessensvorschrift des § 640 Abs. 2 RVO erhalte ihr Gepräge durch das öffentliche Recht, denn der Verzicht auf den Rückgriffsanspruch - ein Verwaltungsakt - erfolge einseitig durch den SVT. Aus diesen Gründen halten die Vertreter der öffentlich-rechtlichen Theorie bei Streitigkeiten aus Ansprüchen nach § 640 Abs. 1 RVO ausschließlich die Sozialgerichte für zuständig.[1)]

c) Die Theorie vom bürgerlich-rechtlichen Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO

aa) Die Ansichten zum früheren Rechtszustand

Die Ansprüche der BG u.a. SVT nach § 903 RVO a.F. wurden vom Reichsgericht als bürgerlich-rechtliche angesehen und der ordentliche Rechtsweg für zulässig erachtet.[2)] Im Schrifttum fand diese Ansicht Zustimmung.[3)] Das RG hatte bereits den Anspruch nach § 96 des UVG von 1884 als einen solchen auf Schadensersatz bezeichnet, nachdem schon die Motive zu § 93 des Entwurfes bemerkt hatten, nach dieser Bestimmung werde "die Entscheidung über die Regreßfrage, vorbehaltlich eines nachfolgenden Civilprozesses über die

---

1) Feyock, NJW 1964, 1706
2) RGZ 62, 340; 62, 428; 96, 135; RG in DB 1927 Sp. 46; RGZ 144, 31 (35); BGH VersR 1968, 570; 1968, 689
3) Seligsohn, Der Rückgriff der VT, S. 96 FN 2; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung II S. 614; Gunkel, Die Unternehmerhaftung, S. 48; Seitz, Die Ersatzansprüche 1. Aufl., S. 96, 129; Sieg DB 1960, 1327; Peters-Sautter-Wolff, Komm. zur Sozialgerichtsbarkeit 3. Aufl., § 51 SGG Anm. 9a

Höhe des Schadensersatzes, durch die Feststellung des Strafgerichtes unmittelbar getroffen"[1]. Der BGH[2] und das LSG Celle[3] sowie die Oberlandesgerichte[4] bekannten sich zur privatrechtlichen Auffassung. Zur Begründung führte der BGH aus, der durch § 903 a.F. geschaffene Anspruch könne nicht als öffentlich-rechtlich i.S. des § 51 SGG angesehen werden, weil zwischen den Versicherungsträgern und den Anspruchsgegnern kein Über- und Unterordnungsverhältnis wie bei den besonderen verwaltungsrechtlichen Beweisverhältnissen bestehe. Der Anspruch nach § 903 RVO a.F. richte sich nicht nur gegen den Unternehmer als Zwangsmitglied der BG, sondern auch gegen die ihm nach § 899 a.F. gleichgestellten Bevollmächtigten, Repräsentanten, Betriebs- und Arbeitsaufseher, die zur BG in keinem öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnis stehen.

bb) Die Ansichten zum § 640 Abs. 1 RVO

Auch beim Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO haben der BGH[5] und das BAG[6] den zivilrechtlichen Charakter bejaht. Sie sind damit den bisher zum § 640 Abs. 1 RVO ergangenen Entscheidungen der Instanzgerichte gefolgt.[7] Im Schrifttum hat diese Auffassung überwiegend Zustimmung gefun-

---

1) RGZ 33, 89, RGZ 39, 109 (112)
2) BGH VersR 1958, 25 u. 299; 1958, 415; 1959, 565; 1960, 210; 1961, 614; 1962, 425; 1963, 243; 1964, 189 u. 262
3) LSG Celle VersR 1959, 727
4) OLG Nürnberg 1958, 270; OLG Karlsruhe VersR 1958, 421; OLG Düsseldorf VersR 1958, 594
5) BGH VersR 1968, 64; 1968, 251; 1968, 296; 1968, 373 (374); 1968, 455; BGH VersR 1968, 641; 1968, 668; 1968, 768
6) BAG NJW 1968, 908 ff
7) LG Stuttgart VersR 1967, 59; LG Würzburg VersR 1967, 251; LG Würzburg VersR 1967, 253; LG Münster VersR 1967, 79; OLG Stuttgart VersR 1967, 554; OLG Hamm v. 3.4.1967 (3 U 23/67); OLG Hamm v. 7.7.1966 (3 U 80/66); OLG Hamm v. 19.1.1967 (13 W 10/67), sämtl. nicht veröffentlicht, desgl. LG Ulm v. 13.7. 1966 (4 O 11/66)

den.[1)]

d) Eigene Stellungnahme

aa) Teleologische Auslegung

Die Vorschrift des § 640 Abs. 1 RVO gehört zwar dem öffentlichen Recht an, doch ergibt ihre teleologische Auslegung, daß sie aufgrund ihrer Schuld- und Kausalitätsvoraussetzungen einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch auf Schadensersatz gewährt und nach § 13 GVG vor das ordentliche Gericht gehört. Der Anspruch kann deshalb nicht als öffentlich-rechtlich i.S. des § 51 GG angesehen werden, weil sich der leistungspflichtig gewordene SVT und der betriebszugehörige Schädiger in einem zivilrechtlichen Gläubiger-Schuldnerverhältnis gegenüberstehen, sobald der Tatbestand des § 640 Abs. 1 RVO erfüllt ist. Wenn der SVT infolge des grob fahrlässig herbeigeführten Arbeitsunfalles dem Unfallopfer Leistungen zu gewähren hatte, so ist ihm dadurch sein Vermögensschaden unfreiwillig entstanden. Diesen Schaden hat der betriebszugehörige Schädiger nach § 640 Abs. 1 RVO durch Wiederherstellung des vor dem Unfall bei dem SVT bestehenden Zustandes zu beseitigen, weil er gleichsam die Opfergrenze - die Freistellungspflicht - in gesetzlich unzumutbarer Weise überschritten hat. Nach seiner Zielsetzung hat also der Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO keinen öffentlich-rechtlichen Charakter. Er hat auch weder eine Abschreckungs-, Vergeltungs-, Rechtsverfolgungs- noch eine Erziehungs- oder Genugtuungsfunktion, sondern allein den Zweck, den SVT von dem erlittenen Ver-

---

1) W. Wussow, BG 1964, 410; Wussow, AHB-K (5) § 1 Bem. 83; Lauterbach, UV 3. Aufl., § 640 Anm. 23 u. 27; Seitz, Ersatzansprüche, 2. Aufl., S. 213, 237; Bereiter-Hahn, § 640 Anm. 1; Dersch-Knoll, RVO-GK § 640 Anm. 1 b; Haase-Koch, UV § 640 Anm.; Vollmer, VersR 1964, 28; Elleser, BB 1964, 1493;
Sieg, SAE 1967, 181 (184); Götz-Huck in Huck-Nipperdey, Lehrb. 1.Bd., 7. Aufl., S. 928;
a.A. Sanden, VersR 1968, 12 f; Neumann-Duesberg, SAE 1968, 143 und VersR 1969, 103 ff

mögensschaden zivilrechtlich schadlos zu stellen.[1] Aus diesen Gründen erscheint die öffentlich-rechtliche Theorie und damit der Rechtsweg vor den Sozialgerichten als nicht gerechtfertigt.

bb) Praktische Erwägungen

Für diese Ansicht spricht auch die Tatsache, daß der Ersatzanspruch nach § 640 Abs. 1 RVO von einem SVT nur durch ein zivilrechtlich gefaßtes Anspruchschreiben geltend gemacht werden kann und nicht etwa durch einen öffentlich-rechtlichen Bescheid[2], weil es insoweit zwischen dem SVT und dem Rückgriffsbetroffenen an einem öffentlich-rechtlichen Über-Unterordnungsverhältnis fehlt[3]. Falls es sich um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch handeln würde, so könnte der SVT als Rückgriffsgläubiger seine Ansprüche nach § 640 Abs. 1 RVO in einem Leistungsbescheid festsetzen und aus diesem Bescheid unmittelbar vollstrecken, ähnlich der Regelung gem. §§ 746, 748 RVO. Zum Erlaß eines Beitragsbescheides ist aber eine gesetzliche Ermächtigung vorhanden, dagegen fehlt eine solche für § 640 RVO[4]. Deshalb bedarf der Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO jeweils einer privatschriftlichen Zahlungsaufforderung, weil sich der Anspruchsberechtigte und der mögliche Rückgriffsschuldner gleichberechtigt gegenüberstehen. Wenn der Inanspruchgenommene es ablehnt, die geforderte Summe zu leisten oder läßt er das Anspruchsschreiben unbeantwortet, so ist eine Klage auf Zahlung

---

1) Die Begriffe werden hier im Sinne von Mertens, Vermögensschaden S. 93 verwendet.
2) Wussow,AHB - K 5. Aufl. § 1 Bem. 83 S. 163/64
3) vgl. auch § 90 BSHG vom 30.6.1961, BGBl I, 815, i.S. der Legaldefinition des VA nach § 25 der Milit.VO 165
4) Das wird von Neumann-Duesberg, VersR 1969, 103 (108) übersehen.

vor dem ordentlichen Gericht erforderlich. Hierbei würde der SVT ohne Zahlungsaufforderung Gefahr laufen, daß der Anspruchsgegner die Rückgriffsforderung im ersten Termin unter Protest gegen die Kosten nach § 93 ZPO anerkennt. Die Geltendmachung der Ansprüche nach § 640 Abs. 1 RVO hat also eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Rückgriff des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers nach § 158 f VVG a.F. bzw. nach § 3 Nr. 9 PflichtversG, wenn kein Versicherungsschutz für den Schadensfall besteht. Auch der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer muß, nachdem er mit seinen Leistungen gegenüber dem Verkehrsopfer in Vorlage getreten ist, seinem Versicherungsnehmer in einem Anspruchsschreiben die Höhe seiner Aufwendungen aufgeben und ihn zur Zahlung auffordern. Falls der Rückgriffsschuldner nicht zahlt und der Versicherer seine Forderung einziehen will, so ist eine Klage bei dem für den Wohnsitz des Schuldners zuständigen Gericht zu erheben. Erst aufgrund des Schuldtitels kann dann die Zwangsvollstreckung erfolgen. Nicht anders ist es bei dem Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO.

2. Die systematische Zuordnung des Anspruchs nach § 640 Abs. 1 RVO - eigene Stellungnahme

a) Die Beurteilung des unfallversicherungsrechtlichen Rückgriffsanspruchs im Streit der Meinungen

Rechtsprechung und Schrifttum hatten stets Schwierigkeiten, den Ersatzanspruch der BG in unser Rechtssystem einzuordnen. Immer wieder wurde der Anspruch anders bezeichnet. Für die Frage der Zulässigkeit des Einwandes des Mitverschuldens des Verletzten gemäß § 254 BGB ist jedoch die systematische Zuordnung des Anspruchs nach § 640 Abs. 1 RVO von grundlegender Bedeutung. Nach den letzten Entscheidungen des BGH gewährt die Vorschrift des § 640 Abs. 1 RVO den Sozialversicherungsträgern (SVT) "einen eigenen Anspruch auf Ersatz mittelbaren Schadens",[1] der allerdings

---

1) BGH VersR 1968, 373 (375)

von einem "allgemeinen Schadensersatzanspruch wesentlich" sei.[1] Bis zu dieser Erkenntnis bedurfte es einer langen Entwicklung.

Zwar ging das RG bereits in seinen Entscheidungen von 1884 und 1887 im Anschluß an die Motive zum UVG von 1884 [2] davon aus, daß es sich bei der Haftung "für alle Aufwendungen, welche infolge des Unfalles gemacht worden sind", um einen Anspruch auf Schadensersatz handelt.[3] Diese Ansicht wurde später aber ohne nähere Begründung eingeschränkt, als das RG in einem Urteil vom Jahre 1926 ausführte, die Bestimmung des § 903 RVO gewähre der BG "k e i n e n Schadensersatz i.S. von § 249 BGB, sondern einen kraft Gesetzes entstehenden Ersatzanspruch hinsichtlich der Aufwendungen, die von der BG für den Verletzten zu machen waren".[4] In einem Urteil vom Jahre 1934 meinte das RG, bei dem Anspruch nach § 903 RVO handele es sich "nicht um einen Schadensersatzanspruch eines Verletzten auf Grund des § 823 BGB, sondern um einen Ersatzanspruch besonderer Art, der dem Aufbau der Unfallversicherung in der Reichsversicherungsordnung und dem Verhältnis der Berufsgenossenschaft zu dem ihr angehörenden beitragspflichtigen Unternehmer angepaßt ist".[5] In einem Urteil vom Jahre 1956 äußerte der BGH ohne nähere Begründung, der auf diese Bestimmung gestützte Ersatzanspruch sei "kein Schadensersatzanspruch".[6] In einem weiteren Urteil zum § 903 RVO, ebenfalls vom Jahre 1956, vertrat der BGH dagegen die Auffassung, die genannte Vorschrift gewähre "einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch besonderer Art auf Ersatz

---

1) BGH VersR 1968, 373 (375); BGH NJW 1968, 1429 (1430)
2) Motive zum 3. Entw. des UVG von 1884 RTD Nr. 4 S. 81 f.;
   Bescheid des RVA vom 1.4.1885 AN 1885 S. 123 f
3) RGZ 33, 89; 39, 109 (112)
4) RG in BG 1927 Sp. 45/46; vgl. auch RAG in EuM 39, 6
5) RGZ 144, 31 (35)
6) BGH VersR 1956, 435 (437)

mittelbaren Schadens".[1] Diese Ansicht wurde vom BGH zum Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO übernommen.[2]

Auch im Schrifttum wurden zur Struktur des Rückgriffsanspruchs verschiedene Ansichten vertreten.[3] Riesenfeld sprach beim Anspruch gemäß § 96 UVG von einem "besonderen Haftpflichtrecht".[4] Nach S i e g ist "der Anspruch aus § 903 Abs. 4 RVO nur zu erfassen aus seiner im Privatrecht wurzelnden Funktion eines finanziellen Ausgleichs"[5], wobei es sich "um einen dem Schadensersatz besonders nahestehenden Unterfall des Aufwendungsersatzes"[6] handele. Wussow vertritt die Ansicht, die Vorschrift des § 640 Abs. 1 RVO gewähre einen privatrechtlichen Schadensersatzanspruch.[7] Dagegen erhebt Neumann-Duesberg den Vorwurf, bisher fehle eine eingehende Untersuchung über die Rechtsnatur des Anspruches. Nach seiner Ansicht sei § 640 Abs. 1 RVO eine öffentlich-rechtliche Haftungsvorschrift.[8]

Im Hinblick auf diese verschiedenen Betrachtungen erscheint zunächst die Klärung der verwendeten Bezeichnungen geboten, um die Frage zu beantworten, wie der Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO in unser Haftungssystem eingeordnet werden kann.

---

1) BGH VersR 1957, 180 (181)
2) Zuletzt BGH, VersR 1968, 768
3) Münzel,BG 1961, 75; Seitz, Ersatzanspr. (2), S. 213
4) Riesenfeld, Besonderes Haftpflichtrecht S. 78 f, mit eingehender Übersicht der damaligen Ansichten
5) Sieg,im DB 1960, 1327 (1328)
6) Sieg,DB 1960, 1327 (1329)
7) Wussow,AHB 5. Aufl. § 1 Bem. 83 S. 163; auch Marschall v. Bieberstein,VersR 1968, 509 ff
8) Neumann-Duesberg,SAE 1968, 143 ff und VersR 1969, 103 ff

b) Die Bestimmung des § 640 Abs. 1 RVO als Anspruchsgrundlage auf Ersatz mittelbaren Schadens

aa) Die Verwandtschaft zu den originären Ansprüchen nach §§ 844, 845 BGB

Die Zielsetzung des § 640 Abs. 1 RVO kann nur darin bestehen[1], einem leistungspflichtig gewordenen SVT eine Anspruchsgrundlage auf Ersatz mittelbaren Schadens zu gewähren, denn ersatzberechtigt ist nach den Bestimmungen grundsätzlich nur derjenige, der von einem anderen unmittelbar geschädigt wurde, nicht aber eine nur mittelbar geschädigte Person.[2] Mittelbar geschädigten Dritten werden selbständige originäre Ansprüche nur ausnahmsweise gewährt, und zwar gemäß §§ 844, 845 BGB für die Kosten der Beerdigung und ferner, wenn dem Dritten durch den Tod der geschädigten Person ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch oder Dienste im Haushalt oder Gewerbe entgangen sind. Diese Ausnahmevorschriften auf Ersatz mittelbaren Schadens sind in ihrem Bestand von dem Anspruch des unmittelbar Verletzten grundsätzlich unabhängig. Sie gehören deshalb im Falle des Todes des Geschädigten nicht zu dessen Erbmasse. Allerdings gelangten sie nicht zur Entstehung, wenn der unmittelbar Geschädigte keinen Anspruch haben würde.[3] Jeweils wird also der Schadensersatzanspruch des unmittelbar Verletzten vorausgesetzt. Damit ergibt sich die Überlegung, ob diese Rechtssituation, die den §§ 844, 845 BGB zugrunde liegt, in ihrer Normenfunktion der Regelung des § 640 Abs. 1 RVO rechtsähnlich ist.

---

1) Gleiches gilt für § 96 UVG, § 136 GewUVG, § 903 RVO a.F.
2) Planck-Strohal, BGB-K Schuldrecht des. Teil 4. Aufl., § 823 Bem. V RGRK-BGB 11. Aufl. II. Bd., 2. Teil § 823 Anm. 81 und § 844 Anm. 1; Esser, Schuldrecht, 2. Aufl. § 208, 1 u. 2, S. 905 ff
3) Enneccerus-Lehmann, Schuldrecht 1958, § 249 III S. 1000 u. § 17 GS. 82; Palandt-Gramm, § 844 Anm. 1

bb) Ein originärer Anspruch auf Ersatz mittelbaren Schadens

Infolge der Haftungsablösung durch die Gewährung von Unfallversicherungsschutz ist nach § 537 Ziff. 2 RVO jeder Unfallverletzte auch dann zu entschädigen, wenn der Betriebsunfall von einem anderen herbeigeführt wurde. Die Leistungen der BG an den unmittelbar Verletzten führen bei dieser nach der Differenztheorie jeweils zu einem vermögenswerten Nachteil, also einem Schaden, der durch die Herbeiführung des Arbeitsunfalles des Verletzten mittelbar entstanden ist. Diesen Vermögensschaden hat die BG grundsätzlich selbst zu tragen, weil sie die Pflicht, an den Verletzten Leistungen zu erbringen, als institutionelles Risiko übernommen hat. Durch die Eintrittspflicht eines UVT wirkt sich die schädigende Handlung wertmäßig nicht mehr völlig bei dem Verletzten, sondern bei dem aus, der Entschädigungsleistungen gewährt hat. Ein schuldhaft herbeigeführter Arbeitsunfall wird dadurch vom Individualschaden gleichsam zum Sozialschaden.[1] Ausnahmsweise gewährt § 640 Abs. 1 RVO dem SVT einen Ersatzanspruch, wenn der Unfall einer haftungsprivilegierten Person mindestens grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Damit kann der UVT von dem Schädiger kraft eigenen Rechts Ersatz des ihm unmittelbar entstandenen Schadens verlangen.[2] Insoweit besteht zwischen der Regelung in den §§ 844, 845 BGB und der des § 640 Abs. 1 RVO eine Rechtsähnlichkeit[3], da jeweils ein originärer Anspruch auf Ersatz mittelbaren Schadens ge-

---

1) Selb, Schadensbegriff, S. 49; Josef, LZ 1911, 916
2) Selb, a.a.O., S. 49 ff; vgl. auch Prot. 2, 566, 567; Brox, DB 1966, 489; Wussow, BG 1964, 410
3) vgl. auch Glücklich, SozG 1968, 164 ff

währt wird.[1] Ohne die Vorschrift des § 640 Abs. 1 RVO müßten die SVT den mittelbaren Schaden auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Arbeitsunfalles durch eine sonst haftungsprivilegierte Person selbst tragen.[2]

c) Die Vorschrift des § 640 Abs. 1 RVO als Anspruchsgrundlage auf Aufwendungsersatz

aa) Aufwendungsersatz im engeren Sinne

Wenn die Voraussetzungen des § 640 Abs. 1 RVO vorliegen, so muß die BG gegenüber dem unmittelbar Verletzten mit ihren Leistungen gleichsam nur noch in Vorlage treten[3], denn sie kann von dem betriebszugehörigen Schädiger ihre Leistungen ersetzt verlangen. Demgemäß könnte § 640 Abs. 1 RVO auch als eine Rechtsgrundlage verstanden werden, die den SVT Aufwendungsersatz gewährt, zumal der Wortlaut der Vorschrift darauf deutet. Dazu ist zunächst der Begriff der Aufwendung zu klären.

Eine Legaldefinition der Aufwendungen findet sich in keiner Gesetzesvorschrift. Das BGB setzt den Begriff der Aufwendung voraus. Es verwendet ihn, wenn freiwillig[4] und vielfach auch unentgeltlich Leistungen für eine andere Person getätigt werden, wie z.B. beim Auftrag gemäß § 670 BGB, bei der Geschäftsführung ohne Auftrag, oder wenn jemand als Verwalter fremden Vermögens für andere Geschäfte besorgt.[5] Im Gegensatz zum Schaden setzt der Begriff der Aufwendung stets das Moment der Freiwillig-

---

1) Vgl. LG Hamburg MDR 1966, 936; BGH VersR 1968, 65; 1968, 374 und 1968, 455
2) Wussow, BG 1964, 409 (410); Ilgenfritz,BG 1964, 257; BGH VersR 1968, 455
3) Vgl. z. Rechtsähnlichkeit § 158 c VVG
4) Larenz, Schuldrecht I. Bd., 8. Aufl. § 16 I S. 196;
Esser, Schuldrecht 1960, § 141, 3, S. 624;
RGZ 75, 212; 95, 53; 122, 303
5) Esser, Schuldrecht, a.a.O. S. 624

keit[1], der Aufopferung von Vermögenswerten für einen anderen, voraus. Wenn freiwillig Aufwendungen für die Interessen eines anderen geleistet wurden, so sind diese nach dem BGB beim Vorliegen bestimmter Tatbestände ganz oder in begrenztem Umfang zu ersetzen.[2] Die BG und andere SVT machen aber keine freiwilligen Aufwendungen, sondern sie leisten, um zu entschädigen, weil es die RVO ausdrücklich bestimmt.[3] Da es bei den Leistungen an den unmittelbar Verletzten, an dessen Angehörige oder Hinterbliebene an der Voraussetzung der Freiwilligkeit fehlt, bestehen dogmatische Bedenken, im Falle des § 640 Abs. 1 RVO von einer Vorschrift zu sprechen, die Ansprüche auf Aufwendungsersatz gewährt.

bb) Aufwendungsersatz im weiteren Sinne

Wenn dennoch von Aufwendungsersatz bei nicht freiwilligen Leistungen gesprochen wird, so kann insoweit an § 251 Abs. 2 BGB angeknüpft werden.[4] Diese Bestimmung verwendet den Begriff "unverhältnismäßige Aufwendungen" i.S. von Schadensersatz.

Nach der Rechtsprechung wird heute Schadensersatz als Aufwendungsersatz bezeichnet, wie bei der sogenannten Lohnfortzahlung[5] oder bei der sogenannten Unterhaltsleistung im Schädigungsfalle.[6] Der Schädiger schuldet dem Arbeitgeber oder den Eltern eigentlich keinen Aufwendungs-

---

1) Esser, Schuldrecht I. Bd. § 51, 3, S. 181
2) Blomeyer, Schuldrecht 3. Aufl. § 15 I
3) § 537 ff RVO n.F.
4) BGHZ 8, 228; RG HRR 1932, 1558; Beitzke, SAE 1967, 169 (172/173)
5) Nikisch, Arbeitsrecht (2.) S. 520; Selb, Schadensbegriff S. 55 ff; Kollhosser, AcP 166, 277 (280); BGHZ 7, 30; 21, 112; 43, 378; BGH VersR 1965, 620 u. 786; Siebert, Schadensersatz und Lohnfortzahlung in Festschrift f. H. Lehmann, 1956 Bd. II S. 670
6) Selb, Schadensbegriff S. 71 ff; Weimar, MDR 1962, 7 ff; Weitnauer, VersR 1963, 101 (103)

ersatz, weil es insoweit an einer Freiwilligkeit fehlt, denn der Arbeitgeber oder die Eltern haben aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Leistungen erbracht. Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, seinem von einem Dritten verletzten Arbeitnehmer sechs Wochen den Lohn fortzuzahlen.[1] Die Eltern sind verpflichtet, aufgrund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht ihrem durch einen Dritten verletzten Kind den Krankenhausaufenthalt zu gewähren. In beiden Fällen wird folglich nicht freiwillig geleistet. Soweit dadurch ein mittelbarer Schaden entstanden ist, steht weder dem Arbeitgeber[2] noch den Eltern ein eigener Schadensersatzanspruch zu, weil es hierzu an einer besonderen Rechtsgrundlage fehlt.[3]

Gleiches galt bei der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Falle der Versagung des Versicherungsschutzes für bestimmte Auslagen des Versicherers, die dieser über die Vorschrift des § 158 f VVG a.F. nicht zurückfordern konnte. Auch hier schuldet der Versicherungsnehmer seinem Versicherer, da ihm der Versicherungsschutz versagt ist[4], keinen Aufwendungsersatz, weil der Versicherer nicht freiwillig leistete. Nach § 158 c VVG ist der Versicherer gegenüber dem Unfallopfer zur Regulierung verpflichtet und hat hierbei Kosten für Rechtsstreitigkeiten, Gutachten, für die Einholung von Aktenauszügen sowie die notwendigen Reisen seines Regulierungsbeauftragten unfreiwillig zu tragen.[5]

Dogmatisch gesehen, besteht zwischen diesen Fällen und dem Rückgriff nach § 640 Abs. 1 RVO lediglich die eine

---

1) § 616 Abs. 2 BGB; §§ 63, 72 Abs. 2 HGB
2) Sieg, JZ 1954, 337 (340)
3) Enneccerus-Lehmann, Schuldrecht (14.) § 17, S. 82
4) z.B. wegen unzulässiger Gefahrenerhöhung gem. § 23 VVG
5) Prölss, VVG (15.) § 158 f Anm. 7; BGHZ 24, 808; BGH VersR 1959, 329; vgl. auch § 3 Nr. 9 Pfl.VersG, BGBl 1963, I, 213

Problemverwandtschaft, daß infolge der gesetzlichen Leistungspflicht jeweils ein mittelbarer Schaden entstanden ist. Während § 640 Abs. 1 RVO regelt, unter welchen Voraussetzungen einem SVT ein Rückgriffsanspruch zusteht, fehlt in den oben genannten Fällen eine solche Bestimmung.[1] Die Rechtsprechung ist daher gehalten, in diesen gesetzlich nicht besonders geregelten Fällen die bestehende Unbilligkeit durch rechtliche Konstruktionen auszugleichen. Das geschieht durch die Abtretung von Ansprüchen[2] oder durch die analoge Anwendung rechtsähnlicher Bestimmungen[3], wie dies im Falle der positiven Vertragsverletzung beim Fehlen einer gesetzlichen Bestimmung längst anerkannt ist. De lege lata kann dies, wie durch die Untersuchungen von S e l b erneut offenkundig wurde, nur unter Überwindung "dogmatischer Unebenheiten" erfolgen. Hier wird deutlich, wie sehr sich das Recht im Wandel befindet. Die Unbilligkeit führt zur Rechtsfortbildung. Rechtsbegriffe werden neu durchdacht, die dogmatische Bindung gelockert und die eine oder andere Bestimmung anders ausgelegt als bisher.[4] De lege ferenda müßte hier der Gesetzgeber im Interesse der Rechtssicherheit neue Bestimmungen schaffen, durch die Ersatz für Schadensaufwendungen der genannten Art gewährt wird.

d) Die Bestimmung des § 640 Abs. 1 RVO als Ausgleichsvorschrift

aa) Ausgleichsansprüche im engeren Sinne

Nach der Systematik des BGB wird der Begriff des Ausgleichsanspruches nur bei der Vorschrift des § 426 BGB[5]

---

1) Selb, Schadensbegriff S. 55 ff
2) Sieg, JZ 1954, 337
3) Selb, a.a.O., S. 55 u. 78
4) Alfred Denning, The Changing Law 1953, zitiert bei Weitnauer, VersR 1963, 103
5) Seitz, Ersatzansprüche (2.) S. 66 und Hafferburg, ZfV 1966, 279 haben wohl deshalb Bedenken, den Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO als Rückgriff zu bezeichnen.

und des § 906 Abs. 2 S. 2 BGB[1] verwendet. Im Falle des § 426 BGB setzt er voraus, daß mehrere Ersatzpflichtige einem anderen in der Weise haften, daß jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet ist, also ein Gesamtschuldverhältnis vorliegt (§ 421 BGB). Bei einem Gesamtschuldverhältnis steht ein Ausgleichsanspruch nicht dem Verletzten, sondern nur dem leistenden Gesamtschuldner zu, wobei nach der Faustregel des § 426 Abs. 1 S. 1 BGB ein Ausgleich zu gleichen Teilen zu erfolgen hat, während er sich bei anderen Haftpflichtgesetzen grundsätzlich nach dem Prinzip der überwiegenden Verursachung richtet.[2] Ohne Gesamtschuld, bei welcher der Ausgleichsberechtigte zwei Forderungen hat, die Ausgleichsforderung und die übergegangene Forderung[3], kann es insoweit keinen Ausgleich geben. Dieser ist mithin eine Folge der gemeinsamen Schadensersatzpflicht mehrerer Schädiger und setzt daher grundsätzlich voraus, daß sie als Gesamtschuldner für den Schaden haften[4]. Lediglich im Falle des § 906 Abs. 2 S. 2 BGB steht dem Betreffenden ein Ausgleichsanspruch zu, wenn er das rechtmäßige Verhalten des Nachbarn dulden muß.

Wenn sich ein Arbeitsunfall ereignet hat, so kann zwischen einem SVT und dem betriebszugehörigen Schädiger kein Gesamtschuldverhältnis bestehen, weil der Verletzte nicht nach seinem Belieben von dem UVT oder dem Schädiger seinen Schaden ersetzt verlangen kann[5]. Der Haftungsausschluß nach §§ 636, 637 RVO bewirkt, daß dem Verletzten gegen den schädigenden Unternehmer oder Arbeitskollegen kein Anspruch auf Schadensersatz zusteht, son-

---

1) Vgl. LG Stuttgart VersR 1964, 156
2) Geigel,HP (13.) § 8, 3 Rdn. 84, S. 178
3) Grasnick, Unechte Gesamtschuld S. 172
4) BGH VersR 1954, 60 (61) u. 189; 1959, 698 (699)
5) Hoffmann,VersR 1960, 871 (874)

dern infolge der Haftungsablösung allein der zuständige UVT leistungspflichtig ist. Wenn es aber an einer gesamtschuldnerischen Haftung fehlt[1], so kann die Vorschrift des § 640 Abs. 1 RVO auch keinen Ausgleichsanspruch im engeren Sinne gewähren.

Das Fehlen eines Gesamtschuldverhältnisses wird durch folgendes Beispiel verdeutlicht: Erhebt der Verletzte gegen den Unternehmer oder Arbeitskollegen, der den Betriebsunfall grob fahrlässig oder auch nur fahrlässig herbeigeführt hat, Klage auf Schadensersatz wegen Heil- und Pflegekosten sowie Verdienstausfalles mit dem Vortrag, er sei von einer dieser Personen geschädigt worden, so steht dem Beklagten der Einwand des Haftungsausschlusses gemäß §§ 636, 637 RVO zu.[2]

bb) Ausgleichsansprüche im weiteren Sinne

Im juristischen Sprachgebrauch wird als Ausgleichsanspruch auch eine Verpflichtung bezeichnet, durch die ein den Anforderungen materieller Gerechtigkeit nicht entsprechender Nachteil von demjenigen beseitigt werden soll[3], der diesen herbeigeführt hat. Auch die Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung werden als Ausgleichsvorschriften bezeichnet.[4] Ferner wird in Fällen des Schadenersatzes vom Ausgleich eines Nachteils gesprochen.[5] Der Begriff des Ausgleichsanspruches wird also in diesen Fällen im weiteren Sinne verwendet, indem man die Verpflichtung, eine finanziell meßbare Differenz zu beseitigen, als Schadensausgleich bezeichnet und dem Anspruchsberechtigten einen Ausgleichsanspruch gewährt. Wenn der Begriff des Ausgleiches in diesem wei-

---

1) BGHZ 12, 213; BGHZ 11, 170 (174); BGHZ 19, 114 (120); Wussow,VersR 1964, 806; Grasnick, a.a.O., S. 170
2) BGHZ 19, 114 (122), insoweit könnte auch ein Leugnen des Klagegrundes vorliegen.
3) R. Schmidt,VersR 1953, 457 (458)
4) Palandt-Danckelmann,BGB-K (25) Einf. vor § 812 Anm. 1
5) Soergel-Schmidt,(10.) Vorb. zu §§ 249 - 253 Rdn. 73 u. 83; Selb, Karlsruher Forum 1964, S. 3

teren Sinne verstanden wird, so handelt es sich auch bei der Bestimmung des § 640 Abs. 1 RVO um eine Ausgleichsvorschrift, die einen Anspruch auf Ersatz mittelbaren Schadens gewährt.

3. Zur inneren Struktur des § 640 Abs. 1 RVO - eigene Stellungnahme

a) Die privatversicherungsrechtlichen Begriffe der Risikobeschränkungen oder Obliegenheitsverletzung sind zur Charakterisierung der inneren Struktur des § 640 Abs. 1 RVO nicht anwendbar

Der Vorschrift des § 640 Abs. 1 RVO läßt sich entnehmen, daß der Unternehmer und alle Betriebsangehörigen im Falle der fahrlässigen Herbeiführung des Arbeitsunfalles eines Arbeitnehmers desselben Betriebes von jeder Inanspruchnahme durch den gegenüber dem Unfallopfer leistungspflichtig gewordenen SVT freigestellt sind. Unerheblich ist nach § 640 Abs. 1 RVO die leicht fahrlässige, erheblich die vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung eines Arbeitsunfalles. Damit wird die Zumutbarkeit der Deckung nach dem Verschuldensgrad abgegrenzt. Erst die Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes des § 640 Abs. 1 RVO löst also einen Ersatzanspruch gegenüber dem betriebsangehörigen Schädiger aus.

Diese Regelung führt zu der Überlegung, ob die Bestimmung in ihrer inneren Struktur als Risikobeschränkung[1] oder als Obliegenheitsverletzung[2] charakterisiert werden kann. Beide Begriffe haben ihre ursprüng-

---

1) Bedenken gegen eine Verwandtschaft z. Regelung des § 61 VVG, die als subjektiver Risikoausschluß betrachtet wird (vgl. BGH VersR 1963, 429), ergeben sich schon deshalb, weil die Eintrittspflicht als SVT gegenüber dem Unfallopfer durch § 640 Abs. 1 RVO nicht ausgeschlossen werden kann.

2) etwa i.S. der Regelung des § 6 VVG (vgl. hierzu Prölss, VVG (17.) § 6 Anm.)

liche Bedeutung im Individualversicherungsrecht.[1] Ihre Abgrenzung gestaltet sich allerdings in der Praxis zuweilen recht schwierig.[2] Grundlegend unterscheiden sie sich jedoch in ihrer rechtlichen Ausgestaltung und in ihren Folgen dadurch, daß nur die Obliegenheiten, nicht auch die Risikobeschränkungen der nach § 15a VVG nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abänderbaren Schutzvorschrift des § 6 VVG mit ihren Verschuldens-, Kausalitäts- und Klarstellungserfordernissen unterliegen. Da diese Erfordernisse nur im privaten Versicherungsrecht von Bedeutung sind, bestehen dogmatische Bedenken, diese Begriffe zur Charakterisierung der inneren Struktur des § 640 Abs. 1 RVO zu übernehmen.

Im Schrifttum haben allerdings Reinhardt und Schultz zum § 903 RVO a.F. die Auffassung vertreten, in dieser Bestimmung seien die Verpflichtungen des Unternehmers geregelt, die diesem gegenüber dem SVT obliegen.[3] Sie meinen, "verletze der Unternehmer seine Obliegenheiten", so müßten "nach allgemeinen Grundsätzen ohne Rücksicht auf das Verhalten Dritter Rechtsfolgen eintreten".[4] Diese nicht näher begründete Ansicht überzeugt jedoch nicht, denn durch § 903 RVO wurden dem Unternehmer keine Verhaltensregeln aufgegeben, wie dies z.B. für den Versicherungsnehmer einer Haftpflichtversicherung durch die Vorschriften des VVG bzw. durch die AKB[5] erfolgt. Insoweit sind auch die UVV

---

1) vgl. Weyermann, Versicherungsrechtl. Obliegenheiten, S. 3 ff; R. Schmidt, Obliegenheiten S. 241 f; kritisch A. Ehrenzweig, Versicherungsvertragsrecht (1952) S. 147 f (II. § 54); BGH VersR 1967, 27 (28)
2) vgl. schon Prölss, Hans RGZ 1937, Sp. 211 (217); Möller, Hans RGZ 1937, Sp. 241 ff; Prölss, VersR 1967, 309 ff
3) Reinhardt u. Schultz, Jus 1961, 2 (9); anklingend schon RGZ 136, 346 (352)
4) Reinhardt u. Schultz, Jus 1961, 9, die damit eine stets volle Haftung des Unternehmers rechtfertigen wollen.
5) Allg. Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (AKB)

mit den AKB nicht vergleichbar. Infolgedessen kann hier auch keine Obliegenheitsverletzung zu einer Verwirkung von Ansprüchen führen. Durch § 903 RVO a.F. - wie jetzt durch § 640 Abs. 1 RVO - wurde allein eine Schadensersatzverpflichtung des betriebszugehörigen Schädigers für den Fall des Vorliegens der subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen angeordnet.[1] Diese Regelung läßt sich nicht ohne Zwang mit einer der beiden Rechtsfiguren des Individualversicherungsrechts charakterisieren.

b) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit als Kriterium für die Auslösung des Ersatzanspruches

Wenn ein Unternehmer oder Betriebsangehöriger den Unfall eines Arbeitnehmers desselben Betriebes vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt, so wird damit gleichsam die Opfergrenze der Haftungsfreistellung erreicht. Nach dem Gesetz ist es dem SVT unter diesen Umständen nicht mehr zuzumuten, für den Schädiger Leistungen an den Geschädigten zu erbringen. Da er jedoch gegenüber dem Unfallopfer eintrittspflichtig ist, löst die mindestens grob fahrlässige Unfallherbeiführung einen Anspruch auf Ersatz des dem SVT entstandenen Vermögensschadens aus. Mithin hat der betriebszugehörige Schädiger nach den Grundsätzen des Schadensersatzrechts gemäß §§ 249 ff BGB bei dem SVT den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. In diesem Falle wird also dem SVT ein originärer Anspruch auf Ersatz mittelbaren Schadens gewährt. Wie dieser Anspruch bezeichnet wird, ob als Schadensausgleich, als Ersatz von Schadensaufwendungen oder als Rückgriffsanspruch eigener Art, ist dabei unerheblich.

---

1) Nach Schmidt, Obliegenheiten S. 315 ff, löst eine Obliegenheitsverletzung keinen Schadensersatzanspruch aus.

c) Das Merkmal der Erforderlichkeit als Regulativ für den Umfang des Ersatzanspruches

Nach § 640 Abs. 1 RVO hat der betriebszugehörige Schädiger für alles zu haften, was der SVT nach Gesetz oder Satzung infolge des Arbeitsunfalles "aufwenden müßte". Insoweit handelt es sich ausschließlich um einen Anspruch auf Geldersatz. Der SVT kann aber nur Schadensaufwendungen ersetzt verlangen, die er vorschriftsmäßig aufwenden mußte. Folglich wird der Gedanke der Wiedergutmachung durch das Merkmal der Erforderlichkeit begrenzt. Damit kommt zum Ausdruck, daß sich der Umfang des Schadensersatzanspruches letztlich nach § 249 S. 2 BGB zu richten hat.[1)]

---

1) Da der Zustand der Arbeitskraft vor der Verletzung mit derselben nach dem Unfall unter Berücksichtigung der Lage auf dem Arbeitsmarkt in Relation gesetzt wird, ist die Interessentheorie letztlich auch Maßstab für die abstrakte Schadensermittlung.

B

Die Zulässigkeit von Einwendungen des nach § 640 Abs. 1 RVO Inanspruchgenommenen

1. Abschnitt

Zur Bindungswirkung gemäß §§ 642 Abs. 2, 638 Abs. 1 RVO

1. Zur Bindung des Zivilgerichts beim Rückgriff gemäß § 640 Abs. 1 RVO an die im Feststellungsverfahren ergangene Entscheidung

a) Die Problematik der Bindung gemäß §§642 Abs. 2, 638 Abs. 1 RVO

Beim Rückgriff gemäß § 640 Abs. 1 RVO ergibt sich infolge der durch § 642 Abs. 2 RVO[1] angeordneten Geltung des § 638 RVO die Frage, inwieweit der Zivilrichter[2] die in einem Bescheid der BG oder einem Urteil des Sozialgerichts entschiedene Rechtslage seinem Urteilsspruch zugrunde legen muß. Von besonderem Interesse ist hierbei die Vorschrift des § 638 RVO. Wie schon die Bestimmung selbst sagt, besteht eine Bindungswirkung grundsätzlich nur bei Ersatzansprüchen der in den §§ 636, 637 RVO genannten Art. Zugleich kann sich aber als Reflex der im Feststellungsverfahren ergangenen Entscheidung ergeben, daß eine Rückgriffsvoraussetzung des § 640 Abs. 1 RVO, die Haftungsprivilegierung des Schädigers gemäß §§ 636, 637 RVO, vorliegt.[3] Wenn durch den unanfechtbar gewordenen Bescheid der BG oder durch ein rechtskräftiges Sozialgerichtsurteil[4] oder durch einen im sozialgerichtlichen Verfahren abgeschlossenen Vergleich feststeht, daß die Gesundheitsstörung bzw. der Tod des Versicherten die Folge des Arbeitsunfalles ist, in welchem Betrieb sich der Unfall ereignet hat[5] und von welchem SVT Leistungen nach Art, Aus-

---

1) Früher § 901 und 907 Abs. 2 RVO a.F.
2) Hier ist das ordentliche Gericht oder in Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1d ArbGG das Arbeitsgericht gemeint.
3) So wohl auch Wussow, UH (9.) T z 1522 u. 1523 S. 644
4) § 1583 RVO, § 77 SGG
5) LSG Schleswig VersR 1968, 828 m.w.N.

maß und Dauer zu gewähren sind, so ergibt sich die Überlegung, ob dem nach § 640 Abs. 1 RVO Inanspruchgenommenen aufgrund der §§ 638 Abs. 1, 642 Abs. 2 RVO keine E i n w e n d u n g e n mehr zustehen.

b) Ansichten in Rechtsprechung und Schrifttum

Bei Regreßfällen hatten nach der älteren Rechtsprechung des RG die ordentlichen Gerichte darüber zu befinden, ob ein Arbeitsunfall vorlag und ob die BG zur Gewährung einer Rente verpflichtet war.[1] Nach dem Inkrafttreten der RVO wurde diese Rechtsprechung aufgegeben. Das RG vertrat die Ansicht, daß sich die Bindung der ordentlichen Gerichte gemäß §§ 903, 1543 RVO darauf erstrecke[2], ob ein Arbeitsunfall vorliegt[3], in wessen Betrieb sich dieser ereignet hat[4], ob der Verletzte zu den versicherten Personen gehört sowie in welchem Umfang und von welchem SVT die Entschädigung zu gewähren ist.[5] Insoweit hielt also das RG keine Einwendungen des Rückgriffsbetroffenen für zulässig. Allerdings erstreckten sich nach Ansicht des RG die Bindungswirkungen der genannten Vorschriften nicht auf die tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung[6] und nicht auf die zeitliche Begrenzung der Rente.[7]

Im Schrifttum ist streitig, ob die Bindung der Gerichte nach § 638 RVO auch die Frage des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Unfall und dem eingetretenen Schaden ergreift. Reinhard und Robert G e i g e l vertreten die Ansicht, die Gerichte seien an die Auffassung der BG oder des Sozialgerichts über den ursächlichen Zusammen-

---

1) RGZ 39, 109; 55, 385 Seuff.Arch. 54, 175
2) Vgl. die Übersicht bei Elleser, Soz.Vers. 1953, 19 ff. und LG Stuttgart VersR 1967, 59 f.
3) RG 88, 140 (142) unter Aufgabe der älteren Rechtsprechung.
4) RGZ 92, 296 (298); 93, 321 (323); RG DR 1944, 298 ff; LSG Schleswig VersR 1968, 828
5) RGZ 60, 36; 71, 3
6) RGZ 102, 131; 136, 346; RGJW 39, 100
7) Elleser, Soz.Vers. 1953, 19 u. Bzgn. auf LZ 1918, 874

hang gebunden, "und zwar sowohl über den ursächlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallereignis als auch über den tatsächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und dem Scahden." Sie folgern ihre Ansicht aus § 638 RVO, da der Umfang der Entschädigung entscheidend vom ursächlichen Zusammenhang abhänge.[1)]

Demgegenüber meint W u s s o w, die Gerichte seien nicht an die im Feststellungsverfahren ergangene Ansicht über den ursächlichen Zusammenhang gebunden. So könne der Schädiger z.B. aus medizinischen Gründen den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfall und der Erkrankung des Verletzten bestreiten, selbst wenn die SVT diesen Zusammenhang bejaht und daraufhin eine Rente bewilligt hätten.[2)] Nach Wussow ergreift die Bindung der ordentlichen Gerichte gemäß § 638 RVO nicht die tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung des SVT.[3)] Er meint aber, die Höhe der Aufwendungen des SVT könne nicht bestritten werden.[4)] Diese Ansichten bedürfen im Hinblick auf Artikel 103 Abs. 1 und Artikel 19 Abs. 4 GG einer kritischen Betrachtung.

2. Zur Bindung des Zivilrichters im Hinblick auf Art. 103 Abs. 1 GG und Art. 19 Abs. 4 GG - eigene Stellungnahme

a) Das rechtliche Gehör bei der Bindung an Vorentscheidungen der BG oder des Sozialgerichts

aa) Zur Funktion der §§ 638 Abs. 1, 642 Abs. 2 RVO

Die Bestimmung des § 638 Abs. 1 RVO ordnet eine Bindung des Zivilrichters nur bei Ansprüchen des Verletzten gegen

---

1) Geigel, HP (13) Kap. 27 Rdn. 118 S. 878; Elleser, Soz.Vers. 1953, 19 f; 1957, 150 f; 1957, 273 f; 1958, 21
2) Wussow, UH (9.) § 638 Tz. 1527, S. 646; Möhring, Soz. Vers. 1957, 272; 1958, 20; Vollmar, Soz.Vers. 1959, 258; Lauterbach, UV (3.) § 640 Anm. 36
3) Wussow, (9.) UH Tz. 1527 S. 646 u. Bzgn. auf RG 102, 131; 136, 345; RGJW 1939, 100
4) Wussow, UH (9.) Tz. 1527, a.F. RGZ 33, 88 (89)

den Schädiger an, um eine Doppelentschädigung und damit die ungerechtfertigte Bereicherung des Verletzten unmöglich zu machen. Erst § 642 Abs. 2 RVO bestimmt, daß die Bindungswirkung des § 638 RVO auch für die Rückgriffsansprüche des SVT gemäß § 640 Abs. 1 RVO gelten soll. Damit erhält § 638 Abs. 1 RVO eine völlig andere Funktion. Nach § 642 Abs. 2 RVO soll sie nun nicht mehr einen billigen Schadensausgleich sicherstellen, sondern die Durchsetzung der Rückgriffsansprüche des SVT erleichtern, indem sie dem Zivilrichter vorschreibt, daß ein Arbeitsunfall vorliegt und Leistungen von dem SVT zu gewähren waren. Indem § 642 Abs. 2 RVO die im Feststellungsverfahren ergangene Entscheidung[1] auf das Rückgriffsverfahren erstreckt, ergibt sich die Frage, ob damit dem Inanspruchgenommenen unter Verletzung des Gleichheitssatzes des Art. 3 GG das durch Art. 103 Abs. 1 GG garantierte rechtliche Gehör versagt wird und ob ein Verstoß gegen die Rechtsschutzklausel des Art. 19 Abs. 4 GG vorliegt.

bb) Eine Lücke im Schrifttum

Zur Frage der Rechtskrafterstreckung und zur Tatbestandswirkung besteht eine Fülle von Judikatur und theoretischen Abhandlungen.[2] Eingehende Untersuchungen zum Problem des rechtlichen Gehörs bei Urteilswirkungen zu Lasten Dritter fehlen aber fast ganz.[3] Im Zusammenhang mit der Bindungswirkung gemäß den §§ 642 Abs. 2, 638 Abs. 1, 1545 RVO ist der Gedanke an den Anspruch auf rechtliches Gehör bisher noch nicht ernsthaft untersucht worden, obwohl die Versagung des rechtlichen Gehörs im Hinblick auf die Bindung des Zivilrichters an die im Feststellungsverfahren ergangene Entscheidung für den Rück-

---

1) Die Bescheide der SVT gelten als Entscheidungen, die als Akte der Rechtsfindung den richterlichen Urteilen ähneln. BVerfG 2, 380 (394); BSG Bd. 8, 3 (6).
2) A. Blomeyer, ZPR 1963 §§ 89, 91, 86; S. 147 ff, 427 f m.w.N., sowie Blomeyer, ZZP 75, 1 ff und K-H. Schwab, ZZP 77, 124 ff m.w.N.
3) So auch Schlosser, Gestaltungsurteile S. 157 f und 165 ff

griffsbetroffenen von erheblicher Tragweite sein kann. Da der Anspruch auf rechtliches Gehör dem individuellen Schutz dient, ist zunächst von Interesse, wie sich die auftretende Problematik des "Hinüberwirken einer von der BG oder dem Sozialgericht getroffenen Entscheidung in den Bereich der Zivilgerichtsbarkeit"[1] vom Standpunkt des Rückgriffsbetroffenen aus stellt.

cc) Der Rechtszustand

Wenn sich ein Arbeitsunfall ereignet hat, so erfolgt die Feststellung der Leistungspflicht zwischen dem UVT und dem Verletzten von Amts wegen (§ 1545 RVO).[2] Der Verletzte erhält entweder Leistungen oder es geht ihm ein Ablehnungsbescheid zu, gegen den er nach erfolglosem Widerspruch Klage vor dem Sozialgericht erheben kann. Für den Fall, daß ein Urteil des Sozialgerichts ergeht, wird dieses dem Verletzten zugestellt, und dieser hat allein darüber zu befinden, ob er von einem Rechtsmittel Gebrauch machen will oder nicht. Dagegen erfährt der Rückgriffsbetroffene grundsätzlich erstmals mit der Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gemäß § 640 Abs. 1 RVO, daß der Verletzte Leistungen erhält und in welchem Umfange. Wenn der SVT seine Schadensaufwendungen geltend macht, so muß der Rückgriffsbetroffene die Möglichkeit erhalten, die gesetzlichen Rückgriffsvoraussetzungen zu leugnen und die Behauptungen des SVT zu bestreiten, soweit diese objektiv unzutreffend sind. Hier beginnt die Problematik, denn infolge der Bindungswirkung des § 638 Abs. 1 RVO ist der Zivilrichter grundsätzlich an die zwischen dem Verletzten und dem SVT ergangene Entscheidung der BG oder des Sozialgerichts gebunden. Insoweit scheint für den Inanspruchgenommenen keine Möglichkeit zu bestehen, sich gegen die seiner Ansicht nach unbegründeten Ansprüche des UVT zur Wehr zu setzen, sei es, weil tatsächlich kein Arbeitsun-

---

1) vgl. Jesch, Bindung S. 104 f
2) vgl. Schröter, RVO-GesK § 1545 Anm. 3 u. § 1546 Anm. 5 m.w.N.

fall, sondern eine Krankheit vorlag[1] oder der Verletzte nicht in der behaupteten Dauer erwerbsgemindert gewesen ist oder der Grad der M.d.E. zu großzügig festgesetzt wurde.[2]

b) Der Anspruch auf rechtliches Gehör und die Grenzen der Bindung an die Vorentscheidung

aa) Beiladung und rechtliches Gehör

Gegen eine Beschränkung der Verteidigung des Rückgriffsbetroffenen durch die §§ 642 Abs. 2, 638 Abs. 1 RVO bestehen im Hinblick auf Art. 103 Abs. 1 GG verfassungsrechtliche Bedenken, wenn zu der Vorentscheidung keine Beiladung des möglichen Rückgriffsschuldners gemäß § 75 Abs. 2 SGG erfolgt ist und ihm im Feststellungsverfahren kein rechtliches Gehör gewährt wurde. Die Beiladung schränkt die Gefahr der fehlerhaften Sachaufklärung ein.[3] Sie gewährleistet den Anspruch auf rechtliches Gehör zur Abwehr unbegründeter Ansprüche, da der Beigeladene selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen kann.[4] Zwar wird die Ansicht vertreten, rechtliches Gehör sei immer nur den an einem anhängigen Verfahren formell Beteiligten zu gewähren.[5] Diese Ansicht kann jedoch nicht überzeugen, denn sonst hätte es der Gesetzgeber in der Hand, solchen Personen, die durch eine Entscheidung betroffen werden, das rechtliche Gehör abzuschneiden, indem er ihnen die Stellung von Verfahrensbeteiligten vorenthält.[6] Gegen jede Einengung des Kreises der

---

1) Wussow,UH (9.) TZ 1527 S. 646
2) RVA in AM 1902, 178, zum Spielraum der M.d.E. vgl. Marx, Gutachtenfibel 1967, 185;
3) A. Blomeyer, ZZP 75, 1 (18)
4) Peters-Sautter-Wolff,SGG (3.) § 75 Anm. 7a). Der mögliche Rückgriffsbetroffene könnte schon im Feststellungsverfahren zur Sachaufklärung beitragen. Als Beigeladener im Sinne des SGG wäre er aber Beteiligter, der nach § 141 SGG an das rechtskräftige Urteil gebunden ist. In dieser Bindung an die Rechtskraft liegt die Beschwer des Beigeladenen, von der die Zulässigkeit seines Rechtsmittels abhängen kann.
5) Nachweise bei Schlosser, Gestaltungsurteile S. 174
6) So vor allem Schlosser, a.a.O. S. 174

durch Art. 103 Abs. 1 GG Berechtigten hat sich vor allem B a u r gewandt.[1] Er vertritt die Ansicht, Dritte hätten grundsätzlich einen Anspruch darauf, in einem Verfahren, das ihre Rechte beeinträchtigen könne, gehört zu werden. Zu dem gleichen Ergebnis wie Baur kommt auch Dürig[2], wenn er meint, einen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG habe jeder, den die bevorstehende Entscheidung unmittelbar binde, was unabhängig von der prozeßrechtlichen, also formellen Parteistellung zu ermitteln sei. [3]

bb) Überlegungen im Hinblick auf Art. 103 Abs. 1 GG

Greift man diese Gedanken auf, so ergibt sich, daß eine Bindung gemäß § 638 RVO mit der Folge des grundsätzlichen Abschneidens von Einwendungen des Rückgriffsbetroffenen in der oben genannten Art nur dann gerechtfertigt ist, wenn dieser im Feststellungsverfahren beigeladen wurde und er damit die Möglichkeit hatte, seine Einwendungen vorzutragen. Ist eine solche Beiladung nicht erfolgt oder konnte sie nicht erfolgen, weil sie bei der Bescheiderteilung der BG nicht zulässig war,[4] so wird man im Hinblick auf Artikel 103 Abs. 1 GG die Bindung des Zivilrichters an die im Feststellungsverfahren ergangene Entscheidung und damit den Ausschluß von Einwendungen nicht für zulässig halten können.

Zwar besteht der Anspruch auf rechtliches Gehör grundsätzlich nur vor Gericht, nicht aber im Verwaltungsverfahren[5], es sei denn, daß es sich um eine gerichtsähnliche Entscheidung handelt, die einen Anspruch analog Art. 103 GG rechtfertigt, weil rechtzeitiger Rechtsschutz sonst nicht mehr erlangt werden kann.[6] Es beste-

---

1) Baur, AcP 153, 393 (396 f)
2) Maunz-Dürig, Art. 103 GG Rdn. 91; Schlosser, Gestaltungsurteile § 17 II 4, S. 171
3) Schlosser, a.a.O. S. 171
4) Peters-Sautter-Wolff, SGG (3.) § 75 Anm. 2 S. 25
5) Vgl. dazu Lerche, ZZP 78, 1 ff (25)
6) Lerche, ZZP 78, 26 u. 29 Anm. 66 u. Bzg. auf BVerfG 9, 97 ff

hen jedoch Zweifel, ob der SVT bei der Feststellung der Leistungspflicht bereits weiß, inwieweit er Rückgriff nehmen kann. Wenn deshalb der Anspruch auf rechtliches Gehör für das Verwaltungsverfahren verneint wird, so ist er damit nicht aufgehoben, sondern er ist nur, wie auch Baur meint, "in seiner Geltendmachung zeitlich in ein späteres Stadium des Verfahrens verlegt".[1] Ein solches "späteres Stadium" ist hier das Regreßverfahren vor dem ordentlichen Gericht. Falls dem Rückgriffsbetroffenen dann unter Hinweis auf § 638 RVO die Erhebung von Einwendungen verweigert wird, kann er die Verletzung des rechtlichen Gehörs im Rechtsmittelwege geltend machen oder aber im Falle der Erschöpfung des Rechtsweges durch die Verfassungsbeschwerde gemäß § 90 BVerfGG rügen,[2] vorausgesetzt, daß er durch die Entscheidung beschwert wird.

cc) Überlegungen im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 BG

Die Frage, ob es denkbar ist, daß die Berufung auf die Bindung gemäß §§ 642 Abs. 2, 638 RVO für den Rückgriffsbetroffenen einen Anspruch nach Art. 19 Abs. 4 GG erzeugt, wird nicht schlechthin verneint werden können. Voraussetzung ist, daß der Rückgriffsbetroffene in seinen Rechten durch die öffentliche Gewalt verletzt wurde. Das könnte dann der Fall sein, wenn ein Unfall zu Unrecht als Arbeitsunfall anerkannt wurde und der SVT Ersatzansprüche geltend macht. Wenn in einem solchen Falle durch die Vorschriften der §§ 642 Abs. 2, 638 RVO Einwendungsmöglichkeiten versagt würden, so könnte eine Verletzung durch die öffentliche Gewalt vorliegen, da Art. 19 Abs. 4 GG auch bei einem unmittelbaren Eingriff durch den Gesetzgeber gilt.[3] Zwar bezieht sich diese

---

1) Baur, AcP 153, 393 (405)
2) Zu den Sanktionen bei der Verletzung des rechtlichen Gehörs vgl. Blomeyer, ZPR § 17 VI S. 80 f; Henkel, ZZP 77, 321 (365); Baur, AcP 153, 393 (410 f)
3) Hamann, (2.) GG Art. 19 GG Bem. 14; Schlosser, § 18 S. 173

Vorschrift nach herrschender Meinung nicht auf Rechtsbeeinträchtigungen durch richterliche Entscheidungen.[1] In diesen Fällen würden jedoch die Rechte des Rückgriffsbetroffenen nicht durch einen Richterspruch, sondern durch einen Eingriff des Gesetzgebers verletzt, so daß auch insoweit die Verfassungsbeschwerde als zulässig anzusehen ist. Insoweit hat Art. 19 Abs. 4 GG die Funktion einer Generalschutzklausel.[2]

3. Zu den Einwendungsmöglichkeiten der Rückgriffsbetroffenen - eigene Stellungnahme

a) Möglichkeiten des Bestreitens im Rahmen der Bindung gemäß §§ 642 Abs. 2, 638 Abs. 1 RVO

Wenn dem Rückgriffsbetroffenen im Feststellungsverfahren kein rechtliches Gehör gewährt wurde, so kann der Feststellungsbescheid der BG oder ein zwischen dem Verletzten und der BG ergangenes Sozialgerichtsurteil für den Zivilrichter keine Bindungswirkung entfalten. Insoweit wird die Bindung an die Vorentscheidung gemäß §§ 642 Abs. 2, 638 Abs. 1 RVO durch Art. 103 1 BG eingeschränkt, denn anderenfalls hätte der Inanspruchgenommene keine Möglichkeit, sich gegen die seiner Ansicht nach unbegründeten Ansprüche zur Wehr zu setzen. Deshalb muß dem Rückgriffsbetroffenen in diesem Falle das Recht zugestanden werden, das Vorliegen eines Arbeitsunfalles und die Höhe der Aufwendungen des SVT zu bestreiten.

Wenn dem Rückgriffsbetroffenen dagegen bereits im Feststellungsverfahren das rechtliche Gehör gewährt worden ist, so wird er im Rahmen der gemäß §§ 642 Abs. 2, 638 RVO angeordneten Bindung des Zivilrichters nicht in seinem Bestreiten gehört werden können, soweit er im Vorprozeß keinen Gebrauch davon gemacht hatte.[3] Die Bindungs-

---

1) Hamann, GG (2.) Art. 19 Bem. B14, Schlosser, S. 173
2) Lerche, ZZP 78, 1 (7)
3) Rohwer-Kahlmann, SGG-K (4.) § 54 Anm. 5, gestaltenden Verwaltungsakten kommt eine inter-omnes-Wirkung zu. Der Bescheid der BG ist jedoch ein feststellender VA, kein gestaltender Verwaltungsakt (BSG 23, 62), so daß keine inter-omnes-Wirkung eintreten kann.

wirkung des § 638 RVO kann aber dennoch nicht so weit gehen, daß stets dann, wenn vom SVT ein Arbeitsunfall angenommen wurde, zugleich auch der Haftungsausschluß nach §§ 636, 637 RVO vorliegen muß.

b) Zum Bestreiten der Ursächlichkeit

Wenn der Schädiger nicht "in betrieblicher Tätigkeit" gehandelt hat, so ist die Haftungsprivilegierung nicht gegegen und folglich auch kein Rückgriff nach § 640 Abs. 1 RVO - wohl aber nach § 1542 RVO - möglich. Das hat zur Folge, daß der SVT von dem Schädiger keinen Ersatz der abstrakt berechneten Leistungen gemäß § 640 RVO verlangen kann.[1] Insoweit kann daher der Inanspruchgenommene die Behauptungen des SVT bestreiten.[2] Die Frage, ob eine "betriebliche Tätigkeit" vorliegt, beurteilt sich in diesem Falle ausschließlich aus der Situation des Schädigers, nicht aus der des Verletzten.

Wenn zwar eine betriebliche Tätigkeit vorliegt, das eigene Verschulden des Verletzten oder das Verschulden einer dritten Person an dem Arbeitsunfall aber so erheblich war, daß dadurch der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unglücksfall und dem Verhalten des Unternehmers oder Betriebsangehörigen unterbrochen wurde, so steht dem SVT kein Rückgriffsanspruch zu.[3] Der Inanspruchgenommene kann daher den fehlenden Kausalzusammenhang zwischen dem Arbeitsunfall und seinem Verhalten stets mit Erfolg bestreiten, wenn er den Arbeitsunfall nicht herbeigeführt hat.

---

1) Ähnlich vgl. OLG München Urt. v. 29.3.1968 - 10 U 727/68 zu §§ 139, 87 a BBG
2) Vgl. die instruktive Entscheidung des BAG in SAE 1967, 160 (161) mit Anm. v. Neumann-Duesberg (Benzinglockenfall)
3) RG JW 1908, 218; 1911, 579; 1912, 581; 1914, 980; 1916, 1115; RGZ 69, 57; 73, 289; 95, 180; RG BG 1921, 21; 1927, 378; Geigel,HP (13.) Kap. 28 Rdn. 24, S. 886; Seitz,Ersatzansprüche (2.) S. 230; BGH VersR 1956, 435; 1962, 165; Lauterbach,UV (3.) § 640 Anm. 21

2. Abschnitt

Zur Berücksichtigung des Einwandes des Mitverschuldens

1. Die Geltendmachung des Einwandes des Mitverschuldens des Verletzten gegenüber dem Anspruch eines SVT nach § 640 Abs. 1 RVO

a) Zur Problematik des Mitverschuldens des Verletzten

Es ist eine Erfahrungstatsache, daß oft eigener grober Leichtsinn die Ursache des Arbeitsunfalles eines Betriebsangehörigen ist.[1] Immer wieder ist zu beobachten, daß viele Arbeitnehmer die zu ihrem eigenen Schutz getroffenen Maßnahmen mißachten, sei es aus Bequemlichkeit, aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder um höhere Leistungen zu erzielen.[2] Wenn der eigene Leichtsinn des Verletzten und ein grobes Verschulden eines betriebszugehörigen Schädigers zu dem Arbeitsunfall geführt haben, so wird der leistungspflichtig gewordene SVT versuchen, im vollen Umfange Ersatz seiner Aufwendungen zu erhalten. Es widerspricht jedoch den Prinzipien der Gerechtigkeit und Billigkeit, wenn das eigene Mitverschulden des Verletzten beim Ersatzanspruch gemäß § 640 Abs. 1 RVO nicht berücksichtigt wird.[3] Aus Gründen der Billigkeit muß ein Mitverschulden des Verletzten bei diesem Rückgriffsanspruch in der gleichen Weise berücksichtigt werden, wie sich der Anspruch des Verletzten gegen den Schädiger nach der Abwägungsregel des § 254 BGB verkürzt, wenn sich der Arbeitsunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr ereignet hat. Deshalb sollte unter Berücksichtigung eines beispielsweise hälftigen Mitver-

---

1) Das eigene Mitverschulden ist für die Leistungspflicht des UVT ohne Bedeutung, BSG DB 1966, 232.
2) Beispiele bei Herschel, RdA 1964, 7 (50); BGH VersR 1968, 768;
3) Stahlhacke, GewO § 120 a VI 2a; Hueck-Nipperdey, Arbeitsrecht 7. Aufl. § 48 5b, S. 392 u. 5c (dd) S. 400; Erman-Küchenhoff, BGB-K 4. Aufl. § 618 Anm. 6 A S. 1335

schuldens des Verletzten die BG oder ein SVT nach einem Arbeitsunfall nicht 100 Prozent der Schadensaufwendungen ersetzt verlangen können, sondern nur 50 Prozent. Es ist jedoch im Schrifttum streitig, ob der Einwand des Mitverschuldens des Verletzten gegenüber dem Rückgriffsgläubiger zulässig ist.

b) Die Ansicht über die Unzulässigkeit des Einwandes des Mitverschulden des Verletzten

Zum Rückgriff der UVT gem. § 903 RVO a.F. wurde von der Rechtsprechung[1] und im Anschluß an diese auch im Schrifttum[2] die Ansicht vertreten, der Einwand des Mitverschuldens des unmittelbar Verletzten an seinem Arbeitsunfall könne gegenüber dem originären Anspruch eines Rückgriffsgläubigers von dem Inanspruchgenommenen nicht geltend gemacht werden. Dieser Rechtsstandpunkt wurde bereits zu früheren Rückgriffsvorschriften vertreten.[3] Vom BGH wurde diese Rechtsprechung zum § 903 RVO a.F.[4] übernommen, der sich die Oberlandesgerichte anschlossen. Obwohl durch das UVNG die Vorschrift des § 640 Abs. 1 RVO geschaffen wurde, die im Vergleich zum § 903 RVO a.F. andere Tatbestandsvoraussetzungen enthält, hat der BGH die bisherige Rechtsprechung nicht aufgegeben.[5]

Das RG hatte die Berücksichtigung des Mitverschuldens des Verletzten mit der Begründung abgelehnt, daß die besonde-

---

1) RGZ 96, 135 (136); 144, 36; BGH VersR 1956, 435; 1957, 180
2) Hoffmann,GewÜVG 3. Aufl. § 136 Anm. 3; Laß,UV 1913 § 903 Anm. 7; Schulte-Holthausen,UV 4. Aufl. § 903 Anm. 10; Seligsohn, Rückgriff d. TV 1933, S. 96; Staudinger-Nipperdey,11. Aufl. Bd II 3. Teil, Schuldverhältnisse § 618 Bem. 54; Lauterbach,UV 3. Aufl. § 640 Anm. 17 Bereiter-Hahn,UV § 640 Rdn. 1; Asanger VersR 1959, 419 (420); Schmalzl,NJW 1963, 1710; Ilgenfritz,BB 1963, 403 (406); Wolber,BB 1963, 113
3) RGZ 33, 88; 37, 37; 62, 340 (342); BG JW 08, 218
4) BGH VersR 1956, 435; 957, 180; 962, 95
5) BGH VersR 1968, 373 (375); 1968, 641 (642); BGH NJW 1968, 1429 (1430)

re Art des Ersatzanspruches, der kein Schadensersatzanspruch sei, ein solches nicht zulasse.[1] Dieser Ansicht hat sich der BGH angeschlossen, ohne eine eigene Begründung zu geben. Damit ist aber die Frage nicht beantwortet, aus welchem Grunde der Einwand des Mitverschuldens des Verletzten beim Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO unzulässig sein soll. Auch eine Verweisung auf die frühere Rechtsprechung des RG reicht hierfür nicht aus, da diese Entscheidungen noch von den alten Tatbestandsmerkmalen ausgehen.[2] Der BGH scheint mit seinen bisherigen Rechtfertigungsversuchen gleichsam dem Fehlschluß einer petitio principii zu unterliegen[3], indem er einen Satz als bewiesen annimmt, der erst des Beweises bedürftig ist. Nachdem der BGH eine Rechtsähnlichkeit des Anspruches gem. § 640 RVO zu den Ansprüchen nach §§ 844, 845 bejaht hat, hätte er eigentlich schon aus Gründen der Gleichbehandlung über eine analoge Anwendung des § 846 BGB zur Berücksichtigung des Mitverschuldens des Verletzten gelangen müssen. Leider fand die bisherige Rechtsprechung im Schrifttum keine kritische Würdigung, obwohl die neugeschaffenen Tatbestandsmerkmale des § 640 Abs. 1 RVO hierzu Anlaß geben.

c) Die Ansicht über die Zulässigkeit des Einwandes des Mitverschuldens des Verletzten

Ein Teil des Schrifttums neigt aber auch der Auffassung zu, daß der Einwand des Mitverschuldens des Verletzten zulässig sei.[4] Zu einer eigenen Begründung der Zulässigkeit des Einwandes des Mitverschuldens des Verletzten gelangte lediglich S i e g aufgrund von eingehenden Un-

---

1) Der Urteilsspruch in RGZ 96, 135 wird von der Begründung nicht getragen. Das RG stellt fest, aber begründet nicht.
2) RGZ 33, 89 (90); 62, 340 (341); 62, 428 (429); 144 31 (36); BGH VersR 1956, 435; OLG Köln VersR 1958, 717
3) Hier auf die dogmatische Begründung bezogen; zur Problematik von Denkfehlern vgl. Schneider, MDR 1962, 868 (870), Schneider, Logik S. 246 m.w.N.
4) Sieg, DB 1960, 1327 ff; Weimar, Haftung bei Unfällen S 46 i.V.m. S. 3; Bernstein, Schadensausgleich S. 118 Anm. 129; Miesbach-Baumer, Gesetzl.Unfallvers. S. 640 Anm. 6; Sanden,VersR 1968, 16 (wohl m. Bedenken)

tersuchungen über die Zielsetzung und Rechtsnatur des Anspruches nach § 903 RVO a.F.. Nach seiner Ansicht handelt es sich bei dem Anspruch der BG um einen dem Schadensersatz besonders nahestehenden Fall des Aufwendungsersatzes, der die Berücksichtigung des Gedankens des § 254 BGB nicht ausschließt.[1] Zwar halten Weimar und Miesbach-Baumer den Einwand des Mitverschuldens des Verletzten ebenfalls für zulässig, jedoch haben sie ihre Ansicht nicht näher begründet.

2. Zur Ansicht von Sieg

a) Die Begründung von Sieg zur Zulässigkeit des Einwandes des Mitverschuldens des Verletzten

Sieg geht bei seinen Überlegungen zur Berücksichtigung des Mitverschuldens des Verletzten von der Zielsetzung des § 903 RVG aus. Nach seiner Ansicht hat § 903 RVG a.F. keine erzieherische oder sozialstrafrechtliche Zielsetzung[2], sondern er erstrebe einen finanziellen Ausgleich, an den die Maßstäbe des zivilrechtlichen Schadensersatzes angelegt werden dürfen.[3] Um einen Unternehmer zur Befolgung der UVV anzuhalten, sei kein Rückgriff nach § 903 RVG erforderlich, sondern es seien andere Möglichkeiten gegeben, wie die Belegung mit einer Ordnungsstrafe oder die Auferlegung eines Zwangsgeldes. Jede sozialpolitische Zielsetzung entfalle schon deshalb, weil sich ein Unternehmer durch den Abschluß einer Betriebshaftpflichtversicherung gegen Rückgriffsansprüche aus § 903 RVG sichern könne.[4]

Die Rechtsnatur des Anspruches nach § 903 RVG ist nach Sieg nur aus der im Privatrecht wurzelnden Funktion eines finanziellen Ausgleiches zu erklären. Dies folgert er

---

1) Sieg, DB 1960, 1327 ff
2) So zuvor Ebel, VersR 1961, 261; Hofmann, VersR 1959, 877
3) Sieg, DB 1960, 1327; bejahend jetzt BGH HJW 1968, 251
4) Sieg, DB 1960, 1327; Sieg, Ausstrahlungen S. 132; im Anschluß an Sieg auch Marschall v. Bieberstein, VersR 1968, 509 (512)

aus einem Vergleich mit verwandten Rechtslagen. Er meint, zwischen dem Versorgungsträger und dem Schädiger bestehe eine Rechtsbeziehung, die auf dem Prinzip der Vorteilsausgleichung beruhe, für die es nach unserer Rechtsordnung drei Möglichkeiten gebe:

(a) Der in Vorlage Tretende könne von demjenigen, den er entschädigt, die Abtretung der Ansprüche gegen den letztlich Verantwortlichen verlangen (§ 255 BGB).[1)]

(b) Der Vorteilsausgleich werde durch eine cessio legis, wie z.B. bei §§ 1542 RVO, 87 a BBG, § 158 f VVG ermöglicht.[2)]

(c) Ferner könne der Leistende berechtigt sein, nach den Grundsätzen des Auftrages oder der Geschäftsführung ohne Auftrag den Schädiger auf Aufwendungsersatz in Anspruch zu nehmen. Einen Rückgriff kraft Auftrages kenne z.B. § 15 Ziff. 1 c SVS, der dem § 903 RVO im Prinzip recht nahestehe.[3)]

Aus diesen Ausgleichsmöglichkeiten folgert Sieg, der Regreßanspruch gem. § 903 RVO lasse sich als Aufwendungsersatz nach Art der §§ 670, 683 BGB charakterisieren[4)], zumal der Wortlaut der Vorschrift von "Aufwendungen" spreche. Mit dieser Begründung tritt Sieg der Meinung bei, die Vorschrift des § 903 habe keinen Schadensersatzanspruch zum Inhalt.[5)] Er meint, § 903 RVO gewähre keinen Anspruch besonderer Art, sondern "einen dem Schadensersatz besonders nahestehenden Unterfall des Aufwendungsersatzes[6)]", bei dem das Mitverschulden des Verletzten gem. § 254 BGB berücksichtigt werden könne, da der Anspruch der BG "in mancherlei Beziehung von der Forderung des Direktgeschädigten abhängig" sei.

Sieg begründet seine Ansicht vor allem mit dem Zusammen-

---

1) Sieg, DB 1960, 1328; Verkehrsunfallfluchthilfe des HUK-Verbandes (jetzt § 12 Pfl.Vers.G. v. 5.4.1965, BGBl. I S. 213)
2) § 158 f VVG, jetzt § 3 Nr. 9 Pfl.Vers.G. v. 5.4.1965
3) Sieg, DB 1960, 1328
4) Sieg, DB, 1960, 1329 re.Sp.
5) Sieg, DB, 1960, 1329 li.Sp. oben
6) Sieg, DB, 1960, 1329 li.Sp. unten

hang der §§ 898, 899 RVO und des § 903 RVO. Er meint, der berufsfahrlässig handelnde Unternehmer verdiene es nicht, endgültig in den Genuß der Haftungsbefreiung zu gelangen. Zwar nehme ihm die BG nach außen die Haftung ab, aber nur um des Geschädigten willen. In Wirklichkeit habe die BG den Schädiger nicht freistellen wollen, sondern sie sei nur in Vorlage getreten. Sie habe mithin nur ein Geschäft für den Unternehmer geführt.

Wenn der BG gem. § 903 RVO ein Anspruch auf Aufwendungsersatz zustehe, so sei auch ein etwaiges Mitverschulden des Verunglückten zu berücksichtigen. Vergleichbar sei hier die Lage mit den Ansprüchen nach §§ 158 f VVG, 15 Ziff. 1 c SVS, wonach das Mitverschulden des Geschädigten dem Regreßpflichtigen zugute komme, allerdings weil es schon bei der Entschädigung durch den privaten Versicherer zu beachten sei. Die gesetzliche Unfallversicherung regele das zwar anders, indem der Verletzte in jedem Falle volle Leistungen erhalte, doch solle dadurch der Verletzte nur einen Vorteil erlangen, nicht aber der Unternehmer einen Nachteil.[1] Wenn die Heranziehung des § 254 BGB abgelehnt werde, weil die BG keinen übergegangenen Anspruch geltend mache, so verweist Sieg auf die Möglichkeit des § 846 BGB, wonach das Mitverschulden des Geschädigten zu berücksichtigen sei.

b) Das Schrifttum zu der Auffassung von Sieg

Im Schrifttum haben sich Rein, Feyock und Sanden zu der Ansicht von Sieg geäußert. Rein meint, zur Anwendung des § 254 BGB fehle es an den für einen Analogieschluß erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen und an der ähnlichen Interessenlage, da es sich bei § 846 BGB um eine Ausnahmevorschrift handele, die nicht anwendbar sei.[2] Feyock, der die Ansicht vertritt, der Anspruch aus § 640 RVO sei

---

1) Sieg, DB 1960, 1329 u. Bzgn. auf Seitz, Ers.Ansprüche 1. Auflg., S. 124, Anm. 3 u. Lauterbach,UV (2. Auflg.) § 903 Anm. 7

2) Rein, Verschuldensbegriff S. 216 f

öffentlich-rechtlicher Natur, so daß insoweit keine zivilrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden könnten, gesteht jedoch zu, daß der Einwand des Mitverschuldens des Verletzten dann zulässig sei, wenn es sich bei dem Rückgriffsanspruch gem. § 640 Abs. 1 RVO um einen privatrechtlichen Anspruch handele. Er meint, Sieg habe aus seiner Auffassung, die Ansprüche nach § 903 RVO seien privatrechtlicher Natur, die logische Konsequenz gezogen, daß der Einwand des Mitverschuldens des Verletzten auch gegenüber dem originären Anspruch der SVT zulässig sei. Zwar sei in der RVO eine dem § 846 BGB entsprechende Bestimmung nicht aufgenommen, doch müsse, wenn der Anspruch nach § 640 RVO wirklich privatrechtlich wäre, zumindest eine analoge Anwendung der §§ 846, 254 BGB möglich sein.[1] Sanden folgt Sieg zwar nicht grundsätzlich, er meint aber, wenn sich auch in der RVO keine dem § 846 BGB entsprechende Bestimmung finde, so biete es sich doch an, die allgemein gültigen und in das Rechtsbewußtsein eingegangenen Grundsätze der §§ 846, 254 BGB, 17 StVG wenigstens analog anzuwenden.[2] Leider hat sich die Rechtsprechung bisher nicht mit der Ansicht von Sieg auseinandergesetzt.

3. Stellungnahme

a) Zu der Ansicht von Sieg, § 903 RVO begründe einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach Art der §§ 670, 683 BGB

Der Kritik von Sieg an den im Schrifttum vertretenen Ansichten über die Zielsetzung des § 903 RVO ist beizutreten, weil der Gedanke der Prävention, Buße oder gar Vergeltung bei dieser Rückgriffsvorschrift nicht mehr und nicht weniger vorhanden ist, als im allgemeinen Schadensersatzrecht.[3] Einer besonderen Betrachtung bedürfen jedoch die Ausführungen von Sieg zur Rechtsnatur des Anspruches und seine Begründung zur Berücksichtigung des Mitverschuldens des Verletzten.

---

1) Feyock, NJW 1964, 1708
2) Sanden, VersR 1968, 12 (16)
3) Vgl. hierzu auch Esser, Schuldrecht I, (3) § 40 II S. 267

Im Rahmen der Stellungnahme zur Auffassung von Sieg ist zu prüfen, ob man von der Überlegung ausgehen kann, daß zwar erlittene Schäden grundsätzlich keine Aufwendungen sind, nach der Rechtsprechung aber Aufwendungsersatz gem. §§ 670, 683 BGB bzw. §§ 677, 680 BGB bei Opfern an Gesundheit und Leben sowie bei Vermögensnachteilen zu gewähren ist, wenn mit dem Auftrag oder der Geschäftsführung ohne Auftrag eine Gefahr[1] oder eine gemeinsame Verantwortung[2] verbunden war. Als Beispiele kommen hier Fälle der "Menschenhilfe"[3], der "fremdnützigen Selbstgefährdung"[4] sowie der "gemeinsamen Verantwortung für eine Sache"[5] in Betracht. Hat der Geschäftsführer in einem solchen Fall einen Schaden erlitten, so steht ihm nach der Rechtsprechung ein Anspruch auf Aufwendungsersatz mit der Maßgabe zu, daß dieser in Fällen "notwendiger Interessenverbindung"[6] zu kürzen ist, also immer dann, wenn eine Mitverantwortung, sei es ein Mitverschulden oder eine Mitverursachung[7] des Beauftragten oder Geschäftsführers, zur Entstehung der Aufwendungen beigetragen hat.[8] Bisher ist jedoch noch nicht entschieden, nach welchen gesetzlichen Vorschriften eine Kürzung des Aufwendungsersatzes vorgenommen werden soll, denn der BGH meint lediglich allgemein, daß "die verschiedenartigen Umstände des Einzelfalles" berücksichtigt werden müssen.[9]

Für eine entsprechende Anwendung des § 254 BGB beim Aufwendungsersatz hat sich Deutsch ausgesprochen.[10]

---

1) RG JW 1914, 676; RGZ 94, 169; 98, 115; 167, 85 (89) BGH NJW 1957, 869; 1965, 1271 ff; Hauß, LM Nr. 8 zu § 683 BGB
2) RGZ 149, 208 ff
3) Deutsch, AcP 165, 193 (194) u. Bzgn. auf Kohler, Iherings J. 25, 1
4) BGHZ 38, 278 ff; Begriff nach Hagen, NJW 66, 1893; "Selbstopferung" nach Deutsch, a.a.O.
5) RG 149, 208; BGHZ 16, 16 ff
6) Erman-Hauß, (4.) Vorbem. 2c vor § 677 BGB
7) Bei Tatbeständen der Gefährdungshaftung
8) Vgl. Staudinger-Nipperdey, II. Bd. 3. Teil, § 670 Anm. 12
9) BGHZ 38, 278 ff
10) BGH NJW 1965, 1271 (1273); Deutsch, AcP 165, 193 (217 f)

Er meint, daß eine Übertragung der Bemessungsprinzipien des § 254 BGB einer richtungslosen Billigkeitsrechtsprechung vorzuziehen sei.[1] Das RG hat allerdings in Fällen, in denen der Retter beim Rettungsversuch tödlich verunglückte, den Hinterbliebenen im Rahmen des Aufwendungsersatzes entsprechend §§ 844 ff BGB einen unmittelbaren Anspruch auf Ersatz des mittelbaren Schadens gewährt und damit wohl auch gegenüber den Hinterbliebenen die Berücksichtigung des Einwandes des Mitverschuldens des Nothelfers entsprechend § 846 BGB grundsätzlich für zulässig gehalten.[2]

Diese Ausweitung des Anspruches auf Aufwendungsersatz sowie die Anwendung der Prinzipien der §§ 254, 846 BGB in diesem Zusammenhang könnte dazu verleiten, auch den Rückgriffsanspruch gem. § 903 RVO als einen Fall des Aufwendungsersatzes zu charakterisieren. Zu dieser Überlegung besteht ohnehin Anlaß, da die Rechtsprechung eine Geschäftsführung ohne Auftrag anerkennt, wenn der Handelnde vornehmlich zur Wahrnehmung eigener Belange und nur nebenher im Interesse eines anderen tätig wird.[3] Das könnte nach dem Wortlaut des § 903 RVO gegeben sein, wonach der Unternehmer für alles haftet, was die UVT aufwenden müssen.

Zwischen dem durch die Rechtsprechung ausgeweiteten Anspruch auf Aufwendungsersatz gem. §§ 677 ff BGB und dem Anspruch nach § 903 RVO a.F. besteht jedoch nach Funktion und Systematik keine Rechtsverwandtschaft, denn der betriebszugehörige Schädiger, von dem der Arbeitsunfall berufsfahrlässig herbeigeführt wurde, hat keine dem Auftraggeber oder Geschäftsherrn vergleichbare Stellung. Auch leistet der UVT - wie schon an früherer Stelle ausgeführt - dem Verunglückten nicht freiwillig und nicht nebenher im Interesse des betriebszugehörigen Schädigers

---

1) Gegen die Anwendung d. § 254 BGB, Belemann, MDR 1963, 186 (187) u. wohl auch Canaris, JZ 1963, 662
2) RGZ 167, 89; OLG Tübingen MDR 1950, 160
3) BGH NJW 1963, 1825 (1826)

Ersatz[1], sondern er kommt allein der gesetzlichen Anordnung nach, wie sie von der RVO bestimmt wird. Wer aber seiner gesetzlichen Pflicht nachkommen muß, erbringt keine freiwilligen Aufwendungen für einen anderen und hat damit auch keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz.[2]

b) Zu der Ansicht von Sieg, § 903 RVO gewähre keinen Anspruch auf Schadensersatz

Die Ansicht, ein Schadensersatzcharakter sei bei dem Anspruch nach § 903 RVO abzulehnen[3], ist nicht frei von Bedenken. Zwar hatte der Anspruch gem. § 903 RVO a.F. mit den Ansprüchen nach §§ 823 Abs. 1, 833, 836 BGB, §§ 1, 1 a Haftpfl.G., §§ 7, 18 StVG keine Rechtsähnlichkeit, denn jene Bestimmungen gewähren nur dem unmittelbar Geschädigten einen Anspruch auf Schadensersatz, und sie schützen nur den menschlichen Körper und Sachen, nicht aber das Vermögen schlechthin.[4] Es besteht auch keine Verwandtschaft mit § 823 Abs. 2 BGB, denn bei den Unfallverhütungsvorschriften handelt es sich nicht um Schutzgesetze i.S. dieser Bestimmung, durch die das Vermögen der UVT geschützt wird[5], sondern nur um autonome Rechtsnormen[6], die kraft gesetzlicher Ermächtigung von der BG als juristischer Person des öffentlichen Rechts für die Unternehmer und die bei diesen tätigen Versicherten verbindlich erlassen werden.[7]

Der Tatbestand des § 903 RVO läßt aber die Folgerung zu, daß diese Bestimmung einen Anspruch auf Ersatz eines mittelbaren Schadens gewährt, denn wurde der Arbeitsunfall von dem Unternehmer berufsfahrlässig herbeigeführt, so

---

1) Erman-Hauß,(4.) Vorbem. 2 b vor § 677 BGB m.w.N.
2) Vgl. Frotz, JZ 1964, 669 u.Bzgn. auf v. Caemmerer,NJW 63, 1403 m.w.N.
3) Sieg, DB 1960, 1329 (li.Sp.o.) u.Bzgn. auf Brackmann, S. 614; BGH VersR 1956, 437
4) Es wird nur das Vermögen als Personenfolgeschaden geschützt, nicht aber als "reiner Vermögensschaden".
5) RGZ 48, 327; 73, 30; 95, 182; BGH VersR 1957, 165 u. 584
6) Bereiter-Hahn,§ 708 Bem. 1; Lauterbach,(3.) § 848 A. 3
7) Vgl. Art. 87 Abs. 2 GG, §§ 546 Abs. 1, 708 RVO n.F.; G.u.E. Küchenhoff, Allg. Staatslehre (5) S. 122

hatte dieser gegenüber der BG den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Die Verwirklichung des Tatbestandes des § 903 RVO hatte also gegenüber dem leistungspflichtig gewordenen UVT eine Wiedergutmachung in Geld zur Folge, wie sie im § 249 BGB geregelt ist. Daraus folgt, daß die Ansicht, § 903 RVO habe keinen Anspruch auf Schadensersatz gewährt, nicht zutreffen kann.

c) Zu der Ansicht von Sieg, § 903 RVO gewähre keinen Anspruch eigener Art

Als mittelbar geschädigt bezeichnet man eine Person, die ohne selbst körperlich verletzt worden zu sein, infolge der Körperverletzung eines Dritten mittelbar einen Vermögensschaden erleidet.[1] Ein UVT gilt als mittelbar geschädigt, wenn er infolge eines von dem Unternehmer im Sinne des § 903 RVO berufsfahrlässig herbeigeführten Arbeitsunfalles leistungspflichtig wird. Nach dem Deliktsrecht des BGB, daß keine allgemeine schadensersatzrechtliche Generalklausel enthält, sondern als eine kasuistische Regelung konzipiert ist, steht aber grundsätzlich nur dem unmittelbar Geschädigten ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Deshalb bedarf jede Durchbrechung des prinzipiellen Verbotes des Drittschadensersatzes einer Ausnahmebestimmung, also einer Vorschrift, die einen Anspruch besonderer Art gewährt. Eine solche Ausnahmeregelung wurde mit den §§ 844, 845 BGB getroffen und damit für einen bestimmten Personenkreis ein originärer Anspruch eigener Art auf Ersatz mittelbaren Schadens geschaffen.[2] Eine weitere Ausnahme von dem Verbot des Drittschadensersatzes regelte der Tatbestand des § 903 RVO, indem er dem infolge eines berufsfahrlässig herbeigeführten Arbeitsunfalles leistungspflichtig gewordenen UVT einen eigenen Anspruch besonderer Art auf Ersatz mittelbaren Schadens gewährte.

---

1) Geigel,HP (13.) Kap. 5, Bem. 1, S. 90 u. auch Bem. 70 S. 114
2) BGH VersR 1957, 180 ff

Wenn also insoweit nach Funktion und Systematik zwischen den §§ 844, 845 BGB und § 903 RVO eine Rechtsverwandtschaft besteht, so wird diese noch dadurch bestätigt, daß der originäre Anspruch des mittelbar Geschädigten doch jeweils von dem Verhalten des unmittelbar Geschädigten in gewissem Sinne abhängig ist. Originäre Ansprüche gem. §§ 844, 845 BGB können nicht entstehen, wenn auch dem mittelbar Betroffenen kein Schadensersatzanspruch zusteht.[1] Auch beim § 903 RVO gelangte der originäre Anspruch nicht zur Entstehung, wenn der UVT nicht gegenüber dem unmittelbar Geschädigten leistungspflichtig ist. Der Gesetzgeber hat dieser Abhängigkeit der Ansprüche der gem. §§ 844, 845 BGB Berechtigten von dem Verhalten des unmittelbar Geschädigten durch die Schaffung des § 846 BGB Rechnung getragen. Nach dieser Bestimmung, die einen "allgemein gültigen, auch sonst entsprechend anwendbaren Rechtsgrundsatz enthält"[2], finden auf die Ansprüche des Dritten die Vorschriften des § 254 BGB Anwendung, wenn bei der Entstehung des Schadens, den der Dritte erleidet, ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt hat. Da eine solche dem § 846 BGB entsprechende Bestimmung in der RVO fehlt, ist aus Gründen der Billigkeit eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auch beim Anspruch nach § 903 RVO gerechtfertigt.[3] Insoweit ist dem Ergebnis der Untersuchungen von Sieg zuzustimmen.

Sieg hat mit eigenen Erwägungen auf die Berücksichtigung des Einwandes des Mitverschuldens des Verletzten beim Rückgriff gem. § 903 RVO aufmerksam gemacht, nachdem dieser Einwand in einer rund 75-jährigen Rechtsprechung als unzulässig abgelehnt worden war. Es ist ihm jedoch nicht gelungen, diesem Gedanken in der Rechtsprechung zum Durchbruch zu verhelfen. Deshalb ist es erforderlich, zu-

---

1) Erman-Drees, BGB-K 4. Aufl., § 844 Anm. 1b
2) RGZ 65, 313 (318) Erman-Drees, § 846 Anm. 2
3) Diese Folgerung zieht auch Sanden, VersR 1968, 16 .

nächst die Gründe zu untersuchen, die der Berücksichtigung des Mitverschuldens des Verletzten hindernd im Wege standen, um dann die analoge Anwendung des § 846 BGB beim Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO näher zu begründen.

3. Abschnitt

Historische Gründe für die bisherige Ablehnung des Einwandes des Mitverschuldens des Verletzten beim unfallversicherungsrechtlichen Rückgriff - eigene Stellungnahme

1. Der Stand der Gesetzgebung zur Berücksichtigung des konkurrierenden Verschuldens des Verletzten bei Ansprüchen mittelbar geschädigter Personen vor der Schaffung des BGB

a) Der Stand der Gesetzgebung vor dem BGB

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des UVG von 1884 gab es noch keine reichsgesetzliche Regelung über das konkurrierende Verschulden.[1] Erst allmählich begann sich im Zivilrecht auf Landesebene die Berücksichtigung des Mitverschuldens des Verletzten beim Anspruch mittelbar geschädigter Personen durchzusetzen.[2] Es gab zwar den Anspruch der BG gem. § 96 UVG, aber noch keine den §§ 844, 845 BGB entsprechende Vorschriften, vor allem aber noch nicht die Regelung entsprechend den §§ 846, 254 BGB. Infolgedessen bestand beim Rückgriff eines UVT keine Möglichkeit, das Mitverschulden des Unfallverletzten zu berücksichtigen. Es fehlten gleichsam Vorschriften, an denen man sich hätte orientieren können.

b) Die Vorstellungen der Motive zum BGB

Nach den Motiven zum BGB sollte es der Wissenschaft und Praxis überlassen bleiben, "ob dem Delinquenten gegen-

---

1) Vgl. die instruktive Entsch. in RGZ 7, 142, die eine eingehende Übersicht z. damaligen Gesetzesstand, zur Rechtsprechung und zum Schrifttum enthält; Rother, Haftungsbeschränkungen S. 30 (38)

2) RGZ 3, 320

über dem dritten Berechtigten aus einer mitwirkenden Fahrlässigkeit des unmittelbar Beschädigten die Berufung auf § 222 (des heutigen § 254 BGB) zustatten komme, um der Rechtsentwicklung in dieser Hinsicht nicht vorzugreifen".[1] Die Möglichkeit, den Einwand des Mitverschuldens des Verletzten gegenüber dem Anspruch des mittelbar Geschädigten zu erheben, mußte also erst gesetzlich normiert werden. Dieser Umstand erklärt, aus welchem Grunde die damalige Rechtsprechung die Berücksichtigung eines Mitverschuldens des Verletzten für unbeachtlich hielt.

2. Die Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum konkurrierenden Verschulden vor und nach dem Inkrafttreten des BGB

a) Die ursprüngliche Ansicht des Reichsgerichtes

Nach dem damaligen Stand der Gesetzgebung verneinte das RG die Berücksichtigung eines mitwirkenden Verschuldens des Verletzten gegenüber den Ansprüchen des mittelbar Geschädigten.[2] In einer Entscheidung vom Jahre 1881, nach deren Sachverhalt die Beklagte den Tod des Ehemannes der Klägerin dadurch verschuldet hatte, daß sie eine nach § 120 der Novelle zur Gewerbeordnung vom 17.7.1878 zu treffende Schutzvorkehrung versäumte, erblickte das Reichsgericht ein grobes Verschulden der Beklagten. Das RG lehnte jedoch gleichzeitig die Berücksichtigung eines konkurrierenden Verschuldens des tödlich Verunglückten an seinem Unfall ab, weil ein Mitverschulden nach den Vorschriften des Preußischen ALR unbeachtlich sei. Mit dieser Begründung gewährte das RG der Witwe und den Kindern des Verunglückten die vollen Ansprüche nach dem Preußischen ALR.[3]

---

1) Mugdan, Mat. Bd. II, § 727 S. 1118/9; RGZ 14, 254 ff
2) RG Gruchots Beiträge Bd. 25, 950, Urt. v. 26.3.1881, V. Senat; RG Gruchots Beiträge Bd. 26, 945 (948), Urt. v. 10.12.1881 V. Senat
3) RG Gruchots Beiträge Bd. 25, 950 (zu ALR I 6 § 19 u. §§ 98 - 110)

In einem weiteren Urteil vom Jahre 1885 führte das RG zur Berücksichtigung des Mitverschuldens des Verletzten gegenüber den Ansprüchen der Witwe und der Kinder folgendes aus: Der Gesetzgeber gehe davon aus, daß die Witwe und die Kinder des tödlich Verletzten "nicht aus der Person des Getöteten abgeleitete Entschädigungsansprüche haben, sondern solche aus eigener Person". Unter diesem Gesichtspunkt müsse das Verhalten des Getöteten auf die Bemessung der Ansprüche seiner Witwe und seiner Kinder ohne Einfluß bleiben und könne nur insofern in Betracht kommen, als es bei der Feststellung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der unerlaubten Handlung des Dritten und dem Tode des Ehemannes bzw. Vaters von Bedeutung sein werde.[1)]

b) Das Urteil des Reichsgerichtes vom 18.5.1903 als dogmatischer Wendepunkt

Diese Ansicht des Reichsgerichtes erschien der zweiten Kommission bei der Beratung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches unvertretbar. Es wurde geltend gemacht, die Anschauung, daß der Ersatzanspruch des Dritten gegen den Schädiger ein völlig selbständiger sei, beruhe auf theoretischen Erwägungen und enthalte eine Übertreibung der logischen Konsequenzen. Ihre Anwendung führe zu Ergebnissen, die der Gerechtigkeit und Billigkeit zuwiderliefen. Der Anspruch der Hinterbliebenen eines Getöteten habe seinen Grund in der Tötung. Es liege in der Natur der Sache, daß sie mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zu dem Verletzten auch die Folgen aus dessen fahrlässigem Verhalten, sofern dieses den tödlichen Ausgang herbeigeführt oder beschleunigt habe, auf sich nehmen müßten. Der Gedanke,

---

1) RGZ 14, 254, Urt. v. 9.6.1885 mit Übersicht zum Schrifttum und zur Rechtsprechung vgl. dazu RG JW 1908 218, 1911, 578; RGZ 69, 57

welcher dem Prinzip des § 222 (heute § 254 BGB) zugrunde liege, passe auch auf die Fälle mittelbarer Schädigung.[1] In Anlehnung an diese Erwägungen gab das RG bei einem den vorgenannten Entscheidungen etwa gleichgelagerten Sachverhalt in seinem Urteil vom 18.5.1903[2] seine frühere Auffassung in dem Urteil vom 9.6.1885[3] zur Zulässigkeit des Einwandes des Mitverschuldens des Verletzten auf und erklärte, dieser Einwand sei gegenüber den Ansprüchen der mittelbar Geschädigten zu berücksichtigen.[4] Das Urteil vom 18.5.1903 wurde damit gleichsam zum dogmatischen Wendepunkt für die Berücksichtigung des konkurrierenden Verschuldens.

3. Die Überbewertung strafgerichtlicher Schuldfeststellung bei Arbeitsunfallen als Grund zur Ablehnung des Einwandes des Mitverschuldens des Verletzten

a) Die Bindungswirkung strafgerichtlicher Schuldfeststellung

Nachdem mit der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 18.5.1903 ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten grundsätzlich, und zwar auch gegenüber den Ansprüchen eines mittelbar Geschädigten, anerkannt wurde, wie es in den §§ 254 und 846 BGB vom 18.8.1896 reichseinheitlich geregelt und am 1.1.1900 in Kraft gesetzt worden ist, hätte der Einwand des Mitverschuldens des Verletzten gegenüber den Rückgriffsansprüchen einer Berufsgenossenschaft für zulässig erachtet werden müssen. Das RG hatte jedoch die Rechtsprechung, wonach ein konkurrierendes Mitverschulden gegenüber den kraft eigenen Rechts anspruchsberechtigten Hinterbliebenen unerheblich sei[5], durch ein Urteil vom

---

1) Protokolle Bd. 2 S. 2853; Mugdan, Materialien Bd. 2, 1118 ff; Übersicht in RGZ 55, 24 ff
2) RGZ 55, 24 (28) VI. 29/03 m. Übers. z. Schrifttum u. z. Rechtsprechung; vgl. auch RG Recht 1907 Nr. 246; RGZ 69, 186 ff; Staudinger, 5./6. Aufl. § 846 Anm. 1
3) RGZ 14, 254
4) RGZ 55, 24 (28 ff)
5) RGZ 14, 254 v. 9.6.1885

9.4.1884 auch auf die originären Rückgriffsansprüche einer Berufsgenossenschaft ausgedehnt.[1] Ferner hatte das RG seine Auffassung damit begründet, daß bei Regreßklagen, welche aufgrund von § 96 des Gesetzes vom 6.7.1884 oder von § 117 des Gesetzes vom 5.5.1886 erhoben werden, die in dem vorausgegangenen Strafurteil getroffene Feststellung über die Schuld des Beklagten für den Zivilrichter bindend sei.[2] Der Zivilrichter könne somit weder die Schuldfrage selbständig entscheiden, noch dürfe er wegen der konkurrierenden Fahrlässigkeit des Verletzten die Klage der Berufsgenossenschaft zurückweisen. Deshalb stehe es dem Betriebsunternehmer nicht zu, "im Zivilprozesse seine Regreßpflicht wegen mangelnden Verschuldens zu bestreiten oder sonstige Einwendungen dagegen vorzubringen".[3]

Dieser Auffassung, die auf das Jahr 1894 zurückgeht, schlossen sich alle weiteren Entscheidungen des RG[4] sowie das Schrifttum[5] und später auch der BGH[6] an, obwohl bereits die Novelle von 1900 beim Regreß des BG von einem Strafurteil Abstand genommen hatte. Das RG ließ also in seinen späteren Entscheidungen zum unfallversicherungsrechtlichen Rückgriffsanspruch[7] unberücksichtigt, daß es inzwischen seine frühere Rechtsprechung zum konkurrierenden Verschulden bei Ansprüchen mittelbar geschädigter Hinterbliebener nach der Schaffung der Vorschriften des BGB über das Mitverschulden durch Urteil vom 18.5.1903 ausdrücklich aufgegeben hatte.[8]

---

1) RGZ 33, 88 ff Urt. v. 9.4.1894 (VI 416/93)
2) RGZ 33, 88; RGZ 37, 37 Urt. v. 7.4.1896 (I 422/95)
3) RGZ 33, 88 ff
4) RGZ 65, 318; 96, 135 (136); 144, 36
5) v. Woedtke, UV d. Land- und Forstwirtsch. 2. Aufl. § 117 Anm. 1 S. 83; Schulte-Holthausen, UV 4. Aufl. § 903 Anm. 10; Lauterbach, UV § 640 Anm. 17
6) BGH VersR 56, 435; 1957, 180; 1962, 95
7) RGZ 96, 135; 144, 31 (36)
8) RGZ 55, 24 ff

b) Die Überbewertung der strafgerichtlichen Schuldfeststellung

Schon seit dem Jahre 1903 hätte man von einer strafgerichtlichen Überbewertung der Schuldfeststellung sprechen können, denn nach dem ursprünglichen Entwurf eines UVG sollte ein zivilrechtliches "grobes Verschulden" des Betriebsunternehmers und der ihm gleichgestellten Personen genügen, um die Regreßpflicht zu begründen. Da aber bereits nach damaliger Ansicht das "grobe Verschulden" ein unsicherer Rechtsbegriff war, dessen Vorhandensein jeweils hätte dargetan werden müssen, wurde aus rein praktischen Erwägungen vorgeschlagen, die "Entscheidung der Regreßfrage vorbehaltlich eines nachfolgenden Civilprozesses über die Höhe des Schadensersatzes durch die Feststellungen des Strafrichters unmittelbar zu treffen." Sobald ein strafgerichtliches Urteil vorlag, sollte damit gleichsam optisch ein erkennbares Kriterium für die Regreßpflicht des Betriebsunternehmers gegeben sein.[1] Diese Voraussetzung wurde in den Tatbestand der Rückgriffsvorschriften aufgenommen, damit der Unternehmer immer dann regreßpflichtig sei, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden war, daß er den Arbeitsunfall vorsätzlich bzw. durch Fahrlässigkeit unter Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet ist, herbeigeführt hat.

Nach der Schaffung des § 903 Abs. 4 RVO a.F. wurde die strafrechtliche Schuldfeststellung ebenfalls auf diesen Tatbestand ausgedehnt, obwohl gemäß dieser Vorschrift die Unternehmer und die ihnen nach § 899 RVO Gleichgestellten für den Aufwand der Genossenschaft ohne strafgerichtliche

---

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 5. Legislaturperiode - IV. Session 1884, 3. Bd., Aktenstück Nr. 4, Entwurf eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter v. 6.3.1884, Begründung zu §§ 92 - 95 rechte Sp. 2. Abs. S. 89; vgl. auch RGZ 39, 109 (112); E. v. Woedtge, UV d. landwirtschaftl. Betriebe, 2. Aufl. § 117 Anm.

Verurteilung zu haften hatten. Das RG führte hierzu in ständiger Rechtsprechung aus, die Frage, ob ein Unternehmer einen Unfall vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet habe, bestimme sich stets nach strafrechtlichen Grundsätzen.[1)]

So unverständlich es zu sein scheint, aber die strafgerichtliche Schuldfeststellung, die eigentlich nur als Erleichterung zur Ermittlung des Verschuldensgrades gedacht war, verhinderte später die Anwendung der im BGB geregelten Grundsätze des konkurrierenden Verschuldens, indem das RG ausführte, ein Zivilrichter könne nicht das durch Strafurteil rechtskräftig festgestellte Verschulden abändern. Da außerdem im Strafrecht ein Mitverschulden einer anderen Person grundsätzlich unbeachtlich ist und allenfalls bei der Strafzumessung berücksichtigt werden kann, hielt man den Einwand des Mitverschuldens des Verletzten auch deshalb für unzulässig.

Diese besondere Schuldfeststellung nach strafrechtlichen Gesichtspunkten wurde erst durch das UVNG vom Jahre 1963 abgeändert. Mit dem § 640 Abs. 1 RVO wurde eine Rückgriffsvorschrift geschaffen, die frei von strafrechtlichen Elementen ist. Da die bisherige Rechtsprechung zur Unzulässigkeit des Einwandes des Mitverschuldens des Verletzten auf der strafrechtlichen Schuldfeststellung aufbaute, und zwar auch in den Fällen des § 903 Abs. 4 RVO, kann die bisherige Rechtsprechung des RG und des BGH für die Vorschrift des § 640 Abs. 1 RVO n.F. nicht mehr berücksichtigt werden. Die Begründung des Urteils des RG vom Jahre 1934, "von der Feststellung der Schuld im strafrechtlichen Sinne" könne auch nach § 903 Abs. 4 RVO "nicht abgesehen werden",

---

1) RGZ 69, 340 (346); RG Recht 1913, 3181; RG JW 13, 383; RG JW 1920, 290; RGZ 128, 320 (328); RGJR 1927, Rspr. Nr. 2106 S. 1362; Seligsohn, Der Rückgriff der UVT S. 71; Stier-Somlo, Hdkomm. RVO 4. Aufl. § 903 Anm. 3; RGZ 144, 31 (36)

ist also unhaltbar geworden.[1] Es bestehen daher Bedenken, wenn der BGH in seinen Urteilen vom Jahre 1968 auf diese Rechtsprechung erneut zurückgreift.[2]

4. Abschnitt

Zur Rechtfertigung des Einwandes des Mitverschuldens des Verletzten gegenüber dem Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO - eigene Stellungnahme

1. Die Zulässigkeit des Einwandes des Mitverschuldens gegenüber den Ansprüchen der SVT

a) Die Regelung der RVO zum Mitverschulden

Zunächst muß festgestellt werden, daß der Einwand des mitwirkenden Verschuldens gegenüber dem Anspruch aus § 640 Abs. 1 RVO weder in der RVO ausdrücklich ausgeschlossen ist, noch sich aus dem Gesetz ein solcher Ausschluß folgern läßt. Auch die Materialien zum UVNG enthalten nichts über einen derartigen Ausschluß. Es ist daher die Ansicht gerechtfertigt, daß der Einwand des Mitverschuldens des Verletzten gegenüber einem Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO zulässig ist, denn anderenfalls hätte der Gesetzgeber diesen Einwand nach der "Privatisierung" der Regreßbestimmung durch eine besondere Vorschrift ausdrücklich versagen müssen.[3]

b) Die Anwendung des § 254 BGB außerhalb des bürgerlichen Rechts und des Schadensersatzrechtes

Die Vorschrift des § 254 BGB bringt einen allgemeinen Rechtsgedanken zum Ausdruck, der auch im öffentlichen Recht zu berücksichtigen ist. Das wird für das gesamte

---

1) RGZ 144, 31 (36) Urt. v. 22.2.1934; BGH VersR 1964, 189 (191)
2) vgl. BGH VersR 1968, 373 (375), 1968, 641 (642)
3) Zur Anwendung zivilrechtl. Rechtsgrundsätze im Sozialvers.Recht vgl. Wannagat, Lehrbuch d. Sozialvers.Rechts I. Bd. S. 202

Beamtenrecht anerkannt.[1] Auch bei anderen öffentlichen Ersatzansprüchen, wie beispielsweise nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Telegrafenwegegesetz (TelWG) ist die Bestimmung des § 254 BGB unmittelbar anwendbar. Die Anwendung des § 254 BGB ist folglich nicht auf das Schadensersatzrecht beschränkt.[2] Da § 640 Abs. 1 RVO einen zivilrechtlichen Anspruch auf Ersatz mittelbaren Schadens gewährt, kann der Einwand des Mitverschuldens gem. § 254 BGB nicht ausgeschlossen werden. Es wäre sogar dann anwendbar, wenn es sich um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch handeln würde.

c) Die Wirkung des § 254 BGB

Die Bestimmung des § 254 BGB beschränkt einen Anspruch dem Grunde nach, indem Absatz 1 dieser Bestimmung die Vergangenheit bewertet, während Absatz 2 der Vorschrift dem Geschädigten zur Pflicht macht, zur Schadensminderung beizutragen.[3] Das Mitverschulden des Geschädigten ist der Verstoß gegen die Gebote des wohlverstandenen Eigeninteresses. Ein Mitverschulden besteht also nicht in der Verletzung einer Rechtspflicht, sondern darin, daß der Geschädigte die ihm in eigenen Angelegenheiten obliegende Sorgfalt außer Acht läßt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflegt.[4] Wenn eine solche Außerachtlassung vorliegt, so hat der Geschädigte den durch zurechenbares eigenes Verschulden verursachten Teil des Schadens selbst zu tragen, und jeder Schädiger kann dies einwenden. Falls sich der Schädiger auf das Mitverschulden des Geschädigten be-

---

1) Hildebrandt-Demmler-Bachmann, Komm. zum Beamtengesetz v. NRW (1963) § 84 Anm., u.a. Plog-Wiedow,BBB Komm. § 78 Anm. IV a, Rd. 13
2) Erman-Sirp,BGB-K 4. Aufl. § 254 Anm. 2a; Palandt-Danckelmann,25. Aufl. § 254 Anm. 5
3) Esser, Schuldrecht I (3.) § 47 V S. 332
4) Soergel-Schmidt,BGB-K 9. Aufl. § 254 Anm.; Natelski, in RGRK BGB § 254 Anm. 116; Staudinger-Werner,BGB-K 11. Aufl. § 254 Anm.; Erman-Sirp,BGB-K 4. Aufl. § 254 Anm. 2a; Böhmer,eingeh. VersR 1963, 26 ff; derselbe MDR 1962, 442; 1963, 371; JZ 65, 379; Klauser,NJW 1962, 369; MDR 1963, 185; Neumann-Duesberg,SAE 1967, 163 ff

ruft, so macht er einen Einwand geltend, der im Falle des Bestreitens von dem Inanspruchgenommenen zu beweisen ist.[1] Ohne den Arbeitsunfall des unmittelbar Verletzten hat eine BG oder ein anderer SVT keine Schadensleistungen zu erbringen, und ohne den Arbeitsunfall kann folglich ein SVT auch keine Ansprüche nach § 640 Abs. 1 RVO geltend machen.[2] Das macht deutlich, daß auch ein schadensursächliches Verschulden des Verunglückten selbst nicht völlig unbeachtlich auf die Rückgriffsansprüche sein kann. Wenn also ein Verschulden des unmittelbar Verletzten bei der Entscheidung des Arbeitsunfalles mitgewirkt hat, so sind die Voraussetzungen des § 254 Abs. 1 BGB grundsätzlich gegeben.[3] Hat der Verunglückte nicht zur Schadensminderung beigetragen, so können außerdem die Voraussetzungen des § 254 Abs. 2 BGB vorliegen. Das wird auch dann zu gelten haben, wenn der SVT aufgrund eines medizinischen Gutachtens allzu großzügig Rentenleistungen gewährt, obwohl der Geschädigte erkennbar auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht erwerbsgemindert ist. Allerdings kann § 254 BGB nur zwischen dem unmittelbar Geschädigten und dem Schädiger Anwendung finden. Es bedarf daher einer weiteren Vorschrift, die den Gedanken des § 254 BGB auch auf die Ansprüche eines unmittelbar Geschädigten für anwendbar erklärt.

2. Die analoge Anwendung des § 846 BGB gegenüber dem Anspruch aus § 640 Abs. 1 RVO

a) Der Rechtsgedanke des § 846 BGB

Eine Gesetzesbestimmung, die sich unmittelbar mit dem Einwand des Mitverschuldens des Geschädigten gegenüber mittelbar geschädigten Dritten befaßt, ist § 846 BGB. Die Ansprüche des nach §§ 844, 845 BGB mittelbar Geschädigten werden im Falle des Mitverschuldens des unmittelbar Verletzten gem. §§ 846, 254, BGB gekürzt. Die Lage ist ähnlich,

---

1) Palandt-Danckelmann, BGB-K 28. Aufl. § 254 Anm. 7; RGZ 159, 261; 162, 4
2) Palandt-Gramm, BGB-K (28) § 844 Anm. 1; Erman-Drees, BGB-K 4. Aufl. § 844 Anm. 1 b
3) Enneccerus-Lehmann, Schuldrecht (15) § 249 III S. 1003

wenn der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Dienstverpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Auf seine Schadensersatzverpflichtungen finden nach § 618 Abs. 3 BGB die Vorschriften der §§ 842 bis 846 BGB entsprechende Anwendung.[1] Im Falle des Mitverschuldens des Dienstverpflichteten kann mithin der Anspruch des Geschädigten nach § 846 BGB gekürzt werden.[2]

§§ 844, 845 sind im Bürgerlichen Gesetzbuch die einzigen Vorschriften, die mittelbar Geschädigten einen originären Anspruch als Ausnahme von dem Grundsatz gewähren, daß nur der unmittelbar Geschädigte schadensersatzberechtigt ist. Die Bestimmung des § 846 BGB ist folglich ein typisches Beispiel dafür, daß der Gesetzgeber in den Fällen, in denen er sein System zu Gunsten bestimmter Personen durchbricht, diesem Vorteil einen entsprechenden Nachteil gegenüberstellt. Es kann daher nur als folgerichtig angesehen werden, daß der Gesetzgeber den in §§ 844, 845 BGB genannten Personen das Mitverschulden des Verletzten anlastet, da dieser in der Kausalkette das notwendige Zwischenglied bildet.

b) Die analoge Anwendung des § 846 BGB gegenüber dem Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO

Die Vorschrift des § 640 Abs. 1 RVO gewährt den Sozialversicherungsträgern einen eigenen zivilrechtlichen Anspruch auf Ersatz mittelbaren Schadens, der sich etwa mit dem Anspruch nach §§ 844, 845 BGB vergleichen läßt.[3] Diesem Vorteil der Durchbrechung des zivilrechtlichen Haf-

---

1) Stahlhacke, Komm. z.GewO 1966 wendet § 846 u. § 618 Abs. 3 BGB analog auch bei Schadensersatzansprüchen wg. positiver Vertragsverletzung gem. § 120 a GewO an; vgl. hierzu § 120 a Anm. VI, 2 a
2) Palandt-Gramm, BGB-K 25. Aufl. § 618 Anm. 3
3) LG Hbg. MDR 1966, 936; Wussow, BG 1964, 409 (410); Ilgenfritz, BG 1964, 257; BGH VersR 1957, 180

tungssystem durch eine Vorschrift außerhalb des BGB muß aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit der gleiche Nachteil durch eine Regelung i.S. des § 846 BGB gegenüberstehen, wie das bei den Ansprüchen nach §§ 844, 845 BGB der Fall ist. Da aber eine dem § 846 BGB entsprechende Bestimmung zum § 640 Abs. 1 RVO fehlt, liegt insoweit eine Gesetzeslücke vor[1], die der Ergänzung bedarf.

Nach Sauer ist eine Lücke "ein Mangel in der rechtlichen, insbesondere in der gesetzlichen Normierung".[2] Ähnlich werden Gesetzeslücken im weiteren Schrifttum definiert.[3] Wichtigstes Mittel der Lückenfüllung ist die Analogie.[4] Die Frage ist, ob eine solche beim Anspruch nach § 640 RVO zulässig ist.

Nach von Tuhr handelt es sich bei der Analogie um die Anwendung eines Rechtssatzes, welchen das Gesetz für einen bestimmten Tatbestand aufstellt, auf einen anderen Tatbestand, der in den juristisch-relevanten Stücken mit dem ersten Tatbestand übereinstimmt, ihm, wie man zu sagen pflegt, rechtsähnlich ist.[5] Wenn man unsere Rechtsordnung als ein harmonisches Ganzes betrachtet, so ist die analoge Anwendung des § 846 BGB im Falle des § 640 Abs. 1 RVO zulässig, da bei den Ansprüchen nach §§ 844, 845 BGB im Vergleich zu dem Anspruch gem. § 640 Abs. 1 RVO eine Rechtsähnlichkeit besteht. Falls bei der Entstehung des Schadens, den ein SVT infolge eines Arbeitsunfalles erleidet, nicht

---

1) Wilhelm Sauer, Juristische Methodenlehre 1940 § 34 a S. 280 ff
2) Sauer, Methodenlehre S. 280 ff; Zitelmann, Lücken im Recht, 1902 S. 24
3) Larenz, Methodenlehre d. Rechtswissensch. S. 287 ff; Esser, Grundsatz u. Norm S. 252; Staudinger-Brändl, BGB-K Bd. 1 Bem. 66 ff Einl.; Enneccerus-Nipperdey, Allgem. Teil d. Bürgerlichen Rechts 1 Halbbd. S. 339
4) Bartholomeyczik, Die Kunst d. Gesetzesauslegung S. 81; Weigelin, Die Lücken im Recht; Iherings Jahrbücher Bd. 52 S. 11/12
5) v. Tuhr, Der Allgem. Teil d. Dtsch. Bürgerl. Rechts Bd. 1 S. 40

nur ein grob fahrlässiges Verschulden eines betriebszugehörigen Schädigers, sondern auch ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt hat, finden die§§ 846, 254 BGB auf den Ersatzanspruch der SVT gem. § 640 Abs. 1 RVO entsprechende Anwendung. Der Inanspruchgenommene hat damit de lege lata die Möglichkeit, gegenüber dem Anspruch des SVT gem. § 640 Abs. 1 RVO den Einwand des Mitverschuldens analog §§ 846, 254 BGB geltend zu machen.[1)]

c) Die ausdehnende Anwendung des Gedankens des § 846 BGB als Rechtfertigungsgrund für die Zulässigkeit des Einwandes des Mitverschuldens des Verletzten

Im § 846 BGB ist keine Ausnahmeregelung, sondern der allgemeine Rechtsgedanke enthalten, daß in demselben Maße, wie die eigenen Ansprüche des unmittelbar Verletzten in ihrer Entstehung von seinem Verhalten beeinflußt werden können, auch die Ansprüche der mittelbar Betroffenen diesen vom eigenen Verhalten des Verletzten ausgehenden Wirkungen unterliegen.[2)] Dieser allgemeine Grundsatz wurde zwar nur zum § 846 BGB ausdrücklich normiert - auf den auch § 618 Abs. 3 BGB verweist - doch wird er von der Rechtsprechung auch auf rechtsähnliche Fälle ausgedehnt. So fand der Gedanke des § 846 BGB auf die vertragliche Haftung des Vermieters wegen Verletzung der Ehefrau des Mieters als ein Fall mittelbarer Schädigung Anwendung.[3)] Eine dem § 846 BGB

---

1) Zur Gesetzesanalogie vgl. auch Herschel, RdA 64, 7 (48 Anm. 49, 50) unter Bzgn. auf römisch-rechtl. Quellen; vgl. auch BGH VersR 1959, 157 (159)
2) Kreft,RGRK BGB 11. Aufl. II. Bd. 2. Teil § 846 Anm. 1 mit Nachweisen; Erman-Drees,BGB-K 4. Aufl. § 846 Anm. 1 u. 2; Motive zum BGB Bd. II S. 770 ff; Protokolle zum BGB Bd. II S. 613 ff; RGZ 65, 313 (318); 69, 187; 170, 311; RG JW 1908, 554 (555)
3) RGZ 81, 214 ff; Planck-Strohal,BGB, Schuldr. Bs.T. 4. Aufl., §§ 844 - 846 Anm.; Soergel-Lindenmaier,BGB Bs.T. 9. Aufl., § 846 Anm. 2; Esser, Schuldrecht 2. Aufl. § 208, 2 b S. 906/7; Heinrich Lange,AcP 156, 127 Anm. 82; Staudinger-Werner,§ 254 Anm. 41

entsprechende Bestimmung fehlt auch im StVG. Aus diesem Grunde wurde der allgemeine Rechtsgedanke dieser Vorschrift auch bei Ansprüchen nach dem StVG angewendet.[1] Desgleichen hat die Rechtsprechung den Gedanken des § 846 BGB auf Verträge zu Gunsten Dritter ausgedehnt. Der begünstigte Dritte muß sich also ein Mitverschulden eines unmittelbaren Vertragspartners analog § 846 BGB ebenso anrechnen lassen, wie ein eigenes mitwirkendes Verschulden.[2] Es können mithin keine Bedenken bestehen, den Einwand des Mitverschuldens des Verletzten analog § 846 BGB auch auf die Ersatzansprüche der SVT bei Arbeitsunfällen auszudehnen, ja, der Gleichbehandlungsgrundsatz macht eine solche Anwendung erforderlich.

3. Zum Gesetzgebungseingriff de lege ferenda

Nachdem die Rechtsprechung zu den bisherigen Ersatzvorschriften den Einwand des Mitverschuldens abgelehnt hat, bleibt abzuwarten, ob in Anbetracht der neuen Tatbestandsmerkmale des § 640 Abs. 1 RVO dieser Einwand berücksichtigt wird. Es ist allerdings möglich, daß die Änderung der Rechtsprechung nicht sogleich eintritt. Weitnauer hat darauf hingewiesen, daß sich trotz jahrelanger Bestätigung die Auffassung der Rechtsprechung zu einem Problem ändern kann.[3] Als Beispiel erwähnt er die Entscheidung des Großen Zivilsenats des Reichsgerichtes vom Jahre 1937, in welcher einem pflichtgeimpften Kind, das schwere körperliche Schäden erlitten hatte, eine Entschädigung aus dem Gesichtspunkt der Aufopferung versagt worden war, mit der Begründung, daß nur der Gesetzgeber diese Frage regeln könne. Im Jahre 1953 habe der BGH dann Entschädigungsansprüche bei Impfschäden anerkannt.[4] Es ist möglich, daß der BGH in

---

1) RGZ 65, 318; 81, 214
2) W. Weimar, DRiZ 1955, 108 unter Bzgn. auf RGZ 77, 99; 83, 137; 91, 24; OLG Breslau in JW 1930, 3242; Weimar verweist ferner auf die Fälle gem. §§ 538, 545 Abs. 2 BGB, bei denen § 846 entspr. angewendet werde RGZ 165, 159.
3) Weitnauer,VersR 1963, 101 ff
4) BGHZ 9, 83; 24, 45; 31, 187

seiner nächsten Entscheidung den Einwand des Mitverschuldens berücksichtigt. Erfahrungsgemäß werden "eingefahrene Spuren" allerdings nur ungern verlassen. Sollte daher der Einwand des Mitverschuldens von der Rechtsprechung auch künftig nicht berücksichtigt werden, erscheint ein Gesetzgebungseingriff unumgänglich. Dabei könnte der § 640 Abs. 1 RVO durch den Satz ergänzt werden: "Trifft den Verletzten ein Mitverschulden an seinem Arbeitsunfall, so gilt für diesen Ersatzanspruch § 254 BGB entsprechend".

5. Abschnitt

Zur Geltendmachung des Einwandes des Mitverschuldens der Berufsgenossenschaft gegenüber deren Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO

1. Zur Problematik des Mitverschuldens der BG

Nach § 537 RVO, der ersten Bestimmung über die gesetzliche Unfallversicherung, ist es die Aufgabe der BG, Arbeitsunfälle zu verhüten und nach Eintritt eines Arbeitsunfalles dem Verletzten durch Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit Erleichterungen zu verschaffen sowie ihn bzw. seine Angehörigen und Hinterbliebenen zu entschädigen. Damit hat der Gesetzgeber einer BG zwei Obliegenheiten[1)] auferlegt, nämlich die Unfallverhütungspflicht und die Pflicht zur Schadensminderung durch schnelle Wiederherstellung der Gesundheit und damit der Arbeitsfähigkeit. Wenn die BG eine dieser Obliegenheiten verletzt, ergibt sich die Frage, ob der nach § 640 RVO Inanspruchgenommene der BG den Einwand des Mitverschuldens nach § 254 BGB oder die Kürzung des Rückgriffsanspruches analog § 426 BGB entgegenhalten kann. Da auch § 426 BGB je nach dem schadensursächlichen Schuldbeitrag ein Mitverschulden bei dem Umfang des Ausgleichsanspruches berücksichtigt, stellt sich damit das Problem, ob ein Mitverschulden der BG deren Ansprüche kürzt.

---

1) Sieg, DB 1963, 1346 Anm. 6; Soergel-Schmidt, BGB 10. Aufl., § 254 Anm. 20 meint, aus der Verletzung der Obliegenheit folge die Pflicht, einen Teil des Schadens selbst zu tragen. Nur in diesem Sinne kann also von einer Pflicht gesprochen werden.

2. Der Meinungsstreit

In Rechtsprechung und Literatur herrscht Streit darüber, ob der Einwand des Rückgriffsschuldners, die BG habe den Unfall schuldhaft mit herbeigeführt, weil ihre Aufsichtsbeamten den Betrieb nicht genügend überwacht oder den Unfallverhütungsvorschriften widersprechende Betriebseinrichtungen bei ihren Kontrollen nicht beanstandet hätten, beachtlich ist. Nach der einen Ansicht verbot es die besondere Natur des § 903 RVO a.F., die Vorschrift des § 254 BGB anzuwenden.[1] Nach der anderen Ansicht ist § 254 BEB bei dem Rückgriffsanspruch der BG gem. § 640 RVO anwendbar, weil es sich insoweit um einen bürgerlichrechtlichen Anspruch handelt und es keine Rechtsnorm verbietet, einem Anspruchssteller sein eigenes Verhalten, sofern es den Schaden mit herbeigeführt hat, als mitwirkendes Verschulden entgegenzuhalten und anzurechnen.[2]

3. Die Ansicht über die Unzulässigkeit des Einwandes des Mitverschuldens der BG

Das Reichsgericht hatte in einem Urteil vom 18.11.1912 [3] das Verschulden der BG im Rahmen des § 136 GewUVG berücksichtigt, wobei es allerdings vermied, den § 254 BGB ausdrücklich zu erwähnen. In einem weiteren Urteil vom 4.11.1926 [4] erklärte es, gegenüber dem Anspruch aus § 903 RVO sei für Einwendungen nach § 254 BGB kein Raum. Schließlich lehnte es das RG in einem Urteil vom 3.4.1942 [5] wegen der besonderen Umstände des Falles ab, ein Mitverschulden der BG zu berücksichtigen. Der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt ließ allerdings den Einwand des Mitverschuldens der BG auch nicht zu. Beim Steintauchen in der Ostsee war ein Matrose tödlich verun-

---

1) Vollmar, VersR 1962, 214; Asanger, VersR 1959, 419 (420); Lauterbach,UV 3. Aufl. § 640 Anm. 14; BGH VersR 1960, 614 (615)
2) Seitz, Ersatzansprüche (2) S. 234; Berthmann, VersR 1961 682 (683); Ilgenfritz,DB 1963, 406; Schmalzl,NJW 1963, 1706 (1709); Sieg,DB 1963, 1340; Wolber,DB 1963, 1338; LG Kempten VersR 1959, 139 f
3) RG JW 1913, 197
4) RG BG 1927, Sp. 46
5) RGZ 170, 70 (72); RG E.u.M. Bd. 14, 404 (407)

glückt, weil die Überfallschraubenmutter, die den Luftzuführungsschlauch am Anschlußstutzen des Kompressors festhalten sollte, ausgeleiert und das Anschlußstück abgeplattet gewesen war. Der Aufsichtsbeamte der BG hatte dies nicht beanstandet. Das RG meinte hierzu, die Verpflichtung der BG gehe nicht so weit, daß sie durch ihre Aufsichtsbeamten dem Unternehmer die eigene Pflicht, die Taucherausrüstung in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten, hätte abnehmen müssen. Der BGH hat die Berücksichtigung des Mitverschuldens einer BG abgelehnt. Das OLG Oldenburg hat ein Mitverschulden der BG verneint, da die BG gegenüber dem Unternehmer keine Pflicht hat, für den betriebssicheren Zustand einer Einrichtung zu sorgen.[1)]

4. Die Ansicht über die Zulässigkeit des Einwandes des Mitverschuldens der BG durch den nach § 640, Abs. 1 RVO Inanspruchgenommenen

S i e g, Seitz u.a.[2)] halten den Einwand des Mitverschuldens der BG für zulässig, wenn die BG durch Vernachlässigung den Unfall des betroffenen Arbeitnehmers ursächlich mitverschuldet hat, da § 640 Abs. 1 RVO einen zivilrechtlichen Anspruch gewähre und § 254 BGB für alle privatrechtlichen Ersatzansprüche gelte.

Während Wolber[3)] und Ilgenfritz[4)] den Grund für die Schadensverteilung in der Verletzung einer Rechtspflicht gegenüber dem Unternehmer erblicken, führt Sieg die Berücksichtigung des Mitverschuldens nicht auf die Verletzung einer Rechtspflicht, sondern auf die Zuwiderhandlung der BG in Bezug auf ihre Obliegenheiten zurück. Diese Obliegenheitspflicht bestehe gegenüber allen zwangsversicherten Arbeitnehmern und Mitgliedern der BG, denn der BG obliege es, zwecks Verhütung von Arbeitsunfällen Betriebseinrichtungen durch technische Aufsichtsbeamte zu

---

1) OLG Oldenburg VersR 1869, 183 (184)
2) Sieg, DB 1963, 1340 Seitz, Ersatzansprüche 2. Aufl. S. 234; Berthmann, VersR 1961, 682
3) Wolber, BB 1963, 1138
4) Ilgenfritz, BB 1963, 403 (406)

überwachen, Gefahrenquellen sowie Verstöße gegen die UVV aufzuzeigen und beseitigen zu lassen.[1] Aus der Verletzung der Obliegenheit durch die BG folge deren Pflicht, einen Teil des Schadens zu tragen.[2]

Zur Berücksichtigung des Mitverschuldens unterstellt Sieg eine Gesamtschuldnerschaft zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Unternehmer als zwei Schädigern. Der SVT, der zunächst allein den Verletzten befriedigt hat, erscheint nach der Ansicht von Sieg als tilgender Gesamtschuldner gem. § 840 BGB, der gleichsam gemäß § 426 BGB Rückgriff nimmt. Zur Zulässigkeit für die unterstellte Gesamtschuldnerschaft verweist Sieg auf das Urteil des RG vom 18.5.1903 [3], in dem der Witwe des tödlich Verunglückten eigenes Verschulden entgegengehalten worden sei und das RG das Mitverschulden der mittelbar geschädigten Witwe gem. § 254 BGB berücksichtigt habe. Damit sei eine Schadensverteilung sowohl analog § 426 BGB entsprechend dem Schuldbeitrag der BG und des betriebszugehörigen Schädigers als auch nach § 254 BGB gegeben.

Ob allerdings überhaupt eine Schadensverteilung erfolgen solle, hänge u.a. davon ab, ob den Unternehmer oder Arbeitskollegen ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden an dem Arbeitsunfall treffe. Sieg hält es für denkbar, daß die Vernachlässigung der Überwachungspflicht durch die technischen Aufsichtsbeamten der BG, die Gewerbeaufsichtsbeamten oder die Sicherheitsbeauftragten derart stark ist, daß eine grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers verneint werden müsse.[4] Ein solcher Fall könne in Betracht kommen, wenn mehrere Kontrollen stattgefunden hätten, aber keine Beanstandung erfolgt sei[5], denn § 640

---

1) Knoll-Brockhoff,RVO-Komm. § 640 Anm. 6b
2) Sieg,DB 1963, 1340 Anm. 6; Soergel-Schmidt,BGB 10. Aufl. § 254 Anm. 20; Palandt-Danckelmann,BGB 28. Auflage § 254 Anm. 2a
3) RGZ 55, 24 ff
4) OLG Oldenburg VersR 1967, 951 (a.E.); LG Fulda VersR 1967, 1191
5) LG Kempten VersR 1959, 139

Abs. 1 RVO setze eine enge Auslegung voraus, und der Unternehmer müsse sich bei den immer komplizierter werdenden Geräten und Maschinen auf das Urteil des Spezialbeamten verlassen können. Eine völlige Freistellung von der Haftung möchte allerdings auch Sieg nicht befürworten, wenn der Unternehmer die UVV unbeachtet gelassen hat, da diese von ihm stets zu beachten seien[1], selbst wenn andere Stellen ihre Überwachungspflicht vernachlässigen. Falls ein Mitverschulden der BG vorliege und ein betriebszugehöriger Schädiger den Arbeitsunfall grob fahrlässig herbeigeführt habe, so sei der Einwand des Mitverschuldens begründet.

5. Stellungnahme

Der im Schrifttum vertretenen Auffassung, der Einwand des Mitverschuldens der BG sei unbeachtlich, steht entgegen, daß diese Meinung grundsätzlich unserer Rechtsordnung widerspricht, denn diese geht davon aus, daß im Falle der ursächlichen Mitverantwortung eine Schadensquotierung zu erfolgen hat. In imperativer Form wird durch die §§ 537, 546 Abs. 1 RVO geregelt, daß eine BG mit allen Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen zu sorgen hat. Verletzt die BG diese Verhütungspflicht, so ist der Einwand des Mitverschuldens gem. § 254 BGB gerechtfertigt. Der Einwand hat auch hier zur Folge, daß der Rückgriffsanspruch der BG entweder völlig entfallen kann oder um den Anteil ihres Mitverschuldens gem. § 254 BGB zu kürzen ist.[2]

Ein ursächliches Mitverschulden einer BG an einem Arbeitsunfall wird gelegentlich vorkommen. Hierfür ein Beispiel: In einer Kartonfabrik legt eine Arbeiterin Pappe unter eine Presse mit einer sogenannten unechten Zweihandeinrückung, indem sie mit der linken Hand Pappe unter

---

1) Sieg, DB 1963, 1340 (1341) unter Bzgn. auf BG JW 1931, 3203
2) Soergel-Schmidt, BGB, 10. Aufl. § 254 Anm. 12; Palandt-Danckelmann, § 254 Anm. 3b; Esser, Schuldrecht (2.), § 219, 2 S. 956

die schwere Stanze schiebt, mit der rechten Hand den Hebel herunterdrückt. Eines Tages zieht sie die Hand nicht schnell genug unter der Presse weg und quetscht sich einige Finger ab. Vor dem Arbeitsunfall hatte ein TAB die Betriebsstätte besichtigt und dabei keinen Anstoß an der Presse mit der unechten Zweihandeinrückung genommen, wie auch bei früheren Betriebsbesichtigungen. In diesem Falle wird man ein Mitverschulden der BG annehmen können, da diese ihre Obliegenheiten gegenüber der versicherten Arbeiterin nicht erfüllt hat.

Der Ansicht von Asanger[1] und Vollmar[2], die zum Gesetzesstand der RVO vor dem Inkrafttreten des UVNG ein Mitverschulden der BG für unbeachtlich hielten, wird man nicht folgen können, nachdem § 546 Abs. 1 RVO n.F. den Berufsgenossenschaften die Pflicht auferlegt, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen zu sorgen. Wenn eine BG hiergegen verstößt, so folgt aus der Verletzung der Obliegenheit die Pflicht, je nach dem Maße des Verstoßes einen Teil des Schadens oder diesen sogar voll zu tragen.[3]

Es würde gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn ein schuldhaftes Verhalten des TAB der BG zu dem Arbeitsunfall beigetragen hat, dennoch aber der Einwand des Mitverschuldens der BG unberücksichtigt bliebe und ihr die gesamte geltendgemachte Forderung zustehen würde. Soweit die BG für einen Fehler ihres TAB verantwortlich ist, muß dem Inanspruchgenommenen das Recht zugesprochen werden, den Einwand des Mitverschuldens der BG zu erheben, so daß dem Grunde nach eine Schadensverteilung zu erfol-

---

1) Asanger,VersR 1959, 420
2) Vollmar,VersR 1961, 682
3) Soergel-Schmidt,BGB 10. Aufl. § 254 Anm. 20, allerdings kann in einem solchen Fall auch das Merkmal der groben Fahrlässigkeit entfallen, so daß der negative Tatbestand des § 640 Abs. 1 RVO nicht vorliegt.

gen hat. Da die Nichtberücksichtigung des Mitverschuldens der BG zu deren ungerechtfertigter Bereicherung führen würde, kommt insoweit auch der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung in Betracht.[1)]

6. Abschnitt

Zur Geltendmachung des Einwandes des Mitverschuldens der BG gegenüber dem Anspruch anderer Versicherungsträger nach § 640 Abs. 1 RVO

1. Zur Problematik

Das UVNG vom Jahre 1963 hat den Kreis der Rückgriffsberechtigten erweitert. Es ist durchaus möglich, daß zwar die BG ein Mitverschulden an einem Unfall trifft, der Rückgriffsanspruch jedoch nicht von dieser, sondern von einem anderen SVT, z.B. der Krankenkasse oder einem Rentenversicherungsträger geltend gemacht wird. In einem solchen Falle ergibt sich die Überlegung, ob der Einwand des Mitverschuldens der BG gegenüber dem SVT erheblich ist und wie der Ausgleich zwischen der mitschuldigen BG und einem mitschuldigen Arbeitgeber oder Betriebsangehörigen durchgeführt werden kann.

2. Zur Geltendmachung des Einwandes des Mitverschuldens der BG gegenüber dem nicht mitschuldigen SVT durch den nach § 640 Abs. 1 RVO Inanspruchgenommenen

Eine Einheit aller SVT besteht nicht. Man denke nur daran, daß die Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und z.B. die BfA verschiedene Rechtspersönlichkeiten sind. Wenn z.B. den Rentenversicherungsträger kein eigenes Verschulden trifft und dieser nach § 640 RVO Rückgriff nimmt, so braucht er sich das Mitverschulden der BG nicht entgegenhalten zu lassen, da es sich insoweit um eine dritte Person handelt. Einem nicht an der Herbeiführung des Arbeitsunfalles beteiligten SVT steht daher nach § 640 Abs. 1 RVO die volle Rückgriffsforderung zu. In diesem Falle ergibt

---

1) sowohl auch VersR 1961, 682 f unter Hinweis auf venire contra factum proprium

sich die Überlegung, wie der finanzielle Ausgleich zwischen dem Rückgriffsverpflichteten, der durch seine Leistung an den SVT die Rückgriffsschuld befriedigt hat, und der mitschuldigen BG stattfinden kann.

3. Der Ausgleich zwischen dem Inanspruchgenommenen und einer an der Unfallherbeiführung beteiligten BG nach der Befriedigung des "schuldlosen" SVT

Durch die Leistung des nach § 640 Abs. 1 RVO Inanspruchgenommenen wird die gesamte Rückgriffsforderung erfüllt. Um dennoch einen Ausgleich zu ermöglichen, gesteht Sieg dem Unternehmer bzw. Arbeitskollegen des Verletzten einen Rückgriffsanspruch gegen die BG zu, indem er nach außen eine Gesamtschuld zwischen der BG und dem betriebszugehörigen Schädiger unterstellt und dann Ausgleich in analoger Anwendung der Vorschrift des § 426 BGB zuläßt.[1)]

4. Die Ausgleichsmöglichkeiten analog § 426 BGB - eigene Stellungnahme

Wenn ein Arbeitsunfall durch das Verschulden mehrerer Verursacher, z.B. den TAB der BG und einen grob fahrlässig handelnden betriebszugehörigen Schädiger herbeigeführt wurde, so besteht zwar im Hinblick auf den Haftungsausschluß des Unternehmers oder Arbeitskollegen des Verletzten kein echtes Gesamtschuldverhältnis.[2)] Zwischen mehreren Verursachern desselben Schadens kann aber ein Ausgleichsverhältnis anerkannt werden, wenn die Rechtsstellung des von der Haftpflicht gemäß §§ 636, 637 RVO freigestellten Schädigers, hier z.B. des Unternehmers, derjenigen eines Gesamtschuldverhältnisses rechtsähnlich ist.[3)] Eine Rechtsähnlichkeit wird dann angenommen werden können, wenn zwischen dem von einer persönlichen Haftung Freigestellten und der BG eine besondere Bindung wie hier das Verhältnis der Mitgliedschaft, besteht.

---

1) Sieg, DB 1963, 1341
2) BGHZ 19, 114 (120)
3) vgl. § 840 Abs. 2 4. Referentenentwurfes v. Jan. 1967 sowie Begründung d. Entw. S. 136 ff

Eine solche Bindung besteht zwischen der BG und dem Unternehmer. Selbst zwischen der BG und einem versicherten Arbeitnehmer besteht eine mitgliederähnliche Beziehung.[1] Es wird daher zwischen der BG und dem betriebszugehörigen Schädiger ein Ausgleichsverhältnis anerkannt und demgemäß ein Ausgleichsanspruch analog § 426 BGB für zulässig erachtet werden können, so daß der Unternehmer oder Arbeitskollege des Verletzten von der BG insoweit eine nach ihrem Schuldbeitrag gerechtfertigte Ausgleichung verlangen kann.[2]

---

1) vgl. Möller, BG 1964, 323; Linthe, BG 1958, 415 (420) erblickt eine Regelung i.S. des § 58 Nr. 2 BGB
2) BGH VersR 1954, 189 f; 1961, 918f; LN Nr. 17 zu § 426 BGB m.Anm. v. Hauß; vgl. auch Hanau, VersR 1967, 516 ff

C

Die Konkurrenz von Ansprüchen eines SVT gemäß § 1542 und § 640 Abs. 1 RVO sowie denkbare Fälle von Kollisionsmöglichkeiten mit arbeitsrechtlichen Haftungsgrundsätzen bei schadensgeneigter Tätigkeit

1. Abschnitt

Grundsätzliches zur Problematik beim Zusammentreffen von Ansprüchen nach § 1542 und § 640 Abs. 1 RVO

1. Zum Wahlrecht des Rückgriffsgläubigers

Es kommt häufig vor, daß ein Arbeitsunfall durch das fahrlässige Verhalten eines betriebsfremden Dritten und das grob fahrlässige Verschulden eines betriebszugehörigen Schädigers herbeigeführt wird.[1] Gelegentlich kann ein Arbeitsunfall auch von beiden Schädigern grob fahrlässig verursacht worden sein, so daß sich der Grad des Mitverschuldens mit dem Inhalt von zwei kommunizierenden Röhren vergleichen läßt. In diesen Fällen kann der aufgrund des Arbeitsunfalles leistungspflichtig gewordene SVT wahlweise einen derivativen Anspruch gemäß § 1542 RVO oder einen originären nach § 640 Abs. 1 RVO geltend machen.[2] Voraussetzung für den Anspruch gemäß § 1542 ist nur, daß ein übergangsfähiger Schadensersatzanspruch vorliegt und der Dritte mindestens fahrlässig gehandelt hat.

Wenn ein SVT einen Schädiger in Anspruch nimmt, so kann dies zu groben Unbilligkeiten führen, sofern das Mitver-

---

1) Als Anspruchsgrundlage gem. § 1542 RVO kann auch die Betriebsgefahr in Betracht kommen, BGHZ 14, 239.

2) Haftung eines Maschinenfabrikanten wegen Unterlassung der Anbringung von Schutzvorrichtungen LG Plauen, BG 1911, 128; ähnlich München Seuff.Arch. 70, 194; Beispiel Schmalzl, MDR 1960, 13; RG JW 1924, 1157; RG DR 1940, 1779; OLG Koblenz VersR 1952, 229; BGH VersR 1959, 698; BAG VersR 1966, 571 (572); BGH VersR 1967, 250 (251); Höring, VersR 1951, 110; Kersting, JW 1938, 1959; Gräber, VersR 1958, 581; Hofmann, VersR 1959, 871 (875)

schulden oder die Mitverursachung eines Mitschädigers nicht berücksichtigt wird und dem Inanspruchgenommenen kein Ausgleichsanspruch zusteht.[1] Hierbei darf jedoch nicht vergessen werden, daß ein Schädiger nach der Adäquanztheorie für den gesamten Schaden haftet, für den er eine Ursache gesetzt hat, ohne daß das Ausmaß der Ursächlichkeit, die Schwere des Verschuldens, die Höhe des Schadens oder der Tatbeitrag eines Mitschädigers auf den Umfang der Ersatzpflicht von Einfluß wären.[2]

2. Die Ursachen der durch die einseitige Ausübung des Wahlrechts des SVT eintretenden Unbilligkeit

a) Die Ablehnung eines echten Gesamtschuldverhältnisses und die Anwendung des § 426 BGB zwischen betriebsfremden und betriebszugehörigen Mitschädigern

Wenn mehrere betriebsfremde Personen einen Arbeitsunfall fahrlässig verursacht haben, so haften sie in Höhe der gemäß § 1542 RVO auf den SVT übergegangenen Ansprüche als Gesamtschuldner.[3] Falls ein Arbeitsunfall von dem Unternehmer und gleichzeitig einem Betriebsangehörigen oder durch mehrere Angehörige des gleichen Betriebes grob fahrlässig herbeigeführt wurde, so haften diese dem Rückgriffsgläubiger, dem ein originärer Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO zusteht, als Gesamtschuldner, weil auch insoweit eine rechtliche Zweckgemeinschaft besteht.[4] Zwischen einem betriebsfremden und einem betriebszugehö-

---

1) BGH VersR 1956, 38; BGH VersR 1967, 250
2) BGH VersR 1960, 1000 (1002); H. Lange, AcP 156, 114 (116, 135) "Das Schadensersatzrecht wird von dem Grundsatz ... der Verschuldenshaftung und ... der Verpflichtung zum Schadensersatz des gesamten Schadens beherrscht."; vgl. auch Gutachten H. Lange, 43. DJT 1960, Bd. I, Teil 1, S. 11 ff, 35 ff.
3) BAG VersR 1966, 571 (572), BGH VersR 1967, 437
4) Zu §§ 903, 898, 899 RVO vgl. Stiegler, Ersatzansprüche, S. 305; BGH VersR 1957, 180; zu § 640 RVO vgl. Lauterbach, UV 3. Aufl. § 640 Anm. 5; OLG Stuttgart VersR 1969, 252 (253)

rigen Mitschädiger wird dagegen mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Haftungsausschlusses in der gesetzlichen Unfallversicherung eine echte gesamtschuldnerische Haftung abgelehnt. Die alleinige Inanspruchnahme eines Mitschädigers gemäß § 1542 oder § 640 Abs. 1 RVO aufgrund des Wahlrechts eines SVT könnte jedoch nicht als unbillig empfunden werden, wenn der betriebsfremde Dritte oder der betriebszugehörige Schädiger dem SVT als Gesamtschuldner gemäß § 840 BGB ersatzpflichtig wären, so daß der Inanspruchgenommene nach § 426 BGB Ausgleichsansprüche gegen den Mitschädiger geltend machen könnte. Dieser Ausgleichsmöglichkeit steht jedoch der Haftungsausschluß gemäß §§ 636, 637 RVO entgegen. Lehre[1] und Rechtsprechung[2] lehnten deshalb schon zu den §§ 898, 899 RVO a.F. das Bestehen eines echten Gesamtschuldverhältnisses zwischen dem betriebsfremden und dem haftungsprivilegierten Mitschädiger ab, wobei sie die Anwendung der §§ 421 ff BGB nicht zuließen. Auch eine entsprechende Anwendung des § 426 BGB wurde verneint.[3]

b) Die Ablehnung der Berücksichtigung des Mitverschuldens eines weiteren Schädigers

Die Ablehnung eines gesamtschuldnerischen Ausgleichsanspruches könnte als Ursache der durch die einseitige Ausübung des Wahlrechts entstehenden Unbilligkeit entfallen, wenn die Ansprüche des Rückgriffsgläubigers von vornherein um den Verursachungs- oder Verschuldensanteil des jeweiligen Mitschädigers gekürzt würden. Eine solche Kürzung der Ansprüche des SVT um den Tatbeitrag eines

---

1) Silber, Schuldrecht, § 37 IV; Blomeyer, Schuldrecht, § 49 IV, 2; Larenz, Schuldrecht I § 33 III; Herschel, DR 1940, 1780; Schmalzl, MDR 1960, 13
2) RG Recht 1911, Nr. 3329; BGH VersR 1956, 36 (37); BGH VersR 1967, 250
3) RG Seuff, Arch. 90, Nr. 32, S. 65; RG DR 1940, 1779; BGHZ 13, 360 (365) = VersR 1954, 389; OLG Neustadt NJW 1953, 1264

weiteren Schädigers bereitet jedoch Schwierigkeiten, da die Vorschrift des § 254 BGB in diesem Falle nicht anwendbar ist. Zwar kann der gemäß § 1542 RVO in Anspruch genommene Dritte der Legalzessionarin alle Einwendungen entgegenhalten, die er gegenüber dem Verletzten selbst erheben könnte, insbesondere den Einwand des Mitverschuldens gemäß § 254 BGB[1]. Die Vorschrift des § 254 BGB betrifft jedoch nur den Einwand des Mitverschuldens des Verletzten. Da aber der SVT nicht der Verletzte ist, kann der Gedanke des § 254 BGB nicht zur Anwendung kommen.

Auch die Adäquanztheorie läßt - wie bereits erwähnt - eine Beschränkung des Regreßanspruches des SVT um den Tatbeitrag eines weiteren Dritten grundsätzlich nicht zu, denn sie geht davon aus, daß dem Schädiger der Schaden voll zuzurechnen ist, für den er eine Ursache gesetzt hat.[2] Es verbleiben daher nur Billigkeitsgesichtspunkte, die aufgrund der Besonderheiten der gesetzlichen Unfallversicherung eine Kürzung der Rückgriffsansprüche um den Schuldanteil des betriebszugehörigen Schädigers rechtfertigen.[3] Ansätze zur Berücksichtigung des Schuldanteils eines weiteren Schädigers waren in der Rechtsprechung vorhanden. Leider wurde diese Rechtsprechung vom Reichsgericht aufgegeben und eine Kürzung der Regreßansprüche der UVT abgelehnt.[4] Der BGH hat diese ablehnende Haltung des RG zunächst bestätigt[5], allerdings scheint er sie nunmehr aufgegeben zu haben.[6]

---

1) Lauterbach,UV, 3. Aufl. § 1542 Anm. 32
2) Larenz, Karlsruher Forum 1959, S. 10; BGH VersR 1960, S. 1000 (1002)
3) RGZ 134, 293; RG Recht 1934, Nr. 8534 u. 8564
4) RGZ 153, 37 (41)
5) BGH VersR 1956, 36 (37); 1958, 17; 1959, 689 (99); BGH VersR 1967, 250 (251); BAG VersR 1966, 571
6) BGH NJW 1969, 236 f

3. Die Lösung der bestehenden Problematik ohne Schaffung einer Kollisionsnorm

Wenn ein Arbeitsunfall von einem Dritten fahrlässig bzw. grob fahrlässig und von einem betriebszugehörigen Schädiger grob fahrlässig herbeigeführt wurde, so ist es einem SVT grundsätzlich zuzumuten, seine Ansprüche anteilig gemäß § 1542 RVO und § 640 Abs. 1 RVO geltend zu machen. Eine solche Verpflichtung des SVT zur tatangemessenen Inanspruchnahme entsprechend dem Maß der Zurechenbarkeit der Schädigung ist jedoch durch keine Vorschrift ausdrücklich angeordnet.

Der BGH erkennt an, daß im Falle der Schadensherbeiführung durch mehrere Personen, von denen eine haftungsprivilegiert ist, eine gesamtschuldnerische Haftung nicht eintreten kann. Er möchte deshalb sicherstellen, daß sich kein SVT, der nur für einen Bruchteil seiner Aufwendungen Ersatz verlangen kann, auf Kosten eines mitschädigenden Dritten bereichert, indem er diesen voll in Anspruch nimmt. Vorschläge zur Lösung dieser Problematik sind in der Rechtsprechung und im Schrifttum vorhanden. Der BGH hat zwar seine bisherige Rechtsprechung selbst als Benachteiligung des vom SVT in Anspruch genommenen Mitschädigers empfunden, er hielt aber zunächst die Bereinigung der Problematik für ein politisches Postulat, das den Gesetzgeber angehe.[1] Erst in einem Urteil vom Jahre 1968 scheint der BGH auch ohne gesetzgeberischen Eingriff eine billigenswerte Lösung gefunden zu haben.[2]

Um die Frage, ob dennoch eine Kollisionsnorm geschaffen werden muß, beantworten zu können, gilt es, die von der Rechtsprechung und vom Schrifttum beschrittenen Wege zur Lösung der Problematik kritisch zu prüfen und nach neuen Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

---

1) BGH VersR 1967, 250 (251)
2) BGH NJW 1969, 235 (236)

2. Abschnitt

Das Verhältnis des gemäß § 1542 RVO Inanspruchgenommenen zum haftungsprivilegierten Mitschädiger

1. Zur Berücksichtigung des Mitverschuldens eines betriebszugehörigen Mitschädigers

a) Die Ansichten des RG, des BGH und des BAG zur Berücksichtigung des Mitverschuldens eines betriebszugehörigen Mitschädigers

aa) Die Ansichten des Reichsgerichts

aaa) Der IV. Senat des Reichsgerichts hat in einem Urteil vom Jahre 1924 das Mitverschulden des Unternehmers nicht berücksichtigt.[1] Eine Bau-BG hatte gegen die Reichsbahn gemäß § 1542 RVO Ansprüche erhoben, nachdem ein bei ihr versicherter Arbeiter während der Arbeit von einem Zuge überfahren worden war. Die Reichsbahn berief sich auf ein Mitverschulden des Betriebsunternehmers des Verunglückten. Der IV. Senat lehnte jedoch die Berücksichtigung des Mitverschuldens ab, weil der Betriebsunternehmer "eine außerhalb der rechtlichen Beziehungen zwischen der Klägerin und dem Beklagten stehende dritte Person sei und sein Verhalten die Beziehung nicht beeinflussen könne".

bbb) Dagegen berücksichtigte der I. Senat des RG in einem Urteil vom Jahre 1931 bei gleichem Sachverhalt das Mitverschulden des Betriebsunternehmers.[2] Seine Ansicht begründete er damit, die klagende BG müsse sich vom Dritten die Einwendungen entgegenhalten lassen, die dieser gegenüber dem Verletzten hätte, wenn die soziale Unfallversicherung nicht bestehen würde. Insoweit wirke die gesetzliche Unfallversicherung wie eine private Haftpflichtversicherung. Die BG trete mit befreiender Wirkung für den Unter-

---

1) RG JW 1924, 1157 mit zust. Anm. von Saenger; wohl schon RGZ 415 (431) (VI. Senat)
2) RGZ 134, 293

nehmer ein. Dadurch dürften aber die Rechte Mitverpflichteter nicht beeinträchtigt werden. Es müßte ihnen die Möglichkeit gegeben werden, dem UVT den Einwand der Mitschuld aus der Person des Unternehmers entgegenzustellen.[1)]

In weiteren Urteilen vom Jahre 1934 [2)] und 1936 [3)] trat der VI. Senat des RG der Auffassung des I. Senats bei. Zur Begründung führte er aus: Da die gesetzliche Unfallversicherung nicht bezwecke, die Haftung eines anderen zu steigern, so müsse es dem nach § 1542 RVO Inanspruchgenommenen freistehen, der BG gegenüber geltend zu machen, daß den Betriebsunternehmer ein Mitverschulden an dem Unfall treffe und insoweit seine eigene Haftung wenigstens beschränkt sei. Zu dieser Ansicht müsse der Senat gelangen, denn ohne die Deckung der BG würde der Unternehmer als Gesamtschuldner (§ 840 Abs. 1 BGB) haften, und dem anderen Ersatzpflichtigen würde ein Ausgleichsanspruch gemäß § 426 BGB gegen den Unternehmer zustehen. Deshalb mindere sich der Anspruch der BG um den Betrag, den der Unternehmer zu leisten hätte.[4)] Die Berücksichtigung des Mitverschuldens erfolgte also letztlich aus dem Gesichtspunkt der Billigkeit.

ccc) Durch ein Urteil vom Jahre 1937 kehrte der VI. Senat des RG zu der Rechtsprechung des IV. Senats zurück.[5)] In der Urteilsbegründung führte der VI. Senat aus, die BG habe durch ihre Leistung den Unternehmer nicht von einer Verbindlichkeit befreit, sondern eine solche sei für diesen überhaupt nicht entstanden.[6)] Da in der Person des Unternehmers keine Schadensersatzpflicht entstanden sei, fehle es auch an den Voraussetzungen für die Berücksichtigung

---

1) RGZ 134, 293 ff (Eisenbahnbaustelle)
2) RG Recht 1934, Nr. 8564 (Anhängerfall)
3) RGZ 152, 44 (Straßentunnelfall)
4) RG Recht 1934, Nr. 8564 = RG VK 1934, 462
5) RGZ 153, 38; wohl schon RG Warn. 1910, Nr. 375
6) RGZ 153, 38 (42)

eines Mitverschuldens des Unternehmers sowie an den Grundlagen eines Ausgleichsanspruches.

bb) Die Ansichten des BGH und BAG

In zwei Urteilen, und zwar aus den Jahren 1955 und 1967, hat der VI. Senat des BGH die Ansicht vertreten, der SVT könne gegen den schädigenden Dritten im vollen Umfange gemäß § 1542 RVO Rückgriff nehmen und brauche das Mitverschulden des Unternehmers nicht zu berücksichtigen.[1] Dies folge aus der Haftungsbefreiung gemäß §§ 898, 899 RVO a.F., die einen Anspruch gegen den Unternehmer nicht gewähre. Zwischen einem betriebsfremden und einem betriebszugehörigen Schädiger bestehe auch kein echtes Gesamtschuldverhältnis, so daß dem in Anspruch genommenen Dritten gegen einen haftungsprivilegierten Mitschädiger auch kein Ausgleichsanspruch zustehe.

Auch der I. Senat des BAG hat die Auffassung vertreten, daß ein Mitverschulden des haftungsprivilegierten Mitschädigers nicht zu berücksichtigen sei. Zwischen einem gemäß § 1542 RVO in Anspruch genommenen Dritten und einem betriebszugehörigen Mitschädiger, der nach § 903 RVO a.F. rückgriffspflichtig sei, bestehe eine unechte Gesamtschuld. Beide Schuldner könnten für dieselbe Leistung in Anspruch genommen werden, doch dürfe der SVT die gleichen Beträge nur einmal fordern.[2]

Erstmals in einem Urteil vom Jahre 1968 erkannte der VI. Senat des BGH an, "daß die BG von einem außerhalb des Sozialversicherungsverhältnisses stehenden zweiten Schädigers nur soviel beanspruchen kann, wie der Unternehmer fordern könnte, wenn er selbst die Leistungen an den

---

1) BGH VersR 1956, 36 (37); BGH VersR 1967, 250
2) BAG VersR 1966, 571 (572) mit kritischer Würdigung des Urteils von Sieg in: SAE 1966, 183 ff

Verletzten hätte erübrigen müssen". Die BG könne also gegen Dritte nur insoweit Ansprüche erheben, als es deren Verantwortungsanteil an dem Unfall entspreche (§§ 426, 254 BGB, 17 StVG).[1] Auf welche Bestimmung diese Begründung gestützt werden kann, sagt der BGH allerdings nicht.

b) Die Ansichten im Schrifttum zur Berücksichtigung des Mitverschuldens eines betriebszugehörigen Schädigers

aa) Die Ansichten von Fischer und Westermann

Die Ablehnung der Berücksichtigung des Mitverschuldens eines haftungsprivilegierten Mitschädigers durch das RG und den BGH sowie das BAG wird im Schrifttum nicht geteilt. F i s c h e r vertritt die Auffassung, der Versicherungsträger habe das Äquivalent für die Freistellung des Unternehmers von seiner Haftung erhalten, so daß es nur billig sei, wenn der UVT nun im Verhältnis zu dem Zweitschädiger diese Freistellung auf sich nehmen müsse.[2] Man werde daher den ersten Entscheidungen des RG beitreten müssen, wonach der Regreßanspruch der BG gegen den Dritten um den Betrag gemindert sei, den der Unternehmer bei einer eigenen Haftung im Verhältnis zu diesem zu tragen gehabt hätte.[3]

W e s t e r m a n n meint, nach dem Sinn des Versicherungsverhältnisses und dem Austausch von Prämie und Risiko sei der Schaden vom Versicherer zu tragen. Der SVT könne den Schadensanteil, der dem Verschulden des Unternehmers entspreche, nicht ausschließlich auf den Dritten abwälzen.[4] Fischer und Westermann gehen also davon

---

1) BGH NJW 1969, 236 (237)
2) Fischer - RGRK - BGB 11. Aufl., II. Bd. § 426 Anm. 15
3) Fischer in RGRK - BGB u. Bzgn. auf RGZ 134, 293; 152, 52; HRR 1935 Nr. 202; ähnl. Soergel-Schröder, BGBK 9. Aufl. § 840 Rdn. 10
4) Westermann in Erman BGB-Hdk. 3. Aufl. § 426 Anm. 3

aus, daß der leistungspflichtig gewordene SVT beim Mitverschulden eines Dritten keinen voll übergegangenen Anspruch geltend machen könne, sondern einen Teil des Schadens selbst tragen müsse, weil er hierfür das Risiko übernommen und die Beiträge erhalten habe, also gleichsam abgefunden sei. Sie regen deshalb eine Schadensverteilung an, die der Haftungsbeschränkung gerecht werden soll, ohne allerdings eine Bestimmung aufzuzeigen, nach der eine solche Kürzung zulässig ist.

bb) Die Ansichten von Prölss, von Caemmerer und Hanau

Prölss und von Caemmerer schlagen vor, die Forderung des SVT von vornherein um den Verantwortungsbeitrag des Haftungsbegünstigten zu kürzen, um den Zweitschädiger nicht zu benachteiligen.[1] Er meint, diese Lösung habe auch dem RG vorgeschwebt, als es entschieden habe, daß sich der Regreßanspruch einer BG nach § 1542 RVO gegen den Zweitschädiger um den Betrag mindere, den der Unternehmer eigentlich im Falle des Nichtbestehens der gesetzlichen Unfallversicherung zur Entschädigung beizutragen hätte.[2]

Hanau möchte dem SVT einen übergegangenen Anspruch gemäß § 1542 RVO nur in dem Umfange gewähren, soweit dieser keinen Rückgriff des außenstehenden Mitschädigers gegen den Unternehmer oder Arbeitskollegen auslösen könne. Seine Ansicht, die auf eine Kürzung der Ansprüche des SVT um den Verschuldensanteil des betriebszugehörigen Schädigers hinausläuft, begründet Hanau mit dem Gedanken des § 1542 Abs. 1 Satz 3 RVO.[3]

---

1) Jürgen Prölss, VersR 1967, 678 (679); v. Caemmerer, ZfRV 1968, 96 f.
2) J. Prölss, VersR 1967, 679 unter Bzgn. auf RG 134, 293; ders. in Jus 1966, 400 (401); ähnl. schon Kersting, JW 1938, 1956 in Anm. zum Urt. d. RGZ 153, 38; vgl. auch Lehmhöfer, VersR 1967, 1126 (1133)
3) Hanau, VersR 1967, 516 (522) re. Sp.

c) Der Einwand der mangelnden Aktivlegitimation entsprechend § 1542 Abs. 1 Satz 3 RVO - eigene Stellungnahme

Die Haftungsprivilegierung nach §§ 636, 637 RVO darf nicht so weit führen, daß damit die Schadensersatzpflicht einer anderen Person vergrößert wird.[1] Von dieser Überlegung ist auszugehen, denn die Vorschrift des § 1542 Abs. 1 Satz 3 RVO nimmt ausdrücklich Ansprüche eines unfallversicherten Arbeitnehmers von dem gesetzlichen Forderungsübergang in dem Umfang aus, als dies zu einem Anspruch gegen den Unternehmer oder Arbeitskollegen des Verletzten führen könnte.[2] Diese Regelung wurde vom RG und BGH bisher nicht berücksichtigt. Wenn ein Arbeitsunfall von einer betriebszugehörigen Person mitherbeigeführt wurde, so tritt an die Stelle der Schadensersatzpflicht dieses Mitschädigers die Leistungspflicht des SVT, der dafür Beiträge empfangen hat. Daraus folgt, daß die Ansprüche des Verletzten bzw. Angehörigen oder Hinterbliebenen nur insoweit übergangsfähig sind, als es sich dabei nicht um einen Anspruch gegen einen Haftungsprivilegierten handeln würde. Es ist dabei unerheblich, ob der Anspruch nach allgemeinen Schadensersatzvorschriften gegeben wäre. Falls der SVT den gesamten Schaden als einen auf ihn voll übergegangenen Anspruch geltend macht, obwohl den Unternehmer oder einen Arbeitskollegen des Verletzten ein Mitverschulden trifft, so ist der Schadensersatzanspruch des Versicherten entsprechend dem Verschuldensanteil des betriebszugehörigen Mitschädigers im Sinne des § 1542 Abs. 1 Satz 3 RVO nicht übergangsfähig. Dem betriebsfremden Dritten steht also der Einwand der mangelnden Aktivlegitimation des Anspruches entsprechend § 1542 Abs. 1 Satz 3 RVO zu.[3] Diesem Einwand wird eine

---

1) RG Recht 1934, Nr. 8564; RGZ 134, 293 (295)
2) Nach Art. 4 § 14 UVNG ist jetzt statt "§ 899" "§ 637" zu lesen.
3) Ähnlich hält Clasen, Teilungsabkommen, S. 60, den Einwand der Aktivlegitimation für zulässig; ähnlich wohl auch Wussow,UH (9.) Tz 1427

anspruchsbeschränkende Wirkung beizumessen sein, wobei allerdings ein aus dem Gesichtspunkt der Betriebsgefahr nur ursächlicher Unfallbeitrag des betriebsfremden gegenüber dem groben Verschulden des betriebszugehörigen Schädigers völlig zurücktreten kann.[1)]

2. Zur Ausgleichsmöglichkeit des gemäß § 1542 RVO in Anspruch genommenen Dritten gegenüber einem betriebszugehörigen Mitschädiger

a) Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Ausgleichsmöglichkeit des gemäß § 1542 Inanspruchgenommenen beim Nichtbestehen von Vertragsbeziehungen zum Zweitschädiger

aa) Die Ansichten des Reichsgerichts

Beim Zusammentreffen von Ansprüchen gemäß § 1542 und § 903 RVO a.F. hat das RG, soweit ersichtlich, nur in einer Entscheidung vom Jahre 1924 eine gesamtschuldnerische Haftung und einen Ausgleichsanspruch nicht schlechthin abgelehnt, sondern für möglich gehalten, indem es ausführte, "ob allerdings die Beklagte (Reichsbahn) einen Ausgleich bei der Firma B. (Bauunternehmer) finden kann, steht dahin".[2)] Bereits in einer Entscheidung vom Jahre 1914 hatte das RG indessen einen Ausgleichsanspruch zwischen einer nach § 1542 RVO und einer nach § 903 RVO a.F. regreßpflichtigen Person mit der Begründung verneint, ein Ausgleichsanspruch könne nur in den Grenzen bestehen, in denen der Ausgleichskläger schadensersatzpflichtig sei.[3)] Zu den Umständen, die einen Ausgleichsanspruch verhindern, gehöre die Beschränkung der Schadensersatzansprüche gemäß § 135 GewUVG bzw. § 898 RVO, denn ohne Schadensersatzpflicht gegenüber dem Verletzten

---

1) Vgl. jetzt auch BGH NJW 1969, 236 (237)
2) RG JW 1924, 1157
3) RGZ 84, 415 (431); 123, 164; 146; 146, 97 (102)

sei an eine Ausgleichspflicht nicht zu denken.[1]

Auch in späteren Entscheidungen lehnte das RG einen solchen Ausgleichsanspruch ab.[2] Das RG vertrat die Ansicht, ein inneres Schuldverhältnis zwischen einem betriebsfremden und einem betriebszugehörigen Schädiger, das einen Ausgleichsanspruch nach § 426 BGB erzeugen könne, komme nicht zur Entstehung, weil ein Anspruch des Verletzten - mit Ausnahme bei vorsätzlicher Unfallherbeiführung - gegen den Unternehmer überhaupt nicht erwachsen könne.[3] Auch von den Oberlandesgerichten wurde ein solcher Ausgleichsanspruch verneint.[4]

bb) Die Ansichten des BGH und BAG

Der BGH hat ebenfalls ein echtes, den Rechtsübergang gemäß § 426 Abs. 2 Satz 1 BGB auslösendes Gesamtschuldverhältnis verneint.[5] Zur Begründung führte er aus: Die gesetzliche Unfallversicherung habe bei Arbeitsunfällen Schadensersatzansprüche des Verletzten gegen den Unternehmer ausgeschlossen, weil dieser die Lasten der Unfallversicherung zu tragen habe. Ein Versicherter erhalte Unfalleistungen auch dann, wenn dem Unternehmer oder seinen Vertretern kein Verschulden nachgewiesen werden könne, ja, er erhalte sie sogar, wenn er selbst den Unfall durch eigene Fahrlässigkeit herbeigeführt habe.[6] Die Befreiung von Schadensersatzansprüchen der Geschädigten stelle für einen betriebszugehörigen Schädiger einen Ausgleich für dessen gesetzliche Haftung gegenüber der BG dar.[7]

---

1) RGZ 84, 416 (431) VI. Senat
2) RGZ 153, 37 (41); RG DR 1940, 1729
3) RGZ 153, 37 (42)
4) OLG Stuttgart vom 12.7.1938 - 9 U 223/37 und OLG Hamm vom 12.9.1940 - 11 U 136/40 zitiert bei Höring, VersR 1951, 110
5) BGH VersR 1956, 36 (37)
6) BGHZ 19, 114 f (Zusammenstoß mit Güterzug)
7) RGZ 170, 159 (160); 153, 38 (41); BGH VersR 1953, 134; BGH NJW 1956, 217 und 1957, 1319

Für einen Ausgleichsanspruch des Mitschädigers fehle es an einem Anspruch des Verletzten gegen den betriebszugehörigen Schädiger, denn eine Ausgleichung sei eine Folge der gemeinsamen Schadensersatzpflicht mehrerer Schädiger und setze daher grundsätzlich eine gesamtschuldnerische Haftung voraus.[1] Damit hat sich der BGH der letzten Ansicht des RG angeschlossen und diese durch ein Urteil vom Jahre 1967 nochmals bestätigt.[2] Auch das BAG ist durch ein Urteil vom Jahre 1966 der Ansicht des BGH beigetreten.[3]

b) Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Schadensausgleich des gemäß § 1542 RVO in Anspruch genommenen Dritten beim Bestehen von Vertragsbeziehungen zum Zweitschädiger

aa) Die Ansicht des RG bei positiver Vertragsverletzung

Das Reichsgericht hat zwar das Mitverschulden eines betriebszugehörigen Schädigers unberücksichtigt gelassen und auch einen Ausgleichsanspruch des in Anspruch genommenen Dritten gegenüber dem haftungsprivilegierten Schädiger grundsätzlich versagt. Soweit jedoch zwischen dem betriebsfremden und dem betriebszugehörigen Schädiger Vertragsbeziehungen bestanden und der Arbeitsunfall durch das Mitverschulden des Unternehmers des Verletzten mitherbeigeführt wurde, hat es einen Anspruch des Dritten aus positiver Vertragsverletzung für gerechtfertigt erklärt.[4] Allerdings wurde in diesen Entscheidungen dem Dritten kein gesamtschuldnerischer Ausgleichsanspruch gewährt, sondern ein unmittelbarer Anspruch aus positiver Vertragsverletzung. In diesen Entscheidungen wurde nicht

---

1) BGHZ 11, 170 (174) = VersR 1954, 60
2) BGH VersR 1967, 250
3) BAG VersR 1966, 571 (572)
4) RGZ 157, 282; RG JW 1938, 2976; RG DR 1940, 1454; Schmalzl, NJW 1963, 1706 (1708)

der gemäß § 1542 RVO übergegangene Schaden des Verletzten, sondern der Schaden, den der Vertragspartner infolge seiner Inanspruchnahme erlitten hatte, ersetzt. Falls den Vertragspartner ein ursächliches Mitverschulden traf, so ergab sich die Anwendung des § 254 BGB von selbst. Damit hat das RG beim Bestehen von Vertragsbeziehungen zwischen mehreren Schädigern insoweit einen Anspruch des Rückgriffsbetroffenen gegen den Mitschädiger anerkannt. Eine solche Schadensersatzverpflichtung des betriebszugehörigen Schädigers gegenüber dem nach § 1542 RVO Inanspruchgenommenen kann sich auch aus einer zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Haftungsvereinbarung ergeben.

bb) Die Ansicht des BGH bei positiver Vertragsverletzung

Der BGH hat diese Rechtsprechung des RG bestätigt. Er ging dabei wohl von der Überlegung aus, daß eine vertragliche Nebenpflicht dem Schutz des Vertragskontrahenten dient. Wenn diese verletzt wird, so entsteht ein Anspruch auf Schadensersatz aus positiver Vertragsverletzung.[1] In einem Urteil vom Jahre 1959 [2] gewährte der BGH daher einem nach § 1542 RVO in Anspruch genommenen Sägewerksbesitzer, der von einem Fahrzeugbauer einen Langholzanhänger gekauft hatte, bei dessen erstem Gebrauch sich ein Arbeitsunfall ereignete, einen Anspruch gegen den Betriebsunternehmer des Verunglückten auf Schadensersatz wegen positiver Vertragsverletzung.[3] Diesem Anspruch stand nach Ansicht des BGH der Haftungsausschluß nach § 898 RVO nicht entgegen. Der BGH meinte, der Zweckgedanke des § 898 RVO bestehe nicht darin, Ansprüche gegen den Unternehmer aufgrund schuldhafter Verletzung von

---

1) BGHZ 25, 365 f.; BGH NJW 1962, 908
2) BGH VersR 1959, 698 (VI v. 16.6.1959)
3) BGH VersR 1959, 698 (699); vgl. auch OLG Stuttgart VersR 1956, 563

Vertragspflichten zu beschränken. Wenn man von dieser Rechtsprechung des BGH ausgeht, so sind im Hinblick auf die Haftung des Warenherstellers[1] Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung sowie nach anderen Rechtsgrundlagen auch insoweit denkbar.[2]

c) Ansichten des Schrifttums zur Ausgleichsmöglichkeit des Inanspruchgenommenen

Vertragliche Ansprüche des Inanspruchgenommenen werden vom Schrifttum nicht geleugnet. Soweit jedoch keine Vertragsbeziehungen zwischen den Mitschädigern vorhanden sind, wird ein Ausgleichsanspruch vom Schrifttum abgelehnt.

G r ä b e r meint, es sei ganz offensichtlich, daß die RVO den Unternehmer von jeder Haftung freistellen wolle, falls der SVT keine Rechte aus § 903 RVO geltend mache.[3] Wolle man dem ersatzpflichtigen Dritten in entsprechender Anwendung des § 426 BGB einen Ausgleichsanspruch gegen den Unternehmer zubilligen, so würde damit mittelbar ein Außenstehender eine Inanspruchnahme herbeiführen können, die vom Gesetz nicht gewollt sei.

Auch H o f m a n n [4] und S e i t z [5] verneinen einen Ausgleichsanspruch des Regreßschuldners, weil ein sog.

---

1) Klaus Müller, AcP 165, 285 (321); Diederichsen, Die Haftung des Warenherstellers, S. 395 ff; Wussow, DB 1967, 979; Wussow,in WI 1967, 138; BGH VersR 1960, 1095 (Ammoniakfall); BGH VersR 1966, 655 (nicht abgenommener Druckkessel); LG Mannheim VersR 1962, 599 (Kranfall); BGH NJW 1969, 269

2) Als Anspruchsgrundlage könnte gegen den Hersteller jetzt § 1542 RVO, § 823 Abs. 2 i.V. mit § 3 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel v. 24.6.1968 (BGBl I S. 717) in Betracht kommen.

3) Gräber, VersR 1958, 581 (583)

4) Hofmann, VersR 1959, 871 (876)

5) Seitz, Ersatzansprüche 2. Aufl., S. 264

unechtes Gesamtschuldverhältnis vorliege, das sich darin äußere, daß der Gläubiger nur einmal Zahlung verlangen könne.

Nur H ö r i n g[1] möchte eine Ersatzverpflichtung der beteiligten Schädiger entsprechend dem Maße des Mitverschuldens und der Höhe der gesetzlichen Haftung gewähren, ohne allerdings konkret realisierbare Vorschläge zu unterbreiten.

d) Eigene Stellungnahme

Ein Ausgleichsanspruch des nach § 1542 Inanspruchgenommenen gegen einen betriebszugehörigen Schädiger erscheint nicht gerechtfertigt, da der Unternehmer oder Arbeitskollege des Verunglückten haftungsprivilegiert ist. Wurde der betriebsfremde Schädiger vom SVT in voller Höhe in Anspruch genommen, so hat er insoweit die Nichterhebung des Einwandes der mangelnden Aktivlegitimation des SVT in Höhe des Tatbeitrages des betriebszugehörigen Schädigers zu vertreten, so daß ihm kein Ausgleichsanspruch zusteht.

---

1) Höring, VersR 1951, 110 (111)

3. Abschnitt

Das Verhältnis des gemäß § 640 Abs. 1 RVO Inanspruchgenommenen zum mitschädigenden Dritten

1. Zur Berücksichtigung der Mitverantwortlichkeit eines betriebsfremden Dritten

a) Die Ansicht der Rechtsprechung zur Berücksichtigung des Mitverschuldens eines betriebsfremden Schädigers

Das RG hat zwar die Frage entschieden, ob im Falle der Inanspruchnahme des Dritten ein Mitverschulden des Unternehmers zu berücksichtigen ist, und es hat eine solche Berücksichtigung zuletzt abgelehnt. Es hat aber nicht entschieden, ob im Falle der Inanspruchnahme des Unternehmers nach § 903 RVO a.F. ein Mitverschulden des betriebsfremden Dritten zu berücksichtigen ist. Auch der BGH hat sich zu diesem Fall bisher nicht geäußert. Lediglich einigen Oberlandesgerichten lag der Sachverhalt vor, jedoch ist bisher keine grundsätzliche Entscheidung ergangen.[1)]

b) Die Ansichten im Schrifttum zur Berücksichtigung des Mitverschuldens eines betriebsfremden Mitschädigers

Höring hielt eine Berücksichtigung des Einwandes der Mithaftung des Dritten für unzulässig, da keine Gesetzesbestimmung vorhanden sei, die es dem nach § 903 RVO a.F. in Rückgriff genommenen Betriebsunternehmer gestattet hätte, im Falle des Mitverschuldens eines Dritten für sich selbst nur eine Anteilhaftung in Anspruch zu nehmen.[2)] Nach seiner Ansicht könne nur von einer "unechten Solidarität" gesprochen werden, da "mehrere Personen lediglich zufällig und ohne inneren Zusammenhang gleichartige Leistungen einem und demselben Gläubiger in der Weise schulden, daß der wirtschaftliche Zweck der Schuld-

---

1) OLG Naumburg vom 15.7.1941 (8 U 202/40) zit. bei Höring, VersR 1951, 111; OLG Düsseldorf VersR 1958, 594
2) Höring, VersR 1951, 110 (zu II, 2)

verpflichtung durch einmalige Leistung an den Gläubiger erreicht wird und deshalb der Gläubiger nur einmal Zahlung verlangen kann". Die BG könne von jedem Schuldner den ganzen Anspruch in der dem jeweiligen Schuldverhältnis entsprechenden Höhe einziehen. Wenn sie aber beide in Anspruch nehmen würde, könnte sie nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung im ganzen nicht mehr erhalten als ihre Aufwendungen betragen.[1)]

Auch Gräber meint, das Mitverschulden eines Dritten sei gegenüber dem Anspruch des SVT nach § 903 RVO a.F. nicht zu berücksichtigen.[2)]

c) Denkbare Möglichkeiten zur Berücksichtigung des Mitverschuldens eines betriebsfremden Mitschädigers - eigene Stellungnahme

aa) Der Einwand der Unbilligkeit gemäß § 640 Abs. 2 RVO

Einem SVT steht zwar der Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO zu, soweit die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt sind. Er kann jedoch nach billigem Ermessen gemäß § 640 Abs. 2 RVO auf diesen Anspruch verzichten. Es besteht für den SVT die Möglichkeit, einen übergangsfähigen Anspruch gemäß § 1542 RVO auch gegenüber einem Mitschädiger geltend zu machen; tut er dies jedoch nicht, so widerspricht es der Billigkeit, zumal er weiß, daß de lege lata dem nach § 640 Abs. 1 RVO in Anspruch genommenen Mitschädiger grundsätzlich kein Ausgleichsanspruch nach §§ 840, 426 BGB zusteht. Der Regreßschuldner muß sich daher auf die Generalklausel des § 640 Abs. 2 RVO berufen können, so daß man diesem Einwand eine anspruchsbeschränkende Wirkung wird zuerkennen müssen.

bb) Der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung gemäß § 242 BGB

Ein nach § 640 Abs. 1 RVO in Anspruch genommener Regreß-

1) Höring, VersR 1951, 110 unter Bzgn. auf RGZ 79, 290
2) Gräber, VersR 1958, 581 (583)

schuldner muß im Falle der Mitverantwortung eines Dritten die Möglichkeit haben, in Höhe der Mitverursachung und des Mitverschuldens eines Dritten den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung gemäß § 242 BGB zu erheben, wenn allein von ihm voller Ersatz verlangt wird.[1] Gerade in einem Falle, in dem die gesamtschuldnerische Haftung und damit ein Ausgleichsanspruch versagt wird, müssen Treu und Glauben bestimmen, was der Gläubiger fordern darf, damit dieser nicht auf Kosten des betriebszugehörigen Rückgriffsbetroffenen bereichert wird und die Mühe der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem betriebsfremden Mitschädiger erspart. Wenn für den SVT die Möglichkeit gegeben ist, Ansprüche gemäß § 1542 RVO auch gegen einen Dritten geltend zu machen, so erscheint es als eine mißbräuchliche und unzulässige Rechtsausübung, wenn er dennoch allein den betriebszugehörigen Schädiger nach § 640 Abs. 1 RVO in Anspruch nimmt. Insoweit muß der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung hier aus Gründen der Billigkeit und Gerechtigkeit durchdringen und rechtsbegrenzend wirken.[2]

2. Zur Ausgleichsmöglichkeit des gemäß § 640 Abs. 1 RVO Inanspruchgenommenen gegenüber dem betriebsfremden Mitschädiger

a) Die Ansicht der Rechtsprechung zur Ausgleichsmöglichkeit beim Nichtbestehen von Vertragsbeziehungen des Inanspruchgenommenen zum mitschädigenden Dritten

Der Fall, daß ein Unternehmer gemäß § 903 RVO a.F. von einer BG in Anspruch genommen worden war und er gegen einen mitschädigenden Dritten Ausgleichsansprüche durchsetzen wollte, wurde vom RG nicht entschieden. Auch vom BGH ist insoweit noch keine Entscheidung erfolgt.[3] Der Sachver-

---

1) Schmalzl, MDR 1960, 15 f.
2) Soergel-Siebert, BGBK, 9. Aufl., § 242 Rdn. 26, 110
3) Höring, VersR 1951, 110 (111 zu III,c); Gräber, VersR 1958, 581 (582)

halt lag zwar dem OLG Düsseldorf zur Entscheidung vor, doch ließ der Senat die Frage, ob einem betriebszugehörigen Schädiger gegen einen betriebsfremden Mitschädiger nach erfolgter Inanspruchnahme ein Ausgleichsanspruch zustehe, dahingestellt, da er eine schuldhaft begangene unerlaubte Handlung des Dritten als Voraussetzung einer gesamtschuldnerischen Haftung und eines Ausgleichsanspruchs verneint hat.[1)]

b) Die Ansicht der Rechtsprechung zum Schadensausgleich des in Anspruch genommenen Unternehmers beim Bestehen von vertraglichen Beziehungen zwischen dem betriebszugehörigen und dem betriebsfremden Mitschädiger

Mit dem Anspruch des Unternehmers gegen einen betriebsfremden Mitschädiger, mit dem er in Vertragsbeziehungen stand, hat sich das OLG Naumburg in einem unveröffentlichten Urteil befaßt.[2)] Ein Betriebsunternehmer hatte vom Beklagten eine Maschine gekauft, die nicht den vorgeschriebenen Unfallschutz aufwies. Ein Lehrling verunglückte bei der Arbeit an der Maschine. Der Betriebsunternehmer wurde von der BG nach § 903 RVO herangezogen. Die Klage gegen den Lieferanten wurde mit Ansprüchen aus positiver Vertragsverletzung begründet. Der vom Beklagten erhobene Einwand der Ausgleichungspflicht wurde vom OLG Naumburg für unbegründet erklärt, weil die Ausgleichungspflicht eine gemeinsame Schadensersatzverpflichtung zur Voraussetzung habe, hier aber der Beklagte nur dem Verletzten und der Betriebsunternehmer nur der BG hafte.[3)] Das OLG Naumburg hat mithin in diesem Falle das Bestehen einer echten Gesamtschuld verneint.[4)]

---

1) OLG Düsseldorf VersR 1958, 594 = NJW 58, 1020
2) OLG Naumburg vom 15.7.1941 (8 U 202/40), zitiert bei Höring, VersR 1951, 111
3) Zitiert nach Höring, VersR 1951, 110 (111)
4) Ähnliche Fälle sind im Rahmen der Produktenhaftung denkbar, vgl. Müller, AcP 165, 285 (312); Wussow, DB 1967, 979; BGH VersR 1960, 1095; BGH VersR 1966, 665.

c) Ansichten im Schrifttum zur Möglichkeit des Schadensausgleiches des betriebszugehörigen Schädigers gegen einen Mitschädiger

G r ä b e r meint, zwischen dem nach § 903 RVO a.F. ersatzpflichtigen Betriebsunternehmer und einem betriebsfremden Mitschädiger bestehe im Gegensatz zur Ansicht des BGH ein echtes Gesamtschuldverhältnis, das einen Ausgleichsanspruch nach § 426 BGB ermögliche. Hierzu führt er aus: Beide Bestimmungen, § 903 und 1542 RVO, dienten, wie der BGH selbst erklärt habe, der Sicherung der SVT in Höhe ihrer Leistungen. Der BGH erkenne auch an, daß es für ein echtes Gesamtschuldverhältnis auf die Gleichartigkeit des Schuld- und Entstehungsgrundes ankomme. Hier liege aber gerade, wenn auch bei verschiedenartigen Forderungen, eine typische Zweckgemeinsachft vor. Den Ansprüchen nach § 903 RVO a.F. und § 1542 RVO fehle nicht der innere Zusammenhang, denn die gemeinsame schadensbegründende Handlung des Unternehmers und des Dritten stelle diesen Zusammenhang her. Demgemäß bestehe ein Ausgleichsanspruch zwischen dem Unternehmer und dem Dritten.[1)]

W u s s o w meint, in dem Augenblick, in dem der in Anspruch genommene Arbeitgeber die Aufwendungen der BG erstatte, werde der bis dahin nur zahlungshalber bestehende Rechtsübergang nach § 1542 RVO gegenstandslos.[2)] Die BG, die bereits in voller Höhe vom Arbeitgeber entschädigt sei, könne nicht noch weiterhin Inhaberin des Rechtsanspruches gegen den anderen Schädiger sein. Hier greife die Bestimmung des § 422 BGB[3)] bzw. § 362 Abs. 1 BGB[4)] ein, denn es könne nicht zugelassen werden, daß der Schadensersatzanspruch des Verletzten gegen den Schädiger wiederum auf diesen zurückfalle, da anderenfalls der Verletz-

---

1) Gräber, VersR 1958, 581 (583)
2) Wussow, UH, 9. Aufl. TZ 1568, 1569; WI 1958, 149; WI 1958, 183
3) Wussow, WI 1958, 149
4) Wussow, UH, 9. Aufl. TZ 1569

te gegen den Schädiger nochmals Ansprüche geltend machen könne. Wussow hält es deshalb für zulässig, daß der Anspruch des Verletzten gegen den zweiten Schädiger entsprechend der Rechtsprechung zur Lohnfortzahlung im Schadensfalle an seinen Arbeitgeber abgetreten werde. Mit seiner Leistung an die BG könne der Arbeitgeber von dieser die Abtretung des Anspruches gegen den weiteren Schädiger verlangen. Hierzu müsse der Gedanke des § 255 BGB herangezogen werden, da es sich insoweit um die Beschädigung eines Rechtes im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB handele.[1] Mache der Unternehmer den an ihn abgetretenen Schadensersatzanspruch gegenüber dem zweiten Schädiger geltend, so könne dieser ihm sein eigenes Mitverschulden gemäß § 254 BGB entgegenhalten.[2]

H o f m a n n äußert sowohl Bedenken gegen die Ansicht von Gräber als auch von Wussow. Er hält eine gesamtschuldnerische Haftung nach der Zielsetzung des § 903 RVO a.F. nicht für gegeben und meint, wenn die BG gemäß § 255 BGB ihre Ansprüche abtrete, müsse sich der Unternehmer von dem Mitschädiger gemäß § 404 BGB entgegenhalten lassen, daß die abgetretene Forderung zu dem Zeitpunkt erloschen sei, an dem die Zahlung nach § 903 RVO erfolgte.[3] Die Interessenlage sei hier eine gänzlich andere als im Falle der Abtretung von Schadensersatzansprüchen bei der Lohnfortzahlung im Schadensfalle. Hier stünden sich nicht der Arbeitgeber und ein Schadensstifter, sondern zwei Schädiger gegenüber. Falls der Unternehmer von der BG in Anspruch genommen werde, so sei er ein seiner Privilegien entkleideter Schuldner, der keinen stärkeren Schutz verdiene als jeder Haftpflichtschuldner.[4]

Auch Schmalzl äußert Bedenken gegen die Anwendbarkeit

---

1) Wussow, WI 1958, 149 (151)
2) Wussow, WI 1958, 183 (184); BGH VersR 1955, 381; ähnlich Möhring, VersR 1959, 685
3) Hofmann, VersR 1959, 871 (876)
4) Hofmann, VersR 1959, 871 (876)

des § 255 BGB. Er hält § 362 Abs. 1 BGB für gegeben.[1] Statt dessen schlägt er vor, dem nach § 640 Abs. 1 RVO Inanspruchgenommenen einen Anspruch gegen den Mitschädiger analog § 426 BGB oder gemäß § 683 BGB zu gewähren.[2]

d) Zum Ausgleichsanspruch bei "Schadensidentität" - eigene Stellungnahme

Wenn die Möglichkeit eines Ausgleiches zwischen einem nach § 640 Abs. 1 RVO Inanspruchgenommenen und einem betriebsfremden Mitschädiger in Erwägung gezogen wird, so ist zunächst zu berücksichtigen, daß ein SVT von einem betriebszugehörigen Schädiger den Ersatz seiner nach den Vorschriften der RVO abstrakt berechneten Leistungen verlangen kann, während ihm nach § 1542 RVO nur ein Anspruch auf Ersatz des konkret zu berechnenden "übergangsfähigen Schadens" zustehen würde. Ein Ausgleichsanspruch des nach § 640 Abs. 1 RVO Rückgriffsbetroffenen gegen den mitschädigenden Dritten könnte daher nur dann in Betracht kommen, wenn die Ersatzleistungen, die der betriebszugehörige Schädiger an den SVT leisten mußte, mit den Ersatzleistungen identisch sind, die der betriebsfremde Mitschädiger nach allgemeinen Schadensersatzvorschriften zu leisten hätte. Falls eine solche "Schadensidentität" nicht vorhanden ist, weil es bei dem Geschädigten an einem konkreten Schaden i.S. der Differenztheorie fehlt, so besteht von vornherein kein Ausgleichsanspruch. Diese Problematik scheint von den Befürwortern eines Ausgleichs- bzw. abtretbaren Anspruches übersehen zu werden.

Wenn dagegen beide Mitschädiger an den SVT gemäß § 640 Abs. 1 oder § 1542 RVO den gleichen Ersatz ganz oder teilweise zu leisten hätten, weil insoweit die "Schadensidentität" vorhanden ist, so besteht zwar zwischen beiden Schä-

---

1) Schmalzl, MDR 1960, 13 (14); Wussow hält dennoch seine Ansicht aufrecht. Wussow, UH (9.) TZ 1569.
2) Schmalzl, NJW 1963, 1706 (1708)

digern kein echtes Gesamtschuldverhältnis, weil der betriebszugehörige Schädiger, dessen Haftung gemäß §§ 636, 637 RVO gegenüber dem Verletzten entfällt, im Verhältnis zum betriebsfremden Schädiger keine Zweckgemeinschaft bildet. Hier wäre dennoch, soweit die Schadensersatzansprüche gleichwertig wären, die Annahme eines Ausgleiches des Inanspruchgenommenen gegen den weiteren Mitschädiger angemessen. Da hier eine Gesetzeslücke vorliegt, könnte diese nach dem Vorschlag von Schmalzl durch die Gewährung eines Anspruches analog § 426 BGB ausgefüllt werden.[1)]

Wenn der betriebszugehörige Schädiger den SVT befriedigt hat, so erhält der betriebsfremde Mitschädiger ohne rechtlichen Grund Schuldbefreiung, da keinerlei schutzwürdiger Anlaß zu dieser Bereicherung ersichtlich ist.[2)] In diesem Falle erscheint der Bereicherungsrückgriff gemäß § 812 BGB gegen den Dritten, der "in sonstiger Weise" bereichert ist, als begründet. Wenn darüberhinaus die Abtretung gemäß § 255 BGB erfolgt ist, so kann dies nur bestärkend wirken.

4. Abschnitt

Zur Kollision zwischen sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Haftungsgrundsätzen

1. Die Grundsätze der Rechtsprechung des BAG und des BGH bei schadensgeneigter Tätigkeit

a) Grundprinzipien des innerbetrieblichen Schadensausgleichs

Bei schadensgeneigter Tätigkeit[3)] gewährt die Rechtsprechung dem Arbeitnehmerschädiger gegenüber dem Arbeit-

---

1) Schmalzl, NJW 1963, 1708; vgl. auch §§ 840 Abs. 2, 426 Abs. 1 Satz 1 des Ref.Entwurfes 1967, S. 2, 6; Grasnick, Unechte Gesamtschuld, S. 207 ff.
2) Esser, Schuldrecht I (3. Aufl.), § 59 IV 4, S. 447
3) Zum Begriff vgl. Gaul A.u.R. 1964, 260; BAG VersR 1966, 881

geber einen Anspruch auf Haftungsfreistellung[1], wenn die Schadensherbeiführung "ohne schwere Schuld" erfolgt ist, also auf einem "typischen Abirren" beruht.[2] Hierbei wird wie folgt differenziert:

Bei leichter Fahrlässigkeit (leichtester Schuld) haftet der Arbeitnehmer nicht, bei grober Fahrlässigkeit (hier als schwere Schuld bezeichnet) haftet er in vollem Umfange; liegt eine Fahrlässigkeit (Schuld) zwischen diesen beiden Graden, so muß der Schaden je nach den Umständen aufgeteilt werden.[3] Diese Rechtsprechung wurde zu Tatbeständen entwickelt, die R o t h e r in vier Gruppen gliedert:[4]

(1) Der Arbeitnehmer schädigt schuldhaft den Arbeitgeber (Arbeitgeberschaden).[5]

(2) Der Arbeitnehmer schädigt schuldhaft einen außerhalb stehenden Dritten (sog. Betriebsfremdenhaftung).[6]

(3) Der Arbeitnehmer schädigt schuldhaft einen in demselben Betriebe beschäftigten Arbeitskollegen (sog. Kameradenhaftung).[7]

(4) Der Arbeitnehmer schädigt ohne Schuld bei einer betriebsbedingten Tätigkeit seine eigenen Sachen (sog. Eigenschadenstragung).[8]

---

1) Zur Rechtsgeschichte vgl. Reinhardt, RdA 1965, 269; Plauen, ARS 29, 62; RAG 24, 199; Frey,AuR 1953, 9; Schnorr v. Carolsfeld, Arbeitsrecht, S. 304 f.
2) Gamillscheg-Hanau, Die Haftung des Arbeitnehmers, S. 5, 34 ff und 55 ff m.w.N., Ausnahme BAG VersR 1966, 881
3) BAG VersR 1967, 169 (170)
4) Rother, Haftungsbeschränkungen i. Schadensers.R., S. 252; ähnl. Achterberg, AcP 164, 14 (15)
5) RAG ARS 30, 1; 41, 259; BAG VersR 1958, 54 (55); LAG Stuttgart AP Nr. 2 zu § 611 BGB; BAG BB 66, 1064 u. 1104
6) RAG ARS 41, 55 m. Anm. v. Herschel; 43, 108; 46, 136; LAG Hamm BB 1955, 477; LAG Düsseldorf BB 56, 42; Hueck-Nipperdey, Arbeitsrecht (6.) I, § 35 II, 4; S. 213; § 46 III, 3, S. 378; Nikisch, Arbeitsrecht (2.) § 27 V, 3; § 36 I, 2; BAG VersR 66, 881
7) GS BAG 5,1 ff = VersR 58, 54 ff; BAG VersR 58, 719; 66, 571; BGH NJW 58, 1086; 59, 2205; BGH MDR 1961, 764; BGH DB 1963, 173; LAG Düsseldorf DB 62, 71; BAG DB 66, 1308
8) GS BAG NJW 62, 411 (Beschl. v. 10.11.1961)

Regreßansprüche nach der RVO kommen nur bei den Fallgruppen (2) und (3) in Betracht. Bei der Gruppe (2) sind Personen- und Sachschäden möglich, bei der Gruppe (3) Personenschäden. Soweit es sich um Personenschäden handelt, kann der Regreßanspruch eines SVT zu Konkurrenzen mit dem Befreiungsanspruch führen. Im Hinblick auf diese Kollisionsgeneigtheit sind die Gruppen (2) und (3) hier von Interesse.

b) Zur Haftungsfreistellung beim innerbetrieblichen Schadensausgleich

Wenn ein Arbeitnehmer bei Ausübung einer gefahrengeneigten Tätigkeit einen betriebsfremden Dritten leicht fahrlässig geschädigt hat, so handelt es sich um einen Fall der Gruppe (2).[1] Falls der Arbeitnehmer von dem geschädigten Dritten in Anspruch genommen wird, so steht ihm, je nach dem Grad der Fahrlässigkeit, ein Anspruch auf völlige oder anteilige Freistellung von der Ersatzpflicht gegen seinen Arbeitgeber zu.[2] Hat er bereits an den Dritten geleistet, so kann er von seinem Arbeitgeber insoweit Ersatz verlangen. In diesem Falle kann sich der Arbeitgeber nicht auf den Haftungsausschluß gemäß § 636 RVO berufen, weil der Dritte kein Betriebsangehöriger ist, selbst wenn ein SVT die von dem Dritten auf ihn übergegangenen Schadensersatzansprüche gemäß § 1542 RVO geltend macht.[3]

Bei der Gruppe (3) wurde durch den Beschluß des Großen Senats des BAG vom 25.9.1957 eine besondere Haftungsbeschränkung geschaffen.[4] Danach hat ein Arbeitnehmer, der fahrlässig den Arbeitsunfall eines anderen Arbeitnehmers desselben Betriebes verursacht hat, dem Geschädigten nicht

---

1) Z. Problem d. Eingliederung BGH VersR 1967, 600
2) BAG VersR 1966, 881 (884); BAG SAE 1963, 84 mit Anm. von Sieg; Gamillscheg-Hanau, Die Haftung des Arbeitnehmers, S. 55 ff.
3) BAG VersR 1966, 881 (882)
4) BAGE 5, 1 (16)

zu haften, wenn und soweit ihm eine Belastung mit solchen Schadensersatzansprüchen deshalb nicht zugemutet werden kann, weil seine Schuld im Hinblick auf die besondere Gefahr der ihm übertragenen Arbeit nach den Umständen des Falles schwer ist.[1] Das BAG hat mit diesem Beschluß die Haftung der Arbeitnehmer des gleichen Betriebes für die Folgen eines fahrlässig herbeigeführten Arbeitsunfalles beschränkt und zugleich einen Befreiungsanspruch gegen den Arbeitgeber mit Rücksicht auf den Haftungsausschluß nach §§ 898, 899 RVO abgelehnt. Zur Begründung führte das BAG aus, der geschädigte Arbeitnehmer erhalte durch diese Haftungsbeschränkung kaum einen Nachteil, weil er von der BG seine Unfallversorgung erhalte. Diese bleibe nicht hinter dem wirklichen Schaden zurück, sondern biete häufig sogar Vorteile.[2]

Dieser Beschluß des BAG fand im Schrifttum sowohl Zustimmung[3] als auch Kritik.[4] In weiteren Entscheidungen hat das BAG seine Auffassung bestätigt.[5] Der BGH schloß sich der Ansicht des BAG an.[6] Diese Rechtsprechung wurde schließlich zur Grundlage der Neuregelung des Haftungsausschlusses unter Arbeitskameraden gemäß § 637 RVO.

2. Die Neuregelung der Kollegenhaftung durch § 637 RVO n.F.

Nach § 637 Abs. 1 RVO haftet der Betriebsangehörige seinem Kollegen, dessen Arbeitsunfall er verursacht hat,

---

1) BAGE 5, 1 ff; GS BAG VersR 1958, 54 ff.
2) BAG VersR 1958, 54 (56 zu III 3a) unter Bzgn. auf Knoll, JZ 55, 318; Baresel, Zbl. f. Soz.Vers. 50, 240
3) Gumpert, BB 1958, 740; Gaul, DB 1958, 1011; 1962, 166; Herschel, JZ 1958, 257; Isele, NJW 1964, 1441; Prölss, AP Nr. 9 zu 611 BGB H.d.AN.; Ruppert, Die Haftung d. Arbeitnehmers, 2. Aufl.
4) Larenz, SAE 1959, 189; Böhmer, MDR 1958, 400; 1960, 898; Frey, A.u.R. 1959, 193; Vollmar, VersR 1963, 700
5) BAGE 7, 118 u. 290; BAG NJW 60, 455 = AP Nr. 14 zu § 611 BGB H.d.AN.; BAG DB 1962, 441
6) BGH NJW 1958, 1086 = BGHZ 27, 62

nur in drei Fällen: Bei vorsätzlicher Unfallherbeiführung, bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr und bei "nichtbetrieblicher Tätigkeit". In allen anderen Fällen ist die Haftung des schädigenden Arbeitnehmers gegenüber einem in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen gesetzlich beschränkt. Damit ist die vom Großen Senat des BAG in seinem Beschluß vom 25.9.1957 ausgesprochene Haftungsbeschränkung bei Arbeitsunfällen unter Arbeitskollegen insoweit gegenstandslos geworden. Die drei Ausnahmen des § 637 RVO ergeben zu der Haftungsfreistellung bei schadensgeneigter Tätigkeit keine nennenswerte Problematik.[1)]

3. Freistellungsansprüche von nach § 640 Abs. 1 oder § 1542 RVO in Anspruch genommenen Arbeitnehmern gegenüber ihren Arbeitgebern

a) Zur Kollision des Rückgriffsanspruches nach § 640 Abs. 1 RVO mit dem Freistellungsanspruch des schädigenden Arbeitnehmers bei schadensgeneigter Tätigkeit

aa) Mögliche Kollisionen nach der Versagung des Haftpflichtversicherungsschutzes unter Berücksichtigung der Regelung des § 158 i VVG - eigene Stellungnahme

Wenn ein SVT gegen einen Arbeitnehmer einen Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO wegen grob fahrlässiger Unfallherbeiführung geltend macht, so steht dem in Anspruch genommenen Betriebsangehörigen gegenüber seinem Arbeitgeber grundsätzlich k e i n arbeitsrechtlicher Freistellungsanspruch zu, da sich der Arbeitgeber auf den Haftungsausschluß nach § 636 RVO berufen kann. Dieses Ergebnis entspricht auch dem Beschluß des Großen Senats des BAG vom 25.9.1957, wonach bei Ansprüchen unter Arbeitskameraden kein arbeitsrechtlicher Freistellungsanspruch be-

---

1) Zur Kausalitätsfrage vgl. BAG SAE 1967, 160

steht.[1]

Es sind jedoch Fälle denkbar, in denen es zu einer Kollision zwischen dem Regreßanspruch des SVT gegenüber dem arbeitsrechtlichen Freistellungsanspruch kommen kann[2], wenn man mit der h.M. davon ausgeht, daß im Falle der Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers gegenüber seinem Versicherungsnehmer auch im Verhältnis zum Versicherten i.S. des § 158 i VVG keine Deckungspflicht besteht. Hier kommen Arbeitsunfälle mit zugelassenen Kraftfahrzeugen in Betracht, deren Benutzung als gefahrengeneigte Tätigkeit gilt und bei denen der nach § 640 Abs. 1 RVO in Anspruch genommene Arbeitnehmer grundsätzlich die Eintrittspflicht eines gesetzlichen Haftpflichtversicherers erwarten kann[3], dieser aber den Versicherungsschutz für den Schadensfall aus Gründen versagen mußte, die der Arbeitgeber zu vertreten hat. Hierbei ist zu unterscheiden:

Wenn der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer seinem Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz versagt, so ist er zugleich auch gegenüber dem versicherten Fahrer frei.[4] Falls vom Versicherer gemäß § 158 c VVG, jetzt § 3 PflichtVersG., Leistungen an das Verkehrsopfer erbracht wurden, so steht ihm allerdings gegen den versicherten Fahrer aufgrund des Regreßverbotes des § 158 i VVG kein Rückgriffs- oder Ausgleichsanspruch zu, solange der Versicherte nicht selbst Obliegenheiten verletzt hat, die zur

---

1) BAG VersR 1966, 881 (884 re.Sp.); Gamillscheg, VersR 1967, 513 (516); Lauterbach, UV 3. Aufl. § 640 Anm. 26 unter Bzgn. auf Ohr, VersR 1962, 205; BAG VersR 1966, 571, dazu Sieg in SAE 1966, 183 zu 3
2) BAG VersR 1966, 881 (abgefahrene Reifenprofile); BGH VersR 1967, 437 (sog. Muldenkipperfall)
3) Nach § 152 VVG ist grobe Fahrlässigkeit in der Haftpflichtversicherung mitgedeckt.
4) h.M. Prölss, VVG, 17. Aufl. § 158 i Anm. 5 u. Bzgn. auf Amtl. Begr. in BT-Drucks. IV/2275, S. 31; Feyock in VW 1965, 318 (321); Rein in VW 65, 973, 1044 (1048); Sieg, VersR 1966, 101; Stiefel-Wussow, AKB 7. Aufl. § 3 AKB Anm. 3; a.A. Sendtner-Voelderndorff, VersR 1969, 114 (117)

Versagung des Versicherungsschutzes berechtigen.[1]

Nach der Versagung des Versicherungsschutzes ist der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer im Falle des § 158 i VVG nur in dem durch § 158 c VVG gezogenen Rahmen eintrittspflichtig. Der Haftpflichtversicherer braucht also auch für den Mitversicherten in Fällen des Rückgriffs nach §§ 640 Abs. 1 oder 1542 RVO keine Leistungen zu erbringen.[2] Dem Versicherten steht insoweit gegenüber dem Haftpflichtversicherer kein Freistellungsanspruch zu.[3]

Wenn der mitversicherte Fahrer im Falle des § 158 c VVG vom SVT des Geschädigten gemäß §§ 640 Abs. 1 oder 1542 RVO persönlich in Anspruch genommen wurde, so kann ihm allenfalls gegen seinen Arbeitgeber ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf Haftungsfreistellung zustehen. Allerdings ist der Freistellungsanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber in derartigen Fällen nicht allein auf die schadensgeneigte Tätigkeit zurückzuführen, sondern zugleich auf die Verletzung arbeitgeberischer Pflichten, also auf positive Vertragsverletzung.

Wenn der Unternehmer seinem Betriebsangehörigen z.B. einen mit abgefahrenen Hinterreifen versehenen PKW für die Beförderung von Arbeitnehmern zur Arbeitsstätte überlassen hat, und es ereignet sich bei der Fahrt ein Unfall, der auf die Benutzung der abgefahrenen Reifenprofile zurückzuführen ist, so liegt darin eine unzulässige Gefahrenerhöhung, die den Haftpflichtversicherer berechtigt, den Versicherungsschutz für den Schadensfall zu versagen.[4] Wird nunmehr der Arbeitnehmer, der das verunglückte Fahrzeug gelenkt hat, vom SVT nach § 640 Abs. 1 RVO in An-

---

1) Rückgriff erfolgt hier gemäß § 158 f VVG, §§ 3 Nr. 9 PflVG, 426 BGB gegenüber dem Versicherungsnehmer
2) Amtl. Begründung zum § 158 i VVG in BT-Drucks. IV/2252, S. 32; Prölss, VersR 1968, 269
3) a.A. Sendtner-Voelderndorff, VersR 1969, 114 f.
4) Prölss, VVG (17) § 23 Anm. 2 c

spruch genommen, so ist er insoweit persönlich ersatzpflichtig. Falls der Arbeitnehmer keinen Haftpflichtversicherungsschutz als Versicherter erhält, so kann er gegenüber seinem Arbeitgeber einen arbeitsrechtlichen Freistellungsanspruch geltend machen, da ihm der Unternehmer von solchen Schadensersatzansprüchen freizustellen hat, mit denen der schädigende Arbeitnehmer nur deshalb persönlich belastet wird, weil der Versicherungsschutz vom gesetzlichen Haftpflichtversicherer aus Gründen versagt wurde, die allein vom Arbeitgeber zu vertreten sind.[1] Insoweit hat hier der Haftungsausschluß hinter dem arbeitsrechtlichen Freistellungsanspruch zurückzutreten.

Wenn durch § 158 i VVG nicht lediglich ein Regreßverbot angeordnet, sondern zugleich ein Freistellungsanspruch des Versicherten gegen den Haftpflichtversicherer expressis verbis geregelt würde[2] oder wenn sich die Rechtsprechung zu der Ansicht durchringen könnte, daß die Bestimmung des § 158 i VVG das Bestehen eines eigenen Anspruches des Versicherten auf Haftungsfreistellung gegen den Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer voraussetzt, so könnte die Konstruktion eines arbeitsrechtlichen Freistellungsanspruches gegen den Unternehmer im Falle des § 158 c VVG in den Hintergrund treten.

bb) Die Überlegungen von Wolber in Fallen der allgemeinen Haftpflicht

W o l b e r vertritt die Ansicht, daß solche Kollisionen auch im Rahmen der Ausschlußbestimmungen der §§ 636, 637 RVO n.F. auftreten könnten.[3] Er benennt als Beispiel einen Arbeitsunfall unter Arbeitskollegen, der sich durch das grob fahrlässige Verhalten des Vorarbeiters an einer Spritzgußmaschine ereignet hat, bei der die bewegliche Abschirmung des Gefahrenbereiches fehlte. In dem Beispiel

---

1) Ähnlich BAG VersR 1966, 881 (884)
2) So auch Sendtner-Voelderndorff, VersR 1969, 114 f
3) Wolber, VersR 1967, 437

von Wolber handelte der Vorarbeiter grob fahrlässig, und die BG kann Regreßansprüche nach § 640 Abs. 1 RVO gegen diesen geltend machen. Wolber meint nun, da die Betriebshaftpflichtversicherung für Arbeitsunfälle unter Arbeitskollegen keinen Versicherungsschutz gewähre, werde sich der Arbeitnehmerschädiger im Falle schadensgeneigter Tätigkeit[1] an den Arbeitgeber wenden, um von den Regreßansprüchen freigestellt zu werden. Dieser Freistellungsanspruch besteht nach Ansicht von Wolber, "wenn sich wie hier im Verhältnis zum Arbeitgeber der Arbeitnehmerschädiger keinesfalls mit schwerer Schuld, nicht einmal grob fahrlässig, verhalten habe". Falls sich der Arbeitgeber dann auf § 636 RVO berufe, so sei dem Vorarbeiter ein arbeitsrechtlicher Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber zuzugestehen, weil dieser die Sicherheit der Arbeitsstätte und den ordnungsgemäßen Zustand der Arbeitsgeräte verantworten müsse.[2]

cc) Zu den Überlegungen von Wolber - eigene Stellungnahme

Es ergibt sich die Frage, ob Wolbers Ansicht überzeugt. Hierbei ist zu differenzieren: Ein Arbeitnehmer kann z.B. bei der Benutzung eines zugelassenen Kraftfahrzeuges, die in der Regel als gefahrenbehaftete Tätigkeit gilt, davon ausgehen, daß im Falle einer Inanspruchnahme wegen grob fahrlässiger Unfallherbeiführung für ihn ein Pflichthaftpflichtversicherer einzutreten hat. Wenn dieser jedoch die Gewährung von Versicherungsschutz für den konkreten Schadensfall z.B. wegen Gefahrerhöhung infolge der Benutzung von Reifen mit abgefahrenem Profil oder Bremsen mit

---

1) Der Ausdruck "schadensgeneigte Tätigkeit" stammt von Bulla - DAR 1942, 19; "gefahrenbehaftete Arbeit" von Dersch - RdA 1951, 79; das BAG spricht in BAGE 5, 1 ff von "gefahrengeneigter Arbeit".
2) Wolber, VersR 1967, 437 (438)

nicht ausreichendem Belag ablehnt, so kann dem Arbeitnehmer in diesem Falle ausnahmsweise gegenüber seinem Arbeitgeber ein Freistellungsanspruch zustehen, wenn der Entzug des Versicherungsschutzes allein vom Arbeitgeber zu vertreten ist. Nur in diesem Falle kann sich der Arbeitgeber nicht auf den Haftungsausschluß gemäß § 636 RVO berufen. In dem von Wolber angeführten Beispiel ergeben sich dagegen Bedenken, ob der Vorarbeiter einen Anspruch auf Haftungsfreistellung wegen gefahrengeneigter Tätigkeit geltend machen kann, wenn er einen neuen Mitarbeiter mangelhaft eingewiesen hat oder der Arbeitsunfall eines Kollegen infolge der Nichtbeachtung der UVV grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Insoweit kann der Ansicht von Wolber in ihrer Verallgemeinerung nicht beigetreten werden.

b) Zur Kollision des Rückgriffsanspruches nach § 1542 RVO mit dem Freistellungsanspruch des schädigenden Arbeitnehmers bei gefahrengeneigter Tätigkeit

Wenn ein betriebszugehöriger Arbeitnehmer bei einer schadensgeneigten Tätigkeit den Unfall einer betriebsfremden Person "ohne schwere Schuld", z.B. leicht fahrlässig herbeigeführt hat und der betriebsfremde Geschädigte gegen den betriebszugehörigen Schädiger Ersatzansprüche geltend macht, so steht dem Arbeitnehmer gegen seinen Arbeitgeber ein arbeitsrechtlicher Freistellungsanspruch entsprechend der Fallgruppe (2) zu. In diesem Falle kann sich der Arbeitgeber nicht auf den Haftungsausschluß gemäß § 636 RVO berufen, sondern er hat seinen Arbeitnehmer von den Ansprüchen des Geschädigten bzw. den Regreßansprüchen der SVT gemäß § 1542 RVO freizustellen. Für den Fall, daß der Arbeitnehmer dagegen den Personenschaden "mit schwerer Schuld" herbeigeführt hat, so ist ein arbeitsrechtlicher Freistellungsanspruch auch bei einer schadensgeneigten Tätigkeit gegenüber dem Arbeitgeber nicht gegeben.[1)]

---

1) BAG VersR 1966, 881 (884);
Gamillscheg-Hanau, S. 55

5. Abschnitt

Zur Gestaltung eines gerechten und billigen Schadensausgleichs beim Mitverschulden betriebsfremder und betriebszugehöriger Mitschädiger nach künftigem Recht

1. Die unbefriedigenden Gesetzesregelungen

a) Der Mangel gesetzlicher Regelungen

Die Problematik beim Zusammentreffen von originären und derivativen Ansprüchen einer BG besteht seit der Schaffung des UVG im Jahre 1884. Im BGB wurde zwar die gesamtschuldnerische Haftung neu geregelt, nicht aber die Rechtslage bei der Konkurrenz von eigenen und abgetretenen Ansprüchen der SVT. Auch die RVO vom Jahre 1911 ließ die Problematik fortbestehen, obwohl die vorhandenen Kausaltheorien[1] nicht geeignet waren, das Mitverschulden eines betriebsfremden oder betriebszugehörigen Mitschädigers in einer der Billigkeit entsprechenden Weise zu berücksichtigen. Das UVNG vom Jahre 1963 dehnte den Haftungsausschluß auf alle Betriebsangehörigen aus, ohne jedoch eine gesetzliche Regelung zur Berücksichtigung des Mitverschuldens eines weiteren Schädigers zu schaffen oder für einen billigen und gerechten Ausgleich zu sorgen. Desgleichen fehlt zum § 640 Abs. 1 RVO eine gesetzliche Regelung, welche die Berücksichtigung des Mitverschuldens des Verletzten als Ausdruck der Gerechtigkeit und Billigkeit angeordnet hätte. Diese bestehende Gesetzeslage ist unbefriedigend.

b) Der Mangel der Rechtsfortbildung durch die Rechtsprechung

Der Gedanke der Rechtsfortbildung wurde von der Rechtsprechung in mannigfaltiger Form in die Praxis umgesetzt, wie z.B. die Rechtsprechung zum innerbetrieblichen Schadensausgleich zeigt. Beim unfallversicherungs-

---

1) Traeger, Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht, S. 143 ff.

rechtlichen Rückgriff bestand jedoch wenig Neigung, die vorhandenen Mängel der Gesetzgebung im Wege der Rechtsfortbildung auszugleichen. Der BGH und das BAG, die sonst so mutig zur Fortentwicklung des Rechts Bereitschaft zeigen[1], haben sich lediglich der letzten Rechtsprechung des Reichsgerichts angeschlossen, ohne sich mit den vom Schrifttum aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten auseinanderzusetzen.

Zusammenfassend ergibt sich gegenwärtig folgender Stand der Rechtsprechung:

(1) Werden von einem SVT gemäß § 1542 RVO gegen einen betriebsfremden Schädiger Ansprüche geltend gemacht, so ist dessen Einwand, auch der Unternehmer oder ein Arbeitskollege des Verletzten hafte nach § 640 Abs. 1 RVO, bisher unerheblich.[2] Erstmals in einer Entscheidung vom Jahre 1968 hat der BGH das Mitverschulden berücksichtigt.[3]

(2) Wenn der SVT gemäß § 640 Abs. 1 RVO bei einem betriebszugehörigen Schädiger Rückgriff nimmt, so ist dessen Einwand, den Verletzten treffe ein Mitverschulden[4] oder auch ein betriebsfremder Dritter hafte, unerheblich.[5]

(3) Wenn der von einem SVT gemäß § 1542 RVO in Anspruch genommene Dritte gegen den mitschädigenden Unternehmer oder Arbeitskollegen des Verletzten Ausgleichsansprüche geltend macht, so stehen einem Ausgleich der Haftungsausschluß gemäß §§ 636, 637 RVO und der Umstand entgegen, daß ein echtes Gesamtschuldverhältnis zwischen dem Dritten und dem betriebszugehö-

---

1) Vgl. z.B. die Rechtsprechung des BGH zum sog. entgangenen Gebrauchsvorteil im Falle der Nichtbenutzbarkeit eines Kraftfahrzeuges nach einem Haftpflichtschaden
2) RGZ 153, 38 (41)
3) BGH NJW 1969, 235
4) BGH VersR 1956, 36 ff 1968, 373 (375)
5) OLG Düsseldorf, VersR 1958, 594

rigen Mitschädiger nicht besteht.[1] Lediglich beim Bestehen von Vertragsbeziehungen zwischen beiden Mitschädigern kann ein Anspruch aus positiver Vertragsverletzung in Betracht kommen.[2]

(4) Werden von einem SVT gemäß § 640 Abs. 1 RVO Inanspruchgenommene gegen den mitschädigenden Dritten Ausgleichsansprüche geltend gemacht, so werden diese mangels Bestehen eines echten Gesamtschuldverhältnisses abgelehnt.[3] Nur beim Bestehen von Vertragsbeziehungen zwischen beiden Mitschädigern kann ein Anspruch aus positiver Vertragsverletzung in Betracht kommen.[4]

Aus dieser Übersicht ergibt sich die Überlegung, wie der Interessenausgleich in einer für alle Beteiligten billigen Weise gesetzlich geregelt werden könnte.

2. Zum § 840 Abs. 2 des Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom Januar 1967

a) Die vorgesehene Neufassung des § 840 Abs. 2 BGB

Die Begründung zum Referentenentwurf macht deutlich, daß die Regelungsbedürftigkeit der bestehenden Problematik in Fällen der Herbeiführung eines Arbeitsunfalles durch einen betriebszugehörigen und einen betriebsfremden Mitschädiger anerkannt wird.[5] Nach künftigem Recht soll ein Ausgleich ermöglicht werden, wenn von mehreren Schädigern nach einem Arbeitsunfall einer in Anspruch genommen wurde. Hierzu ist für § 840 Abs. 2 BGB folgende Neufassung vorgesehen:

---

1) BGH VersR 1956, 36 ff; 1967, 250 f.
2) RG DR 1940, 1454; BGH VersR 1957, 698 (699)
3) OLG Düsseldorf, VersR 1958, 594
4) OLG Nürnberg vom 15.7.1941, zit. b. Höring, VersR 1951, 110
5) Begründung zu Art. 1 Nr. 10 (§ 840) des Entwurfes eines Gesetzes z.Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften I b) bb) S. 136 (139 - 142)

"Wer neben einem anderen auf Grund gesetzlicher Schadensersatzpflicht zum Ersatz eines Schadens verpflichtet wäre, von dieser Ersatzpflicht aber durch Vertrag befreit ist, ist dem anderen zum Ausgleich in dem gleichen Umfang verpflichtet, indem er ihm beim Bestehen eines Gesamtschuldverhältnisses zum Ausgleich verpflichtet wäre. Entsprechendes gilt, wenn die Befreiung von der Ersatzpflicht auf einer besonderen gesetzlichen Vorschrift beruht, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist."

Der Ausgleich soll mithin künftig entsprechend § 426 BGB erfolgen.[1] Damit wird auch die, wie W e s t e r m a n n meint, bei der unechten Gesamtschuld bestehende "Rechtsunsicherheit" weitgehend beseitigt.[2] Im Hinblick auf den Haftungsausschluß nach §§ 636, 637 RVO bestehen jedoch Bedenken, ob diese Fassung des § 840 Abs. 2 BGB geeignet ist, einen gerechten und billigen Ausgleich zu ermöglichen, denn die RVO "bestimmt insoweit etwas anderes".

b) Der Vorbehalt des § 840 Abs. 2 Satz 2 des Referentenentwurfes, "soweit nicht etwas anderes bestimmt ist" - eigene Stellungnahme

In der Begründung zum Referentenentwurf werden Bedenken geäußert, ob die vorgesehene Neufassung des § 840 Abs. 2 BGB geeignet sei, auch in den Fällen des Haftungsausschlusses gemäß §§ 636, 637 RVO einen gerechten Ausgleich zu ermöglichen. Wenn die Vorschrift des neuen § 840 Abs. 2 des Entwurfes zum BGB ohne Rücksicht auf den Haftungsausschluß einen Ausgleichsanspruch gewähren würde, so wäre die Ablösung der zivilrechtlichen Schadensersatzpflicht bei Arbeitsunfällen hinfällig. Deshalb

---

1) Der Entwurf sieht die Änderung des § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB dahingehend vor, daß § 254 BGB entsprechend anwendbar sein soll.
2) Erman-Westermann, 4. Aufl. § 421 Anm. 2 unter Bzgn. auf Heck, Schuldrecht, S. 238; und AcP 122, 131; Kreß, Allg. Schuldrecht, S. 609; Fikentscher, Schuldrecht § 62 III; Esser, Schuldrecht, § 97, 4; vgl. auch BGHZ 35, 317; BGHZ 46, 313

kämen "wegen der mit dem System der gesetzlichen Unfallversicherung kaum zu vereinbarenden Folgen aller Voraussicht nach wohl andere Lösungen in Betracht".[1] In der Begründung des Entwurfes heißt es dazu weiter, solche Lösungen sollten bei der Reform des Fünften Buches der RVO entwickelt werden.[2] Die unbillige Belastung des Drittschädigers könne dadurch vermieden werden, daß die zivilrechtlichen Ansprüche des Verletzten gegen den Drittschädiger - Entsprechendes gilt für den Regreß des Versicherungsträgers - von vornherein um den Schadensanteil des haftungsbefreiten Unternehmers bzw. Arbeitnehmerschädigers zu kürzen sind.[3] Um Möglichkeiten für diese oder ähnliche Lösungen offenzuhalten, sei im § 840 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfes aufgenommen, daß "anderweitige gesetzliche Regelungen unberührt bleiben".

Nach § 840 Abs. 2 des Entwurfes wird zwar ein Ausgleichsanspruch des nach § 640 Abs. 1 RVO Inanspruchgenommenen gegen einen betriebsfremden Mitschädiger des Entwurfes unter entsprechender Anwendung des § 426 BGB grundsätzlich für zulässig erklärt werden können. Ein solcher Ausgleichsanspruch setzt jedoch jeweils voraus, daß tatsächlich eine "Schadensidentität" im Hinblick auf den von dem SVT begehrten Ersatz besteht. Das bedeutet, daß der Ersatz, den ein betriebszugehöriger Mitschädiger nach § 640 Abs. 1 RVO an den SVT zu leisten hatte, dem Schadensersatz entsprechen muß, den der betriebsfremde Mitschädiger dem SVT im Falle seiner Inanspruchnahme gemäß § 1542 RVO zu gewähren hätte. Ist eine solche "Schadensidentität" nicht gegeben, erscheint ein Ausgleichsanspruch des betriebszugehörigen Schädigers nicht gerechtfertigt.

---

1) Begründung des Referentenentwurfes 1967, S. 141/42
2) § 1542 RVO befindet sich im 5. Buch, der Haftungsausschluß gem. §§ 636, 637 sowie die Rückgriffsvorschrift des § 640 im 3. Buch der RVO
3) Begründung des Referentenentwurfes S. 141 unter Bzgn. auf LG Bielefeld MDR 1965, 753

Anders ist dies im Falle der Inanspruchnahme des betriebsfremden Schädigers durch den SVT. In diesem Falle wird ein Ausgleichsanspruch des betriebsfremden Schädigers gegen den betriebszugehörigen Mitschädiger im Hinblick auf den Haftungsausschluß gemäß §§ 636, 637 RVO nicht vertreten werden können. Hier erscheint es sinnvoll, den Anspruch des SVT von vornherein um den Schadensanteil des haftungsbefreiten betriebszugehörigen Mitschädigers zu kürzen. Dieser Weg hat den Vorteil, daß dann für den in Anspruch genommenen betriebsfremden Mitschädiger eine Regreßnahme, die infolge des Haftungsausschlusses nicht möglich wäre, von vornherein entfällt.

Der Referentenentwurf sieht allerdings in der Begründung vor, daß der SVT seinen vollen Schaden gegenüber dem Drittschädiger geltend macht und dieser ohne Rücksicht auf den Haftungsausschluß bei dem haftungsbefreiten Mitschädiger Regreß nehmen kann. Sobald die Regreßnahme dann erfolgt ist, kann der Haftungsbefreite den SVT auf Freistellung von der Regreßpflicht in Anspruch nehmen.[1)]

Dieser Vorschlag in der Begründung zum Referentenentwurf erscheint wenig sinnvoll, weil er einen Ausgleich erst auf dem Umweg über zwei Regresse ermöglicht. Deshalb wäre eine Lösung vorzuziehen, die eine Kürzung des Anspruches des SVT um den Schadensanteil des Haftungsbefreiten zuläßt.

3. Vorschläge zur gesetzlichen Regelung

a) Zu den Anregungen im Schrifttum

H a n a u vertritt die Ansicht, daß dem betriebszugehörigen Schädiger ein Regreßrecht gegen den betriebsfremden Mitschädiger eingeräumt werden müsse, wenn er von einer BG gemäß § 640 Abs. 1 RVO in Regreß genommen worden sei. Umgekehrt möchte er allerdings dem betriebs-

---

1) Begründung des Entwurfes S. 138

fremden Dritten nach erfolgter Inanspruchnahme keinen Regreßanspruch gewähren. Er hält stattdessen eine Kürzung der Ansprüche des SVT gegen den betriebsfremden Mitschädiger für sinnvoll. Als Gesetzesregelung reicht aber nach seiner Meinung die Neufassung des § 840 BGB nicht aus. Er hält es deshalb für notwendig, daß die §§ 636, 637 RVO geändert werden, damit die zwischen dem Haftungsausschluß des Unternehmers und des Betriebsangehörigen bestehende Diskrepanz, die zur Lückenhaftigkeit führe, beseitigt werde.[1] Diese Vorschläge kommen einer idealen Lösung nahe.

M e d i c u s hält § 840 Abs. 2 des Entwurfes für rechtspolitisch unglücklich und auch für unklar formuliert.[2] Er meint, werde der Anspruch gekürzt, so käme insoweit ein Regreßanspruch des Drittschädigers gegen den mitverantwortlichen Arbeitgeber des Geschädigten nicht in Betracht. Deshalb sei es sinnvoll, den Anspruch des SVT gegen den Drittschädiger auf das zu verkürzen, was der Drittschädiger ohne den Haftungsausschluß im Innenverhältnis zu tragen hätte. Medicus schlägt daher folgende Fassung des § 840 Abs. 2 des BGB vor:

> "Soweit der Schaden im Innenverhältnis einem Schädiger zur Last fiele, dessen Haftung durch Vertrag ausgeschlossen ist, sind die übrigen Schädiger befreit. Das gleiche gilt, soweit die Haftung eines Schädigers wegen eines Rechtsverhäl tnisses zu dem Geschädigten durch Gesetz ausgeschlossen ist."[3]

Der Vorschlag von Medicus mag auf die Fälle anderer "hinkender Gesamtschuldverhältnisse"[4] anwendbar sein. Es bestehen jedoch Zweifel, ob dieser Lösungsvorschlag

---

1) Hanau, VersR 1967, 516 (522)
2) Medicus, JZ 1967, 398 (401/402 zu VIII, 2)
3) Medicus, JZ 1967, 402
4) Zum Begriff Hanau, VersR 1967, 516

beim Zusammentreffen von Ansprüchen nach § 1542 und § 640 Abs. 2 RVO einen gerechten Ausgleich ermöglicht, weil er nicht den sich aus der abstrakten Schadensberechnung ergebenden Besonderheiten der gesetzlichen Unfallversicherung Rechnung trägt.

N i p p e r d e y hält die Kritik von Hanau und Medicus für begründet und meint, der Entwurf hätte auch nicht auf eine gesetzliche Regelung des Instituts des sog. innerbetrieblichen Schadensausgleichs bei gefahrengeneigter Arbeit verzichten dürfen. Diese Regelung könne nicht einem noch in ferner Zukunft liegenden Arbeitsgesetz vorbehalten bleiben. Er vertritt die Ansicht, daß sich als Standort einer solchen gesetzlichen Regelung entweder der § 255 b oder ein § 619 a BGB angeboten hätte. Auch diese Kritik ist berechtigt, denn eine gesetzliche Regelung würde beim Zusammentreffen unfallversicherungsrechtlicher und arbeitsrechtlicher Ansprüche jede Unsicherheit beseitigen.

L e m h ö f e r [2] sieht zu der Lösung des Problems, wer im Endergebnis mit dem Schadensanteil belastet werde, der auf den freigestellten Schädiger entfalle, nur eine Möglichkeit: Der Geschädigte, der im Falle eines Verschuldens des freigestellten Schädigers (z.B. des Unternehmers) den Schaden trage, habe bei einem Mitverschulden Dritter den auf den Freigestellten entfallenden Anteil zu behalten. Diese Lösung solle Gesetz werden, und zwar nicht, wie im Entwurf zugelassen, als Ausnahme, deren Voraussetzungen im Einzelfall besonders festgestellt werden müssen, sondern als Regel.[3] Dieser Vorschlag läßt Bedenken aufkommen, ob damit den Besonderheiten der gesetzlichen Unfallversicherung Rechnung getragen ist.

---

1) Nipperdey, NJW 1967, 1985
2) Lemhöfer, VersR 1967, 1126 (1131)
3) Lemhöfer, VersR 1967, S. 1126 (1131, 1132)

b) Ergänzungen der §§ 1542 und 640 Abs. 1 RVO - eigene Stellungnahme

Sinnvoller als die bloße Neufassung des § 840 Abs. 2 BGB erscheint die Ergänzung des § 1542 und des § 640 Abs. 1 RVO, weil sie übersichtliche Anspruchsgrundlagen schafft und den Vorteil bietet, daß die gegenwärtigen Unbilligkeiten für jedermann erkennbar beseitigt werden. Im Falle der Ergänzung der beiden Bestimmungen der RVO könne die Fassung des § 840 Abs. 2 des Referentenentwurfes grundsätzlich bestehen bleiben.

Der § 1542 Abs. 1 RVO könnte durch einen Satz 4 wie folgt ergänzt werden:

> " Wurde die Leistungspflicht zugleich von dem Unternehmer oder einem Betriebsangehörigen herbeigeführt, dessen Ersatzpflicht nach §§ 636, 637 RVO beschränkt ist, so geht der Anspruch des Verletzten entsprechend dem anteilmäßigen Umfang des von dem betriebszugehörigen Mitschädiger zu vertretenden Verantwortungsbeitrages nicht auf den Träger der Versicherung über".

Soweit § 640 RVO, der als ein Atavismus anzusehen ist[1], nicht völlig gestrichen oder auf den kaum vorkommenden Fall einer vorsätzlichen Unfallherbeiführung beschränkt werden sollte, könnte § 640 Abs. 1 RVO folgenden zusätzlichen Wortlaut erhalten:

> "Trifft den Verletzten ein Mitverschulden an seinem Arbeitsunfall, so gilt für diesen Ersatzanspruch § 846 BGB entsprechend. Wurde der Arbeitsunfall zugleich von einem betriebsfremden Schädiger herbeigeführt, gelten die Vorschriften der §§ 840, 426 BGB entsprechend, soweit für den Sozialversicherungsträger gegen den Dritten ebenfalls ein Anspruch gegeben wäre".

Damit wären beim Zusammentreffen von Rückgriffsansprüchen nach § 640 Abs. 1 und § 1542 RVO die Lösungen im Gesetz klar vorgezeichnet.

---

1) Vgl. § 152 VVG, wonach für den Bereich der Haftpflicht auch grobe Fahrlässigkeit gedeckt ist. Näheres Seite 189 ff dieser Arbeit.

III. T E I L

Die Verzichtvorschrift des § 640 Abs. 2 RVO

1. Abschnitt

Der Tatbestand des § 640 Abs. 2 RVO

1. Die Merkmale des § 640 Abs. 2 RVO

a) Der § 640 Abs. 2 RVO n.F. im Vergleich zum § 905 RVO a.F.

Nach § 640 Abs. 2 RVO können alle Sozialversicherungsträger "nach billigem Ermessen" auf ihre Ersatzansprüche verzichten. Dabei sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des betriebszugehörigen Schädigers zu berücksichtigen. Im Unterschied zu der Regelung der früheren Vorschrift des § 905 a.F., wonach die Genossenschaftsversammlung auf den Anspruch der Genossenschaft verzichten konnte[1], wenn der Unfall fahrlässig unter Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit herbeigeführt worden war, zu welcher der Unternehmer und die ihm Gleichgestellten (§ 899 RVO a.F.) vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet waren, ist nach § 640 Abs. 2 RVO n.F. der Verzicht sowohl bei vorsätzlicher als auch bei grob fahrlässiger Unfallherbeiführung möglich. Diese Verzichtsmöglichkeit steht jetzt nicht nur den Berufsgenossenschaften, sondern allen SVT zu.[2]

b) Der Verzichtsmaßstab des § 640 Abs. 2 RVO

Zu dieser Erweiterung der Verzichtsmöglichkeiten bemerkte der Ausschuß bei der Beratung der Vorschrift, nachdem der Antrag der SPD-Fraktion, den Ersatzanspruch auf die Fälle des Vorsatzes zu beschränken, abgelehnt

---

1) Stiegler, Ersatzansprüche S. 133, sah in dem Verzicht gem. § 905 RVO eine Art Begnadigungsrecht der BG. § 640 Abs. 2 RVO wird heute als Reduktionsklausel bezeichnet.

2) Vollstreckungsschutzbestimmungen der ZPO bleiben unberührt.

worden war, die Träger der Sozialversicherung sollten in allen Fällen Möglichkeiten erhalten, auf den Regreßanspruch zu verzichten, damit es nicht zu existenzvernichtenden Ersatzforderungen kommen könne.[1] Da die SVT keine einheitliche Rechtspersönlichkeit verkörpern, hat jeder Rückgriffsgläubiger über den Verzicht nach § 640 Abs. 2 RVO selbständig zu befinden. Nach der Satzung des SVT wird die Entscheidung meist von dem Vorstand zu treffen sein.[2] Eine besondere Form ist für den Verzicht nicht vorgeschrieben. Er kann daher auch stillschweigend erfolgen.

c) Die Ermessensausübung des SVT nach § 640 Abs. 2 RVO

Für den Verzicht ist zunächst das "billige Ermessen" maßgebend und ferner die "Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers". Hieraus folgt, daß es jedem SVT obliegt, zu prüfen, ob nach den gegebenen Umständen von dem Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO abgesehen werden kann. Wenn diese Prüfung erfolgt, so kann das Unterlassen der Abwägung nach "billigem Ermessen" sowie die mangelhafte Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse vom Inanspruchgenommenen eingewendet werden. Von dieser Möglichkeit können vor allem Arbeitnehmerschädiger Gebrauch machen. Dem Einwand wird, wenn er begründet ist, eine rechtshemmende Wirkung zuzubilligen sein, die selbst dann durchgreift, wenn ein gerichtlicher Titel gemäß § 640 Abs. 1 RVO vorliegt. Hierin liegt die besondere Bedeutung der Reduktionsklausel des § 640 Abs. 2 RVO.[3]

---

1) Entwurf des UVNG, Bundestagsdrucksache IV/938 - neu - S. 18
2) Lauterbach, UV 3. Aufl. § 640 Anm. 47
3) § 640 Abs. 2 RVO erfaßt allerdings keine Kosten des im Rechtsstreit unterlegenen Rückgriffsschuldners.

2. Das "billige Ermessen" als Verzichtsgrund des § 640 Abs. 2 RVO - eigene Überlegungen

a) Der Verzicht gemäß § 640 Abs. 2 RVO aus Generalklausel

Der § 640 Abs. 2 RVO setzt "nach billigem Ermessen" den Maßstab dafür, daß ein Rückgriffsanspruch gemäß § 640 Abs. 1 RVO bei Abwägung aller Umstände sozial, billig und gerecht sein muß. Nach seiner Konstruktion enthält § 640 Abs. 2 RVO gleichsam eine Generalklausel, die zur Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles verpflichtet.[1] Widerspricht die Durchsetzung des Anspruchs nach § 640 Abs. 1 RVO den Prinzipien der Billigkeit und Gerechtigkeit, so hat der SVT abzuwägen, ob ganz oder zum Teil ein Verzicht ausgesprochen werden kann. Man wird hier die Interessen einer BG von denen anderer SVT zu unterscheiden haben. Während an die SVT für den Bedarfsfall Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile abgeführt werden, wird eine BG allein von den Unternehmern eines Wirtschaftszweiges finanziert. Deshalb wird bei einer BG mehr Verständnis für den Rückgriff gemäß § 640 Abs. 1 RVO entgegenzubringen sein als bei einem anderen SVT, der das Entgelt für das übernommene Risiko bereits erhalten hat.[2]

b) Der Vorrang des § 640 Abs. 2 RVO vor § 7 Abs. 1 und 5 des Selbstverwaltungsgesetzes

Mit Rücksicht darauf, daß die Organe der Versicherungsträger gemäß § 7 Abs. 1 und 5 des Selbstverwaltungsgesetzes vom 22.2.1951 [3] für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln haften, sind sie zwar grundsätzlich im Interesse des Versicherungsträgers und seiner Mitglieder verpflichtet, Ansprüche nach § 640 Abs. 1 RVO geltend zu

---

1) Vgl. die Ähnlichkeit zu § 255 a des Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom Januar 1967

2) Das Verständnis entfällt allerdings, soweit § 640 RVO als Atavismus anzusehen ist.

3) Bundesgesetzblatt 1951 I, 124 i.d.F. vom 13.8.1952 (Bundesgesetzblatt I, 421, 427); zuletzt i.d.F. vom 19.7.1965 (BGBl. I, 618)

machen, zumal sie anderenfalls bei Verschulden auch Schadensersatzansprüche des Versicherungsträgers nach § 1833 BGB in Betracht ziehen müssen.[1] Man wird jedoch die Verzichtsvorschrift des § 640 Abs. 2 RVO und die Pflicht zur Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles als vorrangig ansehen müssen, da § 640 Abs. 2 RVO später geschaffen wurde. Bestehen z.B. Zweifel, ob der Beweis für das Vorliegen eines Tatbestandsmerkmales des § 640 Abs. 1 RVO erbracht werden kann, wird ein Verzicht nach § 640 Abs. 2 RVO schon deshalb gerechtfertigt sein, weil damit das Kostenrisiko eines wenig Aussicht auf Erfolg versprechenden Rechtsstreites ferngehalten wird.

c) Die Pflicht zur Schaffung ministerieller Richtlinien

Nach § 707 RVO hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Art und Form der Rechnungsführung der BG zu regeln. Hierbei ist u.a. das Selbstverwaltungsgesetz von Bedeutung, das - wie bereits ausgeführt - die Haftung der Geschäftsführung entsprechend der des Vormundes zu seinem Mündel regelt. Aus diesem Grunde kann die Geschäftsführung schwerlich auf die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 640 RVO verzichten. Der Bundesminister könnte jedoch klare Richtlinien dafür geben, in welchen Fällen ein Verzicht gemäß § 640 Abs. 2 auszusprechen ist. Damit könnte die Diskrepanz zwischen § 640 Abs. 2 RVO und § 7 des Selbstverwaltungsgesetzes beseitigt werden. Auf diese Weise würde auch die Kritik an dem angeblich unzureichenden Versicherungsschutz in der Betriebshaftpflichtversicherung gegenstandslos und der "einfache Arbeitnehmer" als Schädiger vor einer kostenverursachenden Inanspruchnahme sichergestellt.

---

1) Elleser, Soz.Vers. 1950, 207

3. Besondere Verzichtsgründe im Rahmen der Billigkeitsabwägung gemäß § 640 Abs. 2 RVO - eigene Stellungnahme

a) Die Berücksichtigung des Mitverschuldens des Verletzten im Rahmen der Billigkeitsabwägung

Liegt ein grobes Verschulden des Verletzten vor, so wird dieses analog §§ 846, 254 BGB in eine Relation zum Verschulden des Inanspruchgenommenen zu setzen und, soweit das Mitverschulden beachtlich ist, auf die Rückgriffsforderung nach Billigkeits- und Gerechtigkeitsgesichtspunkten anteilmäßig zu verzichten sein. Das wird selbst dann zu gelten haben, wenn bereits ein Schuldtitel vorliegt, denn es kann nicht der Billigkeit entsprechen, daß ein Mitverschulden des Verletzten bei der Rückgriffsnahme gänzlich unberücksichtigt bleibt und der Rückgriffsschuldner mit der vollen Höhe der entstandenen Schadensaufwendungen belastet wird.[1] Bliebe das anteilige Mitverschulden des Versicherten unberücksichtigt, so würde der leistungspflichtig gewordene SVT insoweit - allein schon an dem Maßstab der Billigkeit gemessen - ungerechtfertigt bereichert. Das aber wäre ein Fall der allgemeinen Arglist, so daß aus Gründen der Billigkeit ein Verzicht nach § 640 Abs. 2 RVO auszusprechen wäre, zumal der Gedanke des § 242 BGB auch im Rahmen der Anwendung der Vorschriften der RVO herangezogen werden kann.[2]

b) Die Berücksichtigung des Mitverschuldens der BG beim Rückgriff derselben im Rahmen der Billigkeitsabwägung

Hat die BG mangelhafte UVV erlassen und dadurch oder durch

---

1) Hanau, in Gamillscheg-Hanau, Die Haftung des Arbeitnehmers 1965, S. 124
2) Wannagat, Lehrbuch der Soz.Vers., S. 202; BSGE 2, 284 (289); 14, 104; 17, 173 (175); 19, 18

fehlerhafte Kontrollen eines ihrer TAB einen Arbeitsunfall mitherbeigeführt, so wird dies im Rahmen der Billigkeitsabwägung nach § 640 Abs. 2 RVO zu berücksichtigen und folglich von der BG auf die Forderung wegen Mitverschuldens gemäß § 254 BGB anteilmäßig oder bei überwiegendem Verschulden zu verzichten sein.[1)]

c) Die Berücksichtigung des Mitverschuldens der BG beim Rückgriff eines anderen SVT im Rahmen der Billigkeitsabwägung

Beabsichtigt ein anderer SVT Rückgriffsansprüche geltend zu machen und trifft die BG ein Mitverschulden an dem Unfall, sei es durch mangelhafte Kontrollen eines ihrer TAB oder durch fehlerhafte UVV, so ist dies im Rahmen der Billigkeitsabwägung nach § 640 Abs. 2 RVO zu berücksichtigen, selbst wenn der SVT seine aufgewendeten Leistungen nach § 640 Abs. 1 RVO voll ersetzt verlangen kann. Nach den Umständen des Falles kann dann der Rückgriffsanspruch des SVT um den Verantwortungsbeitrag der BG gekürzt werden, soweit diese das schadenursächliche Mitverschulden eines ihrer Mitarbeiter oder Organe aus Gründen der Billigkeit zu vertreten hat.

d) Die Berücksichtigung des Mitverschuldens eines Dritten im Rahmen der Billigkeitsabwägung

Hat sowohl ein betriebsfremder Dritter den Arbeitsunfall fahrlässig verursacht als auch eine haftungsprivilegierte Person den gleichen Unfall grob fahrlässig mitherbeigeführt, so hat der SVT die Wahl, ob er Ansprüche gemäß § 1542 RVO gegen den Dritten oder nach § 640 Abs. 1 RVO gegen den betriebszugehörigen Schädiger geltend machen

---

1) Hanau, a.a.O., S. 124

will.[1] Da zwischen dem betriebsfremden Dritten und dem betriebszugehörigen Schädiger nach der Ansicht des Reichsgerichtes und des BGH kein echtes Gesamtschuldverhältnis besteht und ein Ausgleichsanspruch nach §§ 840, 426 BGB nicht möglich ist,[2] muß im Falle des Mitverschuldens eines Dritten die volle Inanspruchnahme nach § 640 Abs. 1 RVO als ungerecht und unbillig empfunden werden. Nimmt also der SVT in einem solchen Falle den Unternehmer oder Arbeitskollegen in vollem Umfange in Anspruch, so erscheint dies als unbillig. Deshalb hat der SVT nach billigem Ermessen abzuwägen, ob eine volle Inanspruchnahme gerechtfertigt ist. Wenn das Mitverschulden des Dritten bei der Unfallherbeiführung erheblich war, so wird nach billigem Ermessen die Rückgriffsforderung des SVT um den Verantwortungsbeitrag des Dritten zu kürzen sein. Dieser teilweise Verzicht gegenüber dem nach § 640 Abs. 1 RVO in Anspruch genommenen Schädiger ist für den SVT zumutbar, wenn dieser die Möglichkeit hat, die weiteren Ansprüche gegenüber dem mitschädigenden Dritten nach § 1542 RVO geltend zu machen. Im Rahmen der Billigkeitsabwägung des § 640 Abs. 2 RVO ist daher das Mitverschulden eines Dritten zu berücksichtigen.

e) Die Berücksichtigung der unbilligen Schadenshöhe durch die abstrakte Schadensberechnung im Rahmen der Billigkeitsabwägung

Im Rahmen der Billigkeitsabwägung wird die Tatsache zu berücksichtigen sein, daß die Leistungen der SVT an den Verletzten nach abstrakten Gesichtspunkten berechnet werden[3], so daß sie unter Umständen wesentlich höher

---

1) RG JW 1924, 1157; RG DR 1940, 1779; BGH VersR 1956, 36; BGH VersR 1967, 250
2) BGH VersR 1956, 36; 1967, 250; Larenz, Schuldrecht I § 33, III
3) Schieke, BG 1964, 367; Wannagat, Lehrbuch der Soz.Vers. 1964, S. 281

sind als bei der konkreten Schadensberechnung nach zivilrechtlichen Schadensersatzvorschriften. Deshalb wird es als unbillig empfunden werden müssen, wenn der SVT Rückgriffsansprüche geltend macht, die aufgrund der Berechnungsmethode großzügig bemessen wurden und demgemäß unbillig höher sind, als sie es nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten wären. Insoweit könnte auf den Teil verzichtet werden, um welchen die Unfallentschädigung den Haftpflichtanspruch übersteigt. Dem Verletzten wäre dadurch Ersatz geleistet, der Schädiger aber wäre im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Unfallherbeiführung angemessen ersatzpflichtig.

4. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers gemäß § 640 Abs. 2 RVO - eigene Stellungnahme

a) Der Vorrang der Billigkeit vor der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Widerspricht der Rückgriff den Umständen nach dem billigen Ermessen, so ist auf die Rückgriffsforderung gemäß § 640 Abs. 2 RVO ganz oder teilweise zu verzichten, desgleichen, wenn die Durchsetzung zur Existenzvernichtung führen würde. Damit ist die "Würdigung der wirtschaftlichen Gesamtsituation", die vor der Rechtsprechung gelegentlich berücksichtigt wurde,[1] für den Bereich des unfallversicherungsrechtlichen Rückgriffs gesetzlich anerkannt.[2] Aber selbst bei geordneten oder gar guten wirtschaftlichen Verhältnissen kann die Durchsetzung des Rückgriffs dem "billigen Ermessen" widersprechen. Deshalb muß die Abwägung des "billigen Ermessens" aus der

---

1) BGH VersR 1961, 846

2) Vgl. § 255a Abs. 1 des Referentenentwurfes zum BGB; Wilburg, Die Elemente des Schadensrechts 1941, S. 29; derselbe führt "Die wirtschaftliche Kraft des Haftenden" als 4. Element des Schadensrechts auf.

Sicht eines "einsichtigen Beurteilers" der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse vorgehen. Das kann z.B. in Fällen der Unfallherbeiführung durch einen weiteren Schädiger zutreffen.[1] Deshalb ist hier profiskalisches Denken nicht gerechtfertigt. Entspricht der Rückgriff nicht der Billigkeit, so wird sich ein SVT zum Verzicht nach § 640 Abs. 2 RVO bereitfinden müssen, selbst wenn hinter dem betriebszugehörigen Schädiger ein Haftpflichtversicherer stehen sollte.

b) Die Existenzbedrohung als absolute Grenze

Hat ein haftungsprivilegierter Schädiger einen Arbeitsunfall herbeigeführt, so kann er im Falle einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung vom Strafgericht zu einer Geldstrafe verurteilt werden. Er kann ferner wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Unfallverhütungsvorschriften von der BG eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 10.000 DM erhalten. Werden dann z.B. von einem SVT Rückgriffsansprüche geltend gemacht, so kann dies zur Existenzbedrohung führen.

Schon um die Jahrhundertwende hat M e n g e r am BGB kritisiert, daß die zum Schadensersatz erforderlichen Summen die Lebenshaltung eines Schädigers und seiner Familie bedrohen, ja, seine wirtschaftliche Existenz vernichten können.[2] Für den Bereich des Unfallversicherungsrechtes ist dem im Rahmen des Rückgriffs nach § 640 Abs. 2 RVO Rechnung getragen. Ist die Existenz des Schädigers durch den Rückgriff bedroht, muß aus sozialen Gründen nach billigem Ermessen ganz oder teilweise auf

---

1) Vgl. dazu Teil II c
2) Menger, Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, 4. Auflage

diesen verzichtet werden.[1] Die Bedrohung der Existenz ist gleichsam die absolute Grenze.[2]

c) Der Verzicht auf eine Kapitalabfindung

Nach § 640 Abs. 1 RVO kann der SVT vom Schädiger Ersatz in der Form einer Kapitalabfindung verlangen. Eine solche Forderung wird in der Regel zu einer Existenzvernichtung führen. Deshalb wird die Kapitalisierung ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers nicht durchzusetzen sein, so daß sich ein Verzicht nach § 640 Abs. 2 RVO rechtfertigen kann.[3]

5. Der Einfluß einer Haftpflichtversicherung auf den Regreßverzicht gemäß § 640 Abs. 2 RVO - eigene Stellungnahme

a) Allgemeines zu den Ausstrahlungen einer Haftpflichtversicherung

aa) Das Problem der Reflexwirkung

Wenn von mehreren Schädigern einer, wie z.B. der Unternehmer oder ein Betriebsangehöriger, den Arbeitsunfall eines anderen grob fahrlässig herbeigeführt hat und gegen ihn Rückgriff genommen wird, so ergibt sich bei der Prüfung des Regreßverzichtes die Überlegung, ob eine von dem Schädiger abgeschlossene Haftpflichtversicherung dessen wirtschaftlichen Verhältnissen zuzurechnen ist.[4] Ein solcher ungewollter Einfluß eines Rechtsverhältnisses auf das andere wird seit I h e r i n g mit einem der Physiologie entlehnten Ausdruck als Reflexwirkung bezeichnet.[5] Das Problem der Reflexwirkung einer Haftpflichtversicherung erhielt im Rahmen der Billigkeits-

---

1) Haase-Koch, UV § 640 Anm. 10, S. 169; Schmalzl, VersR 1965, 31
2) Mittermeier, VersR 1967, 935
3) Wussow, UH 9. Auflage TZ 1959, S. 662
4) Vgl. Sieg,SAE 1963, 86; Hanau,VersR 1969, 291 ff
5) Sieg, Ausstrahlungen 1952, S. 99 unter Bzgn. auf v. Ihering, in Ihr.Jb.Bd. 10, 245 u. 248

haftung gemäß § 829 BGB[1] und bei der Bemessung einer billigen Entschädigung gemäß § 847 BGB erhebliche Bedeutung.[2] Es besteht Uneinigkeit darüber, ob bei der Abwägung der Vermögensverhältnisse des Schädigers dessen Haftpflichtversicherung zu berücksichtigen ist.[3]

bb) Zur Berücksichtigung einer Haftpflichtversicherung in den ähnlich gelagerten Fällen gemäß §§ 829 und 847 BGB

Der BGH hat zur Haftung gemäß § 829 BGB entschieden, das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zugunsten des Täters müsse außer Betracht bleiben, wenn bei Berücksichtigung aller anderen Umstände eine Ersatzpflicht nicht bestünde.[4] Die Haftpflichtversicherung dürfe niemals allein anspruchsbegründend wirken.[5]

Nach dem Beschluß des Großen Zivilsenats des BGH vom 6.7.1955 ist eine Haftpflichtversicherung den Vermögensverhältnissen des Schädigers bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zuzurechnen.[6]

cc) Zur Reflexwirkung einer Haftpflichtversicherung beim Verzicht gem. § 640 Abs. 2 RVO

Zum Regreßverzicht des § 640 Abs. 2 RVO vertreten S i e g [7] und L a u t e r b a c h [8] die Ansicht, daß

---

1) Palandt-Gramm, BGB 28. Aufl. § 829 Anm. 3; BGH NJW 1962, 2201; kritisch Böhmer, MDR 63, 21
2) Sieg, Ausstrahlungen S. 112; BGH VersR 1955, 616;
3) BGH VersR 1963, 243; Kramer, VersR 1962, 1141 und 1963, 811; Albert Ehrenzweig sen.: Die Rechtslehre des Versicherungsvertrages und die klassische Logik, S. 63
4) BGH VersR 1957, 219; 1958, 485; WI 1958, 57
5) BGH MDR 1962, 811
6) GZS BGHZ 18, 149 (154) = VersR 1955, 615 (617); BGH VersR 1957, 218, 1964, 842; dazu kritisch Sieg, Ausstrahlungen, S. 112 - 117; vgl. auch RGRK-BGB 11. Aufl. § 847 Anm. 7; kritisch Sanden, VersR 1967, 419 (420); Hartung, VersR 1961, 473
7) Sieg, SAE 1966, 181 (184)
8) Lauterbach, WV 3. Aufl. 1966 § 640 Anm. 44

bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse etwaige Freistellungsansprüche des Schädigers gegen einen Haftpflichtversicherer zu berücksichtigen seien, weil diese einen beachtlichen Vermögenswert darstellen würden. Sieg meint, in der Regel werde bei Kraftfahrzeugunfällen ein Verzicht nicht in Betracht kommen, weil hier von Gesetzes wegen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden müsse, die sich auch auf den Fahrer erstrecke.[1] Auch könne sich der Arbeitgeber gegen Rückgriffsansprüche eines SVT durch eine Betriebshaftpflichtversicherung schützen.[2] Gegen diese Ansicht ist zu bedenken, daß im Rahmen des § 640 Abs. 2 RVO auch Unbilligkeiten dem Grunde nach beseitigt werden sollen. Das aber würde unmöglich gemacht, wenn die Berücksichtigung einer Haftpflichtversicherung legitim wäre und der Abwägung der Billigkeit vorginge. Beim Bestehen einer Haftpflichtversicherung ist ohnehin Zurückhaltung geboten, da deren bloße Existenz im Schadensfall noch keinen Versicherungsschutz garantiert.

b) Die Berücksichtigung einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung beim Verzicht gemäß § 640 Abs. 2 RVO

aa) Das Bestehen einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

Ereignet sich ein Arbeitsunfall mit einem Fahrzeug, für das eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgeschlossen ist, so ergibt sich die Überlegung, ob diese den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schädigers zugerechnet werden kann. Nach der AKB erstreckt sich der Versicherungsschutz sowohl auf den Halter als auch auf den

---

1) Sieg, SAE 1966, 184; Seitz, Ersatzansprüche S. 267 ff.
2) Sieg, DB 1965, 387 (388)

berechtigten Fahrer.[1] Aufgrund des Versicherungsvertrages ist der Haftpflichtversicherer bei Eintritt des Schadens verpflichtet, berechtigte Schadensersatzansprüche zu befriedigen und unbegründete abzuwehren (§ 10 Abs. 1 AKB). Auch bei Ansprüchen gemäß § 640 Abs. 1 RVO hätte der Haftpflichtversicherer Versicherungsschutz zu gewähren, so daß aus wirtschaftlichen Gründen kein Verzicht nach § 640 RVO in Betracht kommt. Allerdings besteht nicht bei jedem Schadensfall Versicherungsschutz.[2]

bb) Die Versagung des Versicherungsschutzes bei einem Haftpflichtschaden

Es ist möglich, daß ein Haftpflichtversicherer aus berechtigten Gründen, sei es nach §§ 6, 23 oder 39 VVG oder nach den Bestimmungen der AKB, von seiner Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrag freigeworden ist.[3] Die Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers setzt allerdings voraus, daß die §§ 6 Abs. 1 Satz 3 und 4, 25 Abs. 3 und 39 VVG beachtet werden und die Ablehnung des Versicherungsschutzes für den konkreten Schadensfall dem Versicherungsnehmer bzw. dem Versicherten schriftlich mitgeteilt wird. Ferner muß der Haftpflichtversicherer das Abweisungsschreiben mit einer Rechtsmittelbelehrung gemäß § 12 Abs. 3 VVG versehen und auf die Klagemöglichkeit innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten hinweisen. Ist die Ausschlußfrist abgelaufen, so ist der Haftpflichtversicherer von seiner Leistung endgültig frei.

---

1) § 10 Abs. 2 AKB (Allg.Vers.Bd.für d.Kraftverkehrsversicherung), vgl. auch § 158 i VVG
2) BAG VersR 1958, 719; BGH VersR 1958, 398
3) z.B. BGH VersR 1963, 529

cc) Die Besonderheit der Regelung des § 158 c VVG bzw. des § 3 PflichtVersG[1)]

Ist der Haftpflichtversicherer gegenüber seinem Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung freigeworden, so bleibt er in den Fällen der Pflichtversicherung[2)] grundsätzlich gegenüber dem Geschädigten verpflichtet. Er muß also gegenüber dem Verkehrsopfer mit Leistungen in Vorlage treten, die er gemäß § 158 f VVG a.F., § 3 Nr. 9 Pfl.VersG n.F.[3)] von dem Versicherungsnehmer bzw. dem mitversicherten Schädiger zurückverlangen kann. Insoweit besteht nach der Versagung des Versicherungsschutzes eine dem § 640 Abs. 1 RVO entfernt verwandte Lage, wobei allerdings von vornherein ein Mitverschulden des Geschädigten dem Grunde nach abzuziehen ist.

Nach § 158 c Abs. 4 VVG n.F. in Verbindung mit § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes haftet der Haftpflichtversicherer dem Verkehrsopfer nur dann nicht, wenn der Geschädigte in der Lage ist, von einem SVT Ersatz zu verlangen. Da ein SVT nicht Dritter i.S. des § 158 c VVG ist und folglich kein Verkehrsopfer sein kann[4)], steht ihm nach der Versagung des Versicherungsschutzes kein Ersatz zu.[5)] Demgemäß kann das bloße Bestehen einer Haftpflichtversicherung den Vermögensverhältnissen des Rückgriffsbetroffenen nicht zugerechnet werden. Es muß jeweils festgestellt werden, ob für den Schadensfall privater Haftpflichtversicherungsschutz gewährt wird. Ist das nicht der Fall, kommt ein Verzicht nach § 640 Abs. 2 RVO in Betracht.

---

1) I.d.F. des Gesetzes vom 5.4.1965 (Bundesgesetzbl. I, 213 Art. 4 Nr. 2 - 4)
2) z.B. § 2 Abs. 1 Ziff. 3 LuftVG; § 15 AtomG
3) vom 5.4.1965 BGBl. I, 213
4) BGHZ 7, 244; Bach, VersR 1958, 100; Möhring, Soz.Vers. 1963, 147
5) BGH VersR 1957, 731; 1960, 505 (507);LM Nr. 8 zu § 158 c VVG mit Anm. von Haidinger

c) Die Berücksichtigung einer Betriebshaftpflichtversicherung beim Verzicht gemäß § 640 Abs. 2 RVO

aa) Der Rückgriffsverzicht bei grob fahrlässiger Unfallherbeiführung durch den Betriebsunternehmer

Soweit nach § 640 Abs. 1 RVO gegen einen Betriebsunternehmer Rückgriffsansprüche geltend gemacht werden, wird dieser meist auf seine Betriebshaftpflichtversicherung verwiesen oder dieser die Anspruchsstellung mitteilen. Nach §. 151 Abs. 1 VVG erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Vertreter des Unternehmers und sonstige Aufsichtspersonen des Betriebes, nicht dagegen auf einfache Betriebsangehörige.[1] Sollen einfache Betriebsangehörige mitversichert werden, so ist eine besondere vertragliche Zusage des Haftpflichtversicherers erforderlich, die jedoch in der Regel Schadensfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne der RVO handelt, von dem Versicherungsschutz ausschließt.[2]

Diese Regelung des § 151 Abs. 1 VVG wurde der früheren Haftungsbeschränkung gemäß §§ 898, 899 RVO a.F. gerecht. Die leitenden Angestellten wurden als das alter ego des Unternehmers betrachtet und deshalb in den Haftpflichtversicherungsschutz einbezogen.[3] Durch die Schaffung des § 637 RVO n.F. sind die vier Personenkategorien des § 899 RVO nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung zwar allen Betriebsangehörigen gleichgestellt, nach der Vorschrift des § 151 Abs. 1 VVG besteht aber die alte Regelung fort. Dies führt zu folgender Situation: Wurde der Arbeitsunfall von dem Betriebsunternehmer herbeigeführt im Sinne des § 640 Abs. 1 RVO, so hat der Haftpflichtversicherer Versicherungs-

---

1) Prölss, VVG, 16. Aufl. § 151 Anm. 2; § 7 Abs. 1 u. 2 AKB
2) BGH VersR 1959, 42
3) Sieg, DB 1965, 387

schutz zu gewähren. Wurde der Arbeitsunfall dagegen von einem einfachen Arbeitnehmer herbeigeführt, so besteht kein Versicherungsschutz.

bb) Der Rückgriffsverzicht bei grob fahrlässiger Unfallherbeiführung durch einen Betriebsangehörigen

Werden Ansprüche nach § 640 Abs. 1 RVO gegen einen Arbeitnehmer geltend gemacht, so wird ein solcher Anspruch von der "Allgemeinen Privat-Haftpflichtversicherung (APH)" nicht gedeckt, da diese für keinerlei Berufsrisiko Versicherungsschutz gewährt.[1] In diesem Falle sind daher die Voraussetzungen eines Anspruchsverzichtes nach § 640 Abs. 2 RVO gegeben, da eine Haftpflichtversicherung den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schädigers nicht zugerechnet werden kann.

Ist der Rückgriffsbetroffene dagegen zur Leitung oder Beaufsichtigung im Betrieb angestellt, so hat der Betriebshaftpflichtversicherer grundsätzlich Deckungsschutz zu gewähren. Diese Regelung des § 151 Abs. 1 VVG ist nicht zu beanstanden.

V o l l m a r [2] und E l l e s e r [3] haben die Ausdehnung der privaten Betriebshaftpflichtversicherung auf alle Betriebsangehörigen und damit eine Änderung des § 151 Abs. 1 VVG angeregt. S i e g [4] hat diesem Vorschlag entgegengehalten, daß eine Ausdehnung der Betriebshaftpflichtversicherung nicht ohne Prämienzuschlag erfolgen könne, für den der Unternehmer aufkommen müsse. Zusätzliche Aufwendungen des Unternehmers zur Freistellung aller Betriebsangehörigen von einer Inanspruchnahme sind

---

1) Mittermeier, VersR 1967, 935 (936)
2) Vollmar, VersR 1964, 30; a.A. Schmalzl, VersR 1964, 31
3) Elleser, BB 1964, 1495
4) Sieg, DB 1965, 387 (388)

aber nach der Ansicht von Sieg weder sozial notwendig, noch billig, zumal der Unternehmer ohnehin die Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung aufzubringen habe. Die Erweiterung der Betriebshaftpflichtversicherung auf einfache Arbeitnehmer würde letztlich darauf hinauslaufen, daß die SVT stets einen zahlungskräftigen Rückgriffsschuldner gegenüberstehen[1], so daß sie nach § 640 Abs. 2 RVO auf ihre Forderungen weder ganz noch teilweise verzichten müssen.

cc) Das Fehlen jeder Verpflichtung des Rückgriffsbetroffenen, dem SVT seinen Haftpflichtversicherer zu benennen - eigene Stellungnahme

Während bei einem Arbeits- oder Wegeunfall im Falle der Beteiligung eines Kraftfahrzeuges eine Haftpflichtversicherung bestehen muß und diese bei dem Kraftverkehrsamt oder dem Polizeipräsidenten ermittelt werden kann, ist ein SVT bei allen anderen Arbeitsunfällen auf die Angaben des Rückgriffsschuldners angewiesen, ob dieser eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Eine solche Haftpflichtversicherung besteht zwar vielfach, aber nicht immer. An der Benennung seines Betriesbhaftpflichtversicherers kann ein Betriebsunternehmer kein Interesse haben, da er im Falle von Leistungen des Haftpflichtversicherers an den SVT mit seiner Kündigung zu rechnen hat.

Zwischen dem SVT und dem Rückgriffsschuldner besteht insoweit lediglich ein privates Gläubiger-Schuldnerverhältnis, damit der SVT die Benennung des Haftpflicht-

---

1) Sieg, a.a.O., 388; Schmalzl, VersR 1964, 899; Gamillscheg, VersR 1967, 513 (514)

versicherers nicht erzwingen kann.[1] Ist dem SVT der Haftpflichtversicherer nicht bekannt und sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers dürftig, so hat er nach billigem Ermessen auf seine Forderungen gemäß § 640 Abs. 2 RVO je nach den weiteren Umständen des Einzelfalles ganz oder teilweise zu verzichten.[2]

Grundsätzlich steht allerdings bis zur Feststellung der Haftpflichtforderung einer Abtretung des Befreiungsanspruchs durch den Versicherungsnehmer (des Haftpflichtversicherers) an den Rückgriffsgläubiger das vertragliche Abtretungsverbot der Versicherungsbedingungen entgegen.[3]

d) Die Berücksichtigung von Teilungsabkommen zwischen SVT und Haftpflichtversicherern

aa) Das Hindernis einer unmittelbaren Inanspruchnahme des Rückgriffsschuldners

Häufig haben SVT und Haftpflichtversicherer miteinander Teilungsabkommen geschlossen, um Rückgriffsansprüche ohne zeitraubende Ermittlungen und ohne gerichtliche Auseinandersetzungen reibungslos abwickeln zu können. Von der Existenz eines derartigen Abkommens hat der Versicherungsnehmer eines Haftpflichtversicherers naturgemäß keine Kenntnis. Besteht aber ein solches Teilungsabkommen, so hat dieses für den haftpflichtversicherten Rückgriffsschuldner die Bedeutung eines pactum de non petendo, denn der SVT hat damit auf eine unmittelbare Inanspruchnahme des Schädigers verzichtet (§ 328 Abs. 2 BGB).[4] Erfolgt dennoch die direkte Inanspruchnahme des betrieblichen Schädigers nach § 640 Abs. 1 RVO und hat sich auf seine Schadensmeldung der Haftpflichtversicherer bei dem SVT

---

1) So auch Wussow in VI 1966, 173
2) BGH VersR 1960, 988 ff.
3) Vgl. grundlegend Sieg, Ausstrahlungen, S. 196 ff mit Nachweisen
4) BGH VersR 1954, 591

gemeldet, so kann der Rückgriffsschuldner einwenden, der SVT habe auf eine unmittelbare Inanspruchnahme gegen ihn durch das Teilungsabkommen verzichtet.[1] Da der Rückgriffsschuldner nach den Versicherungsbedingungen des Haftpflichtversicherers verpflichtet ist, diesem jedes Anspruchsschreiben sofort zuzuleiten, wird der Einwand im Rahmen der abkommensgemäßen Regulierung zu beachten sein.

bb) Die Rechtsnatur der Teilungsabkommen

Über die Rechtsnatur von Teilungsabkommen bestehen verschiedene Ansichten, auf die allerdings hier nicht näher eingegangen werden kann.[2] Es wird sogar die Meinung vertreten, der Abschluß von Teilungsabkommen zwischen einem SVT und einem Haftpflichtversicherer sei unzulässig.[3] Das Reichsversicherungsamt hielt jedoch Teilungsabkommen für zulässig.[4]

Voraussetzung für die Anwendung eines Teilungsabkommens ist, daß ein Ursachenzusammenhang zwischen dem versicherten Risiko und dem Schaden besteht und daß die Deckungsfrage zu bejahen ist. Wenn dies der Fall ist, hat der Haftpflichtversicherer Versicherungsschutz zu gewähren und das Teilungsabkommen mit der vereinbarten Quote findet Anwendung.[5]

Nach der Ansicht des BGH ist die Auslegung eines Teilungsabkommens im Revisionsverfahren nachprüfbar,[6] da es sich

---

1) W. Wussow, Teilungsabkommen, 2. Aufl., S. 5
2) Sieg, Ausstrahlungen, S. 232 (Rückversicherungscharakter); Haidinger, VersR 1951, 57 (Vergleichscharakter); Clasen, Teilungs- und Regreßverzichtsabkommen, S. 31; Prölss, VVG 16. Aufl. § 67 Anm. 10 (Rahmenverträge); Wussow, Teilungsabkommen, 2. Aufl. S. 4 (Rahmenvergleich); ders. VersR 1968, 811 f.
3) Stahl, BG 1953, 272
4) RVA Bescheid vom 2.5.1936, in E u. M Bd. 39, 338
5) Seitz, Ersatzansprüche, 2. Aufl., S. 281 unter Bzgn. auf Oberbach, VersR 1952, 233
6) BGHZ 20, 385, LM Nr. 15 zu § 1542 RVO mit Anm.

bei ihm nicht um einen individuellen, sondern einen typischen, in dieser Art häufig zwischen Haftpflichtversicherern und SVT abgeschlossenen Vertrag handelt, der der Regel des § 242 BGB unterliegt.

Findet ein Teilungsabkommen Anwendung, und wird die Deckungssumme nicht erschöpft, so ist allerdings für einen Verzicht des SVT gemäß § 640 Abs. 2 RVO kein Raum.

cc) Verzichtslagen nach dem Überschreiten der Abkommensgrenze, der Erschöpfung der Deckungssumme sowie in den Fällen der §§ 156 Abs. 3 und 155 Abs. 1 VVG

Die Gewährung von Haftpflichtversicherungsschutz schließt die eventuelle Notwendigkeit eines Verzichtes nach § 640 Abs. 2 RVO nicht aus. Das wird durch folgende Fälle deutlich:

Wurde von dem Haftpflichtversicherer an den SVT bis zur Höchstsumme des Abkommens "ohne Prüfung der Sach- und Rechtslage" geleistet, und ist nach der Rechtslage voll zu leisten, so hat der Haftpflichtversicherer bis zur Grenze der Deckungssumme weiterhin die Ansprüche eines SVT für seinen Versicherungsnehmer zu befriedigen, ohne die Einrede der Verjährung erheben zu können, weil die 30-jährige Verjährungsfrist gilt.[1)]

Ist die Deckungssumme erschöpft, und macht der SVT weiterhin Ansprüche nach § 640 Abs. 1 RVO geltend, so kann ein Verzicht nach billigem Ermessen gemäß § 640 Abs. 2 RVO abzuwägen sein.[2)]

---

1) OLG Köln VersR 1960, 420
2) Greift der Verzicht gemäß § 640 Abs. 2 RVO nicht durch, so kann der VN unabhängig davon gegen seinen HV u.U. einen Freistellungsanspruch aus positiver Vertragsverletzung geltend machen, soweit er durch seinen HV über die Deckungssumme hinaus verpflichtet wurde.

Sind mehrere Geschädigte vorhanden, und macht ein SVT Ansprüche nach § 640 Abs. 1 RVO geltend, so hat nach § 156 Abs. 3 VVG ohne Rücksicht auf die Leistungshöhe des Abkommens eine Quotierung zu erfolgen, um die Versicherungssumme gleichmäßig - etwa wie beim Konkursverfahren - unter die Gläubiger zu verteilen. Wird der SVT insoweit nicht voll befriedigt und deshalb der Rückgriffsschuldner persönlich in Anspruch genommen, so kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach billigem Ermessen gemäß § 640 Abs. 2 RVO ein Verzicht in Betracht kommen.

Die Lage ist ähnlich, wenn der SVT monatliche Rentenleistungen im Rückgriff nach § 640 Abs. 1 RVO geltend macht. Erreicht die Versicherungssumme nicht den Kapitalwert der Rente, so kann der SVT nach § 155 VVG von dem Haftpflichtversicherer nur den verhältnismäßigen Teil der Rente verlangen. Für den Teil seiner Forderung, den er nicht ersetzt erhält, kann ein Verzicht nach billigem Ermessen gemäß § 640 Abs. 2 RVO gegeben sein, obwohl die Deckungssumme des Haftpflichtversicherers noch nicht erschöpft ist.

Durch die abkommensgemäße Regulierung kann der Verjährungszeitpunkt verlagert werden. Demgemäß kann sich aus Billigkeitsgründen ein Verzicht nach § 640 Abs.2 RVO rechtfertigen, wenn der Rückgriffsschuldner ohne die abkommensgemäße Regulierung - von der er möglicherweise nichts wußte - die Einrede der Verjährung im Falle persönlicher Inanspruchnahme hätte erheben können.

e) Zusammenfassende Betrachtung über die Berücksichtigung einer Haftpflichtversicherung im Rahmen des § 640 Abs. 2 RVO

aa) Die Berücksichtigung einer Haftpflichtversicherung de lege lata

Widerspricht die Durchführung des Rückgriffs gemäß

§ 640 Abs. 1 RVO nach den Umständen des Falles nicht schlechthin dem billigen Ermessen, so kann de lege lata eine Haftpflichtversicherung bei den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schädigers unter der Voraussetzung berücksichtigt werden, daß diese für den Arbeitsunfall Versicherungsschutz zu gewähren hat. Ob der Haftpflichtversicherer für den Rückgriffsanspruch gemäß § 640 Abs. 1 RVO Versicherungsschutz zu gewähren hat, ist im Einzelfall zu prüfen. Selbst wenn Deckungsschutz gewährt wird, kann in den Fällen der §§ 155 Abs. 1 und 156 Abs. 3 VVG ein teilweiser Verzicht nach billigem Ermessen gemäß § 640 Abs. 2 RVO gerechtfertigt sein.

bb) Besonderheiten bei der Kraftfahrzeughaftpflicht- und bei der Betriebshaftpflichtversicherung

Besteht bei der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz, so hat der Pflichtversicherer gleichwohl nach § 3 PflichtversG i.V. mit § 158c VVG gegenüber dem Verkehrsopfer mit Leistungen in Vorlage zu treten. Diese Regelung gilt nicht für die Ansprüche der SVT in Fällen, in denen der Versicherungsschutz versagt wurde (§ 158 c Abs. 4 VVG).

Bei der Betriebshaftpflichtversicherung erhalten "untergeordnete" Betriebsangehörige gemäß § 152 VVG keinen Versicherungsschutz. In diesen Fällen kann daher ein Verzicht gemäß § 640 Abs. 2 RVO in Betracht kommen.

cc) Kein Regreßverzicht bei Teilungsabkommen vor Erreichung der Abkommensgrenze

Besteht ein Teilungsabkommen zwischen dem SVT und dem Haftpflichtversicherer des Schädigers, so kommt im Falle abkommensgemäßer Regulierung vor Erreichung der Höchstsummen des Abkommens ein Verzicht nach billigem Ermessen gemäß § 640 Abs. 2 RVO nicht in Betracht.

f) Kritische Betrachtungen zur Berücksichtigung einer Haftpflichtversicherung

aa) Die Aufgaben einer Haftpflichtversicherung

Das Grundprinzip einer Haftpflichtversicherung besteht darin, den Schädiger von einer dauerhaften Schadenslast zu befreien, soweit eine Schadensersatzverpflichtung besteht, um dem Geschädigten die Gewähr zu bieten, auch bei schlechter Vermögenslage des Schädigers Schadensersatzansprüche mit Erfolg durchzusetzen. Auch zur Solidarhaftung der in Berufsgenossenschaften zusammengefaßten Unternehmen wird die Ansicht vertreten, daß sie dem durch einen Arbeitsunfall Geschädigten die Gewähr bieten soll, bei schlechter Vermögenslage des Schädigers Ersatz zu erhalten. Die gesetzliche Unfallversicherung wird deshalb im Schrifttum auch als Haftpflichtversicherung bezeichnet.[1)]

Wenn die Auffassung vertreten wird, die Rechtsfigur des § 640 Abs. 1 RVO diene der Beitragsbegrenzung, indem sie gegenüber dem grob fahrlässig handelnden Schädiger den Rückgriff ermögliche, um die Beiträge im Interesse aller Unternehmer nicht erhöhen zu müssen, so bestehen Bedenken, sobald der Rückgriffsgläubiger über einen Haftpflichtversicherer seine Ansprüche durchsetzt.[2)] Die Belastung des Haftpflichtversicherers bewirkt, daß dieser anstelle der BG die Prämien seiner Versicherungsnehmer erhöhen muß, weil eine zu hohe Inanspruchnahme erfolgt. Letztlich muß der Unternehmer damit statt der BG seinem Haftpflichtversicherer höhere Beiträge zahlen. Aus diesem

---

1) z.B. Sieg, DB 1965, 387 (388)
2) Hafferburg, ZfV 1963, 194; 1966, 279;
Frey, Karlsruher Forum 1964, 29 ff.

Grunde erscheint es erforderlich, einen Regreßverzicht nach § 640 Abs. 2 RVO auch insoweit in Erwägung zu ziehen.

bb) Die Mittelaufbringung der Haftpflichtversicherer

Ein Haftpflichtversicherer reguliert Schäden nicht aus seinen Vermögensanlagen oder aus anonymen Quellen, sondern aus den Beiträgen seiner Versicherungsnehmer. Er ist eigentlich nichts anderes als eine Art entgeltliche Prämienverwaltungs- und Verteilungsorganisation.[1] Steigen die Schadensleistungen über das vorberechnete Maß, so müssen die Prämien erhöht werden. Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit wird dies besonders offenkundig.[2] Es ist nicht der Schädiger, der durch die Inanspruchnahme einer Haftpflichtversicherung belastet wird, sondern die Gemeinschaft der Versicherten. Deshalb ist die Heranziehung einer Haftpflichtversicherung mit dem Gedanken an das Millionenvermögen der Versicherungen[3] für die Ansprüche nach § 640 Abs. 1 RVO nicht gerechtfertigt. Widerspricht der Rückgriff der Billigkeit, so muß deshalb nach § 640 Abs. 2 RVO der SVT auch dann auf seine Ansprüche verzichten, wenn der betriebszugehörige Schädiger eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

---

1) Roth, DB 1964, Beilage 9, S. 4 (5)
2) Sanden, VersR 1967, 420, unter Bzgn. auf Klingmüller, Karlsruher Forum 1959, (judex non calculat, asse-curator calculat)
3) Prölss, Haftpflichtversicherung als Haftpflichttatbestand, Karlsruher Forum 1959

2. Abschnitt

Die Rechtsnatur des Verzichtes nach § 640 Abs. 2 RVO

1. Die Theorien zur Rechtsnatur des Verzichtes gemäß § 640 Abs. 2 RVO

a) Die öffentlich-rechtliche Theorie

Die Untersuchung der Rechtsnatur des Verzichtes nach § 640 Abs. 2 RVO ist zur Klärung der Frage erforderlich, welche Möglichkeiten dem Rückgriffsschuldner zur Verfügung stehen, um die Ausübung des Ermessens gerichtlich prüfen zu lassen.

Nach der öffentlich-rechtlichen Theorie, die im Schrifttum vor allem von B r o x vertreten wird, handelt es sich bei der Ermessensentscheidung der SVT gemäß § 640 Abs. 2 RVO um einen Verwaltungsakt.[1] Diese Auffassung wird damit begründet, der SVT trete im Falle des § 640 Abs. 2 RVO dem Inanspruchgenommenen nicht auf der Ebene der Gleichordnung gegenüber, sondern hoheitlich durch den Erlaß eines Verzichtsbescheides.[2] Der Umstand, daß den SVT als öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Entscheidung eingeräumt worden sei, nach "billigem Ermessen" "unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers" diese einseitig von einer bestehenden Ersatzforderung freizustellen, verdeutliche die fehlende Gleichordnung zwischen SVT und Rückgriffsbetroffenen. Die beispielhafte Erwähnung der wirtschaftlichen Verhältnisse zeuge davon, daß sich die SVT von fürsorgerischen Gesichtspunkten leiten zu lassen hätten. Die SVT würden im Rahmen "schlichter Hoheitsverwaltung" tätig[3], denn kein privater Gläubiger brauche auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Rücksicht

---

1) Brox, DB 1966, 489
2) Jahn, Allg.Sozialversicherungslehre 1965, 142 ff; Feyock, NJW 1964, 1706 (1708)
3) Brox, DB 1966, 489 (491)

zu nehmen, während die SVT hierzu gesetzlich verpflichtet seien. Auch Feyock meint, die Ermessensentscheidung des § 640 Abs. 2 RVO könne nicht dem privaten Recht angehören, denn im Privatrecht könne die Ermächtigung des Anspruchstellers, die Leistung nach Ermessen zu bestimmen, ausschließlich durch einen Vertrag begründet werden.[1)]

B r o x hat darauf hingewiesen, daß häufig auch private Rechtsverhältnisse hoheitlich gestaltet oder begründet werden.[2)] Als Beispiel für derartige "privatrechtlich gestaltende Verwaltungsakte" benennt er die Zwangsvermietung nach § 16 WBewG, den Zwangsarbeitsvertrag nach § 10 Schwerbeschädigtengesetz oder den Kollektivzwangsvertrag für Kassenärzte nach § 368 k III RVO a.F. Ferner verweist Brox auf die Subventionierung Privater durch die öffentliche Hand als ein Beispiel für das Ineinandergreifen von öffentlichem und privatem Recht. Die Vorentscheidung, ob eine Subvention gewährt werden solle, vollziehe sich hoheitlich, die Durchführung auf dem Boden des Privatrechts, beispielsweise durch den Abschluß eines Darlehensvertrages.[3)] In Bezug auf die rechtsähnliche Gestaltung eines einseitigen öffentlich-rechtlichen Verzichtes erinnert Brox an die Vorschriften der §§ 131 RAbgO, 4 III preuß.Komm. AbgO, wonach der öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus sozialen Gründen das Verfügungsrecht verliehen sei, auf einen in seinem Umfang bereits feststehenden Anspruch zu verzichten. Auch der Verzicht auf Steuern oder Abgaben erfolge in der Form eines Verwaltungsaktes.[4)] Da nach der Legaldefinition des früheren § 25 Abs. 1 MRVO 165 ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Anordnung, Entscheidung oder sonstige Maßnahme sei, die von einer Verwaltungsbehörde zur Regelung eines

---

1) Feyock, NJW 1964, 1706 (1708)
2) Brox, DB 1966, 491
3) Brox, DB 1966, 491
4) Forsthoff, Lehrbuch des Verw.Rechts, 9. Aufl., S. 261

Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts getroffen wird, sei der Verzicht nach § 640 Abs. 2 RVO öffentlich-rechtlicher Natur.

b) Die privatrechtliche Theorie

Im Schrifttum wird auch die Ansicht vertreten, der Verzicht gemäß § 640 Abs. 2 RVO sei privatrechtlicher Natur.[1] Diese Ansicht wird damit begründet, wenn der Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO privatrechtlichen Charakter habe, liege es nahe, daß auch der Verzicht gemäß § 640 Abs. 2 RVO zivilrechtlicher Natur sei.[2] Die Vertreter der privatrechtlichen Theorie meinen, wenn sich ein Rückgriff unbillig auswirke, insbesondere weil der SVT die wirtschaftlichen Verhältnisse unbeachtet gelassen habe, könne der Rückgriffsschuldner nach § 640 Abs. 2 RVO einwenden, es widerspreche der Billigkeit, daß nicht verzichtet worden sei.[3] Der Rückgriffsbetroffene könne aber auch den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung erheben (§ 242 BGB). Das ordentliche Gericht habe dann im Rahmen des § 315 Abs. 3 BGB zu bestimmen, ob die Rückgriffnahme des SVT der Billigkeit entspreche. Liege ein Ermessensfehler vor, habe es die Möglichkeit, in entsprechender Anwendung des § 315 Abs. 3 BGB den Anspruch ganz oder zum Teil abzuweisen.[4] Der Vorteil der privatrechtlichen Ansicht bestehe darin, daß sie die Bestimmung des § 640 RVO in ihren Absätzen 1 und 2 systemgerecht und widerspruchsfrei betrachte. Damit könnten alle mit dem Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO zusammenhängenden Fragen, also auch die Prüfung des Regreßverzich-

---

1) Gotzen-Doetsch, Komm. z. UV 1963, § 640 Bem. S. 180
2) Gunkel, Haftung des Unternehmers, 2. Aufl., S. 61; Sieg, SAE 1967, 183 (184) Anm. zum Urt. des BAG vom 11.1.1966 (1 AZR 361/65)
3) Sieg, SAE 1966, 184
4) Hanau, in Gamillscheg-Hanau, Die Haftung des Arbeitnehmers 1965, S. 124

tes, gemäß § 640 Abs. 2 RVO in einem Rechtszug vor demselben Gericht endgültig entschieden werden[1)], während sich nach der öffentlich-rechtlichen Ansicht das Sozialgericht auf die Aufhebung des Bescheides des SVT beschränken müsse.

2. Die systematische Zuordnung der Ermessensentscheidung des § 640 Abs. 2 RVO - eigene Stellungnahme

a) Zum öffentlich-rechtlichen Charakter des Verzichts gemäß § 640 Abs. 2 RVO

Die Beantwortung der Frage, ob der Verzicht auf den Ersatzanspruch des § 640 Abs. 1 RVO öffentlichrechtlicher oder zivilrechtlicher Natur ist, läßt sich durch eine Untersuchung der dem § 640 Abs. 2 RVO zugrunde liegenden Interessen und ihrer Bewertungen in den Gesetzesmaterialien sowie durch einen Vergleich mit rechtsähnlichen Bestimmungen ermitteln.

Bei den Ausschußberatungen war vorgeschlagen worden, den Ersatzanspruch nach § 640 Abs. 1 RVO nur auf Vorsatz zu beschränken. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Als dann die Besorgnis geäußert wurde, der Ersatzanspruch könnte, insbesondere bei sozial schwachen Personen, zu existenzvernichtenden Ersatzforderungen führen, einigte sich der Ausschuß - wie bereits erwähnt - auf die Verzichtsmöglichkeiten des § 640 Abs. 2 RVO. Damit wird deutlich, daß § 640 Abs. 2 RVO die Bedeutung einer Generalklausel hat, die den SVT vor der Durchsetzung seiner Regreßansprüche stets zu einer Billigkeitsabwägung anhalten soll. Aus dieser Zielsetzung kann gefolgert werden, daß § 640 Abs. 2 RVO dem rückgriffsberechtigten SVT fürsorgerische Pflichten auferlegt und damit einen öffentlich-rechtlichen Verzicht regelt.

---

1) Sieg, SAE 1966, 184

Demgegenüber kennt das bürgerliche Recht keinen dem § 640 Abs. 2 RVO vergleichbaren einseitigen Verzicht des Gläubigers auf seine Forderung, sondern nur eine Bestimmung über den Erlaßvertrag (§ 397 BGB). Auch die Ermessensabwägung gemäß § 315 BGB setzt stets einen Vertrag voraus. Zwischen dem Rückgriffsgläubiger und dem Rückgriffsschuldner, insbesondere zwischen dem SVT und dem schädigenden Betriebsangehörigen, besteht aber kein Vertrag, so daß Bedenken aufkommen, die Vorschrift des § 315 Abs. 3 BGB anzuwenden. Sie könnte wohl allenfalls entsprechend angewendet werden.

b) Die Zweckdienlichkeit der öffentlich-rechtlichen Ansicht

Wenn die öffentlich-rechtliche Auffassung den Verzicht eines SVT als Verwaltungsakt betrachtet, so erscheint dies zwar als Anomalie und Systemwidrigkeit, weil der Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO einen privatrechtlichen Inhalt hat. Die öffentlich-rechtliche Ansicht ist aber zweckdienlich, da sie die gerichtliche Überprüfung der Entscheidung des SVT über den Verzicht auf seinen Anspruch oder den Nichtverzicht ermöglicht. Mit Recht erinnert Brox daran, daß der Begriff des Verwaltungsaktes eine Zweckschöpfung des Verwaltungsrechts ist[1)], um eine gerichtliche Nachprüfung und Abwägung der Verwaltungsentscheidung überhaupt zu ermöglichen. Erst die institutionelle Anerkennung des Verwalaktes und seine Überprüfung durch unabhängige Richter der Verwaltungs- und Sozialgerichte stellen sicher, daß der Verfassungsauftrag des Grundgesetzes über die Schaffung und Erhaltung des sozialen Rechtstaates verwirklicht werden kann. Der Verwaltungsakt dient damit dem Schutze des Bürgers vor behördlicher Willkür. Wenn deshalb die

---

1) Brox, DB 1966, 489 (492) unter Bzgn. auf Bachof, JZ 1957, 432; Maunz-Dürig, GG Art. 19 Abs. 4 Rdn. 24 cc); BVerwGE 3, 258 (262); 4, 298 (299); 5, 325 (329); BSGE 11, 1 (10)

Billigkeitsabwägung des SVT gemäß § 640 Abs. 2 RVO als Verwaltungsakt qualifiziert und damit die gerichtliche Nachprüfung durch das Sozialgericht sichergestellt wird, so treten dogmatische Bedenken gegen die öffentlich-rechtliche Theorie in den Hintergrund.

c) Praktische Erwägungen zum Vorzug der öffentlich-rechtlichen Ansicht

Die öffentlich-rechtliche Ansicht bietet insofern Vorteile, als sie den Verzicht nach § 640 Abs. 2 RVO justitiabel macht und es dem Inanspruchgenommenen ermöglicht, Klage vor dem Sozialgericht zu erheben, wodurch er grundsätzlich nicht mit Kosten belastet wird und Ermittlungen, soweit sie erforderlich sind, von Amts wegen erfolgen. Auch ein in Rückgriff genommener Betriebsunternehmer oder Arbeitskollege des Verletzten hat damit die Möglichkeit, den SVT um einen Verzicht zu bitten und im Falle der Ablehnung Klage gegen diesen zu erheben. Er braucht also nicht aus Sorge vor dem Kostenrisiko von einer Klageerhebung Abstand zu nehmen. Es besteht auch kein Anwaltszwang, so daß auch diese Kosten einer Klageerhebung nicht hindernd im Wege stehen. Diese Vorzüge wären im Falle der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Prüfung der Billigkeitsabwägung im Rahmen des § 640 Abs. 2 RVO nicht vorhanden. Das erscheint im Hinblick auf die abstrakte Berechnungsmethode der gesetzlichen Unfallversicherung, die sehr hohe Rückgriffsforderungen und damit hohe Streitwerte zur Entstehung bringen kann, besonders wichtig.

Die Klage vor dem Sozialgericht ermöglicht eine Entscheidung darüber, ob der SVT das Ermessen überhaupt ausgeübt hat, ob er bei der Prüfung des billigen Ermessens von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen ist und ob er sich in Bezug auf den Umfang seines Ermessensspielraumes geirrt hat. Auch ermöglicht sie die Prüfung, ob ein teilweiser

Verzicht aus dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens, aus wirtschaftlichen Erwägungen oder aus Gründen der Billigkeit gerechtfertigt ist.

Der Nachteil der öffentlich-rechtlichen Ansicht zum Verzicht gemäß § 640 Abs. 2 RVO besteht darin, daß das Sozialgericht grundsätzlich[1] nach § 54 SGG die ermessensfehlerhafte Entscheidung nur aufheben und die Verwaltungsbehörde verpflichten kann, einen neuen Verwaltungsakt frei von Ermessensfehlern unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erlassen.[2] Die Beschränkung der Entscheidung des Sozialgerichts für den Fall eines Ermessensfehlers auf eine Kassation des Bescheides macht zwar grundsätzlich eine weitere Entscheidung des SVT erforderlich, doch sind die Sozialgerichte insoweit auf die Prüfung fehlerhafter Ermessensausübung spezialisiert.

3. Abschnitt

Das formelle Verzichtsverfahren - eigene Stellungnahme

1. Der Antrag des Rückgriffsschuldners auf Ausübung des Anspruchsverzichtes nach § 640 Abs. 2 RVO

Macht der SVT Ansprüche nach § 640 Abs. 1 RVO geltend oder hält er seine Rückgriffsforderung ausrecht, obwohl ihm bekannt ist, daß aus dem Gesichtspunkt des billigen Ermessens oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Schädigers ein Verzicht auszusprechen wäre, so kann der Rückgriffsbetroffene bei dem SVT einen Antrag auf Verzicht der Regreßansprüche stellen. In der Begründung seines Antrages kann der Rückgriffsbetroffene ausführen, aus welchem Grunde er einen vollen oder teilweisen Verzicht

---

1) Zu den Ausnahmen vgl. BVerwGE 11, 95
2) BSGE 2, 142 (148); Peters-Sautter-Wolff, SGG § 54 Anm. 2 ff.

für angemessen hält, also seine Einwendungen vorbringen. Über diesen Antrag hat der SVT durch einen rechtsmittelfähigen Vorstandsbescheid zu entscheiden.[1)]

Besteht zugunsten des Schädigers eine Haftpflichtversicherung, und ist für den Schadensfall Versicherungsschutz zu gewähren, so sind begründete Ansprüche zu erfüllen und unbegründete abzulehnen. Wenn bei einem Rückgriffsbetroffenen Umstände vorliegen, die nach billigem Ermessen einen Verzicht des SVT auf die Rückgriffsforderung rechtfertigen, so obliegt es dem Schädiger, trotz der bestehenden Haftpflichtversicherung einen Verzichtsantrag zu stellen. Falls er diesen Antrag nicht stellt, so ergibt sich die Überlegung, ob eine Obliegenheitsverletzung entsprechend den allgemeinen Versicherungsbedingungen vorliegt und ihm der Versicherungsschutz von dem Haftpflichtversicherer versagt werden kann. Man wird dies bejahen können.

2. Die Möglichkeit des Widerspruches gegen den Ablehnungsbescheid

Lehnt der SVT den Antrag auf einen Regreßverzicht ab[2)], so steht dem Rückgriffsbetroffenen gegen diesen Bescheid innerhalb einer Monatsfrist seit dem Tage des Zuganges der Widerspruch zu. Dieser ist zu begründen. In der Begründung ist dem SVT ein Ermessensfehlgebrauch oder -mißbrauch vorzuhalten. Lehnt der SVT erneut einen Verzicht auf seine Rückgriffsansprüche in seinem Widerspruchsbescheid ab, so hat der Rückgriffsschuldner die Möglichkeit, innerhalb einer Monatsfrist seit dem Tage der Zustellung Klage beim Sozialgericht zu erheben. Unterläßt der SVT die Bescheidung des Antrages, ist eine Untätigkeitsklage möglich.

---

1) Miesbach-Baumer, Die gesetzliche Unfallversicherung § 640 Anm. 10; Miesbach-Ankenbrank, SGG § 54, Anm. 3 d
2) Nach Bereiter-Hahn, UV § 640 Anm. 9 handelt es sich um eine Vorstandssache.

3. Die Klage vor dem Sozialgericht

Der Rückgriffsbetroffene kann die Aufhebung des Widerspruchsbescheides des SVT beantragen und zur Begründung ausführen, weshalb er im Falle der vollen Inanspruchnahme einen Miß- oder Fehlgebrauch des Ermessens für gegeben hält. Im Rahmen des § 64 Abs. 2 SGG hat dann das Sozialgericht die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Ermessens zu prüfen. Liegt ein Mißbrauch oder Fehlgebrauch des Ermessens vor, ist der Bescheid des SVT aufzuheben.[1)]

Die Klage vor dem Sozialgericht ist zulässig, gleichgültig, ob bereits über die Forderung gemäß § 640 Abs. 1 RVO rechtskräftig entschieden wurde oder hierüber ein Rechtsstreit noch anhängig ist. Dagegen ist die Aussetzung des ordentlichen Rechtsstreits gemäß § 148 ZPO wegen eines zur Prüfung des Ermessens anhängig gemachten Sozialverfahrens unzulässig. Die Rechtskraft eines der Klage gemäß § 640 Abs. 1 RVO stattgegebenen Urteils würde einem späteren Verzicht des SVT nach § 640 Abs. 2 RVO nicht entgegenstehen.[2)]

Schlußbetrachtung

Die Regelung des § 640 RVO als Atavismus - eigene Stellungnahme

1. Zur inneren Rechtfertigung des § 640 Abs. 1 RVO

Nach einem Arbeitsunfall wird der betriebszugehörige Schädiger von der BG häufig gemäß § 710 RVO mit einer Ordnungsstrafe, z.B. in Höhe von DM 150,-- belegt, während die Ersatzforderungen der SVT gemäß § 640 Abs. 1 RVO

---

1) Lauterbach, UV 3. Aufl. § 640 Anm. 45; Sozialgericht Gelsenkirchen - S 10 U 265/66 - (unveröffentlicht); Feyock,NJW 1964, 1706 (1709); Becker, Kfz-Haftpflicht, S. 188

2) Lauterbach, UV § 640 Anm. 44; Beschluß OLG Hamm 13 W 10/67 vom 19.4.1967 (unveröffentlicht)

einige 100.000 DM betragen. Ungeachtet der Identität des Tatbestandes stehen hier Milde der Strafe und Härte des Schadensersatzes in einem unproportionierten Verhältnis[1], das auch die Verzichtsregelung des § 640 Abs. 2 RVO nicht auszugleichen vermag.

Jeder Mensch hat eine vage Vorstellung, aus welchem Grunde das Institut der Strafe vorhanden ist, nämlich aus dem Gedanken der Sühne, der Abschreckung, aus Erziehungs- und Schutzerwägungen. Hat hingegen ein SVT ein Schadensrisiko institutionell übernommen und erhält er hierfür Beiträge, so ist nicht einzusehen, weshalb der eigene Versicherer bei seinem Mitglied ohne dessen vorsätzliches Handeln Ersatz seiner Leistungen verlangen kann, wenn dieses den Arbeitsunfall des Versicherten grob fahrlässig herbeigeführt hat. Selbst in der Zwangshaftpflichtversicherung wird gemäß § 152 VVG bei grob fahrlässiger Schadensherbeiführung ohne Rückgriffsmöglichkeit Versicherungsschutz gewährt. Insoweit scheint der Bestimmung des § 640 RVO die innere Rechtfertigung zu fehlen.[2]

2. Kritik der Rechtfertigungsgründe

Wie schon zu der Rückgriffsbestimmung des § 903 RVO a.F.[3] wird auch zum § 640 RVO[4] die Meinung vertreten, sie habe eine Erziehungs- und Schutzfunktion, um das Verantwortungsbewußtsein der Unternehmer und der ihnen gleichgestellten Personen zu stärken. Diese Theorie ist durch die Möglichkeit des Abschlusses einer privaten Betriebshaftpflichtversicherung für den Unternehmer praktisch gegenstandslos. Präventive Absichten liegen nur

---

1) Das empfindet auch Herschel, RdA 1964, 7 (50).
2) Vgl. auch den Bericht des BT-Ausschusses, BTD 1963 IV/938 S. 18
3) Sieg, VersR 1951, 281 (282) u. Bzgn. auf § 47 Entw.UVG von 1881
4) BGH NJW 1968, 1429 (1430)

der Strafvorschrift des § 710 RVO zugrunde, für die es keinen Haftpflichtversicherungsschutz gibt.

Auch die Theorie von der Rückgriffsvorschrift als Beitragsregulativ[1] erscheint nicht geeignet, die jetzige Fassung des § 640 RVO zu rechtfertigen. Die Behauptung, nur durch die Rückgriffsmöglichkeit gegenüber haftungsprivilegierten Schädigern sei es möglich, die Beiträge der Unternehmer niedrig zu gestalten, ist bisher nicht bewiesen. Ohnehin werden Eventualeinnahmen aus Regressen bei der Beitragskalkulation nicht mit veranschlagt[2], so daß auch insoweit keine innere Rechtfertigung für die Regelung des § 640 RVO besteht.

3. Die Vorschrift des § 640 RVO als Entwicklungsrückschlag

Seit der Jahrhundertwende werden in der deutschen Haftpflichtversicherung auch grob fahrlässig verursachte Schäden mitgedeckt, ohne daß der Haftpflichtversicherer die Möglichkeit hat, bei seinem Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen (§ 152 VVG).[3] Es ist daher nicht einzusehen, weshalb ein haftungsprivilegierter Unternehmer oder Arbeitnehmer bei grob fahrlässiger Schadensherbeiführung schlechter gestellt werden soll als der Versicherungsnehmer einer Haftpflichtversicherung. So gesehen erscheint die Schaffung des § 640 Abs. 1 RVO, soweit sie bei grob fahrlässiger Unfallherbeiführung den Versicherungsträgern einen Rückgriffsanspruch gewährt, als ein Atavismus.

---

1) RAG EuM 39, 6; BGH NJW 1968, 1429
2) Möller JuS 1961, 10 (11) vertritt ebenfalls d. Ansicht
3) vgl. Prölss, VVG 16. Aufl. § 152 Anm. 1

Nach dem Gedanken der Haftungsablösung soll jedem durch einen Arbeitsunfall Verletzten die Gewähr geboten werden, auch bei schlechter Vermögenslage des Schädigers Ersatz zu erhalten, während der Schädiger von seiner zivilrechtlichen Schadensersatzverpflichtung grundsätzlich befreit sein soll. Dafür zahlt der Betriebsunternehmer Beiträge an die zuständige Berufsgenossenschaft. Wenn ein SVT jedoch wegen grob fahrlässiger Unfallherbeiführung Rückgriff nimmt, so hat der betriebszugehörige Schädiger infolge der abstrakten Entschädigungsleistungen der RVO unter Umständen wesentlich höheren Ersatz zu leisten, als er vergleichsweise nach den allgemeinen Schadensersatzvorschriften des Zivilrechts zu leisten hätte. Auch insoweit erscheint die Rückgriffsmöglichkeit des § 640 Abs. 1 RVO bei grober Fahrlässigkeit als Atavismus.

Wenn man berücksichtigt, daß sowohl die Beiträge an die BG als auch an einen privaten Betriebshaftpflichtversicherer ein Teil der Betriebskosten sind, die vom Unternehmer von vornherein einkalkuliert und mit dem Warenpreis vereinnahmt werden, so sind bereits die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung und der Betriebshaftpflichtversicherung auf den Verbraucher verlagert.
Aber auch im Falle des Rückgriffs gemäß § 640 Abs. 1 RVO wegen grob fahrlässiger Unfallherbeiführung erhält der SVT seine Schadensaufwendungen nicht von dem eigentlichen Schädiger selbst ersetzt, sondern aus den Mitteln der Versicherungsnehmer des Betriebshaftpflichtversicherers. Damit haben die Schadensaufwendungen letztlich Personen zu tragen, die mit der grob fahrlässigen Unfallherbeiführung nichts zu tun haben. Auch diese Umstände lassen einen Ersatzanspruch im Falle grob fahrlässiger Unfallherbeiführung als ungerechtfertigt erscheinen.
Anders ist dies nur bei vorsätzlicher Unfallherbeiführung,

denn in diesem Falle ist der Schädiger persönlich ersatzpflichtig, weil dann nach § 152 VVG kein Versicherungsschutz aus einer Betriebshaftpflichtversicherung besteht.

Zwar ist der Einwand des Mitverschuldens des Verletzten oder der BG gegenüber dem Regreßanspruch zulässig. Desgleichen ermöglicht die Generalklausel des § 640 Abs. 2 RVO die Berücksichtigung des Tatbeitrages des Verletzten, der BG oder eines Dritten im Rahmen der Billigkeitsabwägungen, und zwar selbst dann, wenn bereits ein Schuldtitel vorliegt. Auch kann der SVT gänzlich verzichten. Eine Freistellung des Rückgriffsschuldners von etwa entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten, die je nach der Höhe der Ersatzforderung erheblich und für einen Arbeitnehmer unter Umständen eine ungeheuere Belastung sein können, ist jedoch gemäß § 640 Abs. 2 RVO nicht möglich. Aus Gründen der Billigkeit ergibt sich mithin auch die Überlegung, ob nicht die Regelung des § 640 RVO de lege ferenda auf die Fälle des Vorsatzes beschränkt oder gänzlich beseitigt werden sollte.

Ergebnisse

1) Ein SVT hat einen mittelbaren Schaden erlitten, wenn seine Leistungspflicht durch einen betriebszugehörigen Schädiger ausgelöst wurde. Insoweit wurde also eine unfreiwillige Vermögenseinbuße des SVT herbeigeführt. Diese hat der SVT jedoch grundsätzlich selbst zu tragen, soweit kein Zurechnungskriterium einer Gesetzesbestimmung erfüllt ist, um den Schaden auf den eigentlichen Schädiger abwälzen zu können. Durch den Tatbestand des § 640 Abs. 1 RVO werden die besonderen Voraussetzungen geregelt, nach denen ein betriebszugehöriger Schädiger in Anspruch genommen werden kann.

2) Die Vorschrift des § 640 Abs. 1 RVO gewährt einen privatrechtlichen Anspruch. Es handelt sich dabei um einen originären Anspruch auf Ersatz mittelbaren Schadens, der den Ansprüchen nach §§ 844, 845 BGB verwandt ist. Bei Streitigkeiten über den Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO ist das ordentliche Gericht zuständig.

3) Der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Haben ein betriebszugehöriger Schädiger und der Verletzte den Arbeitsunfall grob fahrlässig herbeigeführt, so kann sich das Merkmal der groben Fahrlässigkeit gleichsam zur einfachen Fahrlässigkeit "herabmindern", weil es insoweit an einem subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der Sorgfalt fehlt.

4) Der prima-facie-Beweis ist zum Nachweis der groben Fahrlässigkeit nicht geeignet, weil sich der Intensitätsgrad des Schuldvorwurfes nicht typisieren läßt. Schon aus § 710 RVO folgt, daß nicht jeder Verstoß gegen die UVV als grob fahrlässig anzusehen ist, denn auch diese Vorschrift unterscheidet bei Verstößen gegen die UVV zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit.

5) Der Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO erstreckt sich nur auf solche Leistungen, zu deren Gewährung ein SVT aufgrund besonderer Vorschriften verpflichtet ist. Damit wird der Umfang des Schadensersatzanspruches begrenzt.

6) Einem nach § 640 Abs. 1 RVO Inanspruchgenommenen dürfen durch die §§ 642 Abs. 2, 638 Abs. 1 RVO keine Einwendungen grundsätzlicher Art abgeschnitten werden, da dem Rückgriffsbetroffenen sonst das rechtliche Gehör versagt bzw. ein Anspruch nach Art. 19 Abs. 4 GG erzeugt würde, es sei denn, daß eine Beiladung bereits im Feststellungsverfahren erfolgt war.

7) Gegenüber dem Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO eines leistungspflichtig gewordenen SVT ist der Einwand des Mitverschuldens des Verletzten analog §§ 846, 254 BGB zulässig. Insoweit steht der Rechtsgedanke des § 846 BGB zu der Regelung des § 640 Abs. 1 RVO in einem ähnlichen Verhältnis wie zu der gemäß §§ 844, 845 BGB.

8) Gegenüber einer leistungspflichtig gewordenen BG ist der Einwand des eigenen Mitverschuldens der BG gemäß § 254 BGB durch den nach § 640 Abs. 1 RVO Inanspruchgenommenen zulässig.

9) Gegenüber einem leistungspflichtig gewordenen SVT, der den Arbeitsunfall selbst nicht mit herbeigeführt hat, ist die Geltendmachung des Einwandes des Mitverschuldens eines anderen SVT unerheblich. Zwischen dem Inanspruchgenommenen und einer mitschädigenden BG besteht jedoch aufgrund der mitgliederähnlichen Stellung des Betriebsangehörigen ein Ausgleichsverhältnis, das einen Ausgleichsanspruch analog § 426 BGB rechtfertigt.

10) Stehen einem SVT sowohl Ansprüche nach § 640 Abs. 1 RVO gegen einen betriebszugehörigen als auch gemäß § 1542 RVO gegen einen betriebsfremden Mitschädiger zu, so hat er grundsätzlich die Wahl, wen er von beiden Mitschädigern in Anspruch nehmen will. Voraussetzung für dieses Wahlrecht ist jedoch, daß eine Schadensidentität besteht, ob also der betriebszugehörige und der betriebsfremde Mitschädiger dem SVT für die gleichen Schadensaufwendungen ersatzpflichtig sind.

11) Besteht gegen einen betriebsfremden Mitschädiger wegen fahrlässiger Unfallherbeiführung ein Anspruch nach § 1542 RVO und gegen den nur leicht fahrlässig handelnden betriebszugehörigen Mitschädiger kein Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO, so steht einer vollen Inanspruchnahme des betriebsfremden Mitschädigers der "Einwand der mangelnden Aktivlegitimation" gemäß § 1542 Abs. 1 S. 3 RVO entgegen. Damit verbleibt ein Teil des Schadens bei dem SVT, den dieser bei

dem betriebszugehörigen Mitschädiger nicht geltend machen kann.

12) Soweit ein SVT gegen einen betriebszugehörigen Schädiger Ansprüche gemäß § 640 Abs. 1 RVO in vollem Umfange geltend macht, obwohl ein weiterer Mitschädiger gemäß § 1542 RVO ersatzpflichtig ist und in Anspruch genommen werden könnte, so steht dem Inanspruchgenommenen der Einwand der Unbilligkeit gemäß § 640 Abs. 2 RVO zu, der dem Einwand der unzulässigen Rechtsausübung nahesteht.

13) Hat ein Arbeitnehmer während einer von ihm ausgeübten schadensgeneigten Tätigkeit den Unfall eines anderen Betriebsangehörigen "ohne schwere Schuld" herbeigeführt, so kann dem Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber ausnahmsweise ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung zustehen, wenn sich der Unfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr ereignet hat und der Arbeitnehmerschädiger den Eintritt eines gesetzlichen Zwangshaftpflichtversicherers erwarten konnte, dieser aber den Versicherungsschutz für den Schadensfall aus Gründen versagen mußte, die der Arbeitgeber zu vertreten hat. Wenn ein SVT in einem solchen Falle Ansprüche gegen den betriebszugehörigen Schädiger gemäß § 640 Abs. 1 RVO geltend macht und ein Haftpflichtversicherer bei einem "gesunden" Versicherungsverhältnis den Schädiger freistellen müßte, so hat der Betriebsangehörige gegen seinen Arbeitgeber trotz der grob fahrlässigen Unfallherbeiführung i.S. des § 640 RVO einen arbeitsrechtlichen Freistellungsanspruch in Höhe der Regreßansprüche.

14) Würde durch § 158 i VVG nicht lediglich ein Regreßverbot angeordnet, sondern zugleich ein Freistellungsanspruch des Versicherten gegen den Haftpflichtversicherten expressis verbis geregelt oder könnte sich die Rechtsprechung zu der Ansicht durchringen, daß die Bestimmung des § 158 i VVG das Bestehen eines eigenen Anspruches des Versicherten auf Haftpflichtfreistellung gegen den Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer voraussetzt, so wäre die Konstruktion eines arbeits-

rechtlichen Freistellungsanspruches gegen den Unternehmer im Falle des § 158 c VVG bei Versagung des Versicherungsschutzes nicht erforderlich.

15) De lege ferenda empfiehlt es sich, den § 1542 Abs. 1 RVO durch einen Satz 4 wie folgt zu ergänzen:

> "Wurde die Leistungspflicht zugleich von dem Unternehmer oder einem Betriebsangehörigen herbeigeführt, dessen Ersatzpflicht nach §§ 636, 637 RVO beschränkt ist, so geht der Anspruch des Verletzten entsprechend dem anteiligen Umfang der von dem betriebszugehörigen Mitschädiger zu vertretenden Schadensursache nicht auf den Träger der Versicherung über".

16) De lege ferenda empfiehlt es sich auch, den § 640 Abs. 1 RVO wie folgt zu erweitern:

> "Trifft den Verletzten ein Mitverschulden an seinem Arbeitsunfall, so gilt für diesen Ersatzanspruch § 846 BGB entsprechend. Wurde der Arbeitsunfall zugleich von einem betriebsfremden Schädiger herbeigeführt, gelten die Vorschriften der §§ 840, 426 BGB entsprechend, soweit für den Sozialversicherungsträger gegen den Dritten ebenfalls ein Anspruch gegeben wäre".

17) Die Vorschrift des § 640 Abs. 2 RVO hat die Wirkung einer Generalklausel. Bei dieser Vorschrift hat das abzuwägende Moment der Billigkeit Vorrang, weil selbst bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen die Durchsetzung des Rückgriffs "billigem Ermessen" widersprechen kann.

18) Im Rahmen des billigen Ermessens ist ein Mitverschulden des Verletzten, ein Mitverschulden der BG, ein Mitverschulden eines anderen SVT oder eines betriebsfremden Dritten zu berücksichtigen. Die Existenzbedrohung gilt bei der Durchsetzung des Rückgriffs als absolute Grenze.

19) Die Vorschrift des § 640 Abs. 2 RVO hat Vorrang vor § 7 Abs. 1 und 5 des Selbstverwaltungsgesetzes, anderenfalls könnte der Versicherungsträger auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten.

20) Eine vom betriebszugehörigen Schädiger abgeschlossene Betriebshaftpflicht- oder Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung kann dessen Vermögensverhältnisse nur dann zugerechnet werden, wenn von dem Haftpflichtversicherer für den Schadensfall Versicherungsschutz gewährt wird. Bei einer Betriebshaftpflichtversicherung genießt grundsätzlich nur das "alter ego" des Unternehmers, nicht aber ein "einfacher Betriebsangehöriger" Versicherungsschutz.

21) Falls zwischen einem SVT und einem Haftpflichtversicherer ein Teilungsabkommen besteht, so darf die abkommensgemäße Regulierung für den nach § 640 Abs. 1 RVO Inanspruchgenommenen grundsätzlich keine präjudizielle Wirkung haben. Sobald die Deckungssumme erschöpft ist, kann die Haftpflichtversicherung nicht mehr dem Vermögen des Rückgriffsschuldners zugerechnet werden, so daß die Verzichtsvoraussetzungen des § 640 Abs. 2 RVO vorliegen können.

22) Dem nach § 640 Abs. 1 RVO Inanspruchgenommenen ist auf seinen Verzichtsantrag vom SVT ein Bescheid zu erteilen, gegen den die Möglichkeit des Widerspruchs gegeben ist. Wird durch den Widerspruchsbescheid der Widerspruch zurückgewiesen, ist die Klage vor dem Sozialgericht zulässig.

23) Von den zur Rechtsnatur des Verzichtes gemäß § 640 Abs. 2 RVO vertretenen Ansichten verdient die öffentlichrechtliche Theorie aus praktischen Erwägungen den Vorzug, weil sie auch dem mittellosen Rückgriffsbetroffenen Klage vor dem Sozialgericht ermöglicht, ohne ihn mit Kosten zu belasten.

24) Die Vorschrift des § 640 RVO erscheint als ein Atavismus, weil ihr, verglichen mit der seit dem Jahre 1908 geltenden Regelung des § 152 VVG, die innere Rechtfertigung fehlt. Sie hat heute weder eine praktische Erziehungs- oder Schutzfunktion, noch wirkt sie als Beitragsregulativ, zumal jeder Unternehmer eine Betriebshaftpflichtversicherung abschließen kann und damit eine persönliche Inanspruchnahme entfällt. Da nach § 152 VVG bei

grob fahrlässiger Schadensherbeiführung ohne Regreßmöglichkeit Versicherungsschutz zu gewähren ist, besteht kein Grund, anders als in der privaten Haftpflichtversicherung im Falle grob fahrlässiger Unfallherbeiführung keinen endgültigen Versicherungsschutz zu gewähren.

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	- andere Ansicht
a.a.O.	- am angeführten Ort
abl.	- ablehnend
Abs.	- Absatz
Abschn.	- Abschnitt
Abt.	- Abteilung
abw.	- abweichend
AcP	- Archiv für civilistische Praxis (Band, Seite)
a.F.	- alte Fassung
AHB	- Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflichtversicherung
AKB	- Allgemeine Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung
ALR	- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten vom 5.2.1794
a.M.	- anderer Meinung
AN	- Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung
Anm.	- Anmerkung
AP.	- Arbeitsrechtliche Praxis
ArbG	- Arbeitsgericht
ArbGG	- Arbeitsgerichtsgesetz vom 3.9.1953 (BGBl. 1953, I, 1267)
AuR	- Arbeit und Recht
Art.	- Artikel
BABl	- Bundesarbeitsblatt
BAG	- Bundesarbeitsgericht
BAGE	- Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes
BB	- Der Betriebsberater (Erscheinungsjahr, Seite)
BBG	- Bundesbeamtengesetz vom 14.7.1953 (BGBl. I S. 551) i.d.F. v. 18.9.1957 (BGBl. I S. 1338)
Begr.	- Begründung
Bd.	- Band
Beil.	- Beilage

BG	- Die Berufsgenossenschaft (Erscheinungsjahr, Seite)
BGB	- Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.8.1896 (RGBl. 1896, 195)
BGBl. I, II	- Bundesgesetzblatt, Teil I, Teil II
BGH	- Bundesgerichtshof
BGHZ	- Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Band, Seite)
BKK	- Die Betriebskrankenkasse
Bl.	- Blatt
Breith.	- Breithaupt, Sammlung von Entscheidungen (Erscheinungsjahr, Seite)
BR	- Bundesrepublik
BSG	- Bundessozialgericht
BSGE	- Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BSGH	- Bundessozialhilfegesetz
BVerwG	- Bundesverwaltungsgericht
Bzgn.	- Bezugnahme
bzw.	- beziehungsweise
BVerfG	- Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band, Seite)
DB	- Der Betrieb
DAR	- Deutsches Autorecht
Diss.	- Dissertation
DJ	- Deutsche Justiz
DJT	- Deutscher Juristentag
d.h.	- das heißt
DÖV	- Die öffentliche Verwaltung
DR	- Deutsches Recht
Drucks.	- Drucksache
DRiZ	- Deutsche Richterzeitung
DVBl	- Deutsches Verwaltungsblatt
DVZ	- Deutsche Versicherungszeitschrift für Sozialversicherung und Privatversicherung
E	- Entwurf
Ebd.	- ebenda
EGZPO	- Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung
Einl.	- Einleitung

Entsch.	- Entscheidung
EuM	- Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts (Band, Seite)
f(f)	- Folgend(e)
FamRZ	- Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fn.	- Fußnote
gem.	- gemäß
GewO	- Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 26.7.1900 (RGBl. S. 871)
GewUVG	- Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30.6.1900 (RGBl. 1900, 347 und 585)
GG	- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 (BGBl. 1949, 1)
Gruchot	- Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts; begründet von Gruchot
GVG	- Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 41) i.d.F. v. 12. September 1950 (BGBl. I S. 513)
GVOBl.	- Gesetz- und Verordnungsblatt für West-Berlin
Hdk	- Handkommentar
h.M.	- herrschende Meinung
HRR	- Höchstrichterliche Rechtsprechung
hrsg.	- herausgegeben
i.d.F.	- in der Fassung
i.S.	- im Sinne
i.V.m.	- in Verbindung mit
Ihr.Jb.	- Iherings Jahrbücher
JR	- Juristische Rundschau
JuS	- Juristische Schulung
JW	- Juristische Wochenschrift
JZ	- Juristenzeitung
KherF.	- Karlsruher Forum, Beilage zum Versicherungsrecht
KG	- Kammergericht
KUVG	- Schweizer Krankenunfallversicherungsgesetz von 1911
LAG	- Landesarbeitsgericht

LAG ARS.	- Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte (Arbeitsrechts-Sammlung), herausgegeben von Hermann Dersch u.a. II. Abteilung (Band, Seite)
LG	- Landgericht
Lit.	- Literatur
LM	- Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen; hrsg. v. Lindenmaier und Möhring
LSG	- Landessozialgericht
LuftVG	- Luftverkehrsgesetz vom 21. August 1936 (RGBl. I S. 653) i.d.F. v. 10. Januar 1959 (BGBl. I S. 9)
LZ	- Leipziger Zeitschrift für das Deutsche Recht
m.w.N.	- mit weiteren Nachweisen
MDR	- Monatsschrift für Deutsches Recht
n.F.	- neue Fassung
NJW	- Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	- Nummer
N.Y.U.L.Rev.	- New York University Law Review
od.	- oder
OLG	- Oberlandesgericht
Preuß.	- preußisch
pr.ALR	- preußisches Allgemeines Landrecht
P.GS.	- Preußische Gesetzessammlung
RAG	- Reichsarbeitsgericht
RAG ARS	- Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte (Arbeitsrechts-Sammlung), herausgegeben von Hermann Dersch u.a., I. Abteilung (Band, Seite)
RdA	- Recht der Arbeit
Rdn.	- Randnote
Recht	- Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand
RG	- Reichsgericht
Rechtspr.	- Rechtsprechung
RGBl. I, II	- Reichsgesetzblatt, Teil I, Teil II

RGRK BGB	- Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar hrsg. v. Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern
RGSt	- Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen (Band, Seite)
RGZ	- Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen
röm.	- römisch
RHG	- Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207) i.d.F. v. 8. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2391) und v. 15. August 1943 (RGBl. I S. 489)
RVA	- Reichsversicherungsamt
RVO	- Reichsversicherungsordnung vom 19.7.1911 (RGBl. 1911, 509)
RT	- Reichstag
RTD	- Reichstagsdrucksache
S.	- Seite, Satz
s.	- siehe
Sess.	- Session
SAE	- Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SG	- Sozialgericht
SozG.	- Die Sozialgerichtsbarkeit
SGG	- Sozialgerichtsgesetz vom 3.9.1953 (BGBl. 1953 I, 1239)
SeuffA.	- Seufferts Archiv für Entscheidungen der Obersten Gerichte in den deutschen Staaten (Band, Seite)
Soergel	- Jahrbuch der Entscheidungen zum Reichsversicherungsrecht
sog.	- sogenannte(r)
SozVers.	- Die Sozialversicherung
Sp.	- Spalte
Sten.Ber.	- Stenographische Berichte
StGB	- Strafgesetzbuch vom 15.5.1871 (RGBl. 1871, 127) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.8.1953 (BGBl. 1953, I, 1083)

StPO	- Strafprozeßordnung vom 1.2.1877 (RGBl. 1877, 253) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.9.1950 (BGBl. 1950, 629)
StVG	- Straßenverkehrsgesetz vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837)
SVT	- Sozialversicherungsträger
TZ	- Textziffer
u.	- und
u.a.	- unter anderem oder und andere(s)
u.ä.	- und ähnlich(e)
usw.	- und so weiter
u.U.	- unter Umständen
UH	- Unfallhaftpflichtrecht
UVG	- Unfallversicherungsgesetz vom 6.7.1884 (RGBl. 1884, 69)
UVNG	- Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30.4.1963 (BGBl. 1963, I, 241)
UVV	- Unfallverhütungsvorschrift(en)
VA	- Verwaltungsakt
v.	- von, vom
VersR	- Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung
VersW	- Versicherungswirtschaft, Halbmonatsschrift der deutschen Individualversicherung
VerwGO	- Verwaltungsgerichtsordnung
vgl.	- vergleiche
Vorbem.	- Vorbemerkung
VVG	- Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30.5.1908 (RGBl. 1908, 263)
VVV	- Versicherungswirtschaft, Versicherungspraxis, Versicherungsmedizin
Warn	- Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts; hrsg. v. Warneyer
WI	- Wussow-Informationen
WzS	- Wege zur Sozialversicherung

Z.	- Zeile
z.	- zu, zum
ZBl. f.Soz.Vers.	- Zentralblatt für Sozialversicherung
ZfRV	- Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZfS	- Zentralblatt für Sozialversicherung
ZfV	- Zeitschrift für Versicherungswesen
Ziff.	- Ziffer
ZPO	- Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (RGBl. S. 83) i.d.F. v. 12. September 1950 (BGBl. I S. 533)
z.T.	- zum Teil
zust.	- zustimmend
ZGB	- Zivilgesetzbuch
ZHR	- Zeitschrift für Handelsrecht
z.Z.	- zur Zeit
ZZP	- Zeitschrift für Zivilprozeß

Literaturverzeichnis

Achterberg, Norbert	Der Rechtsgrund der Haftungsbeschränkung und der Ersatzanspruch des Arbeitnehmers bei schadensgeneigter Arbeit, AcP 164, 14
Altrock, von	Der Zeitpunkt des gesetzlichen Forderungsüberganges als Kernproblem des § 1542 RVO, DVZ 1953, 269
Amira, Karl von	Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten, München 1874
Andree, Richard	Entstehung, rechtliche Bedeutung und Folgen der Nichtbeachtung von Unfallverhütungsvorschriften, DB 1961, 1583 ff und 1616 ff
Arndt, Adolf	Das rechtliche Gehör, NJW 1959, 6 ff
Ders.	Die Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs, NJW 1959, 1297 ff
Asanger, Reimund	Anmerkung zum Urteil des LG Kempten vom 1.4.1958, VersR 1959, 420
Bach, Carlfritz	§ 158 c VVG und die Ansprüche der Sozialversicherungsträger, VersR 1958, 500
Bachof, Otto	Anfechtungs- und Vornahmeklage, JZ 1957, 432
Bartholomeyczik, Horst	Die Kunst der Gesetzesauslegung, 2. Aufl., Frankfurt 1960
Baseler, Werner	Der Gedanke der Gerechtigkeit in der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung, ZBl f. Soz.Vers 1950, 240
Baur, Fritz	Der Anspruch auf rechtliches Gehör, AcP 153, 393 ff
Baumbach, Adolf und Lauterbach, Wolfgang	Zivilprozeßordnung, 29. Aufl., München und Berlin 1967
Becker, Helmut	Kraftfahrzeug-Haftpflichtschäden, 8. Aufl., Karlsruhe 1965

Becker-Schaffner, Reinhard	Der Begriff der gefahrengeneigten Arbeit, BB 1967, 564
Ders.	Der Umfang des Regresses nach § 640 RVO und § 1542 RVO, VersR 1968, 1023 ff
Beitzke, Günter	Anm.z.Urteil des BAG vom 16.3.1966 (1 AZR 414/65) in SAE 1967, 1 (4))
Ders.	Anm. z. Urteil des BAG vom 21.9.1966 (1 AZR 504/65) in SAE 1967, 169 (172)
Belemann, Gerd Dieter	Die Anwendung des § 254 BGB auf den Ersatzanspruch eines Kraftfahrers aus Geschäftsführung ohne Auftrag, MDR 1963, 186 ff
Bendix, Ludwig	Terminologie und Begriffsbildung im Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag, Berlin 1904
Bensel, Bernd	Der Ursachenbegriff des gesetzlichen Unfallversicherungsrechts vom Standpunkt der Rechtsprechung, Saarbrücken Diss. 1960
Benz, Manfred	Die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Unternehmer oder betriebliche Vorgesetzte bei Übertretung von Unfallverhütungsvorschriften, BG 1966, 70
Bereiter-Hahn, Werner	Unfallversicherung, 2. Aufl., Berlin 1963
Bernstein, Herbert	Schadensausgleich bei Arbeitsunfällen in der Schweiz und in Deutschland, Hamburger Diss. 1963
Berthmann, H.	Das Mitverschulden der Berufsgenossenschaft bei Arbeitsunfällen, VersR 1961, 68 c
Blomeyer, Arwed	Allgemeines Schuldrecht, 3. Aufl., Berlin und Frankfurt 1964
Ders.	Zivilprozeßrecht, Erkenntnisverfahren, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1963
Ders.	Beweislast und Beweiswürdigung im Zivil- und Verwaltungsprozeß, Gutachten für den 46. Deutschen Juristentag 1966

Böhme, Kurt E.	Arbeitsunfälle bei Teilnahme am öffentlichen Verkehr und Haftung des Arbeitgebers, DB 1955, 825
Böhmer, Emil	Zur Frage der Schadensersatzansprüche von Arbeitnehmern gegen Arbeitskameraden, MDR 1958, 400
Ders.	Ansprüche aus dem Arbeitsunfall gegen den Arbeitskollegen, MDR 1960, 898
Ders.	§ 898 RVO schließt Anspruch aus § 847 BGB nicht aus, MDR 1961, 110
Ders.	Ist eine freiwillige Haftpflichtversicherung des gemäß § 828 BGB Nichtverantwortlichen bei Anwendung des § 829 BGB zu berücksichtigen? MDR 1963, 21 ff
Ders.	Kritische Bemerkungen zum neuen § 637 RVO, MDR 1964, 185
Ders.	Immaterieller Schaden ist kein Vermögensschaden, MDR 1964, 453
Boettinger, Karl	Überwindung der Haftpflichtversicherung, VersR 1952, 306
Boller, Willi	Der Begriff der groben Fahrlässigkeit gemäß § 640 RVO unter Erörterung der bisher vorliegenden Rechtsprechung, VersR 1967, 108
Bosonnet, Gaston	Haftpflicht oder Unfallversicherung, Diss. Zürich 1965
Bydlinski, Franz	Probleme der Schadensverursachung nach deutschen und österreichischem Recht, Stuttgart 1964
Brackmann, Kurt	Handbuch der Sozialversicherung, II. Bd., Bad Godesberg 1968
Brox	Der Rückgriffsanspruch der Sozialversicherungsträger gegen den Unternehmer und ihm gleichgestellte Personen, DB 1966, 489
Caemmerer, Ernst von	Ausgleichsprobleme im Haftpflichtrecht, ZfRV 1968, 96 f
Ders.	Anm. z. Kt. des BGH vom 8.1.1963, VI ZR 87/62 in NJW 1963, 1403
Canaris, Claus-Wilhelm	Notstand und "Selbstopferung" im Straßenverkehr, JZ 1963, 665 ff

Carolsfeld, Ludwig Schnorr von	Arbeitsrecht I, 2. Aufl., Göttingen 1954
Clasen, Günther	Teilungs- und Regreßverzichtsabkommen
Clauß, Karl	Ausstrahlungen des Lohnfort-Zahlungs-Gesetzes auf das Arbeits- und Haftpflichtrecht, VersR 1958, 75
Chossy, August von	Unfallverhütung als Aufgabe der Berufsgenossenschaften, Lauterbach-Festschrift, S. 253 ff, Berlin 1961
Dette, H.	Haftungsausschluß und Haftungsbeschränkung für Unternehmer und Arbeitnehmer bei Arbeitsunfällen nach den §§ 636, 637 RVO n.F., BG 1964, 329
Dersch, Hermann	Die neue Entwicklung der Unternehmerhaftung bei Arbeitsunfällen, BB 1958, 488
Dersch, H.	Anm. zum Urt. des LAG Bremen vom 22.6.1949 (Sa 23/49), RdA 1951, 79
Dersch-Knoll u.a.	RVO-Gesamtkommentar
Knoll, E. und Brockshoff, G.	Fünftes Buch, Wiesbaden 1967
Knoll E., Schiekel, H. und Gürgel	Drittes Buch, Wiesbaden 1967
Deutsch, Erwin	Fahrlässigkeit und erforderliche Sorgfalt, Karlsruhe 1963
Ders.	Die Selbstopferung im Straßenverkehr, AcP 165, 193
Diederichsen, Uwe	Zur Rechtsnatur und systematischen Stellung von Beweislast und Anscheinsbeweis (zitiert Diederichsen) VersR 1966, 211 ff.
Ders.	Die Haftung des Warenherstellers, München 1967
Dittmann	RVO-Kommentar, Altenburg 1912
Dunz, W.	Das verkehrsrichtige Verhalten, NJW 1960, 507
Ders.	Fremde Unrechtshandlungen in der Kausalkette, NJW 1966, 134
Ebel, Wilhelm	Sozialrechtliche und privatrechtliche Unternehmerhaftung, VersR 1951, 281 ff

Ehrenzweig, Albert	Deutsches (österreichisches) Versicherungs-Vertragsrecht, Wien 1952
Ders.	Die Rechtslehre des Versicherungsvertrages und die klassische Logik, Karlsruhe 1954
Elleser, Karl	Das Rückgriffsrecht der Sozialversicherungsträger insbesondere auf Grund der §§ 903 ff RVO, SozVers 1950, 207 ff
Ders.	"Bindung" an die Entscheidung der Sozialversicherungsinstanzen, SozVers 1953, 19 ff
Ders.	Unternehmerhaftung und Unfallversicherung im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, Lauterbach-Festschrift S. 173, Berlin 1961
Ders.	Haftung der Unternehmer und Betriebsangehörigen gegenüber den Trägern der Sozialversicherung, BB 1964, 1217
Ders.	Haftung des Unternehmers und der ihm Gleichgestellten (§ 899 RVO) bei Verkehrsunfällen (§ 903 RVO), BG 1962, 171
Ders.	Haftung der Unternehmer und Betriebsangehörigen gegenüber den Trägern der Sozialversicherung, BB 1964, 1493
Ders.	Verzicht auf Rückgriffsrecht der Sozialversicherungsträger, BB 1965, 378
Enneccerus-Lehmann	Recht der Schuldverhältnisse, 15. Bearbeitung, Tübingen 1958
Enneccerus-Nipperdey	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., 1. Halbband Tübingen 1959 2. Halbband Tübingen 1960
Engisch, Karl	Der Begriff der Rechtslücke, Festschrift für Wilhelm Sauer, Berlin 1949, S. 85
Erman, Walter	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, 4. Aufl., Münster 1967
Esser, Josef	Schuldrecht, 2. Aufl., Karlsruhe 1960 und 3. Aufl., Köln 1968

Fedtke, Eberhardt	Zur Rechtsnatur des Regreßanspruchs nach § 903 RVO a.F. und § 640 RVO n.F. ZfV 1964, 351
Feyock, Hans	Die Rechtsnatur des Rückgriffsanspruchs aus § 640 RVO, NJW 1964, 1706 ff
Fikentscher, Wolfgang	Das Schuldrecht, Berlin 1965
Fischer, Hans Albrecht	Der Schaden, Jena 1903
Fischer, Klaus	Nochmals: Zum Quotenvorrecht der Versicherungs- und Versorgungsträger, NJW 1954, 1716
Forsthoff, Ernst	Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Allgemeiner Teil, 9. Aufl., München und Berlin 1966
Frey	Die Beschränkung der Schadensersatzpflicht des Arbeitnehmers, AuR 1953, 7 ff
Frey, E.	Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Haftpflichtrecht und der Haftpflichtversicherung, Karlsruher Forum 1964, 29
Frotz, Gerhard	Dogmatische Fortschritte im Verständnis der Regreßmethoden bei Schuldnermehrheit, JZ 1964, 665 ff
Gamillscheg, Franz	Zum Vorsatz bei der Haftung des Arbeitnehmers, RdA 1967, 375
Gamillscheg, Franz und Hanau, Peter	Die Haftung des Arbeitnehmers, Karlsruhe 1965
Dies.	Auswirkungen und Haftungsbeschränkungen, VersR 1967, 513
Gaul, Dieter	Zur Haftung des Arbeitnehmers bei schadensgeneigter Arbeit in Literatur und Rechtsprechung, AuR 1964, 260
Ders.	Zur Haftung des Arbeitnehmers im Arbeitsverhältnis, DB 1965, 1395
Geigel, Reinhart und Geigel, Robert	Der Haftpflichtprozeß, 13. Aufl., München und Berlin 1967
Gitter, Wolfgang	Die Rechtsnatur des Rückgriffsanspruchs gemäß §§ 640 ff RVO, Soz.Ger. 1963, 404

Gotzen, Otfried und Doetsch, Werner	Kommentar zur Unfallversicherung nach dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz, Berlin 1963
Grasnick, Gerhard	Unechte Gesamtschuld, FU Diss. Berlin 1965
Gräber, Fritz	Ausgleichung zwischen mehreren am Zustandekommen eines Arbeitsunfalles Beteiligten (§§ 903 und 1542 RVO) VersR 1958, 581
Gregor, Horst-Dieter	Regreßanspruch der Berufsgenossenschaft gegen Unternehmer bei Inanspruchnahme aus einem Arbeitsunfall, DB 1965, 999
Gunkel, Werner	Die Ersatzansprüche nach § 1542 RVO, 2. Aufl., 1951
Ders.	Die Haftung von Unternehmern und Betriebsangehörigen, 3. Aufl., Berlin 1965
Gunkel, Werner und Jegust, Horst	Der Arbeitsunfall, 3. Aufl., Lübeck 1965
Gumpert, Jobst	Die gefahrengeneigte Arbeit in der Rechtsprechung, BB 1958, 740
Haase, Winfried und Koch, Hans-Henning	Die gesetzliche Unfallversicherung, München und Berlin 1963
Hafferburg, Alfred	Frage der Regreßberechtigung bei Schadensersatzansprüchen, ZfV 1953, 410
Ders.	Die Auswirkungen des § 640 der Reichsversicherungsordnung in wirtschaftlicher Sicht, ZfV 1966, 279
Hagen, Horst	Fremdnützige Selbstgefährdung, NJW 1966, 1893 ff
Hahn, C.	Die gesamten Materialien zur CPO, 2. Aufl., Berlin 1881
Haidinger, Oskar	Schadensteilungsabkommen mit Haftpflichtversicherern, VersR 1951, 57
Hamann, Andreas	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, Kommentar, 2. Aufl., Darmstadt

Hanau, Peter	Die Haftung nach § 637 RVO in Gamillscheg-Hanau, Die Haftung des Arbeitnehmers
Ders.	Hinkende Gesamtschulden, VersR 1967, 516 ff
Ders.	Rückwirkungen der Haftpflichtversicherung auf die Haftung, VersR 1969, 291 ff
Haueisen	Anm. zum Urteil des BGH vom 27.11.1956 (VI ZR 206/55) DVBl 1957, 434
Heck, Philipp	Grundriß des Schuldrechts, Tübingen 1929
Henke, Eberhard	Die Tatfrage, Der unbestimmte Begriff im Zivilrecht und seine Revisibilität, Berlin 1966
Henkel, Wolfram	Sanktionen bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, ZZP 77, 321 ff
Herschel, Wilhelm	Anm. zum Urteil des RG vom 19.6.1940, DR 1940, 1780
Ders.	Anm. zum Beschluß des Großen Senats des BAG vom 25.9.1957, JZ 1958, 257
Ders.	Die richterliche Bedeutung schutzgesetzlicher Vorschriften im Arbeitsrecht, RdA 1964, 7 ff
Hippel, Eicke von	Haftung für Schockschäden Dritter, NJW 1965, 1890 ff
Ders.	Schadensausgleich bei Verkehrsunfällen, Haftungsersetzung durch Versicherungsschutz, Tübingen 1968
Ders.	Der Versicherungsgedanke im Schadensersatzrecht, VersR 1968, 231 ff
Hirsch, E.E.	Was kümmert uns die Rechtssoziologie, Juristen-Jahrbuch, Band 3, 1962/63, Köln 1963
Hildebrandt, Werner, Demmler, Herbert und Bachmann, Hans-Georg	Kommentar zum Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, 1963
Hofmann, Edgar	Zur Problematik des § 903 RVO, VersR 1959, 871

Hofmann, Edgar	Nochmals: Ersatzansprüche des Arbeitgebers nach dem Lohnfortzahlungsgesetz bei nur teilweiser Haftung des Schädigers, VersR 1959, 241
Ders.	Der Zeitpunkt des Überganges der Haftpflichtansprüche auf den Träger der Invaliden-(Angestellten)-Versicherung, VersR 1959, 485
Ders.	Haftung des Kraftfahrzeugführers trotz § 898 RVO? VersR 1962, 696
Ders.	Der Begriff der Berufsfahrlässigkeit nach § 903 RVO, VersR 1960, 871 ff
Höring, Gustav	Rechtsverhältnisse im Haftpflichtdreieck: Berufsgenossenschaft-Betriebsunternehmer-Dritter, VersR 1951, 110
Ders.	Rückgriff nach § 903 RVO und der Haftpflichtversicherung, VersR 1953, 461
Huber, Adalbert	Konsequenzen aus der BGH-Rechtsprechung zur Pauschalierung, VersR 1954, 183
Hueck, Alfred und Nipperdey, Hans Carl	Lehrbuch des Arbeitsrechts, Band I, 7. Aufl., Berlin und Frankfurt 1963
Hueck, Götz	Anm. in AP Nr. 34 zu § 611 BGB
Ilgenfritz, Georg	Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung, BB 1963, 403 ff
Ders.	Die Haftung von Unternehmern und anderen Personen nach dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz, NJW 1963, 1048
Ders.	Der Rechtsweg für Ersatzansprüche der Träger der Sozialversicherung nach § 640 RVO, WzS 1964, 257
Isele, Hellmut Georg	Empfiehlt es sich, die Haftung des Arbeitnehmers abweichend vom Schuldrecht des BGB zu regeln? NJW 1964, 1441
Jacobi, Ernst und Dahse sowie Ebenhöch, Heinrich	Kosten der ambulanten Heilbehandlung in der gesetzlichen KV, VersR 1962, 267

Jaschow, Heinz	Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers gegen den Unternehmer bei Arbeitsunfällen, NJW 1957, 449
Jesch, Dietrich	Die Bindung des Zivilrichters an Verwaltungsakte, Erlangen 1956
Josef, Eugen	Die Wirkung der Gütergemeinschaft auf den Versicherungsanspruch, LZ 1911, Sp. 916
Kaltenbrunner, Franz	Die Kausalität in der sozialen Unfallversicherung, Wien 1962
Kaskel, Walter und Dersch, Hermann	Arbeitsrecht, Berlin, Göttingen, Heidelberg, 5. Aufl. 1957
Kersting	Anm. zum Urteil des RG vom 26.4.1938 in JW 1938, 1956
Klauser, Karl August	Abwägungsgrundsätze zur Schadensverteilung bei Mitverschulden und Mitverursachung, NJW 1962, 369
Ders.	Zum Begriff der Umstände i.S. des § 254 BGB, MDR 1963, 1851
Klein, Rüdiger	Lösungsbedürftige Probleme der Haftung des am Arbeitsunfall schuldigen Arbeitskollegen, JZ 1959, 748
Klein, Rüdiger und Versen, Paul	Die Haftung gegenüber dem bei Arbeitsunfällen Geschädigten nach dem Entwurf zum Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz, BB 1959, 344
Klein, Rüdiger	Die Bedeutung der Schadensübernahme durch die gesetzliche Unfallversicherung für Schadensersatzforderungen gegen den Arbeitskollegen, BB 1964, 644
Ders.	Arbeitsverhältnis und Schuldprinzip, BB 1964, 1087
Ders.	Schadenshaftung im Arbeitsverhältnis, Heidelberg 1964
Klingmüller, Ernst	Haftung und Freizeichnung, Karlsruher Forum, 1959, 1 ff
Knoll, Ernst	Sollen bei Arbeits- und Dienstunfällen Schmerzensgeldansprüche gegen den Arbeitgeber gewährt werden? JZ 1955, 318
Ders.	Ist das Quotenvorrecht der Versicherungsvertreter bedroht? BG 1961, 165

Köhler, Hans	Haftpflicht und Unfallversicherung, VW 1966, 254
Köhler, J.	Die Menschenhilfe im Privatrecht, Iherings J. 25, 1 ff
Kollhosser, Helmut	Lohnfortzahlung, Schadensersatz und Regreßinteressen beim Unfall eines Angestellten, AcP 166, 277 ff
Koritz, Andor	Die Pensionskasse, Karlsruhe 1961
Kramer, Paul	Rechtsprechung oder Rechtsbeugung, VersR 1962, 1141 und VersR 1963, 811 f
Krohn-Zschimmer u.a.	Handkommentar zur Reichsversicherungsordnung, Berlin 1931
Küchenhoff, G.u.E.	Allgemeine Staatslehre, 5. Aufl.
Lange, Heinrich	Herrschaft und Verfall der Lehre vom adäquaten Kausalzusammenhang, AcP 156, 114 ff
Ders.	Gutachten zum 43. Deutschen Juristentag 1960, Bd. I, Teil 1
Larenz, Karl	Möglichkeit einer Begrenzung der Haftung über Kausalität Rechtswidrigkeit, Karlsruher Forum 1959, 10
Ders.	Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1960
Ders.	Lehrbuch des Schuldrechts, 1. Band, Allgemeiner Teil, 8. Aufl., München und Berlin 1967
Ders.	Tatzurechnung und Unterbrechung des Kausalzusammenhanges, NJW 1955, 1009
Ders.	Anm. zum Urteil des BAG vom 19.3.1959 (2 AZR 402/55, SAE 1959, 189)
Ders.	Anm. zum Urteil des BGH vom 2.7.1957 (VI ZR 105/56), NJW 1958, 627
Laß, Ludwig	Unfallversicherung, Berlin 1913
Lauterbach, Herbert	Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., Stuttgart 1963
Ders.	Die Sonderstellung der gesetzlichen Unfallversicherung in der Sozialversicherung, BG 1953, 125

Lauterbach, Herbert und Podzun, Hans	Die gesetzliche Unfallversicherung, 5. Aufl., Bad Godesberg 1963
Lerche, Peter	Zum "Anspruch" auf rechtliches Gehör, ZZP 78, 1 ff
Lehmhöfer, Bert	Viel Licht, mancher Schatten - Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadensersatzrechtlicher Vorschriften, VersR 1967, 1126 ff
Linthe, Hans	Zur Neuregelung der gesetzlichen Unfallversicherung, BG 1958, 415 ff
Ders.	Die versicherten Personen und Fragen der Haftung nach dem UVNG, BABl 1963, 343 ff
Lohe, H.W.	Der Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit, VersR 1168, 323 ff
Löwe, Walter	Gebrauchsmöglichkeit einer Sache als selbständiger Vermögenswert? NJW 1964, 701
Marschall von Bieberstein, Frh. Wolfgang	Reflexschäden und Regreßrechte, Stuttgart, Berlin 1967
Ders.	Haftungsbefreiung im dreispurigen Schadensausgleich - Versicherungsprinzip und Präventivfunktion bei der Haftung des Unternehmers nach § 640 RVO, VersR 1168, 509 f
Marx-Maurath	Unfallfibel 1967
Maunz, Theodor und Dürig, Günter	Grundgesetz-Kommentar Bd. II, München und Berlin 1966
Medicus, Dieter	Haftungsbefreiung und Gesamtschuldnerausgleich - Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadensersatzrechtlicher Vorschriften, JZ 1967, 398 ff
Menger, Anton	Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, 4. Aufl., Tübingen 1908
Merten, Hans	Der Begriff des Vermögensschadens im Bürgerlichen Recht, Stuttgart und Berlin 1967
Miesbach, Hermann und Ankenbrank, Kurt	Sozialgerichtsgesetz, Frankfurt 1964

Miesbach, Hermann und Baumer, Wilhelm	Die gesetzliche Unfallversicherung, Frankfurt 1963
Mittermeier, Fritz	Unzureichender Versicherungsschutz in der Betriebshaftpflichtversicherung, VersR 1967, 935
Moesle, St. und Rabeling, W.	Unfallversicherung, 2. Aufl., 1913
Möhring, Fritz	Rechtsübergang bei Leistungspflicht unserer Sozialversicherungsträger, VersR 1956, 80
Ders.	Gilt § 158 c IV VVG auch für den Fall, daß der SVT nach § 903 RVO Regreß nimmt? SozVers. 1953, 147
Ders.	Kann der aus § 903 RVO vom SVT in Anspruch genommene mitschädigende Arbeitgeber bzw. dessen Haftpflichtversicherer gegen den Mitschädiger Regreß nehmen? VersR 1959, 685
Ders.	Rechtsübergang bei Leistungspflicht unserer Sozialversicherungsträger, VersR 1956, 80
Ders.	Sind die ordentlichen Gerichte bei der Beurteilung des Kausalzusammenhanges zwischen Schadensereignis und Schaden gemäß §§ 901, 1543 RVO gebunden? SozVers. 1957, 272 und 1958, 20
Möller, Hans	Überwindung der Haftpflichtversicherung, JW 1934, 1076
Ders.	Summen- und Einzelschaden, Hamburg 1937
Ders.	Schadensersatz und Sozialversicherung, JuS 1961, 9 ff
Ders.	Soziale und private Unfallversicherung - Vergleich und Wechselbeziehungen - BG 1964, 323 ff
Ders.	Versicherungsmedizin und Versicherungsrecht, in Festgabe für Hans Göbbels, Karlsruhe 1964
Ders.	Der Forderungsübergang gemäß § 1542 RVO, Karlsruhe 1965
Mommsen, Friedrich	Zur Lehre von dem Interesse, Braunschweig 1855
Müller, Klaus	Zur Haftung des Warenherstellers gegenüber dem Endverbraucher, AcP 165, 285

Münzel, M.	Der Schutz des Unternehmers gegen Schadensersatzansprüche aus Arbeitsunfällen, BG 1951, 75
Mugdan, Benno	Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, II. Band, Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1899
Neumann, Duesberg, Horst	Anm. zum Urteil des BAG vom 9.8.1966 - 1 AZR 426/65 - in SAE 1967, 160 (163)
Ders.	Rechtsnatur des Regreßanspruches der Sozialversicherungsträger (§ 640 Abs. 1 RVO) VersR 1968, 103 ff
Nikisch, Arthur	Arbeitsrecht, 3. Aufl., Tübingen 1961
Nipperdey, Hans Carl	Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der gesetzlichen Unfallversicherung, RdA 1958, 456
Ders.	Rechtswidrigkeit und Schuld im Zivilrecht, Karlsruher Forum 1959, 3 ff
Ders.	Tatbestandsaufbau und Systematik der deliktischen Grundtatbestände, NJW 1967, 1985
Noell, Kurt und Breitbach, Richard	Landwirtschaftliche Unfallversicherung, Kassel 1963
Oberbach, H.L.	Schadenteilungsabkommen mit Haftpflichtversicherten, VersR 1962, 233
Ohr, Günter	Zur Neuregelung der Haftung bei Arbeitsunfällen, BB 1961, 53
Ders.	Die drei Erscheinungsformen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs, VersR 1962, 205
Palandt, Otto	Bürgerliches Gesetzbuch, 28. Aufl., München und Berlin 1969
Penz, A.	Konkurrenzverhältnisse zwischen Sozialversicherungsträgern und öffentlichen Dienstherren beim gesetzlichen Forderungsübergang nach § 1542 RVO und § 87 a BGB, NJW 1959, 2149
Peters, Horst, Sautter, Theodor und Wolff, Richard	Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln 1966

Planck-Strohal	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Recht der Schuldverhältnisse - Besonderer Teil - 4. Aufl., Band 2, Berlin und Leipzig 1928
Pleyer, Klemens	Anm. zum Urteil des BAG vom 11.1.1966 (1 AZR 268/65) in SAE 1967, 7
Dodzun, Hans	Der Unfallsachbearbeiter, 2. Aufl., 1963
Plog, Ernst und Wiedow, Alexander	Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, Neuwied und Berlin 1958
Pohl, Walter	Neuregelung der Haftung bei Arbeitsunfällen, WzS 1963, 161
Prölss, E.R.	Haftpflichtversicherung als Haftpflichttatbestand, Karlsruher Forum 1959, 41 ff
Ders.	Versicherungsvertragsgesetz, 17. Aufl., München und Berlin 1968
Ders.	Anm. zum Urteil des BAG vom 11.6.1959 (1 AZR 337/56) in AP Nr. 9 zu § 611 BGB (Haftung des Arbeitnehmers)
Prölss, Jürgen	Haftungsausschluß und Schadensausgleich, JuS 1966, S. 400 und ferner als Anm. zu einem Urteil in VersR 1967, 678
Raddatz, Jürgen	Haftung für Unfälle durch Konstruktionsfehler an Kraftfahrzeugen, VersR 1967, 833
Reichsgerichtsräte Kommentar	Das Bürgerliche Gesetzbuch, Recht der Schuldverhältnisse, I. Band, 2. Teil und einzelne Schuldverhältnisse II. Band, 2. Teil, 11. Aufl., Berlin 1960
Rein, Walter	Der Verschuldensbegriff im Bereich der unfallversicherungsrechtlichen Unternehmerhaftung, Diss. Würzburg 1965
Ders.	Die Schmerzensgeldfrage bei Arbeitsunfällen, BB 1968, 44 ff
Reinhardt, Uwe	Die Haftung des Arbeitnehmers nach der Vorstellung des Gesetzgebers des BGB und seiner Zeit, RdA 1965, 259
Reinhardt, Rudolf und König, Wilhelm	Richter und Rechtsfindung, München und Berlin 1957

Reinhardt, R. und Schultz, D.	Schadensersatz und Sozialversicherung, Jus 1961, 1 ff
Reinicke, G. und D.	Zum Quotenvorrecht der Versicherungs- und Versorgungsträger, NJW 1954, 1103
Riesenfeld, Carl Ernst	Das besondere Haftpflichtrecht der deutschen Arbeiter- und Versicherungsgesetze, Berlin 1894
Rietschel, Georg	Sind Schmerzensgeldansprüche bei Arbeits- und Dienstunfällen ausgeschlossen? JZ 1955, 35
Rohwer-Kahlmann u.a.	Kommentar der Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl., Bad Godesberg 1967
Rosenberg, Leo	Die Beweislast, 5. Aufl., München und Berlin 1965
Rostock, Paul	Unfallbegutachtung, 3. Aufl., 1956
Roth, Karl Hugo	Der Ausschluß der Arbeitgeberhaftung gemäß §§ 898, 899 RVO, Diss. Mainz 1962
Roth, Theo	Einzelfragen aus dem Bereich der Haftpflichtversicherung, DB Beilage 9/1964, S. 4
Rother, Werner	Haftungsbeschränkung im Schadensersatzrecht, München und Berlin 1965
Rudden	Soviet Tort Law (Sowjetisches Deliktsrecht), N.Y.U.L. Rev.42
Ruhkopf, Rolf	Anm. zum Urteil des OLG Köln, VersR 1967, 371
Ruhkopf, Rolf und Sahm, Karl Hans	Über die Bemessung des merkantilen Minderwertes, VersR 1962, 593
Sanden, Georg	Der prima-facie-Beweis in der Verkehrsrechtsprechung des BGH und seine Ausstrahlungen auf die Haftpflichtschäden, VersR 1966, 201 ff
Ders.	Schmerzensgeld und Haftpflichtnovelle, VersR 1967, 413
Ders.	Zum Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit, VersR 1967, 1013
Ders.	Versicherungsschutz bei Ansprüchen nach § 640 RVO, VersR 1968, 12
Sauer, Wilhelm	Juristische Methodenlehre, Stuttgart 1940

Schieke, H.	Zur Frage des "übergangsfähigen Schadens" i.S. des § 1542 RVO, BG 1951, 194
Ders.	Zur Frage der Diskrepanz zwischen Schaden und Verletztenrente in der gesetzlichen Unfallversicherung, BG 1958, 367 ff
Ders.	Die Neuregelung der gesetzlichen Unfallversicherung, 4. Aufl., 1963
Schlosser, Peter	Gestaltungsklagen und Gestaltungsurteile, Bielefeld 1966
Schmalzl, Max	Das mehrseitige Arbeitsverhältnis und seine rechtliche Beurteilung, BG 1956, 380
Ders.	Der interne Ausgleich zwischen § 903 und § 1542 RVO haftenden Personen, MDR 1960, 13
Ders.	Die Haftung des Unternehmers nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung, NJW 1963, 1706
Ders.	Auswirkungen des UVNG auf die Betriebspflichtversicherung, VersR 1964, 30 f
Ders.	Gedanken zum § 637 RVO n.F., VersR 1964, 899 f
Scheler, Wolfgang und Sievers, Jochen	Das Quotenvorrecht des Sozialversicherungsträgers in europäischen Ländern, VersR 1966, 119
Schmidt, Reimer	Der Regreß des Versicherten (§ 67 VVG und § 1542 RVO), VersR 1953, 457
Ders.	Die Obliegenheiten, Karlsruhe 1953
Ders.	Die Haftung für den Arbeitsunfall des Arbeitskollegen, MDR 1958, 193 ff
Schmidt, Gerhard	Steht dem Träger der Arbeitslosenversicherung das sogenannte Quotenvorrecht zu?, VersR 1955, 663
Ders.	Das Quotenvorrecht des öffentlichen Versicherungsträgers nach § 1542 RVO, VersR 1958, 278
Schneider, Egon	Logik für Juristen, Berlin 1965
Ders.	Über Denkfehler, MDR 1962, 868 ff

Schneider, W.K.	Die Pauschalierung des Ersatzanspruches gem. § 1542 RVO i.V. mit § 1542 Abs. 1 RVO im Spiegel der Rechtsprechung, NJW 1961, 254
Schnorr von Carolsfeld, Ludwig	Arbeitsrecht, 2. Aufl., Göttingen 1954
Schulte-Holzhausen, Th.	Unfallversicherung, 4. Aufl. 1929
Schunk, Franz	Verfahrensrechtliche Fragen zu § 640 RVO, BG 1964, 369
Schütz, Eckhardt	Der Begriff der groben Fahrlässigkeit und seine Anwendung auf §§ 61 VVG, 640 RVO, VersR 1967, 733
Schwab, Karl-Heinz	Rechtskrafterstreckung auf Dritte und Drittwirkung der Rechtskraft, ZZP 77, 124 ff
Seitz, Herbert	Die Ersatzansprüche der Sozialversicherungsträger nach §§ 640 und 1542 RVO, Berlin , 2. Aufl., 1964
Selb, Walter	Schadensbegriff und Regreßmethoden, Heidelberg 1963
Ders.	Individualschaden und soziale Sicherung, Karlsruher Forum 1964, 3 ff
Seligsohn, Franz	Haftpflichtgesetz, 2. Aufl., 1920
Ders.	Der Rückgriff der Versicherungsträger, Stuttgart 1931
Sendtner-Voeldern-dorff, Stephan	Rechts- oder Unrechtsfolge aus § 158 i VVG?, VersR 1969, 114 ff
Siber, Heinrich	Grundriß des deutschen bürgerlichen Rechts, Schuldrecht, Leipzig 1931
Siebert	Schadensersatz und Lohnfortzahlung in Festschrift für Heinrich Lehmann, Band II, Tübingen 1956
Sieg, Karl	Anm. zum Urteil des Hans.OLG vom 1.10.1947 (4 U 26/46) VersW 1948, 54
Ders.	Haftungsersetzung durch Versicherungsschutz?, ZHR Bd. 113, 95
Ders.	Ausstrahlungen der Haftpflichtversicherung, Hamburg 1952
Ders.	Schadensersatz und Versorgung, JZ 1954, 337 ff
Ders.	Der Einfluß der Unfallversicherung auf Schadensersatzansprüche aus Anlaß eines Arbeitsunfalles, JZ 1960, 436

Sieg, Karl	Der Einwand des Mitverschuldens gegenüber dem Anspruch aus § 903 RVO, DB 1960, 1327
Ders.	Verschulden von Berufsgenossenschaft und Unternehmer bei Arbeitsunfall, BB 1963, 1340
Ders.	Anm. zum Urteil des BAG vom 23.11.1962 (1 AZR 304/61) in SAE 1963, 84 (86)
Ders.	Anm. zum Urteil des BAG vom 11.1.1966 (1 AZR 361/65) in SAE 1966, 181 (183)
Ders.	Anm. zum Urteil des BAG vom 30.10.1965 (1 AZR 468/62) in SAE 1964, 115 (118)
Ders.	Anm. zum Urteil des BAG vom 9.8.1963 (1 AZR 495/62) in SAE 1964, 9 (11)
Ders.	Ausweitung der durch die Betriebs-Haftpflichtversicherung gewährten Deckung bei Arbeitsunfällen, DB 1965, 387
Ders.	Anm. zum Urteil des BAG vom 11.1.1966 (1 AZR 361/65) in SAE 1967, 183 ff
Soergel, Hs.Th. und Siebert, W.	Bürgerliches Gesetzbuch, I. Band, Einl., Allg.Teil, Recht des Schuldverhältnisses, Allg. Teil, 10. Aufl., 1967, II. Bd. Einzelne Schuldverhältnisse, 9. Aufl., 1962 Stuttgart
Spiecker, Karl-Max	Der Rückgriff der Genossenschaft gegen den Unternehmer, BG 1953, 397
Stahl, H.	Der Rückgriff der Genossenschaft gegen den Unternehmer, BG 1953, 271
Ders.	Nochmal: Der Rückgriff der Genossenschaft gegen den Unternehmer, BG 1954, 148
Stahlhacke, Eugen	Kommentar zur Gewerbeordnung, 1966, Arbeitsrechtliche Vorschriften
Staudinger, Werner	Recht der Schuldverhältnisse, II. Band, Teil 1 c, 10./11. Aufl., Berlin 1967

Staudinger-Nipperdey	Recht der Schuldverhältnisse, II. Band, 3. Teil, 11. Aufl., Berlin 1958
Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland 1967	
Steindorf, Ernst	Anm. zum Urteil des BGH vom 30.9.1963 (III ZR 137/62) in JZ 1964, 420 ff
Ders.	Anm. zum Urteil des BAG vom 14.3.1967 (1 AZR 310/66) in SAE 1967, 268 (272)
Stiegler, Ernst	Die Ersatzansprüche auf Grund §§ 903, 904 und 1542 RVO, München 1933
Stiefel, Ernst und Wussow, Werner	Kraftfahrversicherung, 7. Aufl., München 1968
Stier,Somlo, Fritz	Handkommentar der RVO, 4. Aufl., 1930
Stork	Konkreter und abstrakter Schadensersatz in der Unfallversicherung, SozVers 1958, 171
Tietgen, Walter	Beweislast und Beweisführung im Zivil- und Verwaltungsprozeß, Gutachten zum 46. Deutschen Juristentag, Essen 1966, Band I, Teil 2
Tuhr von, Andreas	Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Band 1, Leipzig 1910
Traeger, Ludwig	Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht, 2. Aufl., Marburg 1929
Vollmer, Karl	Die Übergangsfähigkeit der Unfallrenten im Rückgriffsverfahren nach § 1542 RVO, SozVers 1951, 264
Ders.	Zusammentreffen von Rückgriffsansprüchen mehrerer Berechtigter nach § 1542 RVO, VersR 1956, 335
Ders.	Zur Frage des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes von Schädigungen durch allgemein wirkende Gefahren, SozVers 1959, 258
Ders.	Das Mitverschulden der Berufsgenossenschaft bei Arbeitsunfällen, VersR 1962, 212
Ders.	Haftungsfragen im neuen Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz, VersR 1964, 29

Wannagat, Georg	Lehrbuch der Sozialversicherung, I. Band, Tübingen 1965
Wassermeyer	Der prima-facie-Beweis und die benachbarten Erscheinungen, 1954
Weigelin	Die Lücken im Recht, Iherings Jahrbücher, Band 52, 11
Weimar, Wilhelm	Inwieweit muß sich ein Geschädigter das Verschulden Dritter anrechnen lassen?, DRiZ 1955, 108
Ders.	Haftung bei Unfällen, 1960
Weimar, Robert	Zur Problematik der Schadensersatzpflicht bei Verletzung der elterlichen Gewalt, MDR 1962, 7
Weinauer, H.	Gedanken zum Stand und Reform des Schadensersatzrechts, VersR 1963, 101 sowie Karlsruher Forum 1962, 3 ff
Weyermann, Walter	Die versicherungsrechtlichen Obliegenheiten nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908, Bern 1929
Wickenhagen, E.	75 Jahre Unfallversicherungsgesetze, BG 1959, 198 ff
Wieczorek, Bernhard	Zivilprozeßordnung und Nebengesetze, Band III, Berlin 1957
Wilburg, Walter	Die Elemente des Schadensrechtes, Marburg 1941
Winter, Gerrit	Einige Entwicklungslinien des neuen Schadensersatzrechtes, VersR 1967, 334
Wolber, Kurt	Mitverschulden bei Arbeitsunfall und Rückgriff der Sozialversicherungsträger, BB 1963, 1138
Ders.	Zur Ausübung des Rückgriffsrechts der Unfallversicherungsträger gegenüber Betriebsangehörigen, BG 1965, 488
Ders.	Arbeitsrechtliche Haftungsfreistellung des Arbeitnehmer-Schädigers bei Rückgriffsansprüchen aus § 640 RVO, VersR 1967, 437
Ders.	Nochmals: Ist das Quotenvorrecht des § 1542 RVO mit dem Grundgesetz vereinbar?, VersR 1967, 739

Woedtke, von E.	Kommentar zur Unfallversicherung, 2. Aufl., Berlin 1888
Wussow, Werner und Hansjoachim	Das Unfallhaftpflichtrecht, 9. Aufl., 1967
Wussow, Werner	Die Ausgleichsverpflichtung eines zweiten Schädigers gegenüber dem mitschuldigen Arbeitgeber des Verletzten, WI 1958, 149 ff
Ders.	Die Gerichtsbarkeit im Falle des § 640 RVO, BG 1964, 409
Ders.	Teilungsabkommen, 2. Aufl., Frankfurt 1965
Ders.	Allgemeine Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung, Kommentar, 5. Aufl., Frankfurt 1966
Ders.	Die Benennung des HHB-Versicherers, WI 1966, 173 f
Ders.	Die Produktenhaftung, DB 1967, 979
Ders.	Zum Problem der Produktionshaftung, WI 1967, 138 f
Ders.	Die Rechtsnatur des Teilungsabkommens, VersR 1968, 811 f
Wussow, Hansjoachim	Die Grenzen gesamtschuldnerischer Haftung bei der Bauausführung, VersR 1964, 806
Zitelmann, Ernst	Lücken im Recht, Leipzig 1902

L e b e n s l a u f

Am 28. Oktober 1930 wurde ich als Sohn des damaligen Telegrafeninspektors Otto Kühne und seiner Ehefrau Lina geborene Hammer in Mannheim geboren.

Nach 4-jährigem Besuch der Grundschule wechselte ich auf die Oberschule über. Durch Kriegs- und Nachkriegswirren mußte ich den Schulbesuch unterbrechen. Die Reifeprüfung legte ich am 7. Juni 1951 ab.

Mit dem rechtswissenschaftlichen Studium begann ich im Jahre 1953 in Berlin-Dahlem. Die erste juristische Staatsprüfung bestand ich am 31. Juli 1957 in Berlin-Schöneberg. Weiterhin studierte ich Betriebswirtschaft an der Freien Universität Berlin bis zum Jahre 1961.

Meine Referendarzeit leistete ich im Bezirk des Kammergerichts ab. Die zweite juristische Staatsprüfung legte ich am 27. Juni 1963 in Berlin-Schöneberg ab.

Am 1. Oktober 1963 trat ich in den Dienst eines öffentlich-rechtlichen Versicherers, der sich mit Versicherungen jeder Art befaßt. Inzwischen bin ich bei einem Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand tätig.

Druck:

DISSERTATIONSDRUCKSTELLE
der Ernst-Reuter-Gesellschaft
der Förderer und Freunde
der Freien Universität Berlin e. V.
Pächter: Franz Augustin
1 Berlin 33, Garystr. 45